Ma 8.5/61

MEMORIAL

für die ordentliche Landsgemeinde des Kantons Glarus vom Jahre 1978

Original siehe Landesarchiv Kanton Glarus

Vom Landrat beraten
in den Sitzungen vom 9. November und 14. Dezember 1977,
15. Februar, 1. und 8. März 1978

Beilagen:

I–IV Übersicht der Landesrechnung 1977
V Rechnungen der Fonds und Stiftungen
VI Rechnungen der staatlichen Fürsorgeeinrichtungen
VII Rechnungen der Versicherungskassen
VIII Rechnung der Glarner Kantonalbank
IX Rechnung des Kantonsspitals
X Finanzbericht
XI Kommentar zur Landesrechnung
XII Voranschlag für das Jahr 1978

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2	Wahlen	3
§ 3	Festsetzung des Steuerfusses	3
§ 4	Aenderung von Artikel 4 des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer	3
§ 5	Beschluss über die Zusicherung eines Landesbeitrages von 600 000 Franken an die Baukosten eines Schwerstbehinderten-wohnheimes in Schwanden	4
§ 6	Aenderung des Schulgesetzes	8
§ 7	Antrag über die Verpachtung der Glarner Alpen	10
§ 8	Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung	13
§ 9	Aenderung von Artikel 252 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (Grundbuchvermessung)	17
§ 10	A. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch B. Aenderung der Zivilprozessordnung (Revision des Kindes-rechtes)	20
§ 11	Aenderung des Steuergesetzes	27
§ 12	Antrag auf Aenderung des Wirtschaftsgesetzes (Festsetzung der Polizeistunde)	50
§ 13	Antrag auf Einführung der Revierjagd	52
§ 14	A. Gesetz über die kantonale Sachversicherung B. Aenderung von Artikel 227 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch	63
§ 15	Vorschriften über die Durchführung der Landsgemeinde	80

Tschudi + Co., Buchdruckerei Glarner Nachrichten AG, Glarus
1978

Traktandenverzeichnis für die ordentliche Landsgemeinde 1978

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

§ 2 Wahlen

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses

§ 4 Aenderung von Artikel 4 des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer

§ 5 Beschluss über die Zusicherung eines Landesbeitrages von 600 000 Franken an die Baukosten eines Schwerstbehindertenwohnheimes in Schwanden

§ 6 Aenderung des Schulgesetzes

§ 7 Antrag über die Verpachtung der Glarner Alpen

§ 8 Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung

§ 9 Aenderung von Artikel 252 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (Grundbuchvermessung)

§ 10 A. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch
B. Aenderung der Zivilprozessordnung (Revision des Kindesrechtes)

§ 11 Aenderung des Steuergesetzes

§ 12 Antrag auf Aenderung des Wirtschaftsgesetzes (Festsetzung der Polizeistunde)

§ 13 Antrag auf Einführung der Revierjagd

§ 14 A. Gesetz über die kantonale Sachversicherung
B. Aenderung von Artikel 227 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch

§ 15 Vorschriften über die Durchführung der Landsgemeinde

…en Männer und …nd den Landes- …eder des Regie- …alt und der Ver- …die an der Urne …r in der ordent- …ntragt der Land- …sen vom 10. Mai …zen. …tz hat der Land- …zuschlages von …tnehmer beträgt …er Kinderzulage …n 9. November …ür Arbeitnehmer …nken, gültig ab …taatsbedienstete …ndrat gestellten … für Kinder, die … entsprechende

Anpassung des Kinderzulagengesetzes drängt sich daher auf, indem dieses in Artikel 4 Absatz 2 für in Ausbildung begriffene Kinder eine obere Altersgrenze von 20 Jahren vorsieht. Was die Altersgrenze für kranke oder wegen eines Gebrechens erwerbsunfähige Kinder angeht, soll sie auf 18 Jahren belassen werden, da solche Kinder allenfalls nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung ab erfülltem 18. Altersjahr eine Rente geltend machen können. Einzig die Altersgrenze für in Ausbildung begriffene Kinder soll also heraufgesetzt werden. Da nun Artikel 4 Absatz 2 — wie vorstehend erwähnt — ohnehin eine Aenderung erfährt, soll die Gelegenheit benützt werden, auch Absatz 1 und 3 dieses Artikels der heutigen Situation anzupassen, d. h. Absatz 3 (bisher) soll aufgehoben werden, währenddem in Absatz 1 nur noch der Grundsatz festzuhalten wäre, dass die Höhe der Kinderzulage der Landrat festlegt.

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Wahlen

Die Landsgemeinde hat für eine neue Amtsdauer von vier Jahren den Landammann und den Landesstatthalter zu wählen, und zwar aus dem Kreise der an der Urne gewählten Mitglieder des Regierungsrates. Ferner sind die Präsidenten und Mitglieder der Gerichte, der Staatsanwalt und der Verhörrichter zu wählen.
Nach erfolgter Wahl findet die Vereidigung der Gewählten statt; ebenso werden die an der Urne gewählten Behördemitglieder vereidigt.

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses

Gestützt auf den vom Landrat genehmigten Voranschlag für das Jahr 1978, welcher in der ordentlichen Rechnung einen mutmasslichen Vorschlag von 296 117 Franken vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf Artikel 3 des Gesetzes über das Steuerwesen vom 10. Mai 1970 der Steuerfuss für das Jahr 1978 auf 100 Prozent der einfachen Steuer festzusetzen.
Gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat der Landrat in eigener Kompetenz für das Jahr 1978 die Erhebung eines Gewässerschutzzuschlages von zwei Prozent zur einfachen Staatssteuer beschlossen.

§ 4 Aenderung von Artikel 4 des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer

I.

Laut Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1974 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer beträgt die Kinderzulage 50 Franken im Monat. Der Landrat kann nach Absatz 3 die Höhe der Kinderzulage veränderten Verhältnissen anpassen, von welcher Kompetenz er am vergangenen 9. November erstmals Gebrauch gemacht hat. Damals beschloss der Landrat, die Kinderzulage für Arbeitnehmer von gegenwärtig 50 Franken pro zulageberechtigtes Kind und Monat auf 60 Franken, gültig ab 1. Januar 1978, heraufzusetzen. Gleichzeitig wurde die Kinderzulage für Lehrer und Staatsbedienstete auf 60 Franken, ebenfalls mit Gültigkeit ab 1. Januar 1978, erhöht. Auf einen im Landrat gestellten Antrag hin wurde bei den Lehrern und Staatsbediensteten ferner die Altersgrenze für Kinder, die in Ausbildung begriffen sind, von 20 auf längstens 25 Jahre ausgedehnt. Eine entsprechende Anpassung des Kinderzulagengesetzes drängt sich daher auf, indem dieses in Artikel 4 Absatz 2 für in Ausbildung begriffene Kinder eine obere Altersgrenze von 20 Jahren vorsieht. Was die Altersgrenze für kranke oder wegen eines Gebrechens erwerbsunfähige Kinder angeht, soll sie auf 18 Jahren belassen werden, da solche Kinder allenfalls nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung ab erfülltem 18. Altersjahr eine Rente geltend machen können. Einzig die Altersgrenze für in Ausbildung begriffene Kinder soll also heraufgesetzt werden. Da nun Artikel 4 Absatz 2 — wie vorstehend erwähnt — ohnehin eine Aenderung erfährt, soll die Gelegenheit benützt werden, auch Absatz 1 und 3 dieses Artikels der heutigen Situation anzupassen, d. h. Absatz 3 (bisher) soll aufgehoben werden, währenddem in Absatz 1 nur noch der Grundsatz festzuhalten wäre, dass die Höhe der Kinderzulage der Landrat festlegt.

II.

Nachdem der Landrat in seiner Sitzung vom 9. November 1977 die Erhöhung der Kinderzulagen auf den 1. Januar 1978 beschlossen hat, sollen auch die veränderten Anspruchsvoraussetzungen, d. h. die Ausdehnung der Altersgrenze, auf das gleiche Datum in Kraft gesetzt werden. Für die Kantonale Familienausgleichskasse würde dies bedeuten, dass auf den 30. Juni 1978, spätestens auf Ende 1978, eine Nachzahlung der Kinderzulage für die zusätzlich anspruchsberechtigten Jugendlichen bzw. eine entsprechende Verrechnung mit den Kassenmitgliedern, die für die Auszahlung zuständig sind, zu erfolgen hätte, dies selbstverständlich nur unter der Voraussetzung, dass die Landsgemeinde diesem Antrag zustimmt.

Abschliessend sei betont, dass sowohl die Erhöhung der Kinderzulage als auch die veränderte Anspruchsvoraussetzung nach Artikel 4 Absatz 2 bei der Kantonalen Kasse keine Heraufsetzung des Prämiensatzes von 2 Prozent erfordert.

III.

Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde folgende Beschlussfassung:

Aenderung von Artikel 4 des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1978)

I.

Das Gesetz vom 12. Mai 1974 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer wird wie folgt geändert:

Artikel 4:

[1] Die Höhe der Kinderzulage wird vom Landrat festgelegt.

[2] Die Kinderzulage wird bis zum vollendeten 16. Altersjahr gewährt. Die Altersgrenze beträgt 18 Jahre für Kinder, die infolge einer Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig sind. Für Kinder, die in Ausbildung stehen, wird die Zulage bis zum Ende des Monats, in dem sie die Ausbildung abschliessen, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr, ausgerichtet.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 1978 in Kraft.

§ 5 Beschluss über die Zusicherung eines Landesbeitrages von 600 000 Franken an die Baukosten eines Schwerstbehinderten-Wohnheimes in Schwanden

I.

Schon bei der Bearbeitung des Memorialsantrages an die Landsgemeinde 1972 über die Zusicherung eines Landesbeitrages an das Heilpädagogische Schulungszentrum Rapperswil-Jona wurde verschiedentlich auf die Notwendigkeit hingewiesen, für eine weitere Kategorie von Mehrfach- und Schwerbehinderten ein Heim zu schaffen.

In der Reihenfolge der Dringlichkeit stand damals aber in erster Linie die Beteiligung des Kantons Glarus am Bau der geschützten Werkstätten und des Wohnheims Balm, einem Gemeinschaftswerk der Kantone St. Gallen, Zürich, Schwyz und Glarus, im Vordergrund.

In der Zwischenzeit kam es als Folge unserer Pflegeheimkonzeption (vgl. hiezu Landsgemeindememorial 1974, S. 47 ff. und 1975, S. 8) zur Gründung eines Zweckverbandes für ein regionales Pflegeheim Glarner Hinterland-Sernftal, welches sich in Schwanden bereits im Stadium der Realisierung befindet und im Herbst 1978 den Betrieb aufnehmen soll.

Zusätzlich zum regionalen Pflegeheim wurde durch die Glarner Vereinigung zur Förderung Cerebralgelähmter und geistig Behinderter (GVFCB) als selbständige Trägerschaft ein angegliedertes Schwerstbehinderten-Wohnheim geplant. Die Projektanmeldung mit Raumprogramm ist bereits beim Bundesamt für Sozialversicherung eingereicht worden. Voraus gingen jahrelange Bemühungen und Abklärungen, irgend ein Objekt für die Schaffung eines Heimes für Schwerstbehinderte zu finden. Zuletzt hatte man das leerstehende Hotel Tödiblick in Schwändi auf dessen Eignung untersucht oder eine Integrierung im Sanatorium Braunwald geprüft. Als sich auch hier allzuviele Nachteile aufzeigten, bot sich ein Zusammengehen mit dem Pflegeheim Schwanden an.

II.

Im Gesuch um einen Baubeitrag für die Errichtung eines Schwerstbehinderten-Wohnheims, das die Glarner Vereinigung zur Förderung Cerebralgelähmter und geistig Behinderter dem Kanton einreichte, wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, die äusserst schwierige Lage der Mehrfachbehinderten zu verbessern. Sonderschulen, Schulheime für praktisch-bildungsfähige und geschützte Werkstätten ermöglichen die Schulung und Eingliederung eines Teils der Behinderten in unsere Gesellschaft. Ungefähr ein Viertel aller Behinderten ist aber so schwer geschädigt, dass sie in diesen Sonderschulen keine Aufnahme finden. Für diese Schwerbehinderten standen bisher zu wenig Plätze und Wohnheime zur Verfügung. Ein solches könnte nun als Annexbau zum regionalen Pflegeheim in Schwanden verwirklicht werden, wobei es möglich wäre, die gesamte Infrastruktur auch den Zwecken des Behindertenheims dienstbar zu machen. Anderseits könnten die Physiotherapie und das Gehbad auch durch die Bewohner des Pflegeheims und des Altersheims benützt werden. In der Tat ergibt sich eine einzigartige Gelegenheit zum Zusammenwirken zwischen Altersheim, Pflegeheim und Schwerstbehinderten-Wohnheim, die eine ideale Ausnützung des Dienstleistungssektors ermöglicht mit den daraus resultierenden kostenmässigen Einsparungen.

Dem Projektbeschrieb kann entnommen werden, dass es sich um ein Wohnheim für schwer pflegebedürftige Behinderte handelt, d. h. für mehrfach Geschädigte, die sonst nirgends untergebracht werden können. Die Tätigkeit der Heimpensionäre ist vom Grad der Behinderung abhängig und besteht in Beschäftigungstherapie oder allereinfachster Betätigung im Hause; eventuell ist auch der Besuch der Behinderten-Werkstatt Luchsingen möglich.

Die Bedürfnisfrage ist unbestritten. Dank der medizinischen Fortschritte hat die Zahl der überlebenden Schwerstbehinderten zugenommen. Dadurch ergeben sich anderseits grosse Probleme hinsichtlich Pflege und Lebensgestaltung, die weder ein Pflegeheim noch eine Pflegeabteilung eines Altersheims zu lösen vermögen, weil es sich bei deren Pensionären um Betagte handelt und für die Betreuung von Schwerstbehinderten an das Pflegepersonal andere Anforderungen gestellt werden müssen.

Gemäss einer Erhebung der Pro Infirmis Glarus vom Mai 1977 ist in unserem Kanton durchschnittlich pro Jahrgang mit einem schwergeistig- und cerebralgelähmten Mehrfachbehinderten zu rechnen. Zurzeit sollten dringend fünf und in den nächsten Jahren sechs weitere Personen untergebracht werden können. Dazu kommen zwei Invalide aus der Kategorie der schwer körperlich, geistig aber nicht Behinderten. Das Schwerstbehindertenheim Schwanden steht nicht nur etwa Personen aus der betreffenden Region offen, sondern ist für Behinderte aus dem ganzen Kanton gedacht. Möglich ist auch, dass gewisse Behinderte sich im Heim nur temporär aufhalten (z. B. Kinder bei Ferienabwesenheit oder zur Entlastung der Eltern). Auch Mongoloide sollen unter Umständen Aufnahme finden können. Das Raumprogramm sieht nun 14 Betten vor, was — unter Berücksichtigung der fünf Plätze, die im Wohnheim Balm in Jona zur Verfügung stehen — für unsere Bedürfnisse ausreichen sollte.

III.

Die 14 Betten verteilen sich auf vier Einzel- und fünf Doppelzimmer. Ferner sieht das Raumprogramm rollstuhlgängige Toiletten, ein Gehbad für die Therapie, einen Wannen- und Duschraum, einen Gymnastikraum und einen Massageraum vor. Für die Freizeit und Versorgung sind die üblichen Räume für Aufenthalt und Verpflegung vorgesehen, ein Zimmer für die Nachtwache sowie die erforderlichen Nebenräume. Für die Ergotherapie will man die Räume im Pflegeheim benützen, ebenfalls sollen Küche, Lingerie, Heizung und Verwaltung usw. sowie die Personalunterkünfte des Pflegeheims in den Dienst des Schwerstbehindertenheims gestellt werden, wobei die kostenmässige Ausscheidung zulasten der verschiedenen Trägerschaften rechnerisch auszumitteln sein wird. Das gleiche gilt für das Altersheim Schwanden, das ebenfalls an der vorerwähnten Infrastruktur partizipiert. In den Baukosten ist eine anteilmässige Verteilung dieser Dienstleistungen auf alle drei Heimtypen berücksichtigt, gemäss einer prozentualen Kosten/Nutzen-Rechnung. Die gesamten Erstellungskosten des Schwerstbehinderten-Wohnheims stellen sich per Stichtag 8. September 1977 auf 1 930 000 Franken.

Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:	Fr.	Fr.
Baukosten		1 930 000.—
Finanzierung		
— Bundesbeitrag durch das Bundesamt für Sozialversicherung 50 % (in Aussicht gestellt)	965 000.—	
— Kantonsbeitrag	600 000.—	
— Eigenmittel der Glarner Vereinigung Cerebralgelähmter und geistig Behinderter	365 000.—	
	1 930 000.—	1 930 000.—

IV.

Für die Subventionsbehörde stellte sich nach der Bejahung des Bedürfnisses nach einem Schwerstbehinderten-Wohnheim die Frage, ob ein Kantonsbeitrag gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Fürsorge rechtlich begründet werden könnte. Bei der Schaffung des Gesetzes, das durch die Landsgemeinde vom 1. Mai 1966 in Kraft gesetzt wurde, und den 1970 und 1975 erfolgten Aenderungen des Artikels 37 war man stets vom Gedanken der Fürsorgepflicht gegenüber den Betagten ausgegangen. Wohl sind in Artikel 36 auch die Nichterwerbsfähigen erwähnt, doch hatte man sich darunter jene Personen vorgestellt, die schon bisher in Einzelfällen als Debile vor Erreichen des AHV-Alters in Altersheimen untergebracht waren. Keinesfalls aber dachte man an ein Pflegeheim für Schwerstbehinderte, unter denen sich auch Jugendliche und weitere Personen jeden Alters befinden können, die zufolge ihrer Invalidität pflegebedürftig sind. Auch später, als es um die Begründung oder um die Beratung des Antrages auf Erstellung eines kantonalen Alters-, Wohn- und Pflegeheimes ging, war im Memorial für die Landsgemeinde 1968 und in demjenigen von 1970 stets von der «Beschaffung von Pflegeplätzen für unsere alten Leute» oder von Plätzen für «pflegebedürftige Betagte» die Rede, von «Altersheiminsassen, die hilfs- und pflegebedürftig werden» und vom «Angebot an Pflegeplätzen für dauernd pflegebedürftige Betagte». Ein Baubeitrag an das Schwerstbehindertenheim lässt sich aus diesen Gründen nicht auf Artikel 37 des Fürsorgegesetzes abstützen. Auch wenn sich somit für einen solchen Baubeitrag keine gesetzliche Grundlage finden lässt, kann die Landsgemeinde selbstverständlich einen (freien) Beitrag nach ihrem Ermessen beschliessen. Bei der Frage, wie hoch der Baubeitrag angesetzt werden soll, wird man berücksichtigen, dass es sich bei der Trägerschaft nicht etwa um eine Gemeinde, einen Tagwen oder eine auf breiter Grundlage stehende Stiftung handelt, sondern um eine erst vor wenigen Jahren gegründete Elternvereinigung, die für die Realisierung des Bauvorhabens ihre eigenen Mittel einsetzen muss. Nach dem uns vorgelegten Finanzierungsplan erachten wir einen Beitrag des Kantons von 600 000 Franken als angemessen. Wir geben hierbei der Erwartung Ausdruck, dass sich auch unsere Fürsorgegemeinden (z. B. mit einem bestimmten Pro-Kopf-Beitrag) an den Baukosten beteiligen, was dann ermöglichen würde, den Aufwand für Zins und Amortisation entsprechend tief zu halten und die Betriebsrechnung zu entlasten. Auf Grund der angestellten Betriebskosten-Berechnungen ist mit einem Aufwand pro Behinderten von 24 000 bis 27 000 Franken pro Jahr zu rechnen, was den Erfahrungszahlen anderer Behindertenheime entspricht. Die Leistungen der IV belaufen sich für die Rente auf 6300 Franken, die Hilflosenentschädigung macht 5040 Franken aus und die Ergänzungsleistung 8400 Franken im Jahr. Der nicht gedeckte Kostenbetrag pro Behinderten

liegt im Jahr zwischen ca. 4300 und 7000 Franken, je nach der Höhe des Pensionspreises pro Tag. Daran erwartet die IV einen Elternbeitrag von 4 Fr. pro Tag für die Verpflegung, was im Jahr 1460 Franken ausmachen würde. Dort, wo die Deckung des Restbetrages den Eltern nicht (oder nur zum Teil) zugemutet werden kann, wird sich später die Frage der subsidiären Gutsprache durch die Fürsorgegemeinde stellen. Sofern es sich um Defizitgemeinden handelt, ist es dann freilich indirekt wieder der Kanton, der mit der Uebernahme des Rückschlages der Betriebsrechnung belastet würde. In diesem Zusammenhang sei hier aber klargestellt, dass weitere Beiträge an den Betrieb des Schwerstbehindertenheimes vom Kanton nicht erwartet werden dürfen.

Was den Baubeitrag von 600 000 Franken angeht, gelangt er voraussichtlich — nach Massgabe des Baufortschrittes — in den Jahren 1978 und 1979 zur Auszahlung. Es ist vorgesehen, diesen Posten in die Investitionsrechnung aufzunehmen und dann nach Massgabe der jeweiligen Rechnungsergebnisse in den folgenden Jahren abzuschreiben.

V.

Im Schosse des Landrates ist anlässlich der Beratung des Antrages zuhanden der Landsgemeinde 1974 der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Glarus und des kantonalen Gewerkschaftskartells auf Erlass von Massnahmen zur Unterbringung und Betreuung von Alters- und Chronischkranken und Errichtung eines kantonalen Pflegeheims bereits einmal die Frage nach einem Heim für pflegebedürftige Kinder, evtl. in Verbindung mit einem Pflegeheim für Betagte, aufgeworfen worden. Man stellte damals aber fest, für die Unterbringung von pflegebedürftigen Kindern seien eher interkantonale Lösungen anzustreben. In der Folge versandeten dann jedoch die anfänglich Erfolg versprechenden Bemühungen, so dass sich der jetzt vorliegende Antrag durch die Glarner Vereinigung zur Förderung Cerebralgelähmter und geistig Behinderter als Alternative aufdrängt. Nach der Realisierung des vorgesehenen Heimes wäre der letzte Teil des vorerwähnten Memorialsantrages weitgehend verwirklicht. Die Ueberlegung, dass die Errichtung eines kantonalen Pflegeheimes nicht in Frage kommen könne und durch die Gemeinden regionale Lösungen anzustreben seien, ist auch durch die damaligen Initianten als richtig erkannt worden. Die in der Zwischenzeit eingeleiteten Massnahmen beweisen, dass man mit dieser Konzeption auf gutem Wege ist.

Nachdem damit alle Postulate des erwähnten Landsgemeindeantrages als erfüllt betrachtet werden können, ist er nun als erledigt abzuschreiben.

VI.

Der Landrat empfiehlt somit der Landsgemeinde, es sei der vorhin erwähnte Memorialsantrag als erledigt abzuschreiben und im übrigen dem nachstehenden Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Beschluss über die Zusicherung eines Landesbeitrages von 600 000 Franken an die Baukosten eines Schwerstbehinderten-Wohnheimes in Schwanden

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1978)

1. Der Glarner Vereinigung zur Förderung Cerebralgelähmter und geistig Behinderter wird ein Landesbeitrag von 600 000 Franken für die Erstellung eines Schwerstbehinderten-Wohnheims in Schwanden zugesichert.
2. Die Zusicherung erfolgt unter dem Vorbehalt:
   a. dass das geplante Bauvorhaben als Annexbau zum regionalen Pflegeheim in Schwanden verwirklicht wird;
   b. dass der Betrieb des Schwerstbehinderten-Wohnheims mit der Infrastruktur des Pflegeheims und des Altersheims zusammengeschlossen wird;
   c. dass bei ganzer oder teilweiser Zweckentfremdung der Landesbeitrag nach der Dauer der Zweckerfüllung abgestuft zurück zu erstatten wäre, wobei der Regierungsrat die Höhe der Rückerstattung bestimmen würde.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 6 Aenderung des Schulgesetzes

I.

Der Landrat hat in seiner Sitzung vom 13. Januar 1971 dem Antrag des Regierungsrates auf Abtrennung der Sekundarschule des Sekundarschulkreises Glarus von der Kantonsschule auf den Zeitpunkt des Bezuges des Neubaues der Kantonsschule zugestimmt, und zwar gestützt auf Artikel 57 Absatz 3 des Schulgesetzes.

Auf Beginn des Wintersemesters 1976/77 hat die Kantonsschule die neuen Räumlichkeiten bezogen und auf diesen Zeitpunkt erfolgte auch die effektive Abtrennung der Sekundarschule und deren Unterstellung unter die Schulgemeinde Glarus-Riedern.

II.

Gemäss bisherigem Artikel 111 ist die Beaufsichtigung der Kantonsschule Sache des Kantonsschulrates, in welchem neben den vom Landrat gewählten Mitgliedern auch die Erziehungsdirektion und die Schulgemeinden Glarus-Riedern und Ennenda angemessen vertreten sind, wobei der Rektor zusätzlich von Amtes wegen Mitglied des Kantonsschulrates ist. Mit der Abtrennung der Sekundarschule handelt es sich bei der Kantonsschule um eine rein kantonale Schule, weshalb auch der dieser Schule vorstehende Schulrat dementsprechend zusammengesetzt sein muss. Die Zusammensetzung des Kantonsschulrates hat nicht mehr auf die Schulgemeinde-Interessen der vorhin beteiligten Schulgemeinden Glarus-Riedern und Ennenda Rücksicht zu nehmen, weshalb sich eine Aenderung des Artikels 111 aufdrängt.

III.

Für eine Neufassung des Artikels 111 waren vorerst folgende Fragen zu klären:

— Wieviele Mitglieder soll der neue Rat aufweisen?
— Soll ihm der Rektor nach wie vor als Mitglied angehören?
— Wer soll Wahlbehörde sein?

Die Zahl der Mitglieder des Kantonsschulrates ergibt sich aus Artikel 25 der Schulordnung der Kantonsschule. Darnach besteht der Kantonsschulrat aus dem Erziehungsdirektor als Präsidenten, vier vom Landrat gewählten Mitgliedern, drei Vertretern der Schulgemeinde Glarus-Riedern, einem Vertreter der Schulgemeinde Ennenda und dem Rektor. Das ergibt ein Gremium von 10 Mitgliedern; effektiv sind es aber 11 Mitglieder, da den Sitzungen des Kantonsschulrates auch der Schulinspektor, dieser aber nur mit beratender Stimme, beiwohnt. Das Protokoll führt gegenwärtig das Sekretariat der Kantonsschule.

Was nun die Mitgliedschaft des Rektors angeht, haben wir in andern Kantonen Umschau gehalten, wie diese Frage dort geregelt ist. Dabei hat sich ergeben, dass dem Rektor in den Kantonen St. Gallen, Graubünden und Thurgau nur beratende Stimme zukommt. Vollmitglied ist der Rektor hingegen in Schaffhausen. In Zürich hat der Kantonsrat bei der Beratung des Lehrerbildungsgesetzes am 16. Januar 1978 auf Antrag der vorberatenden Kommission mehrheitlich beschlossen, dass dem Seminardirektor in der Aufsichtskommission nur beratende Stimme einzuräumen sei. Es ist nach Auskunft der zürcherischen Erziehungsdirektion anzunehmen, dass dieser Entscheid auf die andern Mittelschulen des Kantons Zürich seine Auswirkungen haben und das dort zurzeit noch bestehende volle Stimmrecht der Rektoren in Zukunft dahinfallen wird. Im Kantonsrat Zürich wurde zur Begründung des Mehrheitsstandpunktes unter anderem ins Feld geführt, der Rektor könne nicht wohl seiner Aufsichtsbehörde als Mitglied angehören; es wäre dies eine Verwischung der Kompetenzen. Genau diese Ueberlegungen, die gar nichts mit der Person des heutigen Rektors zu tun haben, führten den Regierungsrat dazu, auch bei uns eine Aenderung des Gesetzes vorzuschlagen. Dazu kommt, dass laut Artikel 4 der Schulordnung für die Kantonale Gewerbliche Berufsschule dem Schulvorsteher (Rektor) in der Aufsichtskommission nur beratende Stimme zukommt. In diesem Zusammenhang ist auch auf Artikel 107 des Schulgesetzes hinzuweisen, wonach die Vertreter der Lehrerschaft an den Verhandlungen des Schulrates mit beratender Stimme teilnehmen. Aus diesen rein sachlichen Ueberlegungen, und obschon sich das bisher bestehende Stimmrecht des Rektors in keiner Weise nachteilig ausgewirkt hat, möchten wir die Gelegenheit benützen, dem bei uns all-

gemein anerkannten Grundsatz, dass ein Beamter oder Lehrer nicht Mitglied einer ihm unmittelbar übergeordneten Behörde sein kann, nun auch im Falle der Kantonsschule zum Durchbruch zu verhelfen. Damit wäre dann der Rektor dem Präsidenten der Maturitätsprüfungskommission (z. Zt. der Schulinspektor) gleichgestellt, dem ebenfalls beratende Stimme zukommt.

Dadurch würde sich die Zahl der Mitglieder des Kantonsschulrates auf neun reduzieren. Nun ist aber zu berücksichtigen, dass die vier von den beiden Schulgemeinden Glarus-Riedern und Ennenda gewählten Mitglieder im Hinblick auf die nun abgetrennte Sekundarschule dieser Behörde angehörten und sich darin speziell auch den Belangen der Sekundarschule angenommen hatten. So glauben wir, dass der Kantonsschulrat inskünftig seine ihm zustehenden Aufgaben mit einem Bestand von sieben Mitgliedern — dazu kämen dann noch mit beratender Stimme der Rektor und der Präsident der Maturitätsprüfungskommission — sollte bewältigen können.

Was die Wahlbehörde angeht, hätte es der Regierungsrat unter Hinweis auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe *c* des Einführungsgesetzes vom 2. März 1971 zum Bundesgesetz über die Berufsbildung, wonach der Regierungsrat die Aufsichtskommission der kantonalen Berufsschule wählt, als richtig erachtet, dass der Kantonsschulrat inskünftig auch vom Regierungsrat gewählt würde. Der Landrat hat sich aber dieser Auffassung nicht anschliessen können, so dass nun der Landsgemeinde vorgeschlagen wird, dass die Mitglieder des Kantonsschulrates vom Landrat gewählt werden, wobei es selbstverständlich dem Landrat freisteht, auch Nicht-Landräte in dieses Gremium zu wählen.

Zusammenfassend schlagen wir also folgendes vor: Der Kantonsschulrat besteht — neben dem Präsidenten — aus sechs Mitgliedern und wird vom Landrat gewählt. Rektor und Präsident der Maturitätsprüfungskommission gehören diesem Gremium mit beratender Stimme an.

Diese Grundsätze sollen — anders als wie bisher — im Gesetz verankert sein (der geltenden Fassung von Artikel 111 des Schulgesetzes lässt sich nicht einmal entnehmen, wieviele Mitglieder der Kantonsschulrat umfasst; diese Frage regelt Artikel 25 der Schulordnung, wo anderseits der Rektor nicht als stimmberechtigtes Mitglied des Kantonsschulrates aufgeführt ist).

Stimmt die Landsgemeinde dieser Aenderung von Artikel 111 zu, wäre dann Artikel 25 der Schulordnung dem geänderten Recht anzupassen; eine entsprechende Vorlage würde dem Landrat nach der Landsgemeinde zugeleitet.

IV.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir auch noch eine Aenderung der Artikel 131 und 133 des Schulgesetzes vorschlagen.

Gemäss Artikel 131 Absatz 1 sind dem Regierungsrat Pläne, Baubeschreibungen und Kostenvoranschläge zur Prüfung und Genehmigung einzureichen, um einen Beitrag gemäss den Artikeln 126, 127 und 128 zu erhalten. Diese Gesetzesbestimmung wurde vom Regierungsrat immer dahingehend interpretiert, dass die Einreichung der genannten Unterlagen *vor* Baubeginn zu erfolgen habe, ansonst ja eine Prüfung und Genehmigung zur Farce würde. Auf Grund gemachter Erfahrungen wäre es aber von Vorteil, wenn dies im Gesetz ausdrücklich so festgehalten würde, analog übrigens zur Regelung in Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung des Landrates vom 6. März 1974 zum Gesetz über die Kindergärten.

In Artikel 133 schliesslich wird festgelegt, dass Kantonsbeiträge gemäss Artikel 132 Buchstaben *d* und *i* nur ausgerichtet werden, wenn vor Beschlussfassung die Bewilligung des Regierungsrates nachgesucht worden ist. Buchstabe *i* umfasst Beiträge für soziale Massnahmen, Ferienaufenthalte und Bücheranschaffungen. Diese Ausgaben sollen aber nicht bereits vorgängig dem Regierungsrat zur Bewilligung unterbreitet werden müssen; vielmehr wäre für diese Beiträge vorzusehen, dass sie auf Grund der eingereichten Belege zur Auszahlung gelangen, was auch bisher so gehandhabt wurde.

V.

Der Landrat empfiehlt somit der Landsgemeinde, nachfolgender Vorlage zuzustimmen:

Aenderung des Schulgesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1978)

I.

Das Gesetz vom 10. Mai 1970 über das Schulwesen (Schulgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 111

Kantonsschulrat

[1] Die Aufsicht über die Kantonsschule obliegt dem Kantonsschulrat. Dieser besteht aus dem Erziehungsdirektor als Präsidenten und sechs vom Landrat gewählten Mitgliedern; ferner gehören ihm der Rektor und der Präsident der Maturitätsprüfungskommission von Amtes wegen mit beratender Stimme an.

[2] Organisation und Aufgaben des Kantonsschulrates werden durch die Schulordnung festgelegt.

Art. 131 Abs. 1

Voraussetzung des Kantonsbeitrages

Um einen Beitrag gemäss den Artikeln 126, 127 und 128 zu erhalten, sind dem Regierungsrat vor Baubeginn Pläne, Baubeschreibungen und Kostenvoranschläge zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Art. 133

Bedingungen der Ausrichtung von Kantonsbeiträgen

Die Kantonsbeiträge gemäss Artikel 132 Buchstabe *d* werden nur ausgerichtet, wenn vor Beschlussfassung die Bewilligung des Regierungsrates nachgesucht worden ist, die Beiträge gemäss Artikel 132 Buchstaben *b, c, e, f, g, h* und *i* nur auf Grund der eingereichten Belege und Berichte.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 1978 in Kraft.

§ 7 Antrag über die Verpachtung der Glarner Alpen

I.

An das Landsgemeinde-Memorial 1978 wurde seitens eines Bürgers der folgende Antrag eingereicht:

«Es seien die Glarner Alpen in erster Linie an Bewerber, die im Kanton Wohnsitz haben, abzugeben, und erst, wenn sich keine geeigneten Alppächter im Kanton gemeldet haben, ausserkantonale Bewerber zu berücksichtigen».

Begründung:

Oefters werden Glarner Alpen an ausserkantonale Pächter abgegeben, die ihr eigenes Vieh oder aus ausserkantonalen Gebieten zugepachtetes Vieh auf unsere Alpen treiben, während wir Glarner Bauern oft Mühe haben, für unser Vieh Alppächter zu finden und wir es dann auf ausserkantonale Alpen abgeben müssen. Mit meinem Antrag möchte ich diesem Missstand entgegensteuern.

II.

Das Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1951 ermächtigt in Artikel 27 die Kantone, (weitere) Bestimmungen über die Verpachtung von Alpweiden aufzustellen, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, um namentlich den Viehbesitzern

der Berggegend, zu der die Alpweiden gehören, ein angemessenes Vorzugsrecht zur Bestossung zu sichern.

Die entsprechenden kantonalen Vorschriften finden sich im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes, erlassen von der Landsgemeinde am 3. Mai 1953. Artikel 17 (Sömmerungsrechte) lautet wie folgt:

«[1] Die Eigentümer und Pächter von Alpen und Weiden haben in erster Linie Vieh von den im Kanton Glarus ansässigen Viehbesitzern zu angemessenen Bedingungen zur Sömmerung zu übernehmen, sofern die Viehbesitzer ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Alpeigentümern oder Alppächtern erfüllt haben.

[2] Bei Anständen über die Angemessenheit der Bedingungen kann der Viehbesitzer den Entscheid der Bodenrechtskommission anrufen. Ausserkantonalen Bewerbern dürfen Rechte zur Sömmerung von Vieh erst nach dem 15. Februar eingeräumt werden.»

Zu Beginn eines jeden Jahres werden die Landwirte in unserem Kanton mittels einer Publikation im Amtsblatt ersucht, sich bis zum 31. Januar bei der Landwirtschaftsdirektion zu melden, falls sie für ihr Vieh keinen Sömmerungsplatz gefunden haben. Jedes Jahr gelangen einige solcher Mitteilungen an die Landwirtschaftsdirektion. Gleichzeitig werden die Alpbewirtschafter aufgefordert, der Landwirtschaftsdirektion bekannt zu geben, wieviel Vieh im Laufe des kommenden Sommers von auswärts auf unsere Alpen getrieben wird.

Die Landwirtschaftsdirektion regelt dann in Zusammenarbeit mit der Alpkommission die Zuteilung des vorzugsberechtigten Glarner Viehs auf den Alpen unseres Kantons. Dies geschieht unter Mitteilung an die Alpbewirtschafter, die ausserkantonales Vieh zur Sömmerung aufnehmen wollen, jeweils bis zum 15. Februar.

Bekanntlich gibt es ja auch Tagwen, Korporationen und Alpgenossamen, die verpflichtet sind, zuerst das ortsansässige Vieh zu berücksichtigen und erst in zweiter Linie Vieh aus einer benachbarten Gemeinde auf die Alpen zu treiben. Die Neue und die Alte Alpgenossame Obstalden-Mühlehorn, die Genossame Filzbach und der Tagwen Matt anderseits sind gemäss ihren Satzungen gehalten, als Alppächter zuerst die Mitglieder der Alpgenossame oder Tagwensbürger zu berücksichtigen.

Solche — gegenüber dem eingereichten Memorialsantrag — noch weitergehenden Vorschriften würden selbstverständlich bei Annahme des Memorialsantrages nicht etwa dahinfallen, ist doch die Einschränkung, welche der Memorialsantrag in Bezug auf die Verpachtung der Glarner Alpen anstrebt, als Minimalvorschrift aufzufassen, welche weitergehende Einschränkungen nicht ausschliessen würde.

III.

Die gegenwärtige Situation im Kanton ist die folgende: Von den 114 Sennten, die wir haben, werden 20 (18 %) vom Alpeigentümer selber bewirtschaftet (Privatalpen). Von den Senntenbauern wohnen 56 (49 %) in der Gemeinde, wo sie auch Alppächter sind; deren 18 haben ihre Pacht nicht in der Wohngemeinde und 20 Pächter kommen aus andern Kantonen.

IV.

Nach gestelltem Memorialsantrag dürften ausserkantonale Bewerber erst berücksichtigt werden, wenn sich keine «geeigneten» Alppächter im Kanton gemeldet hätten. Die Frage, ob ein Alppächter «geeignet» sei oder nicht, ist aber naturgemäss nicht immer einfach zu entscheiden; jedenfalls fehlen für diese Qualifikation objektive Kriterien, wie z. B. eine Meisterprüfung, ein Diplom usw. Wer wäre — bei Annahme des Memorialsantrages — zuständig, die Geeignetheit oder Ungeeignetheit festzustellen? Wäre dies der Alpeigentümer? Gäbe es gegen dessen Entscheid ein Rekursrecht? Wer amtete als Rekursinstanz? Wir sehen, dass das Kriterium der Eignung mehr Probleme aufwirft, als sich der Antragsteller offenbar gedacht hat. Sicher dürften junge Bewerber, die noch nie eine Alp gepachtet und so noch keine Gelegenheit hatten, ihre Fähigkeiten unter Beweis zu stellen, nicht a priori als «ungeeignet» bezeichnet werden. Anderseits ist nicht zu übersehen, dass gerade bei der Alppacht die Erfahrung eine grosse Rolle spielt.

Die Bewirtschaftung der Alpen ist im Alpgesetz vom 14. Mai 1939 und in der zugehörigen Alpverordnung vom 17. März 1941 geregelt. Darin ist festgehalten, dass der Regierungsrat die Ober-

aufsicht über die Bewirtschaftung der Alpen ausübt. Es wird auch vermerkt, dass in erster Linie der Alpbesitzer für den Verhältnissen entsprechende Wege, geeignete Unterkunftsräume für das Alppersonal sowie für die zweckdienlichen Einrichtungen zur richtigen Bewirtschaftung der Alp (genügende Stallungen, Lagerung der Alpprodukte usw.) zu sorgen habe. Es kann ihm also auf keinen Fall gleichgültig sein, wer als Pächter auf die Alp kommt. Der Alpbesitzer in erster Linie muss an einer geeigneten Persönlichkeit als Bewirtschafter interessiert sein. Es dürfte deshalb keinem Bedürfnis entsprechen, dass sich der Kanton noch mit weitergehenden Vorschriften in die Verpachtung der Alpen einmischt. Abgesehen davon möchten wir auch keinen kantonalen «Alpvogt» schaffen, was aber unumgänglich wäre, sollte die Landsgemeinde diesem Memorialsantrag zustimmen.

Entgegen dem Antragsteller halten wir dafür, dass in der Verpachtung der Glarner Alpen bisher keine «Missstände» aufgetreten sind. Dass sich nicht immer jedermann mit einer erfolgten Verpachtung hat einverstanden erklären können, liegt in der Natur der Sache und den damit verbundenen Interessenkonflikten. Differenzen zwischen Alpbesitzer und Bewirtschafter haben sich immer wieder ergeben und werden sich auch in Zukunft nie ganz vermeiden lassen. Unser Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes sorgt indessen dafür, dass der Alppächter eine neutrale Stelle anrufen kann. Nach Artikel 16 können übersetzte Pachtzinse für Alpweiden und übersetzte Sömmerungszinse durch die Bodenrechtskommission herabgesetzt werden; diese Kommission kann nach Artikel 17 Absatz 2 auch vom Viehbesitzer bei Anständen über die Angemessenheit der Bedingungen zur Sömmerung angerufen werden.

V.

Der Grosse Vorstand des Glarner Bauernbundes lehnt den Antrag als zu weitgehend ab, empfiehlt aber den Alpbesitzern, bei einer allfälligen Neuverpachtung geeignete einheimische Senntenbauern zu berücksichtigen.

Eine Umfrage, die die Landwirtschaftsdirektion bei den einheimischen Alpbesitzern durchführte, hat ergeben, dass die vom Antragsteller vorgeschlagene Regelung mehrheitlich abgelehnt wird. Zahlreiche Gemeinden sind froh, wenn sie auf einen auswärtigen Pächter zurückgreifen dürfen; die einheimischen «geeigneten» Bewerber seien oft dünn gesät. Viele bemerken zutreffend, dass es für den Alpbesitzer in erster Linie darauf ankomme, dass die Alp gut bewirtschaftet und gepflegt werde. Der Antrag vermöge aber dieses Problem nicht zu lösen. Die meisten Alpbesitzer sind der Auffassung, dass der Antrag zu weit in die Gemeinde-Autonomie eingreife. Qualifizierte auswärtige Alppächter würden durch eine restriktive Ausschreibung der Pachten von einer Offertstellung überhaupt abgehalten. Dabei gibt es tatsächlich Alpeigentümer, die auf auswärtige Bewerber angewiesen sind, da Einheimische fehlen. Zu beachten ist, dass ja in allen Pachtverträgen ausdrücklich vermerkt werden muss, dass bei der Alpbestossung dem einheimischen Vieh der Vorrang zu gewähren ist. In zahlreichen Stellungnahmen wird am Begriff der «Geeignetheit» Anstoss genommen. Ferner wird die Ansicht vertreten, die Alpeigentümer seien durch die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen in bezug auf die Verpachtung der Alpen ohnehin schon stark eingeschränkt; weitere derartige Einschränkungen seien sicher nicht notwendig.

VI.

Artikel 17 unseres Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes schützt die ortsansässigen Viehbesitzer nach unserer Auffassung in genügender Weise, dürfen doch ausserkantonalen Bewerbern Sömmerungsrechte erst nach dem 15. Februar erteilt werden, wobei in erster Linie die einheimischen Viehbesitzer zu berücksichtigen sind. Für weitergehende Vorschriften über die Verpachtung der Alpen, wie sie der Memorialsantrag in Vorschlag bringt, besteht kein Bedürfnis, zumal von «Missständen» in der Verpachtung der Glarner Alpen nicht die Rede sein kann. Entsprechende Vorschriften würden die Verfügungsfreiheit der Alpeigentümer in unnötiger Weise einengen, wobei dann erst noch auf Seiten des Kantons ein entsprechender Kontrollapparat aufgezogen werden müsste.

VII.

Der Landrat empfiehlt daher der Landsgemeinde den Memorialsantrag zur Ablehnung.

§ 8 Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung

I.

Am 25. Januar 1977 wurde im Landrat folgende Motion eingereicht:

«Der Rückgang der Zahl der Arbeitsplätze im Kanton Glarus, die Schwierigkeiten, die sich bei einzelnen Firmen der Industrie zeigen sowie die Notwendigkeit, neuen Firmen die Ansiedlung im Kanton Glarus zu ermöglichen, veranlassen die Unterzeichneten, die folgende Motion einzureichen:

1. Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat eine Vorlage über Sofortmassnahmen zur Förderung wirtschaftlicher Entwicklung. Sofern notwendig, ist eine landrätliche Kommission einzusetzen.
2. Die Ausarbeitung der Vorlage soll sofort an die Hand genommen werden. Sie muss dem Landrat noch im März 1977 unterbreitet werden, damit schon die nächste Landsgemeinde darüber beschliessen kann».

II.

In Beantwortung dieser Motion anlässlich der Landratssitzung vom 2. März 1977 ersuchte der Regierungsrat — vor allem aus terminlichen Gründen — um Ablehnung des Vorstosses, wobei er aber die Zusicherung abgab, die in der Motion aufgeworfenen Fragen noch im Laufe des Jahres 1977 zu prüfen und der Landsgemeinde 1978 eventuelle gesetzliche Grundlagen zu unterbreiten oder aber dem Landrat Ende Jahr an der Budgetsitzung entsprechende Anträge vorzulegen.

In diesem Sinne wurde dann der Vorstoss im Landrat erledigt, nachdem sich auch die Motionäre diesem Vorgehen anschliessen konnten.

III.

Eine Kommission, bestehend aus Landammann Hans Meier (Finanzdirektor), Jeanfritz Stöckli (Motionär), Alfred Kubli (Kantonalbank), Reiner Schneider (Kreditanstalt), Emil Giger (Volksbank), Jakob Weber (Gewerbeverband), Daniel Hösli und Paul Kölliker (Gewerkschaftskartell), lic. iur. Friedrich Baumgartner (Handelskammer), Jakob Winteler (Bauernverband) hat dann unter dem Vorsitze von Regierungsrat Martin Brunner in drei Sitzungen das Problem der Förderung einer regional und strukturell ausgewogenen Entwicklung unserer Wirtschaft durchberaten, wobei die Schaffung von gesetzlichen Unterlagen — also ein kantonales Wirtschaftsförderungsgesetz — von allen Kreisen einstimmig bejaht wurde.

Erwerbstätige Bevölkerung

	CH	GL	SH	AR	AI	SG	GR	TG
Bestand 1970	2 995 800	18 800	35 100	22 800	6 400	177 200	76 400	86 800
Bestand 1973	3 042 700	19 200	35 700	22 800	6 800	180 900	80 800	88 600
Bestand 1974	3 025 100	18 700	35 300	22 600	6 600	180 100	79 200	88 300
Bestand 1975	2 776 200	16 400	31 000	20 100	6 000	163 100	72 900	79 800
Bestand 1976	2 670 700	15 800	29 500	19 500	5 900	158 100	70 300	77 400
Abnahme 1973—1975 absolut	266 500	2 800	4 700	2 700	800	17 800	7 900	8 800
(1973 = 100 %) in %	8,5	14,6	13,2	11,9	11,8	9,9	9,8	9,9
Abnahme 1973—1976 absolut	372 000	3 400	6 200	3 300	900	22 800	10 500	11 200
(1973 = 100 %) in %	12,2	17,7	17,4	14,5	13,2	12,6	13,0	12,6

Die Kommission liess sich dabei von der Tatsache leiten, dass die Gesamtzahl der Arbeitsplätze von 1973 bis 1976 um 17,7 % oder 3400 zurückgegangen ist, sowie aus einer echten Besorgnis vor eventuellen weiteren Betriebsschliessungen. Die angeführten beiden Tabellen vermitteln die entsprechenden Zahlen, bezogen auf die ostschweizerischen Kantone und die gesamtschweizerische Situation.

Verlust an Arbeitsplätzen

	CH	GL	SH	AR	AI	SG	GR	TG
Reduktion Ausländerbestand inkl. Niedergelassene	228 151	1 566	3 402	1 440	268	13 049	7 802	6 701
Gemeldete Ganzarbeitslose Dezember 1976	17 401	31	239	58	5	564	181	142
Kurzarbeit im Dezember 1976	5 638	33	85	19	—	121	62	120
Reduktion der schweizerischen Arbeitskräfte (Pensionierte, Teilzeitbeschäftigte, Zweitverdiener usw.) = Differenz	120 800	1 770	2 470	1 780	620	9 000	2 500	4 200
Verlust an Arbeitsplätzen 1973—1976 absolut	372 000	3 400	6 200	3 300	900	22 800	10 500	11 200
(1973 = 100 %) in %	12,2	17,7	17,4	14,5	13,2	12,6	13,0	12,6

Aus diesen Zahlen ergibt sich die unerfreuliche Feststellung, dass wir in der ganzen Ostschweiz den prozentual grössten Rückgang an Arbeitskräften zu verzeichnen hatten, der auch wesentlich über dem gesamtschweizerischen Mittel liegt. Um dieser Entwicklung entgegentreten zu können, wurden von der Kommission Massnahmen durchberaten, wie sie nun im Gesetzestext ihren Niederschlag gefunden haben.

Zur Erfüllung der im Gesetz erwähnten Aufgaben soll ein Fonds in der Höhe von 6 Millionen Franken geschaffen werden, der vom Kanton und den Platzbanken von Glarus je zur Hälfte geäufnet würde. Eine diesbezügliche schriftliche Zusicherung der drei Platzbanken (Kantonalbank, Kreditanstalt, Volksbank) liegt vor.

Was den Anteil des Kantons von 3 Millionen Franken angeht, soll er dem (alten) Fonds für Arbeitslosenfürsorge entnommen werden, der zurzeit noch einen Bestand von über 3 Millionen Franken aufweist. Dieser Fonds ist mit der Aenderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung aufgehoben worden, welche Aenderung sich auf den Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1976 über die Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung (Uebergangsordnung) abstützt, vom Regierungsrat am 2. August 1977 beschlossen wurde und rückwirkend auf den 1. April 1977 in Kraft getreten ist (SBE S. 73 ff). In der Verwendung der Mittel des ehemaligen Fonds für Arbeitslosenfürsorge ist die Landsgemeinde frei; es ist ihr unbenommen — und abgesehen davon lässt es sich auch durchaus mit der einstigen Zweckbestimmung dieses Fonds vereinbaren — diese Mittel zum Zwecke der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton und damit auch zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit einzusetzen. Mit der Auflösung der

ehemaligen «Kantonalen Arbeitslosenkasse Glarus» per 31. März 1977 fiel ihr Stammvermögen zu einem Drittel in den Ausgleichsfonds des Bundes, während die restlichen zwei Drittel nach der Uebergangsordnung des Bundes, Artikel 32, einem öffentlich-rechtlichen Fonds mit sozialem Zweck zu überführen waren. Letzteres ist der neue «Fonds für Arbeitslosenfürsorge» laut Artikel 27 Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung in der Fassung vom 2. August 1977 (SBE S. 75). Nach Artikel 28 (neue Fassung) findet der Fonds Verwendung für die Finanzierung von Massnahmen der Krisenbekämpfung und der Verhütung von Arbeitslosigkeit, für Beiträge an die Weiterbildung und Umschulung von Arbeitslosen, bedrohter oder arbeitsloser Versicherter zum Zwecke der Hebung ihrer beruflichen Vermittlungsfähigkeit und für die Hilfeleistung an ausgesteuerte Versicherte. Diesem Fonds konnten aus der vorhin erwähnten Aufteilung des Kassavermögens rund 6 Millionen Franken zugewiesen werden. Der neue Fonds ist also nun doppelt so hoch wie der alte, d. h. es stehen für die im zitierten Artikel 28 erwähnten Zwecke heute zweimal soviel Mittel wie vor Jahresfrist zur Verfügung. Bei dieser Sachlage lässt sich die Entnahme von 3 Millionen Franken aus dem alten Fonds für Arbeitslosenfürsorge sicher verantworten, zumal die 6 Millionen Franken, die im neuen Fonds nun vorhanden sind, für seine gesetzlich umschriebenen Verwendungszwecke sehr wohl ausreichen.

IV.

Der Gesetzesentwurf spricht im übrigen weitgehend für sich, so dass auf eine eingehende Kommentierung der einzelnen Artikel verzichtet werden kann.

Mit einem Wirtschaftsförderungsgesetz betreten wir — gesamtschweizerisch gesehen — kein Neuland, sind doch auf diesem Gebiet die Kantone Bern, Solothurn und Basel-Stadt bereits vorangegangen.

Bei der Formulierung der einzelnen Artikel sind wir von der Ueberlegung ausgegangen, dass dem Regierungsrat bei der Behandlung entsprechender Gesuche ein relativ grosses Mass freien Ermessens zugestanden werden sollte; er darf nicht durch allzu detaillierte Vorschriften eingeengt sein. Die Kriterien, nach denen derartige Gesuche zu beurteilen sind, lassen sich nämlich unmöglich abschliessend aufzählen. Es lässt sich daher einzig sagen, dass sich der Regierungsrat an die Zweckbestimmung und die Zielsetzung, wie sie in den Artikeln 1 und 2 enthalten sind, zu halten hat, wobei die Mittel für Massnahmen gemäss Artikel 4 zu verwenden sind.

Gewissermassen als Korrelat zum freien Ermessen, das dem Regierungsrat in Artikel 6 für die Behandlung der Gesuche einzuräumen ist, soll er seine Entscheide auf Grund von Anträgen einer vorberatenden Kommission treffen, der die interessierten Kreise angehören werden. Die Kommission ihrerseits formuliert ihre Anträge auf Grund von Stellungnahmen der betroffenen Gemeinde oder der Region (Art. 5) Mit dieser Regelung ist Gewähr dafür geboten, dass der Regierungsrat über möglichst umfassende Entscheidungsgrundlagen verfügt. Was die erwähnte Kommission angeht, soll sie im wesentlichen die Gesuche gemäss Artikel 4 zuhanden des Regierungsrates vorberaten, was eine sehr anspruchsvolle Aufgabe sein wird. Hingegen ist nicht beabsichtigt, mit dieser Kommission eine Art «Wirtschaftsrat» zu etablieren.

Es leuchtet ein, dass die Behandlung von Gesuchen um Zurverfügungstellung von Fondsmitteln zeitraubende Erhebungen und Abklärungen voraussetzt. Weder die Direktion des Innern noch andere Amtsstellen der Kantonalen Verwaltung verfügen über die entsprechenden Fachleute. Es wird dies daher eine der Aufgaben des «Beauftragten für kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik» sein, welche Stelle der Landrat bereits am 3. Juli 1974 bewilligt hatte und die nun — nach Beratung des BWI-Berichtes im Landrat — zur Besetzung ausgeschrieben werden soll.

Bei der Beratung der Vorlage im Landrat wurde im übrigen nachdrücklich betont, dass bei der Verwendung der (nur in beschränktem Masse) zur Verfügung stehenden Mittel Prioritäten zu setzen sein werden; keinesfalls sollen die Gelder nach dem sog. Giesskannenprinzip verteilt werden.

V.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen:

Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung

(Wirtschaftsförderungsgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1978)

Art. 1

Zweck

Der Kanton trifft Massnahmen zur Förderung einer regional und strukturell ausgewogenen Entwicklung seiner Wirtschaft.

Art. 2

Ziele

Insbesondere werden zur Unterstützung der privaten Initiative angestrebt:

a. die Erhaltung bestehender, lebensfähiger Betriebe, deren Weiterbestand für den Kanton, eine Region oder eine Gemeinde wichtig ist;

b. die Niederlassung neuer Firmen des industriellen und gewerblichen Sektors sowie des Dienstleistungssektors, die für den Kanton auf die Dauer wirtschaftlich interessant sein können;

c. die Erhaltung bestehender und die Schaffung neuer, qualitativ guter Arbeitsplätze.

Art. 3

Fonds

[1] Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird ein Fonds von 6 Millionen Franken geschaffen.

[2] Dieser Fonds wird wie folgt geäufnet:
3 Millionen Franken werden dem Fonds für Arbeitslosenfürsorge entnommen;
3 Millionen Franken werden seitens der Platzbanken von Glarus gegen Bürgschaft des Kantons zur Verfügung gestellt.

Art. 4

Verwendung der Mittel

[1] Der Kanton setzt die Mittel dieses Fonds wie folgt ein:

a. zur Verbürgung von Bankkrediten;

b. zur Gewährung zinsgünstiger, zu amortisierender Darlehen;

c. zur Mitfinanzierung von Forschungs-, Investitions- und Entwicklungsprojekten. Diese Darlehen sind zeitlich zu befristen und nach angemessener Dauer zurückzuzahlen.

[2] Bei allen Förderungsmassnahmen ist auf das Interesse des Kantons, der betreffenden Region oder Gemeinde Rücksicht zu nehmen. Den Belangen der Landwirtschaft sowie des Umweltschutzes ist im Rahmen des Möglichen Rechnung zu tragen.

Art. 5

Kommission

[1] Zur Vorberatung der Gesuche gemäss Artikel 4 bestellt der Regierungsrat eine Kommission, der insbesondere Vertreter der Industrie, des Gewerbes, des Dienstleistungssektors und der Arbeitnehmer angehören.

[2] Den Vorsitz führt der Inhaber der Direktion des Innern.

[3] Die Direktion des Innern holt für die einzelnen Gesuche zuhanden der Kommission und des Regierungsrates die Stellungnahme der zuständigen Organe der betroffenen Gemeinde oder Region ein.

Art. 6

Entscheid

Der Regierungsrat befindet über die Gesuche auf Antrag der vorberatenden Kommission nach freiem Ermessen. Seine Entscheide brauchen nicht näher begründet zu werden und sind endgültig.

Art. 7

Inkrafttreten, Vollzug

[1] Dieses Gesetz tritt auf den 1. Juli 1978 in Kraft.

[2] Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

[3] Er erstattet dem Landrat alljährlich im Amtsbericht Rechenschaft über die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Massnahmen.

§ 9 Aenderung von Artikel 252 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch

(Grundbuchvermessung)

I.

Im Zuge der Sparmassnahmen des Bundes haben die Eidgenössischen Räte auch einer Aenderung der Kostenanteile in der Grundbuchvermessung zugestimmt. Der neue Bundesbeschluss über die Kostenanteile in der Grundbuchvermessung tritt auf den 1. April 1978 in Kraft. Er bringt insbesondere eine Aenderung bei den Bundesanteilen, indem inskünftig nur noch Vermessungsarbeiten subventioniert werden, deren Kosten nicht auf die Verursacher überwälzt werden können. Artikel 6 des neuen Bundesbeschlusses, der die Bundesbeiträge für die Nachführung regelt, lautet wie folgt:

«Der Bund gewährt den Kantonen, entsprechend ihrer Finanzkraft, folgende Beiträge an die Kosten der Nachführungsarbeiten:

a. für die Triangulation IV. Ordnung	30—50 Prozent
b. für den Uebersichtsplan	15–25 Prozent
c. für die Parzellarvermessung	15–25 Prozent

sofern die Kosten nicht auf die Verursacher überwälzt werden können».

Bei den vom Bund bisher anerkannten und mit 21 Prozent subventionierten Vermessungskosten der Nachführung (1975: 262 619 Franken, 1976: 252 183 Franken) handelt es sich zum grössten Teil um Aufwendungen für Grenz- und Gebäudemutationen, somit um Kosten, die nach dem neuen Bundesbeschluss nicht mehr als beitragsberechtigt anerkannt werden. Wenn auf kantonaler Ebene der bisherige Kostenteiler beibehalten würde, verursachte dies jährliche Mehrkosten für den Kanton und die Gemeinden von über 50 000 Franken.

Grundlage für die Kostentragung im Kanton Glarus bildet Artikel 252 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch. Diese Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

[1] Die Kosten der Vermessung, soweit solche gemäss Artikel 39 Schlusstitel ZGB nicht vom Bunde getragen werden, sind vom Kanton und von den Gemeinden je zur Hälfte zu übernehmen.

[2] Der Vermessung hat eine genaue Vermarkung der Grundstücke vorauszugehen, deren Kosten die Grundeigentümer zu tragen haben.

[3] Die Kosten der Vermarkung der Talgebiete fallen ganz zu Lasten der Grundeigentümer; an die Kosten der Vermarkung der Berggebiete leistet der Kanton einen Beitrag von 20 Prozent in denjenigen Fällen, in denen der Bund einen ausserordentlichen Beitrag an die Vermarkungskosten gewährt.

Abklärungen der Eidgenössischen Vermessungsdirektion, welche im Auftrage der Baudirektion die Vermessungsaufsicht in unserem Kanton ausübt, haben ergeben, dass Glarus als einziger Kanton diese Kosten zusammen mit den Gemeinden vollumfänglich trägt. In allen andern Kantonen werden diese Aufwendungen den Verursachern ganz oder teilweise überbunden.

Die nachstehende Aufstellung zeigt, wie die Kostenteilung in den andern Kantonen geregelt ist:

Kanton	Bund	Kanton	Gemeinde	Verursacher
Glarus	21 %	39½ %	39½ %	—
Appenzell-Innerrhoden	25 %	7½ %	7½ %	60 %
Appenzell-Ausserrhoden	23 %	17 %	20 %	40 %
Obwalden	25 %	—	—	75 %
Thurgau	21 %	19 %	—	60 %
Tessin	22 %	10 %	30 %	38 %
Uri	25 %	7½ %	7½ %	60 %
übrige Kantone	div.	—	—	100 % oder Restkosten

II.

In seiner Vernehmlassung an die Kantone und in seiner Botschaft an die Eidgenössischen Räte hat der Bundesrat festgestellt, dass die Mehrzahl der Nachführungsarbeiten durch Baulandparzellierungen und Bauarbeiten verursacht wird. Bei Bundesbeiträgen werde vorausgesetzt, dass die Bundeshilfe nötig sei und dass ohne diese Notwendiges unterbleibe. Diese Kriterien würden für die Beiträge an die Nachführung der Parzellarvermessung, soweit die Aenderungen durch Private verursacht werden, nicht zutreffen. Das Interesse der Berechtigten an der Sicherung und Garantierung ihrer Rechte an Grund und Boden sei derart gross, dass für diesen Teil der Nachführung der Parzellarvermessung keine Unterlassung zu befürchten sei. Die Aufhebung dieser Bundesbeiträge sei gerechtfertigt. Die Höhe des bisherigen Beitrages bringe dem einzelnen ohnehin eine kaum spürbare Entlastung. Die gleichen Grundsätze wie beim Bund gelten natürlich auch für die Beitragsleistung des Kantons und der Gemeinde.

Trotzdem wurden verschiedene Varianten einer neuen Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden einerseits und den Verursachern anderseits geprüft. Es zeigte sich jedoch, dass Beiträge von 7½ Prozent bis 19 Prozent seitens des Kantons (gültig bei 5 Kantonen) und von 7½ Prozent bis 30 Prozent seitens der Gemeinden (in nur 4 Kantonen leisten die Gemeinden Beiträge an die Kosten von Grenz- und Gebäudemutationen) den Verursacher nicht wesentlich entlasteten. Zudem bedeutete eine solche Kostenausscheidung zusätzlichen administrativen Aufwand für die Verwaltung. Je nach Umfang der einzelnen Nachführungen entstehen unterschiedliche Kosten. Um die Auswirkungen eines neuen Kostenverteilers beurteilen zu können, hat die Eidgenössische Vermessungsdirektion durch statistische Erhebungen die Grössenordnung einer Mutation ermittelt. Es muss darnach je nach Umfang mit folgenden Kosten gerechnet werden:

Grenzmutationen:	beteiligte Parzellen	neue Grenzzeichen	Vermessung (bisher Kanton und Gemeinde)	Vermarkung Gehilfenlöhne usw. (Eigentümer)	Total
Kleine Mutation Zusammenlegung von Parzellen, kleine Grenzkorrekturen	2	0— 1	280.—	50.—	330.—
Normalmutation Abtrennung, Teilung einer Bauparzelle	2— 3	4	600.—	300.—	900.—

Mittelgrosse Mutation	5— 6	10—15	1580.—	920.—	2500.—
Grossmutation Strassenkorrektionen, grosse Parzellierungen	6—12	50—60	3800.—	2200.—	6000.—
Gebäudemutationen:					
Kleine Mutation 1 Anbau oder 1 Löschung			85.—	15.—	100.—
Aufnahme eines neuen Gebäudes			150.—	30.—	180.—
Normalmutation 1—2 neue Gebäude, Anbauten, Kunstbauten, wenige Kulturgrenzpunkte (Zufahrtswege)			260.—	50.—	310.—

III.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen gelangen wir zum Schluss, dass auch im Kanton Glarus die gleiche Kostenverteilung eingeführt werden soll, wie sie in fast allen Kantonen seit Jahrzehnten praktiziert wird. Somit hätten die Verursacher (Grundeigentümer, Bauherren, Strasseneigentümer) vollumfänglich für die im Zusammenhang mit Grenz- und Gebäudemutationen entstehenden Vermessungs- und Vermarkungskosten aufzukommen.

Ein Vermessungswerk erfordert aber auch Nachführungsarbeiten, die seiner Erhaltung und Erneuerung dienen, wie zum Beispiel Unterhalts- und Rekonstruktionsarbeiten am Fixpunktnetz, Ersatz veralteter Planträger, Umkartierungen oder Anpassungen an den neuesten Stand der Technik. Diese Kosten können nicht auf Dritte abgewälzt werden; sie sollen wie bisher vom Kanton und den Gemeinden je zur Hälfte getragen werden.

Mit der angestrebten Regelung ergeben sich, unter Berücksichtigung der in Wegfall kommenden Bundessubvention von zirka 50 000 Franken, jährliche Kosteneinsparungen für den Kanton und die Gemeinden von je rund 130 000 Franken.

Die dem Kanton und den Gemeinden verbleibenden Aufwendungen für die allgemeine Erneuerung und Erhaltung des Vermessungswerkes belaufen sich auf insgesamt rund 20 000 Franken. Dabei ist sicher erwähnenswert, dass der Kanton Glarus mit dem Abschluss der Neuvermessung in Filzbach im Jahre 1977 als einer der ersten Kantone die Eidgenössische Grundbuchvermessung vollendet hat. Kanton und Gemeinden haben für die Neuvermessung während vieler Jahre namhafte Beiträge bezahlt, so dass in Anbetracht der andern grossen Aufgaben des Gemeinwesens eine finanzielle Entlastung bei der Grundbuchvermessung zu begrüssen ist.

Da die Neuregelung des Bundes bereits auf den 1. April 1978 in Kraft tritt, soll aus praktischen Gründen (Rechnungsstellung) die neue Kostenverteilung beim Kanton ebenfalls auf das gleiche Datum rechtswirksam werden.

IV.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgenden Beschlussesentwurf anzunehmen:

Aenderung von Artikel 252 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1978)

I.

Das Gesetz vom 7. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG/ZGB) wird wie folgt geändert:

Art. 252 Abs. 1

Die Kosten der Vermessung, soweit solche gemäss Artikel 39 Schlusstitel ZGB nicht vom Bunde getragen werden oder auf die Verursacher überwälzt werden können, sind vom Kanton und von den Gemeinden je zur Hälfte zu übernehmen.

II.

Diese Aenderung tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch den Bundesrat, auf den 1. April 1978 in Kraft.

§ 10 A. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch

B. Aenderung der Zivilprozessordnung (Revision des Kindesrechtes)

I. Allgemeines

Hauptpunkt der auf den 1. Januar 1978 in Kraft getretenen Revision des Kindesrechtes im Schweizerischen Zivilgesetzbuch ist die Abschaffung der allgemein als ungerecht empfundenen Diskriminierung des ausserehelichen Kindes. Das ausserhalb der Ehe geborene Kind wird nicht nur rechtlich dem während der Ehe geborenen Kind gleichgestellt, sondern es wird ganz allgemein auf die überlieferte Unterscheidung von Ehelichkeit und Ausserehelichkeit verzichtet. An deren Stelle tritt der Grundsatz der Einheit des Kindesverhältnisses. Dementsprechend sind in unserem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch alle Hinweise auf das ausserehelichе Kindesverhältnis auszumerzen. Im weiteren sind die Verweise im Einführungsgesetz an die Bestimmungen des neuen Gesetzestextes anzupassen. Bei der Kompetenzzuteilung wurde so weit als möglich die bisherige Regelung beibehalten. In einem Falle erfordert das neue Bundesrecht jedoch zwingend eine Aenderung, nämlich beim Entzug der elterlichen Gewalt. Diesbezüglich stand bis anhin gemäss Artikel 15 Ziffer 9 des Einführungsgesetzes der Entscheid dem Regierungsrat zu. Diese Bestimmung lässt sich nicht vereinbaren mit dem neu geschaffenen Artikel 314 ZGB, der den Weiterzug an eine kantonale richterliche Behörde vorschreibt. Mit Rücksicht auf den hierarchischen Aufbau unserer Behördenorganisation erscheint es unter diesen Umständen zweckmässig, den Entscheid über den Entzug der elterlichen Gewalt der Fürsorgedirektion als unterer Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 64 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zuzuordnen, mit der Möglichkeit des Weiterzuges an das Obergericht.

Eine weitere Neuerung besteht in der den Kantonen in Artikel 290 ZGB überbundenen Verpflichtung, bei Nichterfüllung der Unterhaltspflicht eines Elternteils dem andern Elternteil bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise und unentgeltlich zu helfen. Das kantonale Recht hat diejenige Instanz zu bezeichnen, die sich für diese Inkassohilfe am besten eignet. In unserem Kanton wird die Uebertragung dieser Aufgabe an die Waisenämter in Aussicht genommen (Art. 50 Abs. 3).

Schliesslich sieht Artikel 293 Absatz 2 ZGB eine weitere grundlegende Neuregelung vor, indem die Ausrichtung von Vorschüssen für den Unterhalt des Kindes für den Fall, dass die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen, dem öffentlichen Recht anheimgestellt wird. In der vorliegenden Vorlage soll für unseren Kanton von der Möglichkeit dieser Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen Gebrauch gemacht werden durch Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage in Artikel 50*a* des Einführungsgesetzes, wobei die Regelung der Einzelfragen einer landrätlichen Verordnung vorbehalten bleiben soll.

Damit soll der von der Sozialdemokratischen Partei und dem Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus eingereichte *Memorialsantrag* seine Erledigung finden, der wie folgt lautet:

«Es seien an der Landgsgemeinde 1978 gesetzliche Massnahmen über die Bevorschussung und das Inkasso von Unterhaltsbeiträgen an Scheidungs- und ausserehelichе Kinder vorzulegen.»

Begründung:

«1. Ausgangslage

Scheidungskinder und aussereheliche Kinder sind benachteiligt, weil sie in unvollständigen Familienverhältnissen aufwachsen. Nebst dieser seelischen Not ist meist auch noch eine wirtschaftliche gegeben. Die alleinstehende Mutter ist oft gezwungen, ganztags erwerbstätig zu sein.
Nicht selten bezahlt ein pflichtiger Vater (oder eine pflichtige Mutter) die Unterhaltsbeiträge für das Kind nicht. Die Zahlungsunfähigkeit oder die Zahlungsunwilligkeit bringt dem Berechtigten unnötige Auseinandersetzungen. Oft kann nur eine Betreibung oder ein Strafantrag zum Erfolg führen. Die berechtigte Mutter verzichtet daher nicht selten, nur um Schwierigkeiten aus dem Weg zu gehen.

Während die Witwen und Waisen in unserer Sozialversicherung mehr Schutz finden, sind die ausserehelichen Kinder und die Scheidungskinder immer noch ungenügend geschützt. Das neue Kindesrecht schafft in einigen Belangen Abhilfe. Die Witwen, Waisen und Halbwaisen erhalten die ihnen zustehenden Hinterlassenenrenten auf Anmeldung hin automatisch und ungekürzt; die ledigen und geschiedenen Mütter hingegen haben für die Eintreibung der ihnen zustehenden Alimente selber zu sorgen, und sie fühlen sich oft machtlos, wenn der pflichtige Vater zahlungsunwillig oder zahlungsunfähig ist.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Praxis zeigt also, dass mit der Alimentenfestsetzung allein die angestrebte finanzielle Sicherstellung von ausserehelichen und Scheidungskindern nicht verwirklicht werden kann. Das von den Eidgenössischen Räten revidierte Kindsrecht, das am 1. Januar 1978 in Kraft tritt, sieht deshalb vor, dass die zuständige Vormundschaftsbehörde oder eine andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle unentgeltliche Inkassohilfe zu leisten habe (Art. 290). Ausserdem regelt das öffentliche Recht die Ausrichtung von Vorschüssen für den Unterhalt des Kindes, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen (Art. 293 Abs. 2). Die Art und Weise, wie das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen zu erfolgen hat, muss durch die kantonale Vollzugsgesetzgebung festgelegt werden.
Während die unentgeltliche Inkassohilfe von Bundesrechts wegen vorgesehen ist, ist noch keineswegs gewiss, wie die Bevorschussung aussehen und in welchem Umfange sie gewährt wird.

3. Zielsetzung

Die kantonale Vollzugsregelung hat nach Auffassung der Antragsteller folgende Grundsätze zu berücksichtigten:

— Der Kanton Glarus übernimmt unentgeltlich das Inkasso und die Vermittlung von Unterhaltsbeiträgen für berechtigte Kinder, die ihren Wohnsitz im Kanton haben. Er bevorschusst die durch ein Gerichtsurteil oder durch eine schriftliche Schuldanerkennung festgelegten Unterhaltsbeiträge für Kinder, soweit die Zahlungen des pflichtigen Elternteils nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen.
— Die Bevorschussung soll mindestens die Deckung der tatsächlichen Kosten für das Kind ermöglichen.
— Der Kanton soll ermächtigt werden, nicht oder zu spät eingehende Unterhaltsbeiträge auf dem Betreibungs- und Prozessweg einzufordern.

Ferner soll geprüft werden, auf welche Weise zur Deckung der für den Kanton anfallenden Sach- und Personalkosten die örtlichen Fürsorgegemeinden beigezogen werden können.»

Im folgenden werden die vorgesehenen Gesetzesänderungen im einzelnen aufgeführt und kurz kommentiert, sofern sie der Erläuterung bedürfen. Die beantragten Aenderungen sind jeweils in Kursivschrift gesetzt.

II. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch

Das Gesetz vom 7. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG ZGB) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Ziffer 15
bisherige Fassung: Artikel 321, Sicherstellung bei Vaterschaft
neue Fassung: *Artikel 281—284, vorsorgliche Massregeln bei Unterhaltsklagen*

Artikel 1 Ziffer 15a
Einfügung einer durch das neue Recht nötigen neuen Bestimmung:
Artikel 291 und 292, Anweisung an den Schuldner und Sicherstellung

Artikel 2b Absatz 1
Einfügung der neuen Bestimmung von Artikel 1 Ziffer 15a

Artikel 4 Absatz 1
Einfügung der neugefassten bzw. neu geschaffenen Bestimmungen von Artikel 1 Ziffer 15 und 15a

Artikel 6 Absatz 1 *Ziffer 1a*
bisherige Fassung: Artikel 157 und 320, Neubestimmung des Unterhaltsbeitrages an die Kinder bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse
neue Fassung: *Artikel 157 und 286 Absatz 2, Neubestimmung des Unterhaltsbeitrages an die Kinder bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse*

Artikel 7 Absatz 1 *Ziffer 14*
bisherige Fassung: Artikel 253 und 256, Anfechtung der Ehelichkeit
neue Fassung: *Artikel 256 und 258, Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes*

Artikel 7 Absatz 1 *Ziffer 15*
bisherige Fassung: Artikel 260, 261 und 262, Ehelicherklärung und deren Anfechtung
neue Fassung: *aufgehoben;*
Begründung: durch die Gesetzesrevision überholt

Artikel 7 Absatz 1 *Ziffer 17*
bisherige Fassung: Artikel 305 und 306, Aufhebung der Anerkennung eines ausserehelichen Kindes
neue Fassung: *Artikel 259 Absatz 2 und 260a, Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft*

Artikel 7 Absatz 1 *Ziffer 18*
bisherige Fassung: Artikel 307 bis 323, Vaterschaftsklagen
neue Fassung: *Artikel 261 und 295, Vaterschaftsklage und Ansprüche der unverheirateten Frau*

Artikel 7 Absatz 1 *Ziffer 18a*
Einfügung einer
neuen Bestimmung: *Artikel 279, Unterhaltsklagen des Kindes*

Artikel 7 Absatz 1 *Ziffer 18b*
Einfügung einer
neuen Bestimmung: *Artikel 329, Klagen aus Verwandtenunterstützungspflicht*

Artikel 8b
[1] *Gegen Entscheide der Fürsorgedirektion wegen Entziehung der elterlichen Gewalt (Art. 311 ZGB) ist die Berufung an das Obergericht gemäss Artikel 4 zulässig.*
[2] *Anschliessend an den Schriftenwechsel findet in der Regel eine mündliche Verhandlung statt.*

Begründung:
Diese neue Regelung erscheint angesichts der zwingend vorgeschriebenen Weiterzugsmöglichkeit an eine gerichtliche Instanz bei unseren Verhältnissen am zweckmässigsten (vgl. Bemerkungen im Allgemeinen Teil). Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nach dem Schriftenwechsel ist in Anbetracht der Schwere des Eingriffes in die Elternrechte angezeigt.

Artikel 9 Absatz 2 *Ziffer 1 und 1a*
bisherige Fassung: [1] Artikel 333 Absatz 2 und 3, Vorkehrungen wegen geisteskranker oder geistesschwacher Hausgenossen
[1a] Artikel 490, Aufnahme des Inventars bei Nacherbeneinsetzung
neue Fassung: Ziffer 1: *Artikel 287 Absatz 1, Genehmigung von Unterhaltsverträgen*
Ziffer 1a: *Artikel 290, Vollstreckungshilfe*
Ziffer 1b: *Artikel 316, Pflegekinderaufsicht*
Ziffer 1c: *Artikel 333 Absatz 2 und 3, Vorkehrungen wegen geisteskranker oder geistesschwacher Hausgenossen*
Ziffer 1d: *Artikel 490, Aufnahme des Inventars bei Nacherbeneinsetzung*

Artikel 12 *Ziffer 4*
bisherige Fassung: Artikel 328 und 329, Feststellung der Unterstützungspflicht der Verwandten
neue Fassung: *Artikel 259 Absatz 2 Ziffer 3 und Artikel 260a Absatz 1, Klage auf Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft*

Begründung:
Die Verwandtenunterstützungspflicht im Sinne von Artikel 329 ZGB wird in Artikel 7 Ziffer 18*b* bei der Aufzählung der Kompetenzen des Zivilgerichtes erwähnt.

Artikel 13 Absatz 1 *Ziffer 1 und 2*
bisherige Fassung: 1. Artikel 256 Absatz 2, Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes
2. Artikel 262 Absatz 1, Anfechtung der Ehelicherklärung eines ausserehelichen Kindes
aufgehoben;
Begründung: durch die Gesetzesrevision überholt

Artikel 13 Absatz 1 *Ziffer 3*
bisherige Fassung: Artikel 306, Anfechtung der Anerkennung eines ausserehelichen Kindes
neue Fassung: *Artikel 259 Absatz 2 Ziffer 3 und Artikel 260a Absatz 1, Klage auf Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft*

Artikel 15 *Ziffer 9*
bisherige Fassung: Artikel 285, Entziehung der elterlichen Gewalt
neue Fassung: *aufgehoben;*
Begründung: Kompetenz der Fürsorgedirektion (vgl. Art. 8*b* und 15*a* Ziffer 4).

Artikel 15a *Ziffer 3*
Schaffung einer
neuen Bestimmung: *Artikel 287 Absatz 2 und Artikel 288 Absatz 2 Buchstabe a, Genehmigung von Unterhaltsverträgen*

Artikel 15a *Ziffer 4*
Schaffung einer
neuen Bestimmung: *Artikel 311, Entziehung der elterlichen Gewalt, wobei für den Weiterzug Artikel 8b gilt.*

Artikel 19 *Buchstabe b*
bisherige Fassung: Bei Artikel 303 ZGB, Anerkennung eines ausserehelichen Kindes, wahlweise der Zivilstandsbeamte des Heimat- oder Wohnortes des Anerkennenden, des Geburtsortes des Kindes oder des Sitzes der Vormundschaftsbehörde.
aufgehoben;
Begründung: durch die Gesetzesrevision überholt

Artikel 23 Absatz 3
bisherige Fassung: Das Protokoll über die Anerkennung eines ausserehelichen Kindes (Art. 19*b*) ist vom Anerkennenden und vom Zivilstandsbeamten zu unterzeichnen.
aufgehoben;
Begründung: durch die Gesetzesrevision überholt

Artikel 36
bisherige Fassung: Ein ausserehelliches Kind, dessen Vater oder Mutter Mitglied einer Korporation ist, steht bezüglich Aufnahme in gleichen Rechten und Pflichten wie die ehelichen Kinder der Mitglieder.
aufgehoben;
Begründung: durch die Gesetzesrevision mit der Schaffung eines einheitlichen Kindesverhältnisses überholt

Artikel 44 Absatz 1
bisherige Fassung: Die Anzeige in Fällen pflichtwidrigen Verhaltens der Eltern im Sinne der Artikel 283, 284 und 297 ZGB kann beim Waisenamt oder bei der Fürsorgedirektion geschehen. Wird ein Fall bei dieser angezeigt, so überweist sie ihn dem zuständigen Waisenamte.

neue Fassung: *Die Anzeige in Fällen der Gefährdung des Kindeswohles im Sinne der Artikel 307 ff. und der Artikel 324 ff. ZGB kann beim Waisenamt oder bei der Fürsorgedirektion geschehen. Wird ein Fall bei dieser angezeigt, so überweist sie ihn dem zuständigen Waisenamte.*

Begründung: terminologische Anpassung

Artikel 45 Absatz 1
bisherige Fassung: Das Waisenamt hat von Amtes wegen einzuschreiten, sobald ihm ein Fall pflichtwidrigen Verhaltens von Eltern (Art. 283 und 297 ZGB) oder dauernder

Gefährdung des leiblichen, geistigen und sittlichen Wohles eines Kindes (Art. 284 ZGB) zur Kenntnis kommt.

neue Fassung: *Das Waisenamt hat von Amtes wegen einzuschreiten, sobald ihm ein Fall der Gefährdung des Kindeswohles (Art. 307 und 324 ZGB) zur Kenntnis kommt.*

Artikel 45 Absatz 2
Der Verweis (Art. 275 ZGB) lautet wie folgt: *(Art. 302 ZGB)*

Artikel 47
bisherige Fassung: Wird vom Waisenamt die Wegnahme eines Kindes angeordnet, so ist diesem regelmässig ein Beistand zu bestellen (Art. 392 ff. ZGB).

neue Fassung: *Wird vom Waisenamt die Wegnahme eines Kindes angeordnet (Art. 310 ZGB), so ist diesem regelmässig ein Beistand zu bestellen (Art. 392 ff. ZGB).*

Begründung: neuer Verweis (Art. 310 ZGB)

Artikel 49 Absatz 1
Der Verweis (Art. 289 ZGB) lautet wie folgt: *(Art. 276 und 277 ZGB)*
Artikel 49 Absatz 2
Der Verweis (Art. 297 und 298 ZGB) lautet wie folgt: *(Art. 324 und 325 ZGB)*

Artikel 50 Absatz 2
bisherige Fassung: Erziehungsbeiträge, die jemand vor dem vollendeten 18. Altersjahr bezogen hat, dürfen vom Unterstützten selbst nicht zurückgefordert werden.

neue Fassung: *Erziehungsbeiträge, die jemand vor dem vollendeten 20. Altersjahr bezogen hat, dürfen vom Unterstützten selbst nicht zurückgefordert werden.*

Artikel 50 Absatz 3
Erfüllen Vater oder Mutter die Unterhaltspflicht nicht (Art. 290 ZGB), so hat das Waisenamt auf Gesuch dem andern Elternteil beim Einholen der Unterhaltsbeiträge in geeigneter Weise und unentgeltlich zu helfen. Das Nähere regelt eine landrätliche Verordnung.

Begründung:
Das neue Kindsrecht schreibt in Artikel 290 ZGB die unentgeltliche Inkassohilfe vor, wobei die Vormundschaftsbehörde oder eine andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle auf Gesuch dem andern Elternteil bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches zu helfen hat. Diese Pflicht würde also bei uns den Waisenämtern überbunden. Werden die Waisenämter dieser Aufgabe gewachsen sein? Welche zusätzliche Arbeitsbelastung wird sich daraus ergeben? Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass in dieser Hinsicht vorerst einmal Erfahrungen gesammelt werden sollen. Erforderlichenfalls steht der kantonale Fürsorger den Waisenämtern mit Rat und Tat zur Verfügung. Sollte sich zeigen, dass diese Organisation nicht befriedigt, müsste nach andern Lösungen — z. B. die Schaffung einer kantonalen Inkassostelle — Ausschau gehalten werden. Wir hoffen aber, dass sich die Inkassohilfe ohne Schaffung eines neuen kantonalen Amtes realisieren lässt. Im übrigen sollen die Details der Inkassohilfe in einer landrätlichen Verordnung ihre Regelung finden, dies zusammen mit der Alimentenbevorschussung (vgl. Art. 50*a*).

Artikel 50a
[1] *Die Fürsorgegemeinde am Wohnsitz des unterhaltsberechtigten Kindes richtet auf begründetes Gesuch der erziehungsberechtigten Person Vorschüsse für den Unterhalt des Kindes aus, wenn Vater oder Mutter oder beide ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen (Art. 293 Abs. 2 ZGB).*
[2] *Der Landrat erlässt hierüber eine Verordnung.*

Begründung:
Im Gegensatz zu Artikel 290 ZGB, der eine zwingende Vorschrift ist, verpflichtet der Bund in Artikel 293 Absatz 2 ZGB die Kantone nicht, die Bevorschussung einzuführen. Er bringt aber zum Ausdruck, wie dies auch Prof. Dr. Cyrill Hegnauer, der Schöpfer des Kindesrechts, ausführte, dass die Bevorschussung heute zur sachgerechten Ordnung der öffentlichen Fürsorge für das unmündige Kind gehört, und erwartet, dass die Kantone und Gemeinden — nicht in Erfüllung einer Pflicht gegenüber dem Bund, sondern aus eigener Einsicht — diese Bevorschussung verwirklichen.
Im vorstehenden Sinne sind sowohl der Memorialsantrag der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Glarus und des Kantonalen Gewerkschaftskartells zuhanden der Landsgemeinde 1978 sowie die Eingabe der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der CVP-Frauen vom Dezember 1977 an die Departemente des Innern der Kantone zu betrachten. In verschiedenen Kantonen sind bereits Vorstösse zur Schaffung gesetzlicher Erlasse für die Bevorschussung und das Inkasso von Unterhaltsbeiträgen an Scheidungs- und aussereheliche Kinder eingeleitet worden. Anderseits ist be-

kannt, dass durch das zu kurzfristige Inkraftsetzen des Kindesrechts da und dort ein Vollzugsnotstand besteht und man sich in einzelnen Kantonen vorläufig mit einem Uebergangsrecht behilft. So haben auch wir (bzw. das Obergericht) uns veranlasst gesehen, eine Uebergangsregelung zu erlassen, die bis zur Inkraftsetzung der nun der Landsgemeinde vorzulegenden Gesetzesänderungen gilt (vgl. Publikation im Amtsblatt Nr. 1 vom 7. Januar 1978). In unserem Falle kann mit dem vorgeschlagenen neuen Artikel 50*a* eine rechtliche Grundlage für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen geschaffen werden, die der Praxis genügen dürfte, wenn dann durch eine landrätliche Verordnung die Detailbestimmungen geregelt werden. Den Intentionen der Eingeber des Memorialsantrages wäre damit Rechnung getragen, nachdem in Artikel 50 Absatz 3 auch die Inkassohilfe geregelt ist. So kann der Landsgemeinde empfohlen werden, den Memorialsantrag als dadurch erledigt abzuschreiben.

Dass im übrigen die Unterhaltsbeiträge am zivilen Wohnsitz des unterhaltsberechtigten Kindes auszurichten und der erziehungsberechtigten Person zu übermitteln sind, dürfte selbstverständlich sein. Das Kind kann sich entweder bei einem Elternteil, in einer Pflegefamilie oder sogar in einem Heim befinden. Die Vorschüsse sind von der betreffenden Fürsorgegemeinde zu leisten; sie stellen keine Armenunterstützung dar und sind weder durch das Kind noch die Mutter zurückzuerstatten. Sie können auch nicht auf dem Konkordatswege der Heimatgemeinde belastet werden, da es sich um einen rechtmässigen Anspruch handelt. Demzufolge müssen diese Leistungen, sofern sie beim Zahlungspflichtigen nicht einzubringen sind, durch die Fürsorgegemeinde getragen werden.

Die Bestimmungen über die Berechtigung für einen Unterhaltsanspruch (Einkommens- und Vermögensgrenzen, Inkassovollmacht, Abtretungserklärung, Prozessvollmacht usw.) müssen ihre Regelung in der vorgesehenen Verordnung finden.

Artikel 51

Der Verweis (insbesondere Art. 276 und 297 Abs. 2 ZGB) lautet wie folgt: *(insbesondere Art. 307 ff. und 324 ff. ZGB).*

Artikel 52 Absatz 1

bisherige Fassung: Die Entziehung der elterlichen Gewalt (Art. 285 ZGB) erfolgt durch den Regierungsrat auf Bericht und Antrag des Waisenamtes.

neue Fassung: *Die Entziehung der elterlichen Gewalt erfolgt in den Fällen von Artikel 311 ZGB durch die Fürsorgedirektion auf Bericht und Antrag des Waisenamtes, in den Fällen von Artikel 312 ZGB durch das Waisenamt selber.*

Artikel 52 Absatz 2

bisherige Fassung: Das Verfahren ist entsprechend den Bestimmungen der Artikel 70—74 dieses Gesetzes.

neue Fassung: *Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Artikel 70—74, unter Vorbehalt der Weiterzugsmöglichkeit an das Obergericht gemäss Artikel 8b.*

Artikel 53 Absatz 1

bisherige Fassung: Fällt der Grund weg, aus dem die elterliche Gewalt entzogen worden ist, so hat das Waisenamt von sich aus oder auf Verlangen des Vaters oder der Mutter dem Regierungsrat die Wiederherstellung zu beantragen (vgl. Art. 287 ZGB).

neue Fassung: *Verändern sich die Verhältnisse, so sind die Massnahmen zum Schutze des Kindes der neuen Lage anzupassen oder aufzuheben (Art. 313 ZGB).*

Begründung: Anpassung an Artikel 313 ZGB

Artikel 53 Absatz 2

bisherige Fassung: Der Regierungsrat entscheidet in der Regel auf Grundlage der Akten. Er kann aber auch, je nach Beschaffenheit des Falles, das kontradiktorische Verfahren (Parteivorstand) anordnen.

neue Fassung: *Die Fürsorgedirektion entscheidet in der Regel auf Grundlage der Akten. Sie kann aber auch, je nach Beschaffenheit des Falles, das kontradiktorische Verfahren (Parteivorstand) anordnen.*

Artikel 55 Absatz 1

bisherige Fassung: Das Waisenamt des Wohnortes der Mutter ist pflichtig, dem Kinde nach Vorschrift von Artikel 311 ZGB einen Beistand zu ernennen.

neue Fassung: *Das Waisenamt des Wohnortes der Mutter ist pflichtig, dem Kinde nach Vorschrift von Artikel 309 ZGB einen Beistand zu ernennen.*

Artikel 55 Absatz 2
bisherige Fassung: Das Zivilstandsamt hat dem Waisenamt von jeder ausserehelichen Geburt sofort Kenntnis zu geben.
neue Fassung: *Das Zivilstandsamt hat dem Waisenamt von jeder Geburt eines Kindes, bei dem ein Kindesverhältnis nur zur Mutter besteht, sofort Kenntnis zu geben.*

Artikel 59
bisherige Fassung: Die Vaterschaftsklage ist beim zuständigen Vermittleramt (Art. 312 Abs. 1 und Art. 313 ZGB) einzuleiten und sodann nach Anleitung der Zivilprozessordnung weiterzuführen.
neue Fassung: *Die Vaterschaftsklage ist beim zuständigen Vermittleramt (Art. 253 ZGB) einzuleiten und sodann nach Anleitung der Zivilprozessordnung weiterzuführen.*

Artikel 60 *aufgehoben*
Begründung: Das neue Kindschaftsrecht kennt keine Anerkennung mit Standesfolge.

Artikel 61 und 62 *aufgehoben*
Begründung: Die Aussagen unter Eid als Beweismittel sind mit der Vorschrift von Artikel 254 Ziffer 1 ZGB über die freie Beweiswürdigung nicht vereinbar.

Artikel 63
bisherige Fassung: Jeder Abspruch über den Stand eines ausserehelichen Kindes ist vom Gerichte bei den beteiligten Zivilstandsämtern und dem Waisenamt des Wohnortes des Kindes zur Kenntnis zu bringen (vgl. Art. 47 und 311 ZGB).
neue Fassung: *Jeder Abspruch über ein Verfahren zur Feststellung oder Anfechtung des Kindesverhältnisses ist vom Gericht den beteiligten Zivilstandsämtern und dem Waisenamt des Wohnortes des Kindes zur Kenntnis zu bringen (vgl. Art. 47 und Art. 309 ZGB).*

Artikel 66 Absatz 1
bisherige Fassung: Das Waisenamt ordnet, vorbehältlich Artikel 74, die Bevormundung an (Art. 273 Abs. 2, Art. 286, Art. 368 Abs. 1, Art. 369 Abs. 1, Art. 370, Art. 371 Abs. 1 und Art. 372 ZGB), ernennt den Vormund und besorgt die übrigen ihm durch das Zivilgesetzbuch zugewiesenen Obliegenheiten.
neue Fassung: *Das Waisenamt ordnet, vorbehältlich Artikel 74, die Bevormundung an (Art. 296, Art. 368 Abs. 1, Art. 369 Abs. 1, Art. 370, Art. 371 Abs. 1 und Art. 372 ZGB), ernennt den Vormund und besorgt die übrigen ihm durch das Zivilgesetzbuch zugewiesenen Obliegenheiten.*

Artikel 76 Absatz 1
bisherige Fassung: In allen Fällen, wo geeignete Einzelvormünder nicht vorhanden sind, insbesondere bei schutzbedürftigen, ausserehelichen oder vermögenslosen und zugleich verwaisten Kindern, ist die Vormundschaft unter Vorbehalt der Artikel 311, 380 und 381 ZGB von Amtes wegen einem Mitgliede des Waisenamtes oder einer ausserhalb des Waisenamtes stehenden Person als Amtsvormund zu übertragen.
neue Fassung: *In allen Fällen, wo geeignete Einzelvormünder nicht vorhanden sind, insbesondere bei schutzbedürftigen Kindern, bei Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern oder vermögenslosen und zugleich verwaisten Kindern ist die Vormundschaft unter Vorbehalt der Artikel 309, 380 und 381 ZGB von Amtes wegen einem Mitgliede des Waisenamtes oder einer ausserhalb des Waisenamtes stehenden Person als Amtsvormund zu übertragen.*

Artikel 83 Absatz 2
bisherige Fassung: Erheischt die persönliche Wohlfahrt des Bevormundeten erhöhte Sorge, wie bei Ausserehelichen und Gebrechlichen, welche nicht in einer Anstalt untergebracht sind, so hat der Vormund dem Waisenamt alljährlich Bericht zu erstatten.

neue Fassung: *Erheischt die persönliche Wohlfahrt des Bevormundeten erhöhte Sorge, wie bei Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern und Gebrechlichen, welche nicht in einer Anstalt untergebracht sind, so hat der Vormund dem Waisenamt alljährlich Bericht zu erstatten.*

III. Aenderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung des Kantons Glarus vom 2. Mai 1965 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Absatz 2 *Ziffer 5*
bisherige Fassung: Anfechtung der Ehelichkeit
neue Fassung: *Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft*

Artikel 1 Absatz 2 *Ziffer 6*
bisherige Fassung: Ehelicherklärung und deren Anfechtung
aufgehoben

Artikel 7 Absatz 1 *Ziffer 9 Absatz 2*
bisherige Fassung: Die Vaterschaftsklage ist beim Vermittleramt am Wohnsitz der klagenden Partei zur Zeit der Geburt oder beim Vermittleramt am Wohnsitz des Beklagten zur Zeit der Klage einzuleiten. Klagen auf Aufhebung der Anerkennung eines ausserehelichen Kindes sind beim Vermittleramt des zuständigen Zivilstandsamtes einzuleiten.
neue Fassung: *Klagen auf Feststellung oder Anfechtung des Kindesverhältnisses sind beim Vermittleramt am Wohnsitz einer Partei zur Zeit der Geburt oder Klage einzureichen (vgl. Art. 253 ZGB).*

Artikel 220 Absatz 2
Im Verfahren zur Feststellung oder Anfechtung des Kindesverhältnisses ist der Eid der Mutter für ihre Behauptung über den Beklagten ausgeschlossen.
Begründung: Vergleiche Kommentar zu Artikel 61 und 62 EG ZGB.

Dritter Abschnitt zweiter Titel
bisherige Fassung: II. Klagen über die Abstammung eines Kindes
neue Fassung: *II. Klagen über das Kindesverhältnis*

IV. Inkrafttreten

Die Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft; die Aenderung der Zivilprozessordnung tritt auf denselben Zeitpunkt in Kraft.

V. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den vorstehend angeführten Aenderungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch und der Zivilprozessordnung zuzustimmen und im übrigen den eingangs erwähnten Memorialsantrag als dadurch erledigt abzuschreiben.

§ 11 Aenderung des Steuergesetzes

I. Eingereichte Memorialsanträge

Zuhanden der Landsgemeinde 1978 sind folgende Anträge zur Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen (Steuergesetz, StG) eingereicht worden:

1. Memorialsantrag der Christlich-Demokratischen Volkspartei des Kantons Glarus (CVP)

1.1. Bei den in *Artikel 28 Ziffer 1—4* des Gesetzes über das Steuerwesen von 1970 festgesetzten steuerfreien Beträgen sei die seit der letzten Revision eingetretene kalte Progression auszuschalten (Anpassung an den Lebenskostenindex);

1.2. Bei *Ziffer 2* sei anstelle des bisherigen Haushaltabzuges ein Abzug für ungetrennte Ehepaare zu gewähren. Im weiteren seien entsprechende Abzüge für verwitwete, getrennt lebende und geschiedene Ehegatten mit Kindern sowie für ledige Mütter einzuführen;

1.3. Bei *Ziffer 3* sollen neu ab drittem Kind höhere Abzüge als für die ersten beiden Kinder gewährt werden.

Die neuen Ansätze sollen auf den 1. Januar 1979 in Kraft treten.

Begründung:

Im Vorfeld der eidgenössischen Abstimmung vom 25. September 1977 über die Fristenlösungsinitiative wurde von den Gegnern wie Befürwortern auf die Notwendigkeit eines besseren Schutzes der Familie, von Mutter und Kind, hingewiesen. Im Bestreben, den geforderten familien- und sozialpolitischen Massnahmen nun sukzessive zum Durchbruch zu verhelfen und es mit den im Abstimmungskampf gemachten Versprechungen und den übernommenen Verpflichtungen ernst zu nehmen, stellt die Christlich-Demokratische Volkspartei des Kantons Glarus diesen Memorialsantrag.

Seit der letzten Teilrevision des Steuergesetzes im Jahre 1974 seien die Erwerbseinkommen erneut angestiegen, ohne dass sich die Kaufkraft der Steuerpflichtigen aufgrund der allgemeinen Teuerung erhöht hätte. So hätten die meisten Steuerpflichtigen zufolge der progressiven Steuersätze für ein kaufkraftmässig gleichgebliebenes Einkommen heute höhere Steuern zu bezahlen.

Die durch Teuerung und Geldentwertung entstandene kalte Progression wirke sich besonders für Ehepaare und Familien nachteilig aus, weil die Abzüge für den Steuerpflichtigen, d. h. die Haushalts- und Kinderabzüge, gleichgeblieben und die im Steuergesetz vorgesehene Besserstellung der Verheirateten mehr und mehr abgebaut worden seien.

Durch eine generelle Erhöhung der Abzüge im Sinne einer sozialen Familienpolitik und einer Begünstigung kinderreicher Familien solle die kalte Progression wenigstens auf diese Art gemildert werden.

Eine Erhöhung der Abzüge, insbesondere für jedes nicht selbständig besteuerte und für jedes volljährige Kind, das eine Schule besucht, sich in einer Berufslehre befindet oder erwerbsunfähig ist, sei notwendig und gerechtfertigt. Ueberdies erscheine bei Familien mit drei und mehr Kindern eine zusätzliche Erhöhung des Kinderabzuges ab drittem Kind, allein schon wegen der höheren Kosten für Unterhalt und Ausbildung, als angezeigt.

Der bisherige Haushaltabzug habe zu Missverständnissen und Missbräuchen geführt. Durch dessen Ersatz mit einem Abzug für Ehepaare könne die ungleiche Belastung von Familien gegenüber Ledigen, welche einen Haushalt führen, verringert werden. Da Alleinstehende mit Kindern, wie verwitwete, geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten sowie ledige Mütter nicht in den Genuss des neuen Ehepaarabzuges kämen, gleichwohl aber die Lasten für Kinder zu tragen haben, dränge sich die Gewährung eines analogen Abzuges für sie auf.

Es wird beantragt, diese Aenderungen auf den 1. Januar 1979 in Kraft zu setzen, damit sie sich bereits bei der nächsten Veranlagung auswirken.

Die Verwirklichung dieser Anträge würde einen weiteren Beitrag zu einer ehe- und kinderfreundlichen Politik bedeuten.

2. Memorialsantrag der Demokratischen Volkspartei des Kantons Glarus (DVP)

Zuhanden der Landsgemeinde 1978 unterbreitet die Demokratische Volkspartei den Memorialsantrag, es seien die *Artikel 22 Ziffer 2, Artikel 23 Absatz 1 Ziffer 6* des Steuergesetzes im Sinne einer Erhöhung der Abzüge und damit einer Erleichterung der Steuerlast für verheiratete Steuerpflichtige, insbesondere für Erwerbstätige, abzuändern.

Begründung:

Wir gehen davon aus, dass zusammenlebende, unverheiratete erwerbstätige Personen steuerlich niedriger erfasst werden als Ehegatten, die beide einem Erwerb nachgehen. Dies rührt daher, dass gemäss Artikel 9 des Steuergesetzes Einkommen und Vermögen der Ehefrau ohne Rücksicht auf den Güterstand dem Ehemann zugerechnet werden, solange die Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben. Obschon diese Bestimmung schon wiederholt kritisiert wurde, weil sie — neben anderen Ueberlegungen — mit ein Grund zu einem Konkubinat sein kann, möchten wir heute nicht daran rütteln, denn wir sind uns bewusst, dass eine getrennte Besteuerung der Ehegatten zu grosse Ausfälle an Steuereinnahmen zur Folge hätte.

Indessen sind wir der Auffassung, dass die bestehenden Härten für Ehegatten wenigstens etwas gemildert werden sollten, indem die Abzugsmöglichkeiten erhöht werden.

Wir beschränken uns bewusst darauf, nur im Sinne einer allgemeinen Anregung zu beantragen, welche Gesetzesbestimmungen geändert werden sollen, ohne eine genaue Fassung vorzuschlagen. Auf diese Weise soll es den Beratungen des Regierungsrates und Landrates überlassen sein, in welchem Masse sie der Landsgemeinde Erleichterungen beantragen wollen.

Den Antragstellern schwebt vor, dass mindestens folgende Erleichterungen als zeitgemäss vorgenommen werden sollten:

a. die vom Erwerb der Ehefrau gemäss *Artikel 22 Ziffer 2 und Artikel 23 Absatz 1 Ziffer 6 StG* möglichen Abzüge seien von 2000 auf 3500 Franken zu erhöhen;

b. die in *Artikel 24 Ziffer 6 StG* enthaltenen Abzüge für Prämien von Personenversicherungen seien zu niedrig. Allein schon die Krankenkassenprämien seien häufig höher geworden als die hiefür zugelassenen Abzüge. Eine angemessene Erhöhung dieser Abzüge dränge sich auf, und zwar in folgendem Ausmass:

   — für Alleinstehende von 800 Franken auf neu 1200 Franken;
   — für Verheiratete von 1500 Franken auf neu 3000 Franken und
   — je Kind von 200 Franken auf neu 500 Franken.

3. Memorialsantrag der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Glarus und des Gewerkschaftskartells des Kantons Glarus (SP)

Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell haben zuhanden der Landsgemeinde 1978 folgende Anträge zur Abänderung des Steuergesetzes eingereicht:

3.1. *Zu Artikel 24 Absatz 1 Ziffer 6 (Abzüge für Versicherungsprämien)*

Artikel 24 Absatz 1 Ziffer 6 StG soll gemäss Antrag neu wie folgt lauten:

«Die ausgewiesenen Prämien für Personenversicherungen bis zu 1300 Franken für Alleinstehende, bis zu 2500 Franken für Verheiratete und bis zu 300 Franken je Kind.»

Begründung:

Auf den 1. Januar 1975 wurden die Abzüge für bezahlte Prämien für Personenversicherungen erhöht. Wir stellen fest, dass diese Abzüge immer zu tief angesetzt waren, sie entsprachen nie den tatsächlichen Aufwendungen. Seit 1975 seien die Beiträge für alle Versicherungsarten weiter angestiegen. Besonders im Sektor Gesundheitswesen seien Erhöhungen eingetreten, welche die beantragten Aenderungen rechtfertigten. So seien z. B. die Krankenkassenprämien um ca. die Hälfte angestiegen. Schon heute bezahle eine Familie mit zwei Kindern bei einer anerkannten schweizerischen Krankenkasse pro Jahr 1100 Franken für die minimale Leistung. Dabei seien weitere Versicherungsleistungen wie Krankengeld, Operationskosten und Unfallgeld nicht eingeschlossen. Ein Familienvater werde sich auf jeden Fall höher versichern müssen, da die Lohnfortzahlung bei Krankheit in den meisten Fällen nur für eine gewisse Zeit gewährleistet sei. Es sei mit Sicherheit damit zu rechnen, dass im Jahre 1978 weitere Beitragserhöhungen eintreten werden, da der Bund wegen seines Defizites bekanntlich die Subventionen an die Krankenkassen drastisch kürzen werde. Ausserdem würden beim Ausbau der 2. Säule von den Arbeitnehmern weitere Prämienlasten zu tragen sein.

3.2. *Steuerfreier Betrag für Kinder bei der Berechnung der Einkommenssteuer*

Zu *Artikel 28 Absatz 1 Ziffer 3 StG* wird beantragt, es sei der bisherige Kinderabzug von 1000 Franken neu auf 2000 Franken anzusetzen.

Begründung:

Als das neue Steuergesetz am 1. Januar 1971 in Kraft trat, stand der Lebenskostenindex der Konsumentenpreise auf 117 Punkten, bis im Juli 1977 war er auf 168,5 Punkte gestiegen. Es sei deshalb notwendig, dieser Teuerung auch bei den Sozialabzügen Rechnung zu tragen und den steuerfreien Betrag für nicht erwerbstätige Kinder zu erhöhen. Ferner werde festgestellt, dass die aufgrund des Kinderzulagegesetzes ausgerichteten 600 Franken pro Jahr in der Steuererklärung als Einkommen deklariert werden müssten, so dass ein «effektiver Abzug» pro Kind von nur 400 Franken verbleibe, was eindeutig zu wenig sei.

3.3. *Steuersätze/Steuertarif für die Einkommenssteuer*

Zu *Artikel 29 Absatz 1 StG* (Steuertarif) wird folgende Ergänzung beantragt:
«Von 240 001—340 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,01 % je 1000 Franken und erreicht bei 340 000 Franken 21,0 %.»

Dementsprechend soll der letzte Satz von Artikel 29 Absatz 1 StG wie folgt geändert werden:
«Für höhere Einkommen beträgt der Ansatz einheitlich 21,0 %.»

Begründung:

Im Antrag an die Landsgemeinde 1974 hatten die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus bereits einen Höchststeuersatz von 23 % verlangt. Er sei dann aufgrund der Beratungen im Landrat und des Antrages an die Landsgemeinde 1974 von dieser auf maximal 20 % festgesetzt worden, und zwar bei einem jährlichen steuerbaren Einkommen von 240 000 Franken. Die Antragsteller seien nach wie vor der Meinung, dass bei diesen hohen Einkommen der beantragte Steuersatz von 21 % tragbar sei und verantwortet werden könne.

Schliesslich wird beantragt, alle vorgeschlagenen Aenderungen auf den 1. Januar 1979 in Kraft zu setzen.

II. Allgemeine Ueberlegungen zur Gesetzesrevision

1. Das geltende Steuergesetz und seine Entwicklung

Das Steuergesetz des Kantons Glarus vom 10. Mai 1970 ist am 1. Januar 1971 in Kraft getreten. Der Kanton Glarus hat damals wie alle anderen Kantone zuvor das herkömmliche Steuersystem, dessen Schwergewicht auf der Besteuerung des Vermögens lag und das der Einkommenssteuer bloss das Erwerbseinkommen unterstellte, aufgegeben und ist zur Besteuerung des gesamten reinen Einkommens und des gesamten reinen Vermögens übergegangen.

Die Entwicklung des geltenden Steuergesetzes hat von Anfang an im Zeichen eines wirtschaftlichen Wachstums einerseits und einer stets zunehmenden Geldentwertung anderseits gestanden. Diese und andere Gründe haben dazu geführt, dass das neue Gesetz immer wieder Gegenstand von parlamentarischen Vorstössen und Aenderungsbegehren wurde.

Im Zusammenhang mit den vorliegenden Memorialsanträgen ist vor allem auf die Partialrevision vom Jahre 1974 hinzuweisen, die sich insbesondere mit dem Problem der Ausschaltung der kalten Progression bei der Einkommenssteuer zu befassen hatte. Im Mittelpunkt der damaligen Revision standen wie heute der Unkostenersatzabzug für erwerbstätige Ehefrauen, die Abzüge für Prämien von Personenversicherungen und der Einkommenssteuertarif. Dagegen standen die steuerfreien Beträge bei der Einkommenssteuer (Sozialabzüge) damals nicht zur Diskussion, wohl aus der Ueberlegung und Tatsache, dass die Landsgemeinde 1970 diese entgegen dem Antrag von Regierung und Landrat auf eine Höhe festgelegt hatte, welche die Ausschaltung der damaligen kalten Progression wesentlich überstieg und auch im interkantonalen Vergleich als hoch bezeichnet werden musste. Diese Tatsachen sind bei der vorliegenden Revision entsprechend zu berücksichtigen.

Zu berücksichtigen ist ferner die Tatsache, dass die Tarifreform vom Jahre 1974 für höhere Einkommen nicht nur auf eine Ausschaltung der kalten Progression verzichtete, sondern eine Mehrbelastung bis zu rund 14,3 % gebracht hatte.

2. Grundsätzliche Erwägungen zur Gesetzesrevision

Auch die vorliegende Gesetzesrevision ist auf die heutige Wirtschaftslage, die gegebene Einkommens- und Vermögensstruktur sowie auf die Finanzlage von Kanton und Gemeinden auszurichten. Dazu kommt, dass heute jede Aenderung des Steuergesetzes unter Berücksichtigung der Steuerharmonisierung vorzunehmen ist, wie sie aufgrund der Volksabstimmung vom 12. Juni 1977 in absehbarer Zukunft auf Bundesebene verwirklicht werden muss. Schliesslich darf gerade im Hinblick auf die Festsetzung der Abzüge für Prämien von Personenversicherungen das neue Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nicht übersehen werden, das weitgehende Bestimmungen für die steuerrechtliche Behandlung der Vorsorge enthält.

2.1. *Entwicklung der Einkommens- und Reinertragssteuern 1971—1977*

	Einkommenssteuer nat. Personen		Reinertragssteuer jur. Personen		Total Einkommens- und Reinertragssteuern	
	Zuwachs zum Vorjahr		Zuwachs zum Vorjahr		Zuwachs zum Vorjahr	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
1972	1 981 982	9,88	367 932	12,35	2 349 920	10,2
1973	9 427 010	42,78	1 025 766	30,65	10 452 776	41,18
1974	1 897 367	6,03	1 350 245	30,88	3 247 612	9,06
1975 *	8 567 715	25,68	88 355	1,54	8 656 070	22,15
1976	1 763 639	4,21	384 130	6,61	2 139 769	4,48
1977	4 600 009	10,5	— 2 011 843	— 32,50	2 588 166	5,2

* 1975 Tarifkorrektur, Erhöhung der Abzüge, Steuererleichterungen

Dieser Uebersicht kann entnommen werden, dass bei den Einkommenssteuern von natürlichen Personen die Zuwachsrate im ersten Jahr einer Veranlagungsperiode (ungerade Jahre) von 42,78 % im Jahre 1973 auf 10,5 % im Jahre 1977 zurückgegangen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Jahre 1975 die grossen Steuererleichterungen (Tarifkorrektur, Erhöhung verschiedener Abzüge) erstmals zur Auswirkung kamen. Ohne die Gesetzesrevision 1974 wäre auch im Jahre 1975 die Zuwachsrate auf über 40 % angestiegen. Obwohl die unselbständig Erwerbstätigen im Jahre 1977 zum Teil noch höhere Einkommenssteuern abgeliefert haben, beträgt die Zuwachsrate 1977 gegenüber dem Vorjahr nur noch 10,5 %. Diese bescheidene Zuwachsrate kann nur damit erklärt werden, dass die Einkommen der Selbständigerwerbenden (Einzelfirmen und Personengesellschaften) im allgemeinen deutlich hinter den Vorjahreszahlen zurücklagen.

Beachtlich ist der Steuerausfall 1977 gegenüber den Vorjahren bei den juristischen Personen. Ein Minderertrag von rund zwei Millionen Franken bzw. von 32,5 % lässt sich nicht so schnell wieder kompensieren, da eingetretene Verluste der Berechnungsjahre 1975/76 mit allfälligen Gewinnen der Jahre 1977/78 später verrechnet werden können.

Bei näherer Betrachtung des Steuereinganges 1977 stellt man überdies fest, dass darin Steuererträge von rund 1,8 Millionen Franken enthalten sind, welche nicht das Jahr 1977, sondern das Steuerjahr 1976 und zum Teil frühere Steuerjahre betreffen. Werden diese Nachbezüge früherer Jahre vom ausgewiesenen Steuereingang 1977 in Abzug gebracht, so resultiert für das Jahr 1977 gegenüber dem Jahr 1976 sogar ein Minderertrag von annähernd einer Million Franken.

Für die anstehende Gesetzesrevision bedeutet diese Wende in den Einkommens- und Ertragsverhältnissen, dass Steuerentlastungen nicht mehr wie bis anhin durch höhere Einkommen und Gewinne voll aufgefangen, sondern zu realen Steuerausfällen führen werden. Aufgrund dieser Sachlage ergibt sich zwangsweise die Forderung, dass sich die Steuerentlastungen in engen Grenzen bewegen müssen. Nur auf diese Weise wird es gelingen, solche Steuerausfälle ohne Erhöhung des Steuerfusses und der Gemeindezuschläge zu verkraften.

2.2. *Der staatliche Finanzbedarf*

Die Fiskaleinnahmen sind die wichtigste Finanzierungsquelle des Staates, stammen doch rund 55 % aller Einnahmen aus kantonalen Steuern. Deshalb müssen Finanzbedarf und Steuern sorgfältig aufeinander abgestimmt werden.

Seit den sechziger Jahren wiesen die öffentlichen Ausgaben zunehmend steigende Wachstumsraten auf. Einerseits bedingte der steigende Wohlstand umfangreiche Sekundärinvestitionen, anderseits erforderte das wachsende Bildungsbedürfnis den Ausbau des Mittelschul- und beruflichen Bildungswesens. Dazu kommen die allgemein steigenden Ansprüche an die staatlichen Dienste; es verstärkt sich der Trend zum Leistungs- und Wohlfahrtsstaat. Schliesslich trug auch die Geldentwertung zur Erhöhung der nominellen Wachstumsraten der Staatsausgaben bei.

Die folgende Uebersicht zeigt die Struktur der Staatsausgaben anhand der Entwicklung der einzelnen Aufgabengebiete (funktionale Gliederung):

Ausgaben netto der Ordentlichen Rechnung und der Investitionsrechnung in funktionaler Gliederung

	1970 Nettoausgaben		1976 Nettoausgaben	
	in 1000 Fr.	in %	in 1000 Fr.	in %
1. Behörden und allg. Verwaltung	2 713	7,96	5 192	5,43
2. Rechtspflege (Gerichte usw.)	764	2,24	415	0,43
3. Polizei, Feuerwehrwesen	1 041	3,05	2 472	2,59
4. Landesverteidigung (mil. und ziv.)	112	0,33	1 299	1,36
5. *Unterricht, Bildungswesen*	*5 888*	*17,27*	*22 841*	*23,90*
davon: Volksschulen	3 628	10,64	8 328	8,71
Mittelschule	1 476	4,33	9 493	9,93
Berufliches Bildungswesen	534	1,57	4 815	5,04
übrige Ausgaben	250	0,73	205	0,21
6. Kultur, Erholung, Sportanlagen	341	1,00	2 662	2,79
7. Gesundheitswesen inkl. Spital	5 591	16,40	5 555	5,81
8. Umwelthygiene/Gewässerschutz, Kehrichtbeseitigung	345	1,00	10 577	11,07
9. *Soziale Wohlfahrt*	*2 281*	*6,69*	*7 528*	*7,88*
davon: Sozialversicherungen	1 835	5,38	4 393	4,60
Fürsorge	259	0,76	2 586	2,71
Wohnungsbau	46	0,13	246	0,26
übrige Sozialwohlfahrt	141	0,42	303	0,32
10. Raumplanung	6	0,02	45	0,05
11. Verkehr/Strassen, Bahnen	4 663	13,68	3 044	3,19
12. Landwirtschaft	776	2,28	1 767	1,85
13. Forst, Jagd, Fischerei	514	1,51	1 018	1,07
14. Gewässer-, Lawinenverbauungen	226	0,66	56	0,06
15. Tourismus, Industrie, Gewerbe	64	0,19	61	0,06
16. *Finanzausgaben*	*8 766*	*25,71*	*30 687*	*32,11*
davon: Passivzinsen	1 102	3,23	3 761	3,94
Gemeindeanteile an Staatseinnahmen	7 291	21,39	25 328	26,50
Finanzausgleichsbeiträge	371	1,09	1 588	1,66
Verwaltung Finanzvermögen	2	0,01	10	0,01
17. Anlage Finanzvermögen	—	—	347	0,36
Total	34 091	100,00	95 566	100,0

Vorstehender Uebersicht kann entnommen werden, dass bei den Staatsausgaben allein in der Zeitspanne 1970 bis 1976 eine Erhöhung von rund 61,5 Millionen Franken zu verzeichnen ist. Dies entspricht einer Zunahme von rund 180 % oder einer jährlichen durchschnittlichen Zuwachsrate von rund 30 %.

Wenn man berücksichtigt, dass auf der Einnahmenseite des Staatshaushaltes nur noch mit wesentlich kleineren Zuwachsraten gerechnet werden muss, dass ferner gemäss Budget 1978 in den kommenden Jahren noch aktivierte Aufwendungen für staatseigene Investitionen und Investitionsbeiträge an Gemeinden und Dritte in der Höhe von rund 60 Millionen Franken zu tilgen sind, ergibt sich zwangsweise die Forderung, dass Steuerermässigungen heute nur in einem eng begrenzten Umfang verantwortet werden können. Die verschiedenen Entlastungsanträge sind daher auf ein Mass zuzuschneiden, das mittelfristig das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben nicht stört.

2.3. *Bundesfinanzmassnahmen und Steuergesetzgebung des Bundes*

Bereits im Bericht zum Voranschlag 1978 wurde darauf hingewiesen, dass die Finanz- und Sparmassnahmen des Bundes auch für den Haushalt des Kantons und der Gemeinden von wesentlicher Bedeutung seien. Bereits vor dem negativen Ausgang der Volksabstimmung vom

12. Juni 1977 über das Finanz- und Steuerpaket des Bundes haben sich die vom Bund beschlossenen Finanz- und Sparmassnahmen negativ auf unseren kantonalen Finanzhaushalt ausgewirkt. Neben den Kürzungen der zum Subventionsbereich gehörenden Zahlungskredite des Bundes musste unser Kanton schon im Jahre 1975 durch die Herabsetzung von Anteilen der Kantone am Ertrag der Bundessteuern und am Ertrag der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser sowie ihrer Bezugsprovision auf dem Militärpflichtersatz eine Mindereinnahme von annähernd einer Million Franken in Kauf nehmen. Im Staatshaushalt für das Jahr 1978 muss der Kanton mit einer weiteren Kürzung der Anteile an den Bundeseinnahmen um rund 15 % rechnen, was wiederum einer Mindereinnahme von rund 1,5 bis 2 Millionen Franken entspricht. Der Kanton muss diese Ausfälle samt jenen aus den Sparmassnahmen 1975/76/77 selbst decken. Dazu kommen noch nicht näher bekannte weitere mittelfristige Streichungen im Transferbereich zwischen Bund und Kantonen.

In welchem Ausmass sich die Sparmassnahmen des Bundes auf unseren Staatshaushalt auswirken werden, kann in Anbetracht der differenzierten Inkraftsetzung der einzelnen Massnahmen nur schwer geschätzt werden. Mit Bestimmtheit kann aber gesagt werden, dass der Kanton in den nächsten Jahren mit geringeren Bundesanteilen und Subventionen rechnen muss.

2.4. *Stand der Steuerharmonisierung*

Am 12. Juni 1977 haben Volk und Stände einer neuen Verfassungsbestimmung zugestimmt, die eine Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kanton und Gemeinden namentlich in bezug auf Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht vorsieht. Aufgrund dieser Verfassungsbestimmung wird nun der Bundesgesetzgeber ein Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (sogenanntes Rahmengesetz) sowie ein Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Ersatz der bisherigen Wehrsteuer) zu erlassen haben. Die vom Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement und der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren gemeinsam ins Leben gerufene Koordinationskommission für die Steuerharmonisierung hat Entwürfe für ein Gesetz über die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (sog. Mustergesetz) und für ein Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer ausgearbeitet. Auch der Entwurf für das Rahmengesetz liegt vor und soll in den nächsten Monaten ins Vernehmlassungsverfahren gegeben werden.

Die kantonalen Steuergesetze werden in der Folge nach Massgabe des Rahmengesetzes zu ändern sein. Es entspricht daher einem Gebot verantwortungsbewusster Rechtsetzung, auch bei der vorstehenden Gesetzesrevision die Harmonisierungsbestrebungen zu berücksichtigen und von allen Aenderungen abzusehen, welche diesen Bestrebungen zuwiderlaufen. Dies gilt u. a. nicht zuletzt auch für die mit der anstehenden Revision zur Diskussion stehenden Probleme der Familienbesteuerung und der Abzüge für Versicherungsprämien, insbesondere für die Abzugsfähigkeit der Beiträge an die berufliche Vorsorge. Beide Problemkreise werden mit der Stellungnahme zu den Memorialsanträgen noch ausführlicher zu behandeln sein.

2.5. *Interkantonaler Vergleich der Steuerbelastungen*

Bevor auf die eingereichten Abänderungsanträge eingetreten wird, seien noch ein paar Hinweise zum Vergleich der Steuerbelastung im Kanton Glarus mit derjenigen in den anderen Kantonen beigefügt. Aufgrund der angestellten Vergleiche ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

— Die Steuerbelastung für Einkommen bis 30 000 Franken liegt zum Teil wesentlich unter dem Mittel der schweizerischen Kantone, und zwar für Verheiratete mit und ohne Kinder.

— Bei den Einkommen ab 30 000 bis 100 000 Franken, also bei den mittleren und höheren Einkommen, liegt die Steuerbelastung im Kanton Glarus zum Teil bis zu 10 % über dem Durchschnitt der Kantone.

— Bei den hohen Einkommen zwischen 100 000 bis 300 000 Franken liegt die Einkommensbesteuerung 1977 zum Teil immer noch wenige Prozente über dem schweizerischen Durchschnitt; ab 300 000 Franken gleicht sich die Steuerbelastung im Kanton Glarus dem schweizerischen Mittel an.

Die Tatsache, dass die Steuerbelastung für Einkommen bis 30 000 Franken zum Teil wesentlich unter und diejenige für Einkommen zwischen 30 000 bis 100 000 Franken bis zu 10 % über dem Durchschnitt der Kantone liegt, ist auf die Tarifkorrektur vom Jahre 1974 zurückzuführen. Die überdurchschnittliche Steuerbelastung bei den mittleren Einkommen lässt sich richtigerweise nur durch

eine Tarifstreckung reduzieren. Natürlich würde auch eine massive Heraufsetzung der Freibeträge zu einer Reduktion der Steuerbelastung führen. Dies hätte aber zur Folge, dass die Steuerbelastung für die unteren Einkommen, die heute schon zum Teil wesentlich unter dem schweizerischen Mittel liegt, noch weiter gesenkt, und dass eine weitere Kategorie von Steuerpflichtigen aus der Einkommenssteuerpflicht entlassen würde. Dies ist indessen sowohl aus staatspolitischen als auch aus finanziellen Gründen nicht zu verantworten. Tarifkorrekturen andererseits setzen umfangreiche Berechnungen und die Kenntnis der derzeitigen Einkommensschichtung der Bevölkerung voraus. Solange die hiezu notwendigen statistischen Daten mangels einer entsprechenden maschinellen Anlage noch von Hand erarbeitet werden müssen und auch das Ergebnis der Steuerabrechnung in der Regel nicht vor Ende Februar eines Jahres bekannt ist, ist es aus zeitlichen und technischen Gründen nicht möglich, die für eine Tarifkorrektur notwendigen Berechnungen innert Frist vorzunehmen. Ein Zurückgreifen auf frühere Daten kann angesichts der rezessionsbedingten Veränderungen bei den Einkommens- und Ertragsverhältnissen der natürlichen und juristischen Personen nicht in Frage kommen.

Eine Tarifkorrektur wird sich indessen unter Umständen in Bälde aufdrängen, um einerseits die mit dem vollen Abzug der Vorsorgebeiträge eintretenden massiven Steuerausfälle einigermassen kompensieren zu können. Eine solche wird sich auch im Zuge der Steuerharmonisierung als notwendig erweisen, um das anvisierte Ziel einer gerechten Differenzierung der Steuerbelastung des Alleinstehenden und des Verheirateten zu erreichen.

3. Die fiskalischen Auswirkungen der Memorialsanträge

Eine umfassende Berechnung der fiskalischen Auswirkungen der eingereichten Memorialsanträge lässt sich aus den oben erwähnten Gründen ebenfalls nicht vornehmen. Anhand des nachstehenden Beispiels lässt sich indessen das Ausmass der finanziellen Folgen einigermassen abschätzen.

Dem Beispiel liegen folgende Annahmen zugrunde:

Verheirateter Steuerpflichtiger, Mann und Frau erwerbstätig, 3 Kinder

— Bruttoeinkommen des Ehemannes 25 000 Franken

— Bruttoeinkommen der Ehefrau 15 000 Franken

Abzüge für Berufsauslagen, Versicherungsprämien, Unkostenersatzabzug für Ehefrau sowie Freibeträge (Sozialabzüge)

Aufgrund der Berechnungen ergeben sich folgende Entlastungen bzw. Steuerausfälle:

	Einfache Steuer	Entlastung bzw. Steuerausfall	
	Fr.	Fr.	%
Geltendes Recht	*2 895.60*	—.—	—.—
Gemäss Antrag:			
— CVP	2 242.25	— 653.35	— 22,56
— DVP	2 189.—	— 706.60	— 24,40
— SP	2 118.95	— 776.65	— 26,82
Berücksichtigung aller Anträge:	1 365.80	— 1 529.80	— 52,83

Auch wenn sich die beantragten Erhöhungen der verschiedenen Abzüge nicht bei allen Steuerpflichtigen im gleichen Ausmass auswirken würden — sie können im Einzelfall höher oder tiefer sein —, so gehen sie trotzdem entschieden zu weit und könnten angesichts der Finanzlage von Kanton und Gemeinden niemals verantwortet werden. Kanton und Gemeinden wären gezwungen, den Steuerfuss und die Steuerzuschläge massiv zu erhöhen, um das Gleichgewicht im Finanzhaushalt nur einigermassen zu gewährleisten. Dadurch würden aber auch die Steuererleichterungen zum Teil wieder aufgehoben. Bei all jenen Steuerpflichtigen aber, die von den beantragten Erhöhungen der Abzüge nicht oder nur bescheiden profitieren würden, hätte die Erhöhung der Steuerfüsse eine wesentliche Mehrbelastung gegenüber heute zur Folge. Damit würde eine entsprechende Lastenverschiebung innerhalb der einzelnen Kategorien von Steuerpflichtigen eintreten, was weder im Interesse noch in der Absicht der Antragsteller liegen dürfte.

III. Stellungnahme zu den Memorialsanträgen

1. Erhöhung der Abzüge für die Beiträge an Personenversicherungen

Gemäss Artikel 24 Ziffer 6 StG können von den steuerbaren Einkünften die ausgewiesenen Prämien für Personenversicherungen bis zu 800 Franken für Alleinstehende, bis zu 1500 Franken für Verheiratete und bis zu 200 Franken je Kind in Abzug gebracht werden.

Sowohl die Demokratische Volkspartei als auch die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell beantragen mit zum Teil ähnlichen Begründungen eine Erhöhung der bisherigen Abzüge.

Beide Begründungen sehen grundsätzlich an der Tatsache vorbei, dass Aufwendungen für Versicherungen des Pflichtigen und seiner Angehörigen in den privaten Bereich fallen und als solche grundsätzlich nicht abzugsfähig sind. Artikel 26 Ziffer 3 StG hält ausdrücklich fest, dass die Aufwendungen für den Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie, mit Einschluss der Haushaltkosten aller Art, nicht zum Abzug zugelassen werden. Lediglich soziale Erwägungen führten in den letzten Jahren dazu, dass Versicherungsprämien für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherung und Beiträge an Alters-, Renten-, Invaliditäts- und Arbeitslosenversicherung in begrenztem Umfang zum Abzug zugelassen werden.

Die Begrenzung der Abzugsfähigkeit ergibt sich primär aus der Tatsache, dass solche Aufwendungen in der Regel keine mit der Erwerbstätigkeit verbundene Gewinnungskosten darstellen. Die Notwendigkeit der Begrenzung der Abzüge ergibt sich aber auch aus der Ueberlegung, dass insbesondere das Versicherungssparen nur eine der verschiedenen Spararten darstellt und es daher nicht Aufgabe des Steuerrechtes sein kann, diese Sparart steuerlich besonders zu begünstigen. Nur durch eine Begrenzung der Abzugsfähigkeit kann schliesslich allfälligen Missbräuchen begegnet werden. Würde die Begrenzung fallengelassen oder hoch angesetzt, würden vor allem jene Steuerpflichtigen davon profitieren, die kraft ihrer grösseren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in der Lage sind, hohe Versicherungen abzuschliessen. Wir glauben annehmen zu dürfen, dass solche Folgeerscheinungen nicht den Absichten der Antragsteller entsprechen.

Wenn man die Höhe der Versicherungsabzüge gemäss Artikel 24 Ziffer 6 des glarnerischen Steuergesetzes mit denjenigen der anderen Kantone vergleicht und dabei von jenen Kantonen absieht, die — wie die eidgenössische Wehrsteuer — mit dem Versicherungsabzug noch einen Sparheftzinsabzug gekoppelt haben oder welche die Zwangsbeiträge an die Pensionskassen voll zum Abzug zulassen und dementsprechend auch die Leistungen voll dem Einkommen zurechnen, gelangt man zur Feststellung, dass unsere Abzüge keineswegs unterdotiert sind.

Nachdem die Abzüge im Jahre 1974 wesentlich erhöht worden sind, könnten allfällige Erhöhungen höchstens im Ausmass der seit dem 1. Januar 1975 bis Ende 1977 eingetretenen Teuerung der Lebenshaltungskosten (rund 6 %) verantwortet werden.

In diesem Zusammenhang erscheint es uns aber notwendig, auf die neuen Perspektiven hinzuweisen, die sich bezüglich der Abzugsfähigkeit der Versicherungsprämien — besonders hinsichtlich der Beiträge an die berufliche Vorsorge — abzeichnen.

Am 6. Oktober 1977 hat der Nationalrat die Vorlage des Bundesrates zu einem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BG) verabschiedet. Damit ist eine wichtige Etappe auf dem Weg zur Verwirklichung der in der Bundesverfassung vorgezeichneten umfassenden Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erreicht worden, die bekanntlich auf drei Säulen beruhen soll: der eidgenössischen AHV/IV, der beruflichen Vorsorge und der Selbstvorsorge. Die Vorlage wird zurzeit durch eine ständerätliche Kommission beraten.

Artikel 77 BG sieht nun vor, dass die von den Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden an Vorsorgeeinrichtungen nach Gesetz oder Reglement geleisteten Beiträge bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden voll abziehbar sind.

Artikel 78 BG sieht ferner vor, dass Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende auch Beiträge für weitere, ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge dienende, anerkannte Vorsorgeformen abziehen können.

Artikel 79 BG schreibt anderseits vor, dass die Leistungen aus Vorsorgeeinrichtungen und Vorsorgeformen nach Artikel 76 und 78 BG bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden in vollem Umfang als Einkommen steuerbar sind.

Da nun die steuerrechtlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge sowohl für die Wehrsteuer als auch für die kantonalen und kommunalen Einkommenssteuern verbindlich und die Beiträge an die berufliche Vorsorge dementsprechend künftig voll abziehbar sind, haben die Kantone auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes auch ihre kantonalen Steuergesetze entsprechend zu ändern und an die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge anzupassen.

Die volle Abzugsfähigkeit der Beiträge an die 2. Säule und teilweise auch der Beiträge an die 3. Säule (private Vorsorge) wird auch unserem Kanton grosse Steuerausfälle verursachen, sofern nicht durch entsprechende Massnahmen wie Tarifkorrekturen, Herabsetzung der bisherigen Versicherungsabzüge usw. eine Kompensation herbeigeführt werden kann.

Wenn auch kaum anzunehmen ist, dass das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge schon auf den 1. Januar 1979 in Kraft treten wird, so muss doch damit gerechnet werden, dass bereits in der Steuererklärung 1981 die Beiträge, die in den Jahren 1979 und 1980 für die berufliche Vorsorge entrichtet werden mussten, in vollem Umfange vom Einkommen abgezogen werden können. Die Kantone werden daher in der Zwischenzeit die finanziellen Auswirkungen der vollen Abzugsfähigkeit der Vorsorgebeiträge zu überprüfen und auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes die erforderlichen Massnahmen zur Kompensation untragbarer Steuerausfälle vorzuschlagen haben. *Aufgrund dieser Sachlage halten wir es für angezeigt, die vorliegenden Memorialsanträge, welche eine Erhöhung der Abzüge für Versicherungen vorschlagen, auf die Landsgemeinde 1980 zu verschieben.*

2. Unkostenersatzabzug für die erwerbstätige Ehefrau

Gemäss Artikel 22 Ziffer 2 StG kann vom Erwerb der Ehefrau, die einer unselbständigen Erwerbstätigkeit obliegt, als Unkostenersatz ein Betrag bis zu 2000 Franken in Abzug gebracht werden. Witwen und geschiedenen Frauen, die für minderjährige oder erwerbsunfähige Kinder zu sorgen haben, steht dieser Abzug ebenfalls zu.

Gemäss Artikel 23 Absatz 1 Ziffer 6 StG steht dieser Abzug auch denjenigen Ehefrauen zu, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben oder die im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des Ehemannes mitarbeiten.

Die Demokratische Volkspartei ist der Auffassung, dass der Unkostenersatzabzug der erwerbstätigen Ehefrau erhöht werden sollte. Der Antrag ist im Sinne einer allgemeinen Anregung gehalten, ohne eine genaue Neufassung vorzuschlagen. Man wollte es dem Regierungsrat und Landrat überlassen, in welchem Umfange der Landsgemeinde Erleichterungen beantragt werden sollen. Den Antragstellern schwebt immerhin vor, dass der bisherige Abzug von 2000 auf 3500 Franken erhöht werden sollte.

Die Antragsteller begründen ihren Antrag im wesentlichen damit, dass zusammenlebende unverheiratete erwerbstätige Personen steuerlich niedriger erfasst werden als Ehegatten, die beide dem Erwerb nachgehen und deren Einkommen gestützt auf Artikel 9 StG zusammengerechnet und als gemeinsames Einkommen besteuert wird. Diese Zusammenrechnung der beiden Erwerbseinkommen könne mit ein Grund zu einem Konkubinat sein.

Bei der Beurteilung des Antrages und dessen Begründung gehen wir von der Vorschrift in Artikel 17 der Kantonsverfassung aus. Artikel 17 KV weist den Gesetzgeber an, dafür zu sorgen, dass alle Steuerpflichtigen im Verhältnis der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel an die Staats- und Gemeindelasten beizutragen haben.

Das Verfassungsrecht stellt damit die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in den Vordergrund. Eine solche Besteuerung, d. h. nach Massgabe der Gesamtheit der dem Steuerpflichtigen zur Verfügung stehenden Mittel, vermag am besten das Postulat der «gerechten Besteuerung» zu erfüllen. Sie ist sowohl dem Wehrsteuerrecht als auch allen kantonalen Steuerordnungen zugrunde gelegt.

Gegenstand der Einkommenssteuer ist beim Alleinstehenden das persönliche Einkommen, beim verheirateten Steuerpflichtigen, der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, hingegen das Gesamteinkommen der Ehegatten. Die Besonderheit der Familienbesteuerung besteht darin, dass die Steuerpflicht des Familienvorstandes das gesamte Familieneinkommen umfasst. Der Grund-

satz der Familienbesteuerung findet aber nur Anwendung auf verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben; bei Scheidung oder richterlicher Trennung werden die Ehegatten getrennt veranlagt.

Verfügen nun beide Ehegatten über Einkünfte und Vermögen, so führt die Familienbesteuerung der progressiven Steuersätze wegen zu einer Erhöhung der Steuerlasten des Familienhauptes. Der progressionsbedingten Mehrbelastung wird einmal durch erhöhte Sozialabzüge Rechnung getragen. Daneben hat der Familienvorstand, dessen Ehefrau erwerbstätig ist, Anspruch auf einen zusätzlichen Abzug. Auch der Abzug für Versicherungsprämien wird — wie oben ausgeführt — nach Familienstand und Kinder abgestuft.

Die Kritik der Antragsteller richtet sich nicht so sehr gegen die Gesamtveranlagung der Ehegatten für Einkommen und Vermögen, sondern gegen die Tatsache, dass «zusammenlebende, unverheiratete erwerbstätige Personen steuerlich niedriger erfasst werden als Ehegatten».

Theoretisch wäre es denkbar, auch für im Konkubinat lebende Personen — ausgehend von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit — eine gemeinsame Besteuerung vorzuschreiben. Die Steuerbehörden wären indessen nicht in der Lage, von sich aus festzustellen, welche Personen im Konkubinat leben und ob im Einzelfall tatsächlich eine ökonomische Einheit besteht. Zuverlässige Angaben hierüber könnten von den Steuerpflichtigen auch nicht erwartet werden. Aus praktischen Gründen wäre diese Lösung wohl kaum durchführbar.

Die aufgezeigte Unebenheit muss daher bis auf weiteres in Kauf genommen werden. Sie wird aber künftig nicht mehr derart ins Gewicht fallen; erstens deshalb, weil mit der Milderung der Steuerbelastung des verheirateten Steuerpflichtigen die theoretisch mögliche Steuerersparnis ohnehin kleiner wird als dies heute der Fall ist; zweitens deshalb, weil die im Konkubinat lebenden Personen gemäss unserem Antrag künftig den Verheiratetenabzug (Haushaltabzug) nicht mehr beanspruchen können.

Anderseits darf nicht übersehen werden, dass die im Konkubinat lebenden Personen von manchen Vorteilen ausgeschlossen sind, welche den Verheirateten zustehen. Zu erwähnen sind die Leistungen aus Personalversicherungen, die erbrechtlichen und güterrechtlichen Folgen, die Ansprüche gegenüber der Sozialversicherung, nicht zuletzt aber auch die steuerlichen Folgen der Ehe, wie z. B. steuerliche Privilegierung der güterrechtlichen Ansprüche des überlebenden Ehegatten, wesentlich geringere Erbschaftssteuerbelastung der Ehegatten als bei Nichtverwandten usw. Insgesamt sind diese Vorteile gewichtiger als die allenfalls beim Konkubinat erwirkte Steuerersparnis.

Geht man von dem als richtig anerkannten Grundsatz aus, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Ehegatten aufgrund der gesamten Einkünfte zu berechnen sei, muss dies auch in den Fällen gelten, in welchen die Ehefrau erwerbstätig ist. Der Ehemann mit einem persönlichen Einkommen von 40 000 Franken, dessen Ehefrau 20 000 Franken verdient, ist einerseits wirtschaftlich leistungsfähiger als zwei ledige Personen, die je über ein Einkommen von 30 000 verfügen. Anderseits ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit grundsätzlich nicht geringer als die des Ehepaares mit einem Einkommen von ebenfalls 60 000 Franken, das indessen ausschliesslich vom Ehemann stammt. Bei getrennter Besteuerung des Erwerbseinkommens der Ehefrau wäre ungeachtet der grundsätzlich gleichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Steuerbelastung verschieden und würde somit dem Gedanken der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit der Steuergerechtigkeit zuwiderlaufen. Sie würde — bei gleichen Familieneinkommen — das erwerbstätige Ehepaar und das Ehepaar, bei welchem nur die Ehefrau dem Erwerb nachgeht, privilegieren. Benachteiligt wäre in jedem Fall der Familienvater, der allein dem Erwerb nachgeht. Mittelbar benachteiligt wäre auch die Ehefrau, die im Hause wirkt und für die Kinder sorgt.

Besteht einerseits kein Anlass zur gesonderten Besteuerung des Erwerbseinkommens der Ehefrau, so ist anderseits zu berücksichtigen, dass mit der Berufsausübung der Ehefrau — vor allem, wenn sie ausserhalb des Hauses ihrem Beruf nachgeht — Aufwendungen entstehen, welche — weil sie in den Bereich der Lebenshaltung fallen — bei der Ermittlung des Reineinkommens der Ehegatten, im Gegensatz zu den Berufsauslagen, grundsätzlich nicht berücksichtigt werden können.

Derartige Sonderaufwendungen erhöhen den Konsumbedarf und schmälern dadurch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Wegen der Erwerbstätigkeit der Ehefrau können erhöhte Kosten in der

Mahlzeitenzubereitung und im Haushalt entstehen; bisweilen muss eine Haushalthilfe angestellt oder die Kinder müssen bei Bekannten oder in einem Heim entgeltlich untergebracht werden.

Solchen Aufwendungen wird allgemein in den kantonalen Steuergesetzen durch einen festen oder flexiblen Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau Rechnung getragen. In diesem Sinne sieht auch unser Steuergesetz einen flexiblen Abzug mit einer oberen Begrenzung in der Höhe von 2000 Franken vor, der bei Erwerbstätigkeit der Ehefrau, bei Mitarbeit im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des Ehemannes aufgrund der Höhe des Fraueneinkommens bemessen und vom Reineinkommen beider Ehegatten in Abzug gebracht werden kann. Dieser flexible Abzug hat gegenüber einem festen Abzug den Vorteil, dass er beispielsweise die Tatsache berücksichtigt, wonach eine nur zeitweise berufstätige Frau geringere Sonderaufwendungen hat als eine voll berufliche Frau. Es ist denn auch nicht einzusehen, warum z. B. einer gelegentlich Teilzeitarbeit leistenden Aushilfssekretärin mit einem entsprechend niedrigeren Einkommen der gleich hohe Abzug für berufsbedingte Mehrauslagen zuerkannt werden sollte wie etwa einer voll beruflichen Frau, die in einer Fabrik arbeitet.

Unser Steuergesetz, das am 1. Januar 1971 in Kraft getreten ist, setzte den Unkostenersatzabzug für erwerbstätige Ehefrauen auf 1000 Franken fest. Die Landsgemeinde 1974 erhöhte diesen Abzug in Anpassung an die Wehrsteuerregelung auf 2000 Franken. Eine teuerungsbedingte Anpassung des Abzuges hätte damals allerdings lediglich eine Erhöhung auf maximal 1400 Franken gerechtfertigt. Berücksichtigt man die seit dem 1. Januar 1971 bis Ende 1977 eingetretene Teuerung, würde heute ein Abzug von 1500 Franken genügen, was bedeutet, dass bereits der derzeitige Abzug von 2000 Franken um 500 Franken über dem Teuerungsausgleich liegt.

Geht man indessen davon aus, dass die Landsgemeinde 1974 den Unkostenersatzabzug neu festgesetzt habe, und berücksichtigt man die seit dem 1. Januar 1975 bis Ende 1977 eingetretene Teuerung von rund 6 %, würde eine Erhöhung des Abzuges auf maximal 2200 Franken den veränderten Verhältnissen ausreichend Rechnung tragen. Die Anregung der Demokratischen Partei, den Abzug auf 3500 Franken zu erhöhen, geht also entschieden zu weit und könnte niemals mit der seit 1975 eingetretenen Teuerung begründet werden.

Aber auch der Hinweis auf eine niedrigere Steuerbelastung der im Konkubinat lebenden Personen vermag eine Erhöhung des Unkostenersatzabzuges in diesem Ausmass nicht zu rechtfertigen. Auf die besonderen Probleme der Besteuerung von zusammenlebenden, unverheirateten erwerbstätigen Personen wurde weiter vorne hingewiesen.

Von entscheidender Bedeutung ist indessen, dass mit dem Unkostenersatzabzug in erster Linie den mit der Erwerbstätigkeit der Ehefrau verbundenen Sonderaufwendungen und damit der gekürzten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung getragen werden soll. Wird dieser Abzug über die Abgeltung dieser Sonderaufwendungen hinaus erhöht, schafft er neue Ungerechtigkeiten. Ein übersetzter Abzug würde bei gleichem Familieneinkommen das erwerbstätige Ehepaar gegenüber dem Familienvater, der allein dem Erwerb nachgeht und gegenüber der Ehefrau, die den Haushalt und die Kinder besorgt, privilegieren, was der Steuergerechtigkeit zuwiderlaufen würde.

Aufgrund dieser Ueberlegungen ergibt sich zwangsweise, dass der Sonderabzug für die erwerbstätige Ehefrau nicht derart erhöht werden darf, dass er gegenüber der allgemeinen Entlastung für Verheiratete, die sich aufgrund des festen Abzuges (Sozialabzug), eines Doppeltarifes oder Prozentabzuges ergeben soll, das Uebergewicht erhält. Nach bisherigem Recht bestand zwischen dem Unkostenersatzabzug der Ehefrau und dem Verheiratetenabzug (Haushaltabzug) Parität, die nicht aufgegeben werden sollte. Auch in diesem Sinne geht der Antrag der Demokratischen Partei zu weit, auch wenn er nur in der Form einer Anregung gehalten ist.

Nachdem gemäss unserem Vorschlag der Verheiratetenabzug von bisher 2000 Franken auf 2500 Franken erhöht werden soll, darf auch der Unkostenersatzabzug für die erwerbstätige Ehefrau nicht über diesen Ansatz erhöht werden. Wir sind der Auffassung, dass mit einer Erhöhung des Unkostenersatzabzuges auf 2500 Franken den vermehrten Haushaltkosten angemessen Rechnung getragen wird, umsomehr als der erwerbstätigen Ehefrau neben diesem Unkostenersatzabzug auch der allgemeine Abzug für Berufsauslagen (1000 Franken) und die Abzüge für die Mehrkosten allfälliger auswärtiger Verpflegung oder Schichtarbeit sowie der Abzug für Fahrkosten zugestanden werden.

In diesem Sinne beantragen wir, den Unkostenersatzabzug für die erwerbstätige Ehefrau von bisher 2000 Franken auf 2500 Franken zu erhöhen.

3. Neuregelung der Sozialabzüge

Gemäss Artikel 28 Absatz 1 StG werden für die Steuerberechnung vom Einkommen abgezogen:

	Franken
1. für den Steuerpflichtigen	3 000.—
2. für den Haushalt des Steuerpflichtigen	2 000.—
3. für jedes nicht selbständig besteuerte Kind und für jedes volljährige Kind, das eine Schule besucht, sich in einer Berufslehre befindet oder erwerbsunfähig ist	1 000.—
4. für jede andere unterstützungsbedürftige Person, mit Ausnahme der Ehefrau, für deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache oder in erheblichem Masse aufkommt	bis 700.—

Zu den von der CVP und der SP eingereichten Abänderungsanträgen zu Artikel 28 Absatz 1 StG nehmen wir wie folgt Stellung:

3.1. *Allgemeine Erwägungen*

Wir haben bereits im vorhergehenden Abschnitt über den Unkostenersatzabzug der erwerbstätigen Ehefrau dargelegt, dass Artikel 17 der Kantonsverfassung den Gesetzgeber anweist, dafür zu sorgen, dass alle Steuerpflichtigen im Verhältnis der ihnen zu Gebote stehenden Mittel an die Staats- und Gemeindelasten beizutragen haben. Das Verfassungsrecht stellt damit für die Besteuerung zwei Grundsätze in den Vordergrund: Allgemeinheit der Steuer und Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Aus dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist einmal abzuleiten, dass bei gleich hohem Einkommen die Steuerbelastung des Alleinstehenden höher sein muss als diejenige des Ehepaares. Anderseits ist festzustellen, dass im Hinblick auf den geringeren Konsumbedarf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Ehepaares grösser ist als diejenige von zwei alleinstehenden Personen mit je hälftigem Einkommen. Daraus folgt, dass die Steuerlast der Ehegatten grösser sein muss als die Summe der Steuerlasten zweier alleinstehender Personen mit je hälftigem Einkommen. Schliesslich haben wir aus dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abgeleitet, dass Ehepaare mit gleichem Gesamteinkommen gleich zu belasten sind. Eine differenzierte Belastung von Ehepaaren, denen gleich viel Gesamteinkommen zur Verfügung steht, bei denen jedoch die Beiträge der einzelnen Partner verschieden sind, wäre rechtsungleich. Diese Feststellung führt zur Ablehnung der getrennten Besteuerung der Ehegatten auch dort, wo die Ehefrau erwerbstätig ist.

Der Tatsache, dass das (zusammengerechnete) Einkommen der Ehegatten den Lebensbedarf mehrerer Personen decken muss, ist durch eine angemessene Entlastung Verheirateter gegenüber Alleinstehenden mit gleichem Einkommen Rechnung zu tragen. Die ziffernmässig genaue Bestimmung der Belastungsrelation zwischen Ehepaaren und Alleinstehenden ist mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Wissenschaft und Praxis haben indessen Grenzen ermittelt, innerhalb welcher die Belastung des Ehepaares im Vergleich zum Alleinstehenden liegen sollte. Darnach sollte die Minderbelastung des Ehepaares im Vergleich zum Alleinstehenden bei gleichem Einkommen mindestens ein Fünftel bis höchstens ein Drittel betragen. Dieses Ziel kann mit dem herkömmlichen Sozialabzug, wie er heute noch bei uns und in vielen Kantonen Verwendung findet, nur teilweise erreicht werden. Der feste Abzug (wird er nun als Haushaltungsabzug oder Verheiratetenabzug gehandhabt) weist den Nachteil auf, dass er umso undifferenzierter wirkt, je höher er angesetzt wird. Die undifferenzierte Wirkung manifestiert sich vor allem darin, dass die unteren Einkommen sehr stark entlastet werden, während die Entlastung für mittlere und höhere Einkommen in der Regel zu wenig weit geht, was ebenfalls nicht dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht.

Gemäss geltendem Tarif und Sozialabzügen ergeben sich heute folgende Entlastungen des Verheirateten gegenüber dem Alleinstehenden bei gleichem Reineinkommen:

Reineinkommen Fr.	Einfache Steuer für Alleinstehende [1] Fr.	Einfache Steuer für Ehepaare [2] Fr.	Entlastung des Ehepaares gegenüber dem Alleinstehenden Fr.	%
1 000.—	—.—	—.—	—.—	—
2 000.—	—.—	—.—	—.—	—
3 000.—	—.—	—.—	—.—	—
4 000.—	25.—	—.—	25.—	100,0
5 000.—	50.—	—.—	50.—	100,0
6 000.—	90.—	25.—	65.—	72,2
7 000.—	140.—	50.—	90.—	64,3
8 000.—	200.—	90.—	110.—	55,0
9 000.—	261.—	140.—	121.—	46,4
10 000.—	329.—	200.—	129.—	39,2
11 000.—	404.—	261.—	143.—	35,4
13 000.—	575.—	404.—	171.—	29,7
15 000.—	774.—	575.—	199.—	25,7
17 000.—	1 001.—	774.—	227.—	22,7
20 000.—	1 394.—	1 125.—	269.—	19,3
25 000.—	2 189.—	1 850.—	339.—	15,5
30 000.—	3 078.—	2 750.—	328.—	10,6
50 000.—	6 909.—	6 525.—	384.—	5,5
100 000.—	17 149.60	16 720.—	429.60	2,5
200 000.—	38 552.90	38 122.50	430.40	1,1

[1] Abzug für Alleinstehende: Fr. 3 000.—
[2] Abzug für Verheiratete: Fr. 5 000.—

Dieser Tabelle kann entnommen werden, dass der feste Sozialabzug die unteren Einkommen privilegiert, bewegen sich doch die Entlastungen des verheirateten Steuerpflichtigen bis zu einem Reineinkommen von 15 000 Franken zwischen 25 % und 100 %. Bereits bei einem Reineinkommen von 20 000 Franken unterschreitet die Minderbelastung die als sachgemässe anerkannte Differenzierung von 20 %. Bei den Reineinkommen zwischen 30 000 Franken und 50 000 Franken bewegt sich die Entlastung noch zwischen 10 % und 5 % und sinkt bei einem Reineinkommen von 100 000 Franken auf 2,5 %.

Aufgrund dieser Tatsache muss gefolgert werden, dass eine sachgerechte Differenzierung zwischen der Steuerbelastung eines verheirateten Steuerpflichtigen und der Steuerbelastung einer alleinstehenden Person mit gleichem Reineinkommen mit dem System des festen Sozialabzuges kaum verwirklicht werden kann. Wollte man dies trotzdem erzwingen, müsste der Sozialabzug für Verheiratete von bisher 5000 Franken um 100 % erhöht werden. Eine solche Erhöhung würde indessen bei den Einkommen bis 50 000 Franken zu einer keineswegs begründeten Entlastung des verheirateten Pflichtigen führen, abgesehen davon, dass durch einen so hohen festen Abzug eine grosse Kategorie von Steuerpflichtigen überhaupt aus der Einkommenssteuerpflicht entfallen würde, d. h. keine Einkommenssteuern mehr zu bezahlen hätte. Die Steuerausfälle würden ein Ausmass annehmen, das weder vom Kanton noch von den Gemeinden verkraftet werden könnte.

Eine sachgerechte Differenzierung zwischen der Steuerbelastung eines Verheirateten und der Steuerbelastung einer alleinstehenden Person mit gleichem Reineinkommen könnte nun entweder mit einem Doppeltarif (je ein Tarif für Alleinstehende und Verheiratete) oder mit einem Prozentabzug vom Steuerbetrag des Alleinstehenden für den Verheirateten erzielt werden.

Es wurde bereits an anderer Stelle dargelegt, dass im Zuge der anstehenden Revision eine Tarifkorrektur aus zeitlichen und technischen Gründen nicht möglich sei, dass sich aber eine solche im Hinblick auf das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge aufdrängen werde.

Auch unter Berücksichtigung der nun Gestalt annehmenden Harmonisierung der kantonalen Steuerordnungen, die nicht zuletzt auch für die Ehegattenbesteuerung vom festen Sozialabzug abrückt und einen Doppeltarif oder einen Prozentabzug vom Steuerbetrag des Alleinstehenden vorsieht, sollte an unserer derzeitigen Ordnung nicht mehr allzuviel geändert werden.

3.2. *Stellungnahme zu den Abänderungsanträgen im besonderen*

Die steuerfreien Beträge sind ein technisches Mittel, um die Einkommenssteuer nach den Familienlasten des Pflichtigen abzustufen. Ihrer Funktion wegen werden sie gemeinhin auch als «Sozialabzüge» bezeichnet.

Steuertarif, steuerfreie Beträge, Staatssteuerfuss und Gemeindezuschläge bestimmen die tatsächliche Steuerbelastung. Die Sozialabzüge sind nur ein Faktor unter mehreren. Dabei wurde im vorhergehenden Abschnitt dargelegt, dass die festen Abzüge den Nachteil aufweisen, dass sie umso undifferenzierter wirken, je höher sie angesetzt sind.

Bei starker Erhöhung der Sozialabzüge verringert sich andererseits das Steueraufkommen von Kanton und Gemeinden. Sie könnten daher gezwungen sein, die Steuerfüsse zu erhöhen, wodurch unter Umständen die Steuerbelastung trotz Erhöhung der Sozialabzüge zunehmen würde. Ein solches Vorgehen wäre für den Steuerpflichtigen wenig sinnvoll. Für ihn ist nicht entscheidend, wie hoch die Sozialabzüge festgesetzt sind, sondern massgebend, wie hoch das nach Abzug verbleibende steuerbare Einkommen ist und welche Steuern hierauf tatsächlich zu bezahlen sind.

Schliesslich darf nicht übersehen werden, dass in den letzten Jahren dem Staat und den Gemeinden immer neue Aufgaben übertragen wurden und dass auch die Ausgaben der öffentlichen Hand der Teuerung unterworfen sind.

Eine sachgemässe Berücksichtigung dieser verschiedenen Faktoren führt notwendigerweise zur Forderung, dass bei der anstehenden Revision des Steuergesetzes darnach getrachtet werden muss, die derzeitigen Freibeträge nur dort zu korrigieren, wo sich eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse dringend aufdrängt. Dabei müssen sich die Erhöhungen in engen Grenzen halten, zumal mit der Tarifrevision vom Jahre 1974 vor allem bei den unteren und mittleren Einkommen bis 50 000 Franken nicht nur die kalte Progression, welche seit dem Inkrafttreten des Steuergesetzes bis zum 1. Januar 1975 eingetreten war, voll ausgeschaltet, sondern darüber hinaus noch eine zusätzliche Steuerentlastung erzielt wurde.

Im Sinne dieser grundsätzlichen Erwägungen nehmen wir zu den eingereichten Abänderungsanträgen zu Artikel 28 Absatz 1 StG wie folgt Stellung:

3.2.1 *Persönlicher Freibetrag*

Gemäss Artikel 28 Absatz 1 Ziffer 1 StG steht jeder selbständig steuerpflichtigen Person ein Freibetrag von 3000 Franken zu. Mit diesem Freibetrag will der Gesetzgeber Reineinkommen bis zu 3000 Franken von der Einkommenssteuerpflicht ausnehmen. Es ist zu beachten, dass das Reineinkommen nicht identisch ist mit den Bruttoeinkünften. Als Reineinkommen kann generell die Differenz zwischen den Bruttoeinkünften und den Gewinnungskosten sowie den Abzügen für besondere Aufwendungen bezeichnet werden. Als Gewinnungskosten kommen alle jene Kosten zum Abzug, die mit der Einkommenserzielung in einem direkten ursächlichen Zusammenhang stehen, wie Berufsauslagen, Fahrkosten, Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung, Unterkunft, Mehrkosten bei Schichtarbeit usw. Neben diesen Gewinnungskosten lässt das Steuergesetz noch weitere tatsächliche Aufwendungen zum Abzug zu, welche nicht mit der Einkommenserzielung in Zusammenhang stehen müssen. In der Regel handelt es sich dabei um Lebenshaltungskosten. Zu diesen Sonderabzügen gehören insbesondere: Schuldzinsen, Prämien für Lebens-, Unfall-, Kranken- und andere Versicherungen, Alimente, Abzüge für Krankheits- und Ausbildungskosten, freiwillige Zuwendungen für ausschliesslich öffentliche und gemeinnützige Zwecke.

Berücksichtigt man, dass vor allem bei den Abzügen für Sonderaufwendungen weitgehend Lebenshaltungskosten zum Abzug gelangen, so ergibt sich, dass die tatsächliche Freigrenze wesentlich über 3000 Franken liegt.

Ein Vergleich mit den Steuerordnungen der anderen Kantone, welche Sonderaufwendungen zum Teil in einem viel kleineren Umfang zum Abzug zulassen als Glarus, zeigt überdies, dass neben Glarus nur noch die Kantone Zürich, Zug und Thurgau einen gleich hohen Freibetrag von 3000 Franken kennen. Bei anderen Kantonen liegt der allgemeine Freibetrag zum Teil wesentlich unter 3000 Franken.

Aufgrund dieser Tatsachen sind wir zum Schluss gelangt, eine Erhöhung des persönlichen Abzuges gemäss Artikel 28 Absatz 1 Ziffer 1 StG sei weder sachlich noch finanzpolitisch gerechtfertigt und daher abzulehnen.

3.2.2. *Abzug für den Haushalt des Steuerpflichtigen*

Gemäss Artikel 28 Absatz 1 Ziffer 2 StG kann der Steuerpflichtige, welcher einen eigenen Haushalt führt, neben dem allgemeinen Freibetrag gemäss Ziffer 1 noch einen zusätzlichen Abzug für den Haushalt in der Höhe von 2000 Franken in Abzug bringen, insgesamt also 5000 Franken.
Die CVP beantragt nun, es sei dieser Haushaltsabzug durch einen Abzug für rechtlich und tatsächlich ungetrennte Ehepaare (Verheiratetenabzug) zu ersetzen.

Stellungnahme

Die derzeitige Fassung des Haushaltsabzuges hat in der Praxis zu Missverständnissen und Missbräuchen geführt. Dies ist — wie das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 31. Oktober 1973 ausgeführt hat — die Folge der an der Landsgemeinde 1970 vorgenommenen Korrektur des Gesetzesentwurfes, welcher in Artikel 28 Absatz 1 Ziffer 2 den Haushaltsabzug in Wirklichkeit als Verheiratetenabzug ausgestaltet hatte. Auch wenn eine differenziertere Regelung — so führte das Bundesgericht weiter aus — vielleicht zweckmässiger wäre, könne nicht vom klaren Wortlaut des Artikels 28 Absatz 1 Ziffer 2 abgewichen werden. So fand das Bundesgericht, dass der Haushaltsabzug nach neuem Recht — im Gegensatz zum alten Steuergesetz — auch Alleinstehenden und Ledigen zuerkannt werden müsse, die nachweisbar einen eigenen Haushalt führen. Es machte geltend, dass das alte Steuergesetz ausdrücklich zwischen Einzelpersonen und Haushaltungen unterschieden habe und dass deshalb Einzelpersonen nach altem Recht den Haushaltsabzug nicht verlangen konnten. Da das neue Gesetz diese Unterscheidung nicht mehr ausdrücklich mache, sei nach dem Wortlaut des Gesetzes auch Ledigen der Haushaltsabzug zu gewähren, welche nachweisbar einen eigenen Haushalt führen.

Aufgrund dieses Bundesgerichtsurteils musste in der Folge allen Ledigen und alleinstehenden Personen mit eigenem Haushalt der Haushaltsabzug gewährt werden.

Mit der Fassung gemäss Gesetzesentwurf 1970 wollte man mit dem Haushaltsabzug grundsätzlich der Tatsache Rechnung tragen, dass aus dem Einkommen eines Verheirateten zwei Personen den Lebensunterhalt bestreiten müssen und dass deshalb dem Familienhaupt ein zusätzlicher Sozialabzug für die Ehefrau gewährt werden müsse. Dies entspricht auch dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dagegen widerspricht es dem Gebot der Steuergerechtigkeit, wenn einer alleinstehenden Person, die nur für sich allein aufzukommen hat, der gleiche zusätzliche Abzug zuerkannt werden muss wie einem Verheirateten, der mit seinem Einkommen den Lebensunterhalt für zwei Personen zu bestreiten hat. Eine solche Regelung diskriminiert die Verheirateten und privilegiert in ungerechter Weise die im Konkubinat lebenden Personen.

Wir teilen daher die Auffassung der Antragsteller, wonach der Haushaltsabzug durch einen Verheiratetenabzug zu ersetzen sei.

Was nun die Höhe des Verheiratetenabzuges anbelangt, vertreten wir die Meinung, dass in Anbetracht des relativ hohen persönlichen Abzuges gemäss Ziffer 1 und unter Berücksichtigung der einem festen Abzug anhaftenden Mängel der bisherige Abzug von 2000 Franken auf *maximal 2500 Franken erhöht werden sollte.* Eine weitere Erhöhung müssten wir im Hinblick auf die Erhöhung des Unkostenersatzabzuges für die erwerbstätige Ehefrau (Erhöhung von 2000 Franken auf 2500 Franken) und der Kinderabzüge und der damit verbundenen Steuerausfälle ablehnen.

3.2.3. *Abzug für Alleinstehende, welche wegen Alters oder Gebrechlichkeit auf eine entgeltliche Haushalthilfe angewiesen sind*

Die bisherige Fassung von Artikel 28 Absatz 1 Ziffer 2 StG gewährte auch den alleinstehenden Steuerpflichtigen mit eigenem Haushalt den gleichen Abzug wie den Verheirateten. Nach der vorgeschlagenen Aenderung des Haushaltabzuges in einen Verheiratetenabzug wird dies nicht mehr der Fall sein. Betroffen durch diese Aenderung werden vor allem die alleinstehenden AHV- und IV-Rentner, welche auf eine entgeltliche Haushalthilfe angewiesen sind, sowie verwitwete oder geschiedene Frauen, deren Einkommen zur Hauptsache aus einer eidgenössischen Alters- oder Invalidenrente besteht. Da dieser Kategorie von Steuerpflichtigen seit der Einführung des neuen Steuergesetzes im Jahre 1971 neben dem persönlichen Abzug auch der Haushaltabzug zugestanden wurde, sofern sie tatsächlich einen eigenen Haushalt führten, sollte dem in der neuen Fassung von Artikel 28 Absatz 1 durch eine entsprechende Ergänzung in Ziffer 3 Rechnung getragen werden.

Die Gewährung eines zusätzlichen Abzuges für diese Steuerpflichtigen erscheint überdies auf Grund sozialer Erwägungen gerechtfertigt, *wobei der Abzug auf 1500 Franken angesetzt werden soll.*

3.2.4 *Abzug für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben*

Nach geltendem Recht ist der Haushaltsabzug allen selbständig Steuerpflichtigen zu gewähren, die nachweisbar einen eigenen Haushalt führen. Nachdem nun der Haushaltsabzug durch einen Verheiratetenabzug ersetzt werden soll, würde auch für verwitwete und geschiedene Steuerpflichtige, in deren Haushalt unterstützungsbedürftige Kinder leben, der bisherige Abzug wegfallen. Aus diesem Grunde beantragt die CVP, es sei für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, ein neuer Abzug einzuführen.

Stellungnahme

Die Zubilligung eines separaten Abzuges für diese Kategorie von Pflichtigen erfolgt aus sozialen Erwägungen; man will diesen Steuerpflichtigen Erleichterungen verschaffen, nachdem die Ehe aufgelöst ist, der Haushalt jedoch fortgeführt wird. Der gleiche Abzug wird in der Regel auch ledigen Müttern zugebilligt, die zusammen mit unterstützungsbedürftigen Kindern einen eigenen gemeinsamen Haushalt führen.

Da diese Kategorie von Steuerpflichtigen, bei welcher ein Elternteil fehlt, in der Regel kleinere Lebenshaltungskosten hat als ein Ehepaar mit Kindern, wäre eine Gleichstellung mit den Verheirateten nicht sachgemäss.

Wir teilen grundsätzlich die Auffassung der Antragsteller, wonach für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Personen, die mit unterstützungsbedürftigen Kindern zusammenleben und einen eigenen Haushalt führen, ein separater Abzug in Artikel 28 Absatz 1 StG aufgenommen werden sollte. Wir treffen diese Regelung in den meisten Kantonen. Sie ist auch im Mustergesetz zur Harmonisierung der kantonalen Steuerordnungen enthalten.

Was nun die Höhe dieses Abzuges betrifft, wäre ein Betrag von 1500 Franken angemessen. Wir möchten indessen dieser Kategorie von Steuerpflichtigen den Besitzstand wahren und *den Abzug auf 2000 Franken festlegen.*

3.2.5.*Kinderabzüge*

Gemäss Artikel 28 Absatz 1 Ziffer 4 StG kann der Steuerpflichtige vom Reineinkommen für die Steuerberechnung für jedes nicht selbständig besteuerte Kind und für jedes volljährige Kind, das eine Schule besucht, sich in einer Berufslehre befindet oder erwerbsunfähig ist, einen Betrag von 1000 Franken in Abzug bringen.

Die CVP stellt den Antrag, es sei der Kinderabzug für das dritte und jedes weitere Kind höher anzusetzen als für die ersten beiden Kinder.

Die SP beantragt eine generelle Erhöhung des Kinderabzuges von 1000 Franken auf 2000 Franken.

Stellungnahme

Gegenstand der Einkommenssteuer ist beim Verheirateten nicht nur das Einkommen der Ehegatten, sondern das Familieneinkommen. Einkünfte minderjähriger Kinder werden grundsätzlich dem Vater zugerechnet; nach glarnerischem Recht ist indessen das Erwerbseinkommen der Kinder von diesen selbst zu versteuern, und zwar vom Beginn des Kalenderjahres an, in welchem sie das 17. Altersjahr vollenden (Art. 10 StG).

Hauptbestandteil des unselbständigen Erwerbseinkommens ist der vertraglich vereinbarte Lohn oder — beim öffentlichen Dienstverhältnis — die reglementarische Besoldung. Bestandteil des steuerbaren Lohnes bilden auch Entschädigungen für Ueberzeit-, Nacht-, Schicht- und Extraleistungen usw., zudem sämtliche Lohnzulagen, ohne Rücksicht, aus welchen Gründen sie ausgerichtet werden, wie Familienzulagen, Kinderzulagen, Ortszulagen, Teuerungszulagen, Ferienzulagen u. a. m. Dass solche Lohnzulagen steuerbares Einkommen darstellen, wird von den Antragstellern mit Recht

nicht in Abrede gestellt. Dagegen geht der Hinweis, wonach mit der Besteuerung dieser Lohnzulagen der Kinderabzug gekürzt werde, fehl. Mit dem Kinderabzug soll den erhöhten Familienlasten Rechnung getragen werden, weshalb er auch von denjenigen Steuerpflichtigen geltend gemacht werden kann, die keine vertraglichen oder gesetzlichen Kinderzulagen beziehen (z. B. Selbständigerwerbende; Steuerpflichtige, die keiner Erwerbstätigkeit obliegen und den Lebensunterhalt aus dem Vermögensertrag bestreiten).

Was nun die Differenzierung der Kinderabzüge betrifft, kann der Begründung durch die Antragsteller grundsätzlich zugestimmt werden. Ein Vergleich mit anderen Kantonen ergibt überdies, dass die Kinderabzüge in der Mehrheit der Kantone abgestuft werden, wobei dieser Abstufung verschiedene Gesichtspunkte zugrundegelegt werden, wie: Anzahl der Kinder, auswärtige Ausbildung, Gesundheitszustand, Gebrechlichkeit, Höhe des Familieneinkommens usw.

Nachdem unser Steuergesetz für Krankheits- und Ausbildungskosten separate Abzüge kennt, steht eine Abstufung der Kinderabzüge nach Anzahl Kinder im Vordergrund, wie dies von den Antragstellern auch vorgeschlagen wird. Von den Kantonen, die eine Abstufung der Kinderabzüge kennen, werden in acht Kantonen die Abzüge nach Anzahl der Kinder abgestuft, wobei in der Regel der Abzug für das dritte und jedes weitere Kind höher liegt als für die ersten beiden Kinder.

Wir sind der Auffassung, dass mit Rücksicht auf die Teuerung dem Begehren auf eine angemessene und finanziell tragbare Erhöhung des Kinderabzuges grundsätzlich entsprochen und auch einer Abstufung des Abzuges zugestimmt werden sollte. In diesem Sinne schlagen wir vor, den Kinderabzug für die ersten beiden Kinder von 1000 Franken auf 1300 Franken und für das dritte und jedes weitere Kind auf 1500 Franken festzusetzen. Mit diesen Erhöhungen wird der Teuerung voll Rechnung getragen. Eine generelle Erhöhung des Kinderabzuges auf 2000 Franken kann aus finanziellen Erwägungen nicht verantwortet werden, nachdem auch der Verheiratetenabzug (bisheriger Haushaltsabzug) um 500 Franken erhöht werden soll.

3.2.6. *Abzug für unterstützungsbedürftige Personen*

Gemäss Artikel 28 Absatz 1 Ziffer 4 StG werden vom Reineinkommen für die Berechnung der Steuer bis 700 Franken abgezogen für jede andere unterstützungsbedürftige Person, mit Ausnahme der Ehefrau, für deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache oder in erheblichem Masse aufkommt.

Auch für diesen Abzug wird eine teuerungsmässige Anpassung beantragt (CVP).

Stellungnahme

Der Abzug für unterstützungsbedürftige Personen, für deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt, ist bei der Generalrevision des Steuergesetzes vom alten Recht übernommen worden.

Die Zuerkennung des Unterstützungsabzuges setzt voraus, dass einerseits der Unterstützte zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ganz oder in wesentlichem Umfange auf Unterstützung angewiesen ist. Anderseits wird vom Unterstützenden eine erhebliche Leistung verlangt. In der Praxis und auch gemäss Mustergesetz zur Harmonisierung der kantonalen Steuerordnungen wird gefordert, dass die geleistete Unterstützung mindestens die Höhe des Abzuges ausmachen müsse.

Eine teuerungsmässige Anpassung des Abzuges ist gerechtfertigt, umsomehr, als dieser Abzug bei uns im Vergleich zu den anderen Kantonen bisher eher unter dem schweizerischen Mittel lag.

Wir beantragen, den Unterstützungsabzug von bisher 700 Franken auf 1000 Franken zu erhöhen, wodurch die bisherige frankenmässige Differenz zwischen dem Kinderabzug und dem Unterstützungsabzug gewahrt werden könnte. Redaktionell wird die Uebernahme der Fassung gemäss Mustergesetz zur Steuerharmonisierung vorgeschlagen.

4. Einkommenssteuertarif

Die SP beantragt, es sei der derzeit gültige Artikel 29 Absatz 1 mit folgendem Satz zu ergänzen:

«von 240 001 bis 340 000 Franken erhöht sich der Ansatz um 0,01 % je 1000 Franken und erreicht bei 340 000 Franken 21,0 %.»

Dementsprechend soll der letzte Satz von Artikel 29 Absatz 1 neu wie folgt abgeändert werden: «für höhere Einkommen beträgt der Ansatz einheitlich 21,0 %.»

Stellungnahme

Rein formell wäre zum Abänderungsantrag zu bemerken, dass der Antrag grundsätzlich keineswegs eines zusätzlichen Absatzes bedürfte, da die letzte Progressionsstufe von 160 000 Franken bis 240 000 Franken bereits einen Stufensatz von 0,01 % je 1000 Franken vorsieht. Der Antrag beinhaltet nichts anderes als eine Ausdehnung der letzten Progressionsstufe von bisher 240 000 Franken auf 340 000 Franken.

Materiell nehmen wir zum Antrag und dessen Begründung wie folgt Stellung:

Zuhanden der Landsgemeinde 1974 hatten die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell einen neuen Einkommenssteuertarif vorgeschlagen mit der Begründung, dass der damals erst vier Jahre geltende Tarif in dieser kurzen Zeit bei der enormen Geldentwertung seine Proportionen verloren habe. Der Antrag ging dahin, Reineinkommen bis 45 000 Franken zu entlasten, ab 45 000 Franken zu erhöhen und die Progression bis zu einem Einkommen von 260 000 Franken weiterzuführen. Bei Einkommen über 260 000 Franken wäre ein einheitlicher Steuersatz von 23 % zur Anwendung gekommen. Es ist an dieser Stelle nicht auf die verschiedenen Mängel einzutreten, die gegenüber dem damals vorgeschlagenen Tarif geltend gemacht werden mussten; es sei diesbezüglich auf die Ausführungen im Memorial 1974, Seiten 59—61, verwiesen.

Wir stellen heute lediglich fest, dass aufgrund diverser Tarifvarianten und eingehender Beratungen in der vorberatenden Kommission und im Landrat die Landsgemeinde 1974 der Kompromissvorlage des Landrates zugestimmt hatte. Mit der Genehmigung des landrätlichen Tarifvorschlages hatte sie den Maximalsatz von bisher 17,5 % auf 20,0 % erhöht, der bei einem steuerbaren Einkommen von 240 000 Franken und mehr zur Anwendung gelangen soll.

Die Anhebung der Steuersätze brachte den hohen Einkommen eine spürbare Mehrbelastung. Unter Einbezug der kantonalen und der Gemeindezuschläge zeigt die maximale Steuerbelastung 1977 gegenüber 1971 (Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes) bei den hohen Einkommen folgende Mehrbelastungen:

	Steuerbares Einkommen	
	140 000	240 000
Steuerbelastung 1971		
— einfache Steuer	17,5 %	17,5 %
— Zuschläge Kanton und Gemeinden 40 %	7,0 %	7,0 %
Steuerbelastung 1971	24,5 %	24,5 %
Steuerbelastung 1975/77		
— einfache Steuer	18,8 %	20,0 %
— Zuschläge Kanton und Gemeinden 42 %	7,896 %	8,4 %
Steuerbelastung 1977	26,696 %	28,4 %
Erhöhung der Steuerbelastung gegenüber 1971	+ 8,96 %	+ 15,92 %

Ungeachtet dieser verhältnismässig grossen Mehrbelastung, welche die Tarifkorrektur 1974 für hohe Einkommen gebracht hat, beantragt die SP, es sei die Progression, die heute bei einem Einkommen von 240 000 Franken endet, neu bis zu einem Einkommen von 340 000 Franken weiterzuführen und der Steuersatz für diese und höhere Einkommen von bisher 20 % auf 21 % zu erhöhen.

Die Weiterführung der Progression bedeutete, dass für Einkommen ab 240 000 Franken eine zusätzliche Mehrbelastung eintreten würde. Für Einkommen ab 340 000 Franken würde die beantragte Satzerhöhung auf 21 % gegenüber heute eine Mehrbelastung von 5 % bringen. Die Maximal-

belastung würde von bisher 28,4 % auf 29,82 % angehoben. Gegenüber der Steuerbelastung vom 1. Januar 1971 würde dies eine Erhöhung von rund 21,7 % bedeuten.

Nun ist aber zu berücksichtigen, dass zu den Staats- und Gemeindesteuern noch die eidgenössische Wehrsteuer hinzukommt, was für solche Einkommen zu einer gesamten Einkommenssteuerbelastung von rund 41 % führen würde; dabei sind die Vermögenssteuern und die verschiedenen Sozialabgaben in diesem Satz von 41 % noch nicht berücksichtigt.

Wir hielten es für angebracht, an dieser Stelle auf diese Zusammenhänge hinzuweisen und darzutun, dass die Beurteilung der Steuerbelastung richtigerweise nicht aufgrund der Steuersätze, sondern nur aufgrund der gesamten Steuerbelastung erfolgen kann. So betrachtet geht der Vorschlag der Antragsteller einfach zu weit und kann nach unserer Auffassung mit Gerechtigkeitsüberlegungen nicht mehr begründet werden.

Nun gibt es aber noch eine Reihe sachlicher und finanzpolitischer Gründe, die es rechtfertigen, diesen Abänderungsantrag zum Einkommenstarif abzulehnen. Von diesen seien nachstehend die wichtigsten angeführt:

— Mit der Anhebung des Maximalsatzes von bisher 20 % auf 21 % würde das 1974 festgelegte Paritätsverhältnis zwischen dem Maximalsatz für natürliche und juristische Personen aufgegeben. Heute beträgt der Maximalsatz sowohl für natürliche wie für juristische Personen einheitlich 20 %. Nach dem Vorschlag der Antragsteller hätten inskünftig die hohen Einkommen eine höhere Steuerbelastung zu tragen als die juristischen Personen. Eine Anhebung des Steuersatzes für natürliche Personen würde weiteren Umwandlungen von Einzelfirmen und Personengesellschaften in Aktiengesellschaften Vorschub leisten, was wohl kaum in der Absicht der Antragsteller liegen dürfte. Es darf eben nicht übersehen werden, dass die Erhöhung der Steuerbelastung und der Lohnprozente für öffentliche Sozialversicherungen (insbesondere AHV/IV) zu solchen Umwandlungen Anlass geben kann.

— In der laufenden Veranlagungsperiode zählt der Kanton lediglich 36 Steuerpflichtige, die ein Einkommen von mehr als 240 000 Franken versteuern. Dabei handelt es sich zum grossen Teil um Steuerpflichtige, die Inhaber oder Beteiligte von Personen- oder Kapitalgesellschaften sind. Bei den Personengesellschaften und Einzelfirmen liegen die Privatbezüge in der Regel bedeutend tiefer, da der Reingewinn für Neuinvestitionen im Betrieb Verwendung findet. Die Erhöhung der Steuersätze für natürliche Personen könnte anderseits bei den Kapitalgesellschaften zu einer reduzierten Dividendenausschüttung Anlass geben, was nicht unbedingt im Interesse des Fiskus liegen würde. Abgesehen von diesen Folgeerscheinungen ist zu beachten, dass die Erhöhung des Steuersatzes dem Kanton und den Gemeinden einen Mehrertrag von lediglich 60 000 Franken bis 100 000 Franken bringen würde.

— Wir haben in unseren Ausführungen mehrmals darauf hingewiesen, dass im Augenblick aus verschiedenen Gründen am Einkommenssteuertarif nichts mehr geändert werden sollte. Vor allem die Neuregelung der Abzüge für die berufliche Vorsorge und die im Mustergesetz für die Harmonisierung der kantonalen Steuerordnungen vorgesehene Regelung der Familienbesteuerung werden über kurz oder lang einem neuen Einkommenstarif rufen.

— Wir halten heute eine Tariferhöhung auch aus wirtschafts- und finanzpolitischen Ueberlegungen nicht als angezeigt. In Zeiten wirtschaftlicher Stagnation und Rezession sollte man insbesondere den Betrieben und Unternehmungen die Gewinne nicht übergebührlich wegsteuern, die sie für Neuinvestitionen und Umstrukturierungen benötigen. Eine Erhöhung der Steuerbelastung ist ferner auch aus Konkurrenzgründen im interkantonalen Verhältnis abzulehnen, dies umsomehr, als sie auch im Bereich der hohen Einkommen das schweizerische Mittel übersteigt.

— Da in der Regel Steuerpflichtige mit hohem Einkommen auch über grössere Vermögen verfügen, ist bei der Beurteilung der Einkommenssteuersätze auch unsere Vermögenssteuerbelastung mitzuberücksichtigen. Gemäss Statistik der eidgenössischen Steuerverwaltung lag sie im Jahre 1976 für einen Verheirateten ohne Kinder bei einem Vermögen von 200 000 Franken rund 79 %, bei 500 000 Franken rund 33 % und bei 1 Million rund 7,6 % über dem Durchschnitt aller Kantone.

Aufgrund dieser Ueberlegungen kam der Regierungsrat zum Ergebnis, es sei der Abänderungsantrag abzulehnen und am Einkommenssteuertarif nichts zu ändern; der Landrat hat sich dieser Auffassung mehrheitlich angeschlossen.

IV. Auswirkungen der Gesetzesrevision auf die Steuerbelastung und den Steuerertrag

1. Auswirkungen auf die Steuerbelastung

Ueber die Auswirkungen der von uns vorgeschlagenen Erhöhung beim Unkostenersatzabzug der erwerbstätigen Ehefrau und bei den Freibeträgen (Sozialabzüge) orientieren die nachstehenden beiden Tabellen. Sie zeigen, dass die Entlastungen bei den untersten Einkommenskategorien wiederum zum Teil wesentlich über den Ausgleich der kalten Progression hinausgehen. Wir haben mehrmals darauf hingewiesen, dass dies beim heutigen System der festen Abzüge — insbesondere beim Verheiratetenabzug — unvermeidlich ist, wenn auch den mittleren Einkommen eine angemessene Entlastung zuerkannt werden soll.

Den Tabellen kann ferner entnommen werden, dass die Entlastungen vor allem den verheirateten Steuerpflichtigen, die für den Unterhalt von Kindern aufzukommen haben, zugute kommen. Dabei ist zu beachten, dass in den Tabellen lediglich die Entlastungen bei der einfachen Steuer aufgezeigt werden. Die effektiven Entlastungsbeträge — unter Berücksichtigung der kantonalen und der Gemeindezuschläge — dürften im Durchschnitt der Gemeinden um rund 38 % höher liegen.

Wenn aus vorwiegend finanziellen Gründen nicht alle Anträge der Parteien in vollem Umfang übernommen werden konnten, so dürften doch die von uns vorgeschlagenen Erhöhungen bei den verschiedenen Abzügen gesamthaft Steuerentlastungen bringen, die den gestellten Begehren weitestgehend Rechnung tragen.

Einkommenssteuer-Entlastungen für Ehepaare mit und ohne Kinder
Ehefrau erwerbstätig

Bruttoeinkommen in 1000 Franken			Entlastung ohne Kinder		Entlastung bei 2 Kindern		Entlastung bei 4 Kindern	
Mann	Frau	Total	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
20	1	21	56.55	6,24	103.65	15,92	155.30	35,62
	2	22	59.—	5,97	109.05	15,11	165.55	33,47
	3	23	61.50	5,72	114.45	14,39	175.85	31,59
	4	24	63.95	5,50	120.20	13,77	186.15	29,92
	5	25	66.40	5,29	125.25	13,14	196.45	28,43
	6	26	68.85	5,09	130.65	12,59	206.75	27,08
	7	27	71.30	4,91	136.05	12,09	217.05	25,87
	8	28	73.70	4,74	141.40	11,63	227.35	24,76
	9	29	76.15	4,59	146.80	11,20	237.65	23,74
	10	30	78.60	4,44	152.15	10,80	247.90	22,80
	11	31	114.50	5,93	188.05	12,10	233.60	20,08
	12	32	152.85	7,27	226.40	13,27	326.65	24,16
	13	33	176.50	7,75	252.15	13,51	357.—	23,88
	14	34	183.50	7,45	263.35	12,95	375.20	22,81
	15	35	190.50	7,18	274.55	12,44	393.40	21,84
	16	36	178.40	6,30	285.75	11,97	411.60	20,94
	17	37	164.—	5,48	296.95	11,53	429.80	20,12
	18	38	168.—	5,31	304.40	11,01	448.—	19,36
	19	39	172.—	5,16	276.30	9,44	466.20	18,65
	20	40	176.—	5,01	264.30	8,54	484.40	18,00
	22	42	184.—	4,75	277.10	8,06	452.70	14,95
	24	44	192.—	4,51	289.90	7,63	440.95	13,09
	26	46	200.—	4,30	302.70	7,25	461.75	12,39
	28	48	208.—	4,11	315.50	6,90	482.55	11,77
20	30	50	216.—	3,93	328.30	6,59	503.35	11,21

Einkommenssteuer-Entlastungen für Ehepaare mit und ohne Kinder
Ehefrau erwerbstätig

Bruttoeinkommen in 1000 Franken			Entlastung ohne Kinder		Entlastung bei 2 Kindern		Entlastung bei 4 Kindern	
Mann	Frau	Total	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
30	1	31	91.55	3,81	180.65	9,11	302.30	18,91
↑	2	32	94.—	3,71	186.05	8,85	312.55	18,31
	3	33	96.50	3,61	191.45	8,61	322.85	17,76
	4	34	87.55	3,13	196.85	8,37	333.15	17,24
	5	35	81.50	2,80	202.25	8.15	343.45	16,75
	6	36	82.90	2,74	207.65	7,95	353.75	16,29
	7	37	84.30	2,68	213.05	7,75	364.05	15,85
	8	38	85.70	2,62	191.90	6,70	374.35	15,44
	9	39	87.10	2,57	179.75	6,04	384.65	15,05
	10	40	88.50	2,52	182.80	5,91	394.90	14,67
	11	41	126.45	3,43	220.75	6,76	420.—	14,67
	12	42	165.80	4,28	260.10	7,56	433.55	14,32
	13	43	188.—	4,63	263.50	7,28	430.55	13,47
	14	44	192.—	4,51	289.90	7,63	440.95	13,09
	15	45	196.—	4,40	296.30	7,43	451.85	12,73
	16	46	200.—	4,30	302.70	7,25	461.75	12,39
	17	47	204.—	4,20	309.10	7,07	472.15	12,07
	18	48	208.—	4,11	315.50	6,90	482.55	11,77
	19	49	212.—	4,02	321.90	6,75	492.95	11,48
	20	50	216.—	3,93	328.30	6,59	503.35	11,21
	22	52	182.—	3,10	341.10	6,31	524.15	10,71
	24	54	186.—	2,98	308.30	5,32	544.95	10,25
	26	56	190.—	2,87	295.35	4,79	537.25	9,38
↓	28	58	194.—	2,77	301.75	4,61	475.25	7,80
30	30	60	198.—	2,68	308.15	4,45	485.65	7,51

2. Auswirkungen auf den Steuerertrag von Kanton und Gemeinden

Eine sichere Bilanz über die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Erhöhungen bei den verschiedenen Abzügen lässt sich nicht ziehen, da eingehende statistische Unterlagen über das Einkommen und dessen Zusammensetzung fehlen und die kommende Entwicklung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Pflichtigen nicht vorausgesehen werden kann. Bisher haben sich bei nominell wachsenden Einkommen von Periode zu Periode wesentliche Erhöhungen bei der Einkommenssteuer ergeben. In der laufenden Veranlagungsperiode 1977/78 ist infolge der Rezession eine grundlegende Wende eingetreten. Während bei der Einkommenssteuer von natürlichen Personen noch eine bescheidene Zuwachsrate zu verzeichnen ist, beträgt der Steuerausfall bei der Ertragssteuer von juristischen Personen rund 2 Millionen Franken bzw. 32,5 %. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Tabelle über die Entwicklung der Einkommens- und Reinertragssteuern in den Jahren 1971 bis 1977. (Seite 31)

Um gleichwohl Angaben über die mutmasslichen Mindereinnahmen zu erhalten, sind Schätzungen vorgenommen worden, die von den Verhältnissen des Steuerjahres 1977 ausgehen. Wären die heute für 1979 vorgeschlagenen Aenderungen bereits 1977 verwirklicht worden, so hätten sich für den Haushalt des Kantons und der Gemeinden folgende Steuerausfälle ergeben:

Einfache Steuer	Ausfall Franken
— Ehepaare ohne Kinder und ohne Unkostenersatzabzug Ehefrau	310 000
— Ehepaare ohne Kinder mit Unkostenersatzabzug Ehefrau	360 000
— Ehepaare mit Kindern und ohne Unkostenersatzabzug Ehefrau	730 000
— Ehepaare mit Kindern und mit Unkostenersatzabzug Ehefrau	750 000
Total Steuerausfall einfache Steuer	2 150 000

Gesamter Steuerausfall und dessen Aufteilung

		Total	Kanton	Gemeinden
1. Einfache Steuer	100 %	2 150 000	1 247 000	903 000
2. Zuschläge:				
kantonale Bausteuer	6 %	129 000	129 000	—
Gewässerschutzzuschlag	2 %	43 000	43 000	—
Gemeindezuschläge	32 %	688 000	—	688 000
Total Steuerausfälle		3 010 000	1 419 000	1 591 000

Die gesamten Steuerausfälle, die sich aufgrund der von uns beantragten Erhöhungen der verschiedenen Abzüge einstellen werden, zeigen mit aller Deutlichkeit, dass die Begehren der Parteien zu weit gehen und einen Steuerausfall bewirken würden, der weder vom Kanton noch von den Gemeinden verkraftet werden könnte. In einem Zeitpunkt, wo mit wesentlich geringeren Zuwachsraten gerechnet werden muss, könnten weitergehende Steuerentlastungen nicht verantwortet werden.

V. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde,

1. *beide Memorialsanträge, welche eine Erhöhung der Abzüge für Personenversicherungsprämien (Art. 24 Ziff. 6 StG) vorschlagen, auf die Landsgemeinde 1980 zu verschieben;*
2. *den Antrag betreffend Aenderung der Steuersätze bei der Einkommenssteuer (Art. 29 Abs. 1 StG) abzulehnen;*
3. *der nachstehenden Aenderung des Steuergesetzes zuzustimmen und so die Anträge auf Erhöhung der Abzüge für die erwerbstätige Ehefrau (Art. 22 Ziff. 2 und Art. 23 Ziff. 6 StG / Unkostenersatzabzug) und der Freibeträge (Art. 28 Abs. 1 StG / Sozialabzüge) als dadurch erledigt abzuschreiben.*

Aenderung des Steuergesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am . . . Mai 1978)

I.

Das Gesetz vom 10. Mai 1970 über das Steuerwesen (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 22

Von den steuerbaren Einkünften werden in Abzug gebracht:

1. unverändert
2. Vom Erwerb der Ehefrau, die einer unselbständigen Erwerbstätigkeit obliegt, kann als Unkostenersatz ein Betrag bis zu Fr. 2500.— in Abzug gebracht werden, sofern die Ehegatten in ungetrennter Ehe leben. Witwen und geschiedene Frauen, die für minderjährige oder erwerbsunfähige Kinder zu sorgen haben, steht dieser Abzug ebenfalls zu.

Art. 23 Abs. 1

Von den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit können abgerechnet werden:

1.—5. unverändert

6. bei selbständiger Erwerbstätigkeit der Ehefrau oder bei ihrer Mitarbeit im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des Ehemannes ein Betrag bis zu Fr. 2500.—, sofern die Ehegatten in ungetrennter Ehe leben. Dieser Abzug entfällt, sofern ein solcher gemäss Artikel 22 Ziffer 2 gewährt wird.

Art. 28 Abs. 1

Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

	Franken
1. für den Steuerpflichtigen	3 000.—
2. für verheiratete Personen, die in ungetrennter Ehe leben	2 500.—
3. für Alleinstehende, welche wegen Alters oder Gebrechlichkeit auf eine entgeltliche Haushalthilfe angewiesen sind	1 500.—
Ihnen gleichgestellt sind verwitwete und geschiedene Frauen, die Anspruch auf eine eidgenössische Alters- oder Invalidenrente haben.	
4. für jedes nicht selbständig besteuerte oder in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige sorgt	1 300.—
für das dritte und jedes weitere Kind erhöht sich der Abzug auf	1 500.—
5. für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt	1 000.—
Der Abzug kann nicht beansprucht werden für die Ehefrau und für Kinder, für die dem Steuerpflichtigen ein Abzug nach Ziffer 4 gewährt wird.	
6. für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten	2 000.—

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 1979 in Kraft.

§ 12 Antrag auf Aenderung des Wirtschaftsgesetzes

(Festsetzung der Polizeistunde)

I.

Ein Bürger stellt zuhanden der Landsgemeinde 1978 den von 22 Mitunterzeichnern unterstützten Antrag, Artikel 37 Absatz 1 des Wirtschaftsgesetzes sei wie folgt zu ändern:

Bisherige Fassung

Die Polizeistunde für Gastbetriebe ist auf 23.00 Uhr festgesetzt; am Freitag und Samstag auf 24.00 Uhr. Die Polizeidirektion kann für Fremdenorte Ausnahmen bewilligen.

Beantragte Aenderung

Die Polizeistunde für Gastbetriebe ist auf 24.00 Uhr festgesetzt; am Freitag und Samstag auf 01.00 Uhr. Die Polizeidirektion kann für Fremdenorte Ausnahmen bewilligen.

Begründung:

Die heutige Regelung der Polizeistunde stammt aus dem Jahre 1964. Bereits im Memorial für die Landsgemeinde des Jahres 1964 wird dazu auf Seite 36 (§ 14 Wirtschaftsgesetz) ausgeführt, dass der Landrat erst nach längerer Diskussion dieser Polizeistundenregelung zustimmte.

Diese Regelung wurde in der Folge denn auch in unveränderter Form von der Landsgemeinde übernommen. Bereits damals war demnach diese heute noch in Kraft stehende Regelung nicht unumstritten, und es regten sich bereits damals Stimmen, die eine Verschiebung der Polizeistunde auf einen späteren Zeitpunkt befürworteten.

Die heutige Situation präsentiert sich nun so, dass in der angrenzenden March die Polizeistunde generell die ganze Woche auf 24.00 Uhr festgesetzt ist, und dass zudem verschiedene Lokale ebenfalls während der ganzen Woche sogar erst um 01.00 Uhr oder 02.00 Uhr schliessen. Eine ähnliche Regelung gilt während der Sommersaison auch für die Orte Weesen und Amden, wo die Gaststätten während der Woche ebenfalls erst um 24.00 Uhr schliessen und es auch hier verschiedene Lokale gibt, für welche die Polizeistunde während der ganzen Woche noch auf einen späteren Zeitpunkt angesetzt ist. Die Folge dieser verlängerten Polizeistunde in den dem Kanton Glarus angrenzenden Gebieten ist nun bekanntlich die, dass sich während der ganzen Woche, vor allem aber am Freitag- und Samstagabend, nach Wirtschaftsschluss im Kanton Glarus ein mehr oder weniger grosser Fahrzeugstrom in diese angrenzenden Gebiete bewegt. Die Verkehrspolizei des Kantons Glarus könnte darüber zweifellos aufschlussreiche Angaben machen.

Aus dieser soeben dargestellten Situation zeigt sich deutlich, dass im Kanton Glarus unbestrittenermassen ebenfalls ein Bedürfnis besteht, die Polizeistunde auf einen späteren Zeitpunkt anzusetzen. Nachdem nun aber die heutige Regelung der Polizeistunde diesem Bedürfnis nicht Rechnung trägt, ist es nach Auffassung der Antragsteller zweifellos angebracht, hier mit der beantragten Neuregelung der Polizeistunde korrigierend einzugreifen. Die Gastbetriebe im Kanton Glarus würden zudem mit dieser neuen Regelung der Polizeistunde gegenüber den in dieser Beziehung bis heute bevorteilten Gastbetrieben in den angrenzenden Gebieten wieder konkurrenzfähiger werden. Zweifellos darf auch dieser Grund bei der Beurteilung des vorstehenden Antrages nicht ausser acht gelassen werden.

II.

Zum Antrag auf Neufestsetzung der Polizeistunde äussern wir uns wie folgt:

a. Der Wirteverein des Kantons Glarus hat an seiner Herbstversammlung vom 26. Oktober 1977 in Niederurnen zu diesem Memorialsantrag Stellung genommen. Dabei wurde die Ansicht vertreten, dass sich die heutige Regelung sehr gut bewährt habe und auch von den Gemeindepräsidenten ziemlich grosszügig gehandhabt werde.

In seiner schriftlichen Stellungnahme führt der Wirteverein weiter aus, dass nach dem Landesgesamtarbeitsvertrag für das Gastgewerbe sowie nach den weitern gesetzlichen Bestimmungen die Arbeitgeber verpflichtet seien, die vorgeschriebenen Arbeitszeiten einzuhalten. Durch die Neufestsetzung der Polizeistunde würde die Arbeitszeit des Personals um mindestens fünf Stunden pro Woche verlängert, was im Hinblick auf die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages nicht zulässig wäre.

Obschon auch heute noch von einer nicht allzu rosigen Wirtschaftslage gesprochen werden könne, fehlten dem Gastgewerbe die notwendigen Arbeitskräfte. Eine längere Arbeitszeit könnte nicht mit festangestelltem Personal oder mit Aushilfen überbrückt werden. Mit der Annahme des Memorialsantrages entstünden im Gastgewerbe noch grössere Personalprobleme. Nicht zuletzt müsse aber auch die Arbeitszeit der Betriebsinhaber in Betracht gezogen werden, welche ebenfalls eine angemessene Ruhezeit benötigten.

Bei der anschliessend erfolgten Konsultativabstimmung wurde der Memorialsantrag von den Mitgliedern des Wirtevereins einstimmig abgelehnt.

b. Aus polizeilicher Sicht ist zum Antrag auf Neufestsetzung der Polizeistunde zu bemerken, dass jeder Gastwirtschaftsbetrieb Lärmimmissionen mit sich bringt. Die häufigen Beschwerden wegen Nachtruhestörung zeigen, dass die davon betroffene Bevölkerung solche Störungen wenig schätzt. Mit der vorgeschlagenen generellen Verschiebung der Polizeistunde um eine Stunde würde die Nachtruhe noch mehr geschmälert.

Der Umstand, dass die benachbarten Regionen des Kantons St. Gallen die gleiche Polizeistundenregelung wie wir kennen, hätte zur Folge, dass aus diesen Gebieten nach der Polizeistunde in den Kanton Glarus disloziert würde. Unsere Gaststätten würden damit von Leuten besucht, die besser von unserem Gastgewerbe ferngehalten werden. Ebenso ist zu bedenken,

dass diese Dislokationen meistens per Auto erfolgen, was seine negativen Auswirkungen auf den nächtlichen Strassenverkehr haben müsste.

III.

Der Landrat empfiehlt aus all diesen Gründen der Landsgemeinde die Ablehnung dieses Memorialsantrages.

§ 13 Antrag auf Einführung der Revierjagd

I. Der Memorialsantrag

Die «Diana-Glarus», Sektion des allgemeinen schweizerischen Jagdschutzvereins, stellt zu Handen der Landsgemeinde 1978 folgenden Antrag:

«Regierungs- und Landrat seien zu beauftragen, auf das Jahr 1980 die Einführung der Revierjagd (Pachtjagd) zu prüfen und der dannzumaligen Landsgemeinde eine entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten.»

Begründung:

Im Sommer 1977 hat uns die Polizeidirektion aufgefordert, zum Entwurf eines neuen kantonalen Jagdgesetzes Stellung zu nehmen. Wir haben ihr daraufhin einen Gegenentwurf für ein neues kantonales Jagdgesetz auf der Basis der Revierjagd unterbreitet. Einzelne Artikel dieses Entwurfes werden im folgenden erwähnt werden. Dies und die seit Jahren schlechten Zustände auf der glarnerischen Patentjagd, ständige Jagdgesetzesvorlagen an den Landsgemeinden, teilweise wenig weidgerechte Jagdausübung, Tätlichkeiten unter den Jägern wie Beschädigung von Jagdhütten, von Hochsitzen, von Autos usw., keine sinnvolle Reduktion der Wildbestände, keine Einnahmen für Kanton und Gemeinden, haben uns veranlasst, diesen Memorialsantrag zu stellen.

Längst hat man in verschiedenen Kantonen (SO, TG, SG, ZH, AR) erkannt, dass dem Jäger nicht nur während 14 Tagen Hochwildjagd und 6 Tagen Rehjagd erlaubt sein soll, möglichst viel Beute zu machen, sondern dass der Jäger je länger je mehr als Treuhänder des Volkes eine ganzjährige Verantwortung über die Wildbestände zu tragen hat. Dieser Notwendigkeit entsprechen die Gesetze der oben erwähnten Kantone. Wir hielten uns bei unserem Gesetzesvorschlag vor allem an das vom damaligen Finanzdirektor und heutigen Bundesrat W. Ritschard geschaffene solothurnische Jagdgesetz. So lautet beispielsweise Artikel 1, Grundsatz, unseres Entwurfes zum neuen kantonalen Jagdgesetz: «Das Wild und die freilebenden Vögel sind zu erhalten und soweit notwendig zu fördern. Ihr Bestand muss den örtlichen Verhältnissen angepasst sein. Die Jagd steht im Dienste von Hege und Pflege des Wildes.»

Allein aus diesem Grundsatzartikel ist ersichtlich, dass wir dem Jäger viel mehr Verantwortung und Pflichten gegenüber dem freilebenden Wild übertragen wollen. Er erhält dafür aber andererseits auch viel mehr Rechte. Denn gerade das Revierjagdsystem ermöglicht dem Jäger eine gezielte Auslese bei der Wildbestandsreduktion, welche bewirkt, dass die Wildbahn einem natürlich-biologischen Gleichgewicht sehr nahe kommt. Und um ehrlich zu sein, bedeutet der Wahlabschuss für den Jäger eines kranken oder alten Tieres, eines schlecht veranlagten, kümmernden Jungtieres und als Lohn der Hege dafür auch einmal die Erlegung eines über Jahre gehegten, starken Stück Wildes eine viel grössere und tiefer empfundene Befriedigung als wie beim Patentsystem Jahr für Jahr die bestveranlagten Junggemsen, die Zukunfts-Rehböcke und Hirsche mit besten Erbanlagen zu dezimieren. Nachdem die Jäger der DIANA beide Jagdsysteme kennen, sind sie von ihrer Ansicht überzeugt, dass das Patentsystem viel zu wenig Rücksicht auf das Wild nimmt, dafür aber umsomehr auf das Vergnügen der Jäger. Beim Revierjagdsystem hingegen ist die Möglichkeit einer ganzheitlichen Betrachtung von Wild und Lebensraum, einer flexiblen, den örtlichen Verhältnissen (Wildschäden) angepassten Bejagung möglich, ohne das Jagdvergnügen der Jäger entscheidend zu schmälern. Da aber jedes Vergnügen — und Jagd ist zu einem Teil sicher auch Vergnügen — bezahlt werden muss, sind wir der Meinung, dass die Jagd im Kanton Glarus auch etwas für den Staat respektive die Gemeinden abwerfen sollte. Der Statistik des Eidgenössischen Oberforstinspektorates über die Jagd in der Schweiz für das Jahr 1976 entnehmen wir folgende Zahlen:

Patentkantone (16)	Einnahmen Franken	Ausgaben Franken
Jagdpatente	6 191 898.—	
Spezialbewilligungen	215 672.—	
Total Einnahmen	6 407 570.—	
Ausgaben Wildhut		7 058 174.—
Wildschadenvergütung		1 087 159.—
Wildschadenverhütung		378 337.—
Abschussprämien		254 923.—
Total Ausgaben		8 778 593.—
Verlust		2 371 023.—
Revierkantone (9)		
Pachtsummen	4 815 814.—	
Zuschläge	917 581.—	
Jagdkarten	430 157.—	
Total Einnahmen	6 163 552.—	
Ausgaben Wildhut		494 161.—
Wildschadenvergütung		406 811.—
Wildschadenverhütung		437 344.—
Abschussprämien		93 393.—
Total Ausgaben		1 431 709.—
Gewinn		4 731 843.—
Vergleich der Kantone Glarus und Solothurn		
Glarus		
Erlös aus Jagdpatenten	167 005.—	
Total Einnahmen	167 005.—	
Wildhut		185 442.—
Wildschadenvergütung		17 059.—
Abschussprämien		7 375.—
Total Ausgaben		209 876.—
Verlust		42 871.—
Solothurn		
Pachtsummen	354 200.—	
Zuschläge	46 672.—	
Jagdkarten	21 370.—	
Total Einnahmen	413 242.—	
Wildhut		300.—
Wildschadenvergütung		36 824.—
Wildschadenverhütung		23 346.—
Abschussprämien		—.—
Total Ausgaben		60 470.—
Gewinn		352 772.—

Und dieser Gewinn wird erreicht, obwohl im Kanton Solothurn die Jagd je nach Revierqualität zwischen minimum 300 Franken bis maximum 600 Franken pro Jäger kostet. Zum Vergleich im Kanton Glarus 308 Franken für den einheimischen Jäger.

Die steigenden Jägerzahlen der letzten Jahre zeigen, dass zum Schutze der einheimischen Jäger vorsorglich das Reviersystem eingeführt werden sollte. Von 1970 bis 1977 nahm die Jägerzahl von 381 auf 450 zu. Der von uns vorgeschlagene Artikel 4, Jagdberechtigung, Uebergangszeit, lautet im Entwurf: «Das Recht zur Ausübung der Jagd ist in der Jagdverordnung festgelegt und muss dieses so ausgestaltet sein, dass es von jedem Jäger, unbesehen seines sozialen Status, erworben werden kann. Bei der Erstverpachtung sind diejenigen Jäger, welche die Jagd im bisherigen Patentsystem im Kanton ausgeübt haben, bei der Zuteilung der Reviere zu berücksichtigen. Bei späteren Verpachtungen ist ortsansässigen Kantonsbürgern und Niedergelassenen der Vorzug zu geben.» Allein hieraus ersieht man deutlich, wer bei einer zukünftigen Revierjagd jagen soll.

Der Zustrom zur Jagd, der noch andauern wird, kann mit dem Revierjagdsystem, infolge längerer Jagdzeiten gemäss Bundesgesetz und grösseren Jagdflächen, viel besser aufgefangen werden,

da die beiden Wildasyle Schilt und Rautitroos nicht mehr notwendig sind. Bezüglich Freiberg Kärpf verweisen wir auf Artikel 2, Jagdhoheit, unseres Gesetzesentwurfes, wo es heisst: «Das Jagdregal steht dem Kanton zu. Er regelt und überwacht das Jagdwesen, organisiert die Jagdaufsicht und trifft Massnahmen für die Erhaltung und tragbare Vermehrung geschützter Wild- und Vogelarten. Der Kanton kann das Wildschongebiet Kärpf ganz oder teilweise beibehalten und organisiert die dafür notwendige Wildhut. Die vom Freiberg Kärpf betroffenen Gemeinden haben Anspruch auf eine Vergütung, welche dem Mittel der Pachterträgnisse entsprechen muss.» Gemäss unseren Vorstellungen kann also das Glarnervolk seinen Freiberg Kärpf ganz oder teilweise beibehalten. Ebenso würden gemäss diesem Gesetzestext die Wildhüter nicht brotlos, da ja der Kanton die Jagdaufsicht zu organisieren hat, inklusive Freiberg Kärpf. Eine Reduktion der Anzahl Wildhüter, und damit eine finanzielle Einsparung, wäre bei Nicht-Ersetzung von pensionierten Wildhütern durchaus möglich. Betreffend den viel beklagten Wildschäden (siehe nicht erledigter Memorialsantrag des Gemeinderates Schwanden) sehen wir in Artikel 3 unseres Entwurfes folgendes vor: «Die Gemeinden haben diese Einnahmen (75 % der Pachtzinse) zur Verhütung von Wildschäden, zur Verbesserung der Flur- und Forstverhältnisse sowie für Massnahmen zur Erhaltung des Wildes und der freilebenden Vögel zu verwenden. Der Kanton verwendet die Einnahmen (25 % der Pachtzinse) für die Deckung der Kosten im Freiberg Kärpf, für Beiträge an die Kosten des Vogelschutzes, zur Vergütung der Wildschäden und für die Kosten der Jagdverwaltung. Damit sind die Aufgaben von Gemeinden und Kanton klar abgegrenzt, — die Jäger hingegen haben für einen den örtlichen Verhältnissen angepassten Wildbestand zu sorgen. Kommen sie diesem klaren Gesetzesauftrag nicht nach, müssen sie damit rechnen, bei einer neuerlichen Pachtvergabe nicht mehr berücksichtigt zu werden.»

Für die Aenderung des Systems spricht auch, dass in den Revierkantonen Solothurn, Aargau, Zürich, Luzern, Basel-Stadt, Basel-Land, Thurgau, St. Gallen und Schaffhausen keine Bestrebungen zur Aenderung des Jagdwesens im Gange sind oder waren, wohl jedoch in den Patentkantonen Freiburg, Zug, Graubünden, Bern und Appenzell AR. Kein Kanton, welcher die Revierjagd einführte, ging zum Patentsystem zurück. Die Revierjagd ermöglicht einem viel breiteren Personenkreis die Möglichkeit zur Jagdausübung. Dies sehen wir am Beispiel Solothurns, wo wegen der längeren Jagdzeiten auch Landwirte (9 %) und Selbständigerwerbende (10 %) viel eher die Möglichkeit zur Jagdausübung haben. Aber auch noch 6 % Rentner üben dort die Jagd aus, während bei uns vor allem die älteren Jäger krass benachteiligt sind. In der Tat wird beim glarnerischen Patentsystem während 14 Tagen rücksichtslos ein sportlicher Wettstreit der einzelnen Jägergruppen auf dem Buckel des Wildes ausgetragen!

Wenn ein System das Prädikat «freie Volksjagd» noch verdient, dann schon eher jenes von Solothurn, oder jene in den anderen Revierkantonen, welche ihre alten Revier-Jagdgesetze in der letzten Zeit angepasst haben. Eine Herrenjagd, wie es sie teilweise in Oesterreich und Deutschland durch unbeschränkte Reviersteigerungen noch gibt, ist in der Schweiz und speziell im Landsgemeindekanton Glarus undenkbar und nicht zu befürchten, haben wir doch im Gesetzesentwurf, Artikel 8, vorgesehen, nach einheitlichen Bewertungsgrundlagen einen minimalen und maximalen Pachtzins pro Hektare festzulegen. Damit wird dafür gesorgt, dass die Jagd einerseits für jeden Jäger erschwinglich ist und andererseits sich kein Jäger an der Jagd bereichern kann, wie dies oftmals heute bei der Patentjagd verfolgt wird. In vom Militär stark belegten und beunruhigten Gebieten könnte ein entsprechend tieferer Pachtzins festgelegt werden. Nicht ausgeschlossen wäre eventuell, dass dieser Ausfall der betroffenen Gemeinde gegebenenfalls beim EMD geltend gemacht werden könnte.

Die vielen Jagdgesetzesübertretungen sprechen ebenfalls nicht gerade für das Patentsystem. Gemäss Statistik des Oberforstinspektorates von 1976 gab es in den Revierkantonen 158 Vergehen mit Bussen von 15 226 Franken, in den Patentkantonen jedoch 1995 Vergehen mit Bussen von 138 472 Franken. Da in den Revieren eine ganzjährige Aufsicht durch die Jäger stattfindet, dürfte auch weniger gewildert werden, und zudem sind in Revierkantonen Wildererfälle keine Kavaliersdelikte.

Wir fassen die Vorteile der Revierjagd nochmals kurz zusammen:

1. Eine naturgerechtere, biologisch sinnvollere Reduktion der Wildbestände;
2. Wildschadensfrage wird gesetzlich klar geregelt;
3. Einnahmen für Kanton und vor allem für Gemeinden und damit eine Verbesserung der Finanzlage;
4. Die Jagd muss vor allem den kantonsansässigen Jägern vorbehalten bleiben, die bisherigen Jäger sollen weiterhin jagen können;
5. Die Jagd wird für den Jäger viel freiheitlicher, — sie kostet ihn dafür etwas mehr.

Abschliessend glauben wir, dass unser Antrag aus den dargelegten Gründen einer sachlichen Prüfung wert ist, die Frist für eine definitive Gesetzesvorlage auf die Landsgemeinde 1980 ist vernünftig.

II. Stellungnahme zum Memorialsantrag

1. Einleitung

Zurzeit wird in 15 Kantonen (flächenmässig 78 %), nämlich: Bern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Appenzell AR, Appenzell IR, Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg, also insbesondere in allen Bergkantonen, die Jagd nach dem Patentsystem ausgeübt. Dagegen kennen die Kantone Zürich, Luzern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau das Pachtsystem (auch Revierjagd genannt).

Die Einführung der Revierjagd in unserem Kanton stand bereits an der Landsgemeinde 1926 auf Grund eines Memorialsantrages der Sektion Glarus des schweizerischen Jagdschutzvereins «Diana» zur Diskussion. Der eingereichte Entwurf zu einem kantonalen Jagdgesetz auf dem Grundsatz des Reviersystems mit einer Einteilung des Kantons in 25 Reviere wurde damals vom Landrat in ablehnendem Sinne an die Landsgemeinde weitergeleitet und von dieser stillschweigend abgelehnt. Auch bei der Revision des kantonalen Jagdgesetzes im Jahre 1933 hielt der Landrat an der Patentjagd fest.

Ohne Zweifel lassen sich für das eine wie für das andere System Vor- und Nachteile aufzählen. Es kann auch festgestellt werden, dass mit beiden Systemen eine geordnete Jagdausübung und die Hege der Wildbestände erreicht werden kann. Die Polizeidirektion hat unter Beizug von Jagdexperten aus Patent- und Revierkantonen sachlich und objektiv abzuklären versucht, welches System den Gesamtinteressen unseres Kantons am besten Rechnung trägt und ohne Beeinträchtigung der Freiheitsrechte der Jäger und Bürger für unsere Verhältnisse besser geeignet erscheint. Als Experten haben wir beigezogen: M. Straub, kantonaler Jagd- und Fischereiverwalter, Zürich; Dr. P. Ratti, kantonaler Jagd- und Fischereiverwalter des Kantons Graubünden, und J. Felix, Präsident des Bündner Kantonalen Jägerverbandes, Haldenstein.

Aus der Antragsbegründung, aus dem gleichzeitig unterbreiteten Gesetzesentwurf sowie aus den von der Diana öffentlich abgegebenen Tabellen und Vergleichen mit der Jagd im Kanton Solothurn geht hervor, wie sich die Antragsteller die Revierjagd in unserem Kanton vorstellen.

2. Verbesserung der Jagdverhältnisse?

Wenn die Antragsteller von schlechten Zuständen auf der glarnerischen Patentjagd, teilweise wenig weidgerechter Jagdausübung, Tätlichkeiten unter Jägern usw. sprechen, wäre hiezu doch festzustellen, dass Mängel und Verfehlungen bei beiden Systemen zu finden sind.

Seit Jahren weist der Kanton Glarus starke und gesunde Wildbestände auf, was durch die ebenfalls gleichzeitig erzielten, hohen Abschusszahlen bewiesen wird. (Die vereinzelten Fälle von Gemsblindheit fallen hier ausser Betracht, da solche auch in den Revierkantonen vorkommen.) Die alljährlich vom Regierungsrat erlassenen Jagdvorschriften werden im übrigen den jeweiligen Wildbeständen angepasst.

Ob die Jagd mehr oder weniger weidgerecht ausgeübt wird, hängt weniger vom jeweiligen Jagdsystem als viel eher vom Charakter des Jägers ab. Die Antragsteller führen in diesem Zusammenhang die jährlich 158 Verzeigungen in den Revierkantonen der Schweiz gegenüber 1995 Verzeigungen in den Patentkantonen zu Gunsten der Revierjagd an. Es wird daraus abgeleitet, dass die Jagd in einem Revierkanton besser sei. «Ohne auf Einzelheiten eintreten zu wollen», schreibt ein von uns beigezogener Fachexperte, «möchte ich als Jagdverwalter eines Revierkantons dieses Statistikergebnis einzig mit der Möglichkeit zur zielgerichteten Aufsicht in den Patentkantonen begründen. Die von den Antragstellern gezogenen Schlussfolgerungen sind jedoch unzulässig, denn wo keine Kläger sind, sind auch keine Richter ...». Wer beide Systeme kennt, ist sich bewusst, dass derartige Vergleiche nicht korrekt sind. Was beim Patentsystem bereits zu einer Busse führt (führende Gemsen, zu kurze Krickel usw.), ist im Reviersystem lediglich ein Hege- oder allenfalls ein Irrtumsabschuss.

Im Jahre 1976 mussten in unserem Kanton von 443 Patentinhabern 32, im Jahre 1977 von 448 22 zur Anzeige gebracht werden. Dabei handelte es sich neben ganz wenigen vorsätzlichen Jagdvergehen hauptsächlich um versehentliche Abschüsse (z. B. zu kurze Krickellänge), welche von den Jägern selber auf den Kontrollstellen vorgewiesen wurden. Ueber 90 % unserer Patentjäger

üben demzufolge die Jagd klaglos aus, was der Glarner Jägerschaft bestimmt ein gutes Zeugnis ausstellt. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der vollamtliche staatliche Wildhüter in der Verfolgung von Jagdverfehlungen dem privat angestellten Jagdaufseher im Revier aus naheliegenden Gründen in der Regel überlegen ist.

Der optimistischen Auffassung der «Diana», dass Tätlichkeiten und Sachbeschädigungen beim Reviersystem der Vergangenheit angehören würden, können wir nicht beipflichten. Im Gegenteil sind wir der Ansicht, dass es bei allfälligen Wechseln von gesundem und vor allem von angeschossenem Wild von einem Revier ins andere als auch bei Missachtung der Reviergrenzen durch die Jäger erst recht zu Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen kommen könnte; dies auch deshalb, weil die Reviermarkierungen in unserem gebirgigen Gelände nicht übersichtlich angelegt werden könnten. Nach den Berechnungen der Antragsteller würden durchschnittlich etwa 7—10 Jäger im Kanton Glarus eine Pachtgesellschaft bilden. Da viele Jäger über einen ausgesprochenen Hang zum Individualismus verfügen, ist die Bildung von grossen Jagdgesellschaften mit entsprechend vielen gleichberechtigten Mitgliedern an sich problematisch. Nur zu leicht entstehen dabei Meinungsverschiedenheiten, die zu Spannungen und Unruhen unter den Revierjägern führen können, worunter dann auch die Jagd zu leiden hätte.

Gerade um nicht die Landsgemeinde immer wieder mit unwesentlichen Gesetzesänderungen belasten zu müssen, haben wir ein neues kantonales Jagdgesetz ausgearbeitet, welches zahlreiche Kompetenzen dem Landrat oder Regierungsrat überträgt. Es handelt sich dabei um eine analoge Gesetzgebung, wie sie die Landsgemeinde 1977 für die Fischerei bereits beschlossen hat. Das neue Jagdgesetz liegt im Entwurf vor und soll einer nächsten Landsgemeinde unterbreitet werden (vgl. Ziff. 8 Schlussbemerkungen).

Wenn die Patentjagd heute nicht in allen Punkten den Vorstellungen einer modernen «Bewirtschaftung» der Wildbestände entspricht oder nach den Worten der Antragsteller «keine sinnvolle Reduktion der Wildbestände» nach sich zieht, so ist dies weitgehend auf das überalterte Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 zurückzuführen. Die Tatsache aber, dass wir in der ganzen Schweiz in Patent- wie in Revierkantonen heute über Wildbestände verfügen, welche das Mass des Tragbaren zum Teil überschritten haben, berechtigt nicht zur Behauptung, das eine oder das andere Jagdsystem erfülle seinen Zweck nicht.

Gerade die Patentkantone erbringen nämlich den Beweis, dass es möglich ist, eine Jagd zu organisieren, welche zu einem gesunden, tragbaren Wildbestand in den wildreichsten Gegenden unseres Landes führen kann. So setzen sich bei uns die kantonale Jagdkommission als auch der Regierungsrat seit Jahren für eine sinnvolle Reduktion der Wildbestände ein. Dies wird vor allem durch eine möglichst zuverlässige und für den ganzen Kanton einheitliche Erfassung der Frühjahrs-Wildbestände, durch die gegenüber früher flexibleren Jagdvorschriften, die ausserordentlichen Jagden auf das Hirschwild, sowie die Hege- und Reduktionsabschüsse durch die Wildhut in den Banngebieten bewiesen. Mit dem neuen kantonalen Jagdgesetz sollen in Zukunft die Jagdvorschriften noch wesentlich verbessert werden.

3. Finanzielle Aspekte

Die von den Befürwortern der Revierjagd vorgelegten Ertragszahlen sind unvollständig und geben — im Vergleich mit denjenigen des Kantons Solothurn — überdies ein falsches Bild.

Dass die Jagd im Kanton Glarus nicht verlustbringend, sondern selbsttragend und sogar ertragbringend ist, geht aus den nachstehenden Zahlen der Landesrechnung hervor:

	Ausgaben 1976	*Einnahmen 1976*	*Ausgaben 1977*	*Einnahmen 1977*
Jagdpatente		179 334.50		183 556.—
Bezugsprovision	2 430.—		1 992.—	
Jagdhaftpflichtversicherung	9 900.—		9 900.—	
Uebertrag aus Wildschadenfonds	15 008.—		15 456.—	
Uebertrag	27 338.—	179 334.50	27 348.—	183 556.—

Uebertrag	27 338.—	179 334.50	27 348.—	183 556.—
Erlös aus Wildabschuss		20 743.15 *		65 248.30
Einlage in den Wildschadenfonds	4 000.—		11 000.—	
Besoldung der Wildhüter	171 180.65		190 289.30	
Wohnungsentschädigung	3 000.—		3 050.—	
Bekleidung und Ausrüstung	4 357.30		6 572.35	
Uebriger Personalaufwand	5 070.85		3 243.80	
Unterhalt der Wildhüterhütten	731.75		793.95	
Uebriger Sachaufwand	15 258.30		21 042.05	
Bundesbeitrag Wildhut		75 633.50		85 422.50
	230 936.85	275 711.15	263 339.45	334 226.80
Vorschlag	44 774.30		70 887.35	
	275 711.15	275 711.15	334 226.80	334 226.80

* Franken 10 028.85 gingen erst nach dem 31. Dezember 1976 ein und wurden in die laufende Rechnung des Jahres 1977 aufgenommen.

Die «Diana» erwähnt in ihrem Antrag — offenbar in Unkenntnis der vorangehenden effektiven Ertragszahlen —, dass die Jagd sowohl dem Kanton als auch den Gemeinden «etwas abwerfen soll». Den im Antrag unserem Kanton und den Gemeinden zugedachten Einnahmen stehen anderseits gesetzlich gebundene Ausgaben gegenüber. So hätten gemäss Artikel 3 des Gesetzesentwurfes der «Diana» die Gemeinden 75 % der Pachtzinse zur Verhütung von Wildschäden, zur Verbesserung der Flur- und Forstverhältnisse sowie für Massnahmen zur Erhaltung des Wildes und der freilebenden Vögel zu verwenden; anderseits hätte der Kanton 25 % der Pachtzinse für die Deckung der Kosten im Freiberg Kärpf, für Beiträge an die Kosten des Vogelschutzes, zur Vergütung der Wildschäden und für die Kosten der Jagdverwaltung auszugeben.

So verpachteten wohl die Gemeinden die Reviere, für die Wildschadenvergütung dagegen hätte der Kanton aufzukommen. Ebenso hätte er für die Kosten des Freiberges Kärpf Entschädigungen zu leisten (Wildhüter usw.), was einem Betrag von rund 110 000 Franken entspräche. Zudem hätte der Kanton den im Freiberg Kärpf liegenden Gemeinden den Jagd-Pachtzinsausfall zu vergüten, was bei einer Fläche von 10 763 Hektaren zu dem von der «Diana» errechneten, mittleren Durchschnittspreis von Franken 6.46 pro Hektare eine weitere Belastung für den Kanton von 69 529 Franken ergäbe.

Bei einer solchen Regelung ergäben sich für den Kanton folgende Zahlen:

Einnahmen		Franken
25 % der Pachtzinse von 372 980 Franken (gemäss öffentlich abgegebener Aufstellung)		93 245.—
Jagdkarten, Jagdpässe		50 000.—
Bundesbeitrag Wildhut (3 Wildhüter Kärpf)	ca.	45 000.—
Total Einnahmen		188 245.—

Ausgaben		Franken
Wildhut Kärpf		110 000.—
Vergütung an die Freiberg-Gemeinden		69 529.—
Wildschaden-Vergütung (Durchschnitt der letzten Jahre)	ca.	20 000.—
Jagdverwaltung	ca.	20 000.—
Total Ausgaben (ohne Vogelschutz)		219 529.—
Rückschlag	rund	30 000.—

Die Pachtzinsausfälle in den Vogelschutzgebieten sind dabei noch nicht erfasst und wären vom Kanton den Gemeinden zu vergüten.

Gemäss Antragsteller stünde das Jagdregal weiterhin dem Kanton zu, d. h. er regelt und überwacht das Jagdwesen, organisiert die Jagdaufsicht usw., weshalb auch die «Wildhüter nicht brotlos» würden. «Eine Reduktion der Wildhüter und damit eine finanzielle Einsparung wäre bei Nichtersetzen

von pensionierten Wildhütern durchaus möglich», wird weiter im Antrag angeführt. Daraus ist zu schliessen, dass der Kanton zumindest vorderhand noch für die Wildhut der Reviere aufzukommen hätte, womit sich das Defizit um weitere 73 000 Franken auf 104 284 Franken erhöhte. In Abzug zu bringen wären hier lediglich ca. 25 000 Franken für den durchschnittlichen Wilderlös aus dem Freiberg Kärpf, so dass der jährliche Rückschlag immer noch rund 80 000 Franken ausmachen würde und durch Steuergelder oder höhere Revierpachtzinsen kompensiert werden müsste. Von einer Verbesserung der Finanzlage für den Kanton durch das beantragte Reviersystem kann also demzufolge keine Rede sein.

Ueber die Kosten der Revierabgrenzung, Grenzmarkierungen und Schätzung der 62 vorgesehenen Reviere schweigen sich die Antragsteller aus. Die Schätzung der Reviere erfolgt in den betreffenden Kantonen in der Regel durch eine Kommission, und zwar nach einheitlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Reviergrösse, Anteil an Wald und Feld, Wildbestand, geographische und topographische Lage, Besiedlung, Verkehrsverhältnisse und andere wertvermehrende oder wertvermindernde Faktoren.

Die den Gemeinden gemäss Artikel 3 des Gesetzesentwurfes der «Diana» zugedachten zusätzlichen Mittel wären zweckgebunden. Anhand der vorgerechneten Pachtsummen ist jedoch ersichtlich, dass Gemeinden mit grosser Boden- bzw. Jagdfläche und minimen Waldschäden gegenüber Gemeinden mit kleinerem Territorium, jedoch mit grossen Waldschäden, eindeutig bevorzugt würden. So erhielte beispielsweise die Gemeinde Elm mit 75 % der Pachtsummen aus ihren Revieren rund 38 500 Franken, währenddem Gemeinden mit beträchtlichen Waldschäden mit entsprechend weniger zu rechnen hätten (Engi rund 18 000 Fr., Ennenda 15 000 Fr., Sool 9000 Fr., Mitlödi 2700 Fr.).

Der beigezogene Revier-Fachexperte bezweifelt deshalb, ob die behaupteten Mehreinnahmen des Kantons und der Gemeinden bei Einführung des Reviersystems in Wirklichkeit eintreten würden. Auch wenn die Kosten der Wildschadenvergütung und Wildschadenverhütung wesentlich geringer als im Kanton Zürich seien, so sei kaum anzunehmen, dass für den Staat und die Glarner Gemeinden noch grössere Einnahmen übrig bleiben würden.

Aus all diesen Ueberlegungen heraus ist zudem ersichtlich, dass die Jagd im Kanton Glarus nicht mehr ein Regal, d. h. ein Nutzungsrecht des Kantons, sondern zum grossen Teil ein solches der Gemeinden würde und die versprochenen Mehreinnahmen zur Hauptsache von der Jägerschaft zu erbringen wären.

4. Wildschaden-Verhütung und -Vergütung

Wie in Abschnitt 3 bereits dargetan, hätten nach Auffassung der Antragsteller die Gemeinden für die Schadenverhütung, welche vom kantonalen Forstamt seinerzeit auf 10 000 bis 20 000 Franken veranschlagt wurde, aus ihrem Pachtzinsanteil von 75 % aufzukommen. Die Vergütung der Wildschäden anderseits, die sich in einem wesentlich grösseren Ausmass bewegen, ginge zu Lasten der Staatskasse bzw. wäre aus dem lediglich nur 25 %igen Pachtzinsanteil des Kantons zu bestreiten.

Bis heute wurden die Wildschäden den privaten Grund- und Waldbesitzern aus dem Wildschaden-Fonds vergütet. Letzterer wird jährlich aus dem Wildabschuss-Erlös mit 4000 Franken und vor allem aus dem zur Patenttaxe erhobenen 10 %igen Zuschlag gespiesen.
In den Jahren 1973—1977 wurden daraus nachstehende Wildschäden-Vergütungen an Private ausgerichtet:

1973	*1974*	*1975*	*1976*	*1977*
14 328.50	13 216.90	18 836.10	17 059.—	33 145.—

Anderseits wurden im Jahre 1970 bei den damaligen hohen Wildbeständen die jährlichen Wildschäden, verursacht durch das Reh- und Hirschwild, auf eine entschädigungsberechtigte Höhe von rund 30 000 bis 60 000 Franken geschätzt, was zusammen mit den an Private vergüteten Schäden einem Total von rund 50 000 bis 80 000 Franken entsprechen würde und nun vom Kanton zu tragen wäre.

Bereits im Memorial 1976 haben wir erwähnt, dass eine zusätzliche Entschädigung für Wildschäden an öffentliche Waldbesitzer aus dem Wildschadenfonds nicht möglich sei. Die Wildschaden-

vergütung — so schrieben wir damals — sei sehr problematisch, da sie den Schaden am Wald nur finanziell ersetze, aber nicht wiederinstandstelle. Sie liege daher nicht im Interesse der auf einen starken Wald angewiesenen Allgemeinheit, sondern es sollte an ihrer Stelle eine Wildschadenverhütung in Form einer bedeutend stärkeren Wildbestandesregulierung treten. Auf die konsequent in den letzten Jahren durchgeführten Wild-Reduktionsmassnahmen haben wir im Abschnitt 2 hingewiesen.

Eine Umfrage bei den Revierkantonen ergab, dass nirgendwo die Uebernahme der Wildschäden ausschliesslich durch den Kanton vorgesehen ist. Diese Information dürfte die Richtigkeit unserer Stellungnahme gegenüber der von der «Diana» vorgeschlagenen Regelung bestätigen. Wäre aber anderseits beispielsweise an eine Lösung wie in den Revierkantonen gedacht (z. B. 30—50 % zu Lasten des Revierpächters), dann würden sich nicht nur die den Gemeinden versprochenen Einnahmen wesentlich reduzieren, sondern vor allem auch die Kosten für den Jäger entsprechend steigen und so je nach Jagdrevier eine unzumutbare Höhe erreichen.

Wir erachten deshalb den von der «Diana» unterbreiteten Vorschlag zur Verteilung der Schadens- und Verhütungskosten als unzweckmässig, da er den vorliegenden Verhältnissen in keiner Art und Weise Rechnung trägt.

Im neuen Jagdgesetz soll nun der Wildschadenvergütung und -verhütung besondere Beachtung geschenkt und eine klarere Regelung vorgesehen werden.

5. Auswirkungen der Revierjagd für die Jägerschaft

Eine Jagdsystem-Aenderung soll aber nicht nur aus der Sicht der Kantons- und Gemeindefinanzen, sondern auch aus der Sicht des Bürgers, hier auch aus derjenigen des Jägers, überprüft werden.

So schreibt die «Diana» in ihrem Antrag, dass mit dem Reviersystem dafür gesorgt werde, dass die Jagd einerseits für den Jäger finanziell erschwinglich sei und sich anderseits kein Jäger an der Jagd bereichern könne, wie dies oftmals bei der Patentjagd der Fall sei. Wenn nun die «Diana» glaubt, die heutige Patenttaxe sei mit 280 Franken zu tief angesetzt, so stände einer Erhöhung der bisherigen Taxe nichts im Wege, ohne dass deswegen das Jagdsystem geändert werden müsste. Der Argumentation, wonach die Jagd mit dem Reviersystem für den Jäger viel freiheitlicher werde, ihn dafür etwas mehr koste, können wir nicht folgen. Die heutige Patenttaxe für den einheimischen Jäger beträgt 313 Franken inklusive Anteil für Wildschaden und Kontrollmarken. Anhand der von der «Diana» herausgegebenen Dokumentation betragen die Kosten bei der Revierjagd für den Jäger durchschnittlich Franken 745.95, bei Pachtzinsen von 508 Franken bis 931 Franken, also erheblich mehr als beim heutigen Patentsystem. Gegen den Abzug eines durchschnittlichen Wildbreterlöses von 482 Franken von diesen Kosten ist an und für sich nichts einzuwenden. Nur hätte man dann auch bei der heutigen Patenttaxe von 313 Franken mindestens einen analogen Wildbreterlös in Abzug bringen müssen.

Es geht unserer Ansicht nach heute bei der Jagd nicht mehr in erster Linie um die bestmögliche finanzielle Nutzung des Regals, sondern viel mehr darum, die zwischen Wald und Wild herrschenden ökologischen Probleme optimal zu lösen: die Regulierung der Wildbestände in qualitativer und quantitativer Hinsicht, die Anpassung der Wildbestände an die örtlichen Gegebenheiten, unter Berücksichtigung der ebenso wichtigen Interessen der Land- und Forstwirtschaft. Es stehen also längerfristige Massnahmen im Vordergrund, deren Vernachlässigung irreparable Schäden nach sich ziehen würde.

Die von der «Diana» anvisierten Pachtzinsansätze ergäben eine jährliche Pachtzinssumme von 372 980 Franken. Die solidarische Haftung des Pachtzinses würde von 500 Jagdpächtern übernommen. Nachdem die Jagdreviere auf acht Jahre hinaus jeweils verpachtet würden, hätten die Jäger während dieser Zeit, ungeachtet, ob sie auf die Jagd gehen oder nicht, ungeachtet geringerer Abschussmöglichkeiten infolge strenger Winter usw., auf Grund der vertraglichen Abmachung ihren Pachtzins zu entrichten.

Eine solche Regelung mag in bestehenden Revierkantonen, wo sich die Jägerschaft nachgewiesenermassen mehrheitlich aus finanziell gut situierten Kreisen zusammensetzt, noch ihre Berechtigung haben. Weniger geeignet dürfte ein solches System aber für unsere Jägerschaft sein. Solche Verpflichtungen könnten zu ins Gewicht fallenden Belastungen führen und wären in zahlreichen Fällen deshalb aus rein sozialen Erwägungen heraus abzulehnen.

Diesen solidarisch haftenden 500 Jagdpächtern würde laut «Diana» eine jagdbare Fläche von 57 700 Hektaren bei einer Gesamtfläche von 68 463 Hektaren zur Verfügung stehen (68 463 ha /. 10 763 ha Freiberg Kärpf). Der mittlere Pachtzins beträgt demnach bei der Pachtzinssumme von 372 980 Franken pro Jäger Franken 745.95 für eine jagdbare Fläche von 100 Hektaren (57 700 ha : 500 = 115,4 ha minus 15,4 ha Siedlungsfläche, Gletscher usw.).

Bei einem Vergleich dieser Zahlen der Antragsteller mit den ausgewiesenen Zahlen des Kantons Zürich für die Pachtperiode 1977/85 stellen wir fest, dass vom Gesamtareal von 172 863 Hektaren nur 45 448 Hektaren Waldfläche und 86 076 Hektaren Feldfläche, total also nur 131 524 Hektaren oder 76 % der Gesamtfläche, als jagdbares Gebiet ausgeschieden sind. Für diese Jagdfläche wurde nach der letztjährigen Versteigerung ein Preis von Franken 6.60 pro Hektare errechnet. Bei einer jährlichen Pachtzinssumme von 884 690 Franken und 921 Jagdpächtern ergab sich ein mittlerer Pachtpreis von 960 Franken bei einer durchschnittlichen Jagdfläche von netto 142,8 Hektaren pro Jäger.

Gemäss Arealstatistik des Eidgenössischen Statistischen Amtes Bern verfügt der Kanton Glarus bei 685 Quadratkilometern über rund 109 Quadratkilometer in Abzug zu bringendes Oed- und Unland (Gletscher, Moränen) sowie besiedelte Fläche. Von den verbleibenden 576 Quadratkilometern ist der Freiberg Kärpf mit 108 Quadratkilometer abzuziehen, so dass noch eine jagdbare Fläche für den Kanton Glarus von rund 468 Quadratkilometer, d. h. 46 800 Hektaren, verbleibt (Banngebiete Rauti-Troos und Schilt sowie Vogelschutzreservate nicht berücksichtigt). Bei 500 Jägern ergäbe dies eine Revierfläche von nur 93,6 Hektaren pro Jäger zu dem vorgängig erwähnten Pachtzins von Franken 745.95 (währenddem der Jäger heute für 313 Franken im ganzen Kanton seinem Weidwerk nachgehen kann).

Daraus ist ersichtlich, dass sich die Glarner Revierjäger wesentlich schlechter als die Zürcher stellen würden.

Die jagdbaren Gebiete und in der Folge die Anzahl Reviere der Gemeinden sind sehr unterschiedlich und stehen in keinem proportionalen Verhältnis zu der Anzahl Jäger. So verfügt beispielsweise die Gemeinde Netstal mit bisher 29 Jägern (laut Tabelle der «Diana») nur über eine Revierjagdfläche für 10 Jäger, die pro Jäger mit Franken 585.75 veranschlagt ist. Es dürfte für die zuständige Gemeindebehörde eine nicht leichte Aufgabe sein, rund zwei Drittel der eigenen Jäger mangels eigener Jagdfläche an andere Gemeinden verweisen zu müssen, wo überdies noch nachweisbar höhere Pachtpreise als in der eigenen Wohngemeinde zu entrichten wären. Es liessen sich weitere Beispiele aufführen, wie etwa Riedern mit 14 und Schwanden mit 22 Jägern ohne bzw. einem einzigen eigenen Jagdrevier. Einzuräumen ist, dass es Gemeinden gibt, wo diesbezüglich die Verhältnisse anders liegen (z. B. Elm). Die Ausübung der Jagd würde somit für viele Jäger nicht mehr nur von der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen, sondern vom Wohlwollen der Jagdpächter bzw. der neuen Jagdherren abhängig sein, was in krassem Widerspruch zu den demokratischen, freiheitlichen Rechten unseres Landsgemeindekantons stehen würde.

Es ist im weitern naheliegend, dass die Reviere den Meistbietenden zugeschlagen würden und dass viele bis anhin freie Jäger die Jagd aufgeben müssten, weil es ihnen nicht mehr möglich wäre, Jagdtaxen bis zu 931 Franken (Linthal) für ein zudem sehr beschränktes Jagdgebiet zu bezahlen.

Gemäss Artikel 3 des Entwurfes der «Diana» sollen die Jagdreviere von den Gemeinden auf acht Jahre verpachtet werden. Mit andern Worten heisst dies, dass junge Glarner Jäger unter Umständen acht Jahre oder sogar noch länger warten müssten, bis sie Aufnahme in ein Revier fänden. Wir sind der Ansicht, dass einem jungen Mitbürger, der volljährig wird, das Recht der Jagdausübung ohne weiteres zustehen sollte und nicht durch einzelne Revierhalter bzw. -pächter derart eingeengt werden dürfte. Ein solches System hätte mit der von den Antragstellern zitierten «freien Volksjagd» nichts mehr gemeinsam.

6. Erweiterung der Jagdflächen, Aufhebung der Banngebiete

Auf den von der «Diana» angestellten Vergleich mit der Revierjagd im Kanton Solothurn kann unseres Erachtens nicht abgestellt werden. Beim Kanton Glarus als Gebirgskanton einerseits und dem Kanton Solothurn als Kanton des schweizerischen Mittellandes anderseits handelt es sich topographisch, ökologisch wie jagdlich um zwei grundverschiedene Gebiete. Während der Kanton Glarus anfangs 1977 einen Wildbestand von ca. 325 Hirschen, 1200 Rehen, 4500 Gemsen, 50 Stein-

böcken und einigen hundert Murmeltieren aufweist, werden im Kanton Solothurn zur Hauptsache Rehe, nämlich 4700, und lediglich 450 Gemsen nachgewiesen. Unsere Hoch- und Niederwildjagd lässt sich deshalb kaum mit der sozusagen ausschliesslichen Niederwildjagd im Kanton Solothurn vergleichen.

So ist eine Reviereinteilung in einem Flachland-Kanton sicher leichter durchzuführen, als dies bei uns mit den meistens steil abfallenden Berghängen und der dadurch erschwerten Zugänglichkeit zu einzelnen Gebieten der Fall ist. Auch eine saubere, leicht erkennbare und jederzeit kontrollierbare Abgrenzung der Reviere untereinander mit der zum Teil unterschiedlichen Wilddichte sowie der Nicht-Uebereinstimmung der politischen Gemeindegrenzen mit möglichen Reviergrenzen dürfte für einen Gebirgskanton weit problematischer sein. Es kommt deshalb sicher nicht von ungefähr, wenn sich bis heute noch kein Gebirgskanton für die Revierjagd entscheiden konnte.

Besonderer Erörterung bedarf in diesem Zusammenhang auch die von den Antragstellern vorgesehene Aufhebung der Banngebiete Schilt und Rauti-Troos als auch der ganzen oder teilweisen Beibehaltung des Freiberges Kärpf. Wir haben schon darauf hingewiesen, dass noch zu prüfen ist, ob und allenfalls wie die Grenzen des letztern nach Ablauf des derzeitig noch gültigen Bundesratsbeschlusses, d. h. im Jahre 1980, geändert werden könnten.

Hingegen können wir uns der Ansicht der Antragsteller nicht anschliessen, dass auch die beiden Wildasyle Schilt und Rauti-Troos nicht mehr notwendig seien. Gerade was diese beiden Banngebiete anbetrifft, ist darauf hinzuweisen, dass der Wildbestand in diesen Gebieten vor deren Bannung sozusagen auf dem Nullpunkt angelangt war und auch heute noch deren Oeffnung zur Bejagung sicher von weiten Kreisen der Bevölkerung abgelehnt würde.

Den mit Recht erwähnten steigenden Jägerzahlen der letzten Jahre kann mit geeigneteren Massnahmen als mit längeren Jagdzeiten, wie sie die Revierjagd bringen würde, oder mit grösseren Jagdflächen zufolge Aufhebung der Banngebiete begegnet werden. Gerade längere Jagdzeiten müssen sowohl vom allgemein touristischen Standpunkt unserer Erholungsgebiete her abgelehnt und die kurze Intensivjagd einer länger andauernden, ständig das Wild beunruhigenden Bejagung in unsern Verhältnissen eindeutig vorgezogen werden. Während bei der Patentjagd das Hochwild nur während 14 Tagen (ohne ausserordentliche Jagd) bejagt wird, sieht das Bundesgesetz beim Reviersystem eine Bejagung dieses Wildes während der Zeit vom 1. September bis 15. Dezember, d. h. während 14 Wochen vor. Dadurch würde unsere Bevölkerung in ihren Erholungsräumen, auf Wanderwegen, Waldpfaden, Alpen usw. länger dauernden Belästigungen und Gefahren ausgesetzt.

7. Stellungnahmen

a. *Jägerschaft*

Die Stellungsnahmen des Kantonalen Patentjägervereins und des Glarner Jagdschutzvereins ergeben, dass sich die überwältigende Mehrheit der glarnerischen Jägerschaft hinter das bisherige Patentsystem und gegen das Reviersystem stellt.

Wörtlich schreibt u. a. der Glarner Jagdschutzverein:

«Die Jagd im Kanton Glarus ist über Jahrhunderte eines der bestgehüteten Volksrechte geblieben. Mit der späteren Einführung des Patentjagdsystems wählte der Staat damals eine Form, die einerseits der Struktur eines Gebirgskantons und der Art der arbeitenden Bevölkerung entsprach und andererseits dem Wild einen angemessenen Schutz bot. Diese Jagdordnung hat sich bis heute, zum Teil in schlechten Zeiten, im grossen und ganzen gut bewährt, und es besteht unserer Meinung nach kein Grund, die anpassungsfähige Patentjagd durch das volksfremde Revierjagdsystem zu ersetzen.

Entgegen den Schalmeienklängen der «Diana» haben die Jäger unseres Vereins grosse Bedenken bei der Verteilung der Reviere und Zuteilung der Pächter und zweifeln an der angekündigten, bessern Bewirtschaftung unseres Wildes. Im weitern sind wir der Ansicht, dass mit höhern Patenttaxen, die sich in der Nähe der vorgelegten Durchschnitts-Pachtbeträge bewegen würden, auch im hergebrachten System gewisse wildbezogene Bedürfnisse von Gemeinden befriedigt und angemessene Wildschadenverhütungs- und -vergütungsregelungen getroffen werden könnten.»

b. *Gemeinden*

Alle 29 Gemeinden unseres Kantons haben sich zum Memorialsantrag der «Diana» schriftlich geäussert. Er wird von 15 Gemeinden abgelehnt. Vor allem wird darauf hingewiesen, dass die Revierjagd für unsere glarnerischen Verhältnisse (Gebirgskanton) nicht geeignet sei. Wenn dem bestehenden Patentsystem Mängel anhafteten, so liessen sich diese ohne weiteres beseitigen, ohne dass man zu einer Systemänderung übergehen müsste. Die Nachteile, die mit der Revierjagd verbunden seien, wären viel grösser als deren Vorteile. Auch sei die Patentjagd das demokratischere und freiheitlichere System.

Acht Gemeinden erachten den Memorialsantrag der «Diana» als prüfenswert, ohne sich heute schon für das eine oder andere Jagdsystem aussprechen zu wollen.

Drei Gemeinden haben zu der ihnen unterbreiteten Angelegenheit keine konkrete Stellung bezogen, während der Antrag der «Diana» auf Einführung der Revierjagd von zwei Gemeinden unterstützt wird.

c. *Kantonsforstamt*

Das Kantonsforstamt lässt sich wie folgt vernehmen:
Im Interesse der Waldwirtschaft und der Waldeigentümer und zum Zweck der Erhaltung eines gesunden, starken Waldes für die Allgemeinheit, ist dasjenge Jagdsystem zu wählen, welches Gewähr für eine gute Wildbestandesregulierung und damit für ein gesundes, möglichst natürliches oekologisches Gleichgewicht zwischen Wild und Wald bietet.

Nach Einholung der Stellungnahmen der Forstdienste aller Revier- und vieler Patentjagdkantone neigen wir zur Ansicht, dass im Interesse des Waldes und eines gesunden, tragbaren Wildbestandes in Gebirgskantonen dem Patentsystem der Vorzug zu geben ist. Es hat sich gezeigt, dass es in Revierkantonen schwer ist, Abschussplanungen aufzustellen und vor allem diese durchzusetzen. Beim Patentsystem kann mit Erhöhung der Abschussquote eine Regulierung des Wildbestandes besser erreicht werden. Der Patentjäger hat eher das Bestreben, die bewilligte Abschusszahl zu erreichen. Diese Erwägungen werden durch die in Revierkantonen meist höheren Wildschäden belegt.

Unabhängig vom Jagdsystem muss die Wildschadenverhütung (indirekt durch Bestandesregulierung; direkt durch Schutzmassnahmen) und die Wildschadenvergütung besser geregelt werden, als dies im bisherigen kantonalen Jagdgesetz der Fall ist oder auch im Memorialsantrag der «Diana» vorgeschlagen wird. Im Entwurf zum neuen kantonalen Jagdgesetz (Patentjagd) wird dieser Forderung Rechnung getragen.

8. Schlussbemerkungen

Zusammenfassend möchten wir festhalten, dass die Revierbefürworter Verschiedenes in ihrer Eingabe zu optimistisch dargestellt haben. «Obwohl ich ein Befürworter des Reviersystems» — schreibt der beigezogene Revierjagdexperte — «und der damit verbundenen Uebertragung der treuhänderischen Aufgaben an die Jägerschaft bin, erscheinen mir die im Memorialsantrag in Aussicht gestellten Verbesserungen der Jagdverhältnisse im Kanton Glarus mittels Einführung des Reviersystems unglaubwürdig, umso mehr als eine mit der Bevölkerung verbundene und von dieser auch anerkannte ‚Volksjagd' nicht durch einen Systemwechsel gefährdet werden soll. Ich unterstütze den im Antrag festgehaltenen Leitgedanken, wonach dem Jäger viel mehr Verantwortung und Pflichten gegenüber dem freilebenden Wild übertragen werden können und er als Gegenleistung über mehr Rechte verfügen soll. In der Eingabe werden der Jägerschaft wohl sehr grosse Pflichten auferlegt (Pachtzins, Winterfütterung, Pachtzinshaftung usw.), dagegen erhält sie bei objektiver Betrachtungsweise doch relativ wenig Rechte. Ich bin deshalb überzeugt, dass mit der Einführung des Reviersystems gemäss Memorialsantrag sicherlich keine Verbesserung für die Jagd im Kanton Glarus eintreten würde.»

Die jagdpolitische Lage in unserem Land hat sich in den vergangenen Jahren dahingehend entwickelt, dass es heute nicht mehr um die Frage geht, nach welchem System gejagt werden soll, sondern ob eine Jagd im herkömmlichen Sinne noch erhaltenswürdig sei. In Deutschland und Oesterreich ist man in Jägerkreisen über die Entwicklung der jagdpolitischen Lage sehr beunruhigt. Revierlose Jagdkartenbesitzer künden lautstark das Bedürfnis nach einem gerechteren Jagdsystem an, das wieder allen Bürgern die Ausübung der Jagd ermöglichen soll.

Die eingehende Prüfung des Memorialsantrages der «Diana» hat ergeben, dass eine Einführung der Revierjagd für unsere Verhältnisse (Gebirgskanton) nicht empfohlen werden kann und die Nachteile einer Revierjagd eindeutig grösser als deren Vorteile sind. Eine weitere Prüfung des ganzen Fragenkomplexes erscheint entbehrlich, so dass der Landrat der Landsgemeinde empfiehlt, es sei der Memorialsantrag der «Diana» abzulehnen.

Was nun schliesslich das mehrfach erwähnte neue Jagdgesetz angeht, lag dem Landrat ein ausgearbeiteter und kommentierter Entwurf des Regierungsrates vor. Der Regierungsrat hätte das neue Jagdgesetz der Landsgemeinde 1978 zusammen mit dem vorliegenden Memorialsantrag vorlegen wollen, doch hat der Landrat mehrheitlich beschlossen, auf den Gesetzesentwurf vorläufig nicht einzutreten. Der Landrat möchte nämlich zuerst die Landsgemeinde über die Grundsatzfrage des Jagdsystems (Revier- oder Patentjagd) entscheiden lassen, worauf dann ein entsprechendes neues Jagdgesetz einer späteren Landsgemeinde vorzulegen wäre.

III. Antrag

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, es sei der Antrag der «Diana» auf Einführung der Revierjagd abzulehnen.

§ 14 Gesetz über die Kantonale Sachversicherung

I. Allgemeines

Die öffentlich-rechtliche Sachversicherung im Kanton Glarus ist durch drei Gesetze gleichen Datums, nämlich vom 4. Mai 1947, geregelt. Die Gebäudeversicherung hat ihre gesetzlichen Grundlagen im «Gesetz über die Gebäudeversicherung», GS V D/1/1. Massgebend für die Fahrhabeversicherung ist das «Gesetz über die obligatorische Mobiliarversicherung und die staatliche Mobiliarversicherungsanstalt», GS V D/2/1. Schliesslich ist noch die Bodenschadenversicherung zu erwähnen, deren wegleitende Bestimmungen im «Gesetz über die Versicherung von Elementarschäden an Boden und Bodenerzeugnissen» (Bodenschadenversicherung), GS V D/3/1, zu finden sind. Alle drei Gesetze haben sich bewährt. Einzelne Bestimmungen sind im Laufe der Jahre den veränderten Verhältnissen angepasst worden. Diese Anpassungen beschränkten sich aber immer auf das Notwendigste.

In der Zwischenzeit ist in andern Kantonen die öffentlich-rechtliche Sachversicherung ausgebaut worden. So wurde neben vielen wertvollen Verbesserungen eine umfassende Neuwertversicherung eingeführt und der Versicherungsbereich auf Rauch- und Hitzeschäden ausgedehnt. Die gleichen Verbesserungen sollten auch im Kanton Glarus verwirklicht werden. Das erfordert eine Neufassung vorab der Gesetze über die Gebäude- und die Mobiliarversicherung. Später soll auch noch das Gesetz über die Bodenschadenversicherung in die Revision einbezogen werden. Der Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzes hat sich eine Kommission angenommen, der folgende Herren angehörten: die Regierungsräte Martin Brunner und Emil Fischli, Verwalter Hans Jenny, Hans Zopfi, Sachbearbeiter, sowie Dr. Peter Haller, stellvertretender Direktor der Gebäudeversicherung des Kantons Bern, der auch schon bei der Revision anderer kantonaler Versicherungsgesetze als Experte tätig war.

Bei dieser Arbeit stellte sich heraus, dass in den geltenden Gesetzen über die Gebäude- und die Mobiliarversicherung viele Bestimmungen gleichen Inhalts enthalten sind. Es war deshalb angezeigt, die Gebäude- und die Fahrhabeversicherung, als gleichartige Versicherungen, in einem einzigen Erlass zu regeln.

In der Organisations-Analyse der kantonalen Verwaltung durch das Betriebswissenschaftliche Institut der ETH in Zürich (BWI-Bericht) vom Oktober 1975 wurden ebenfalls Vorschläge auf Rationalisierungs- und Reorganisationsmassnahmen bei den verschiedenen Sachversicherungen des Kantons gemacht, die zum Teil bereits verwirklicht worden sind. So sind die bis vor kurzem in verschiedenen Händen gelegenen Leitungen der Sachversicherungen zusammengelegt worden. Unterstellt sind sie

zwar heute noch für Teilgebiete verschiedenen Direktionen. Angestrebt wird jedoch eine kantonale öffentliche Sachversicherung unter einer einzigen Leitung und Aufsicht. Der Gesetzesentwurf ist in diesem Sinne abgefasst.

Das geltende Gesetz über die Gebäudeversicherung enthält viele Bestimmungen, denen der Charakter von Ausführungsvorschriften zukommt. Als Beispiele seien genannt: Artikel 13 über die Vornahme der Schätzungen, Artikel 16 über den Schätzerbericht, Artikel 21 über den Einzug der Prämien. Auf der andern Seite sind wesentliche Fragen, nämlich diejenigen nach der Verjährung der Prämie, nach den Rechten und Pflichten des Eigentümers im Schadenfall, entweder nicht oder nur unvollständig geregelt. Derartige Unzulänglichkeiten finden sich nicht nur in den Versicherungsgesetzen des Kantons Glarus, sondern waren früher in den entsprechenden Erlassen der meisten andern Kantone anzutreffen. Die Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen hat deshalb Normen erarbeitet, die darüber Aufschluss geben, wie Versicherungsgesetze inskünftig abgefasst sein sollen. Danach sollen im Gesetz nur die Grundsätze enthalten sein, d. h. es soll das Tätigkeitsgebiet abgesteckt werden. Dadurch wird es möglich, ein neues Versicherungsgesetz klar und übersichtlich zu gestalten und es systematisch aufzubauen. Zu erwähnen bleibt, dass die Schweizerische Kartellkommission vor etlichen Jahren die Marktverhältnisse in der privaten wie in der öffentlich-rechtlichen Feuerversicherung eingehend analysiert hat. Zuhanden der öffentlich-rechtlichen Versicherung sind wertvolle Empfehlungen herausgegeben worden. Diese sind im vorliegenden Gesetzesentwurf ebenfalls berücksichtigt.

Die im BWI-Bericht gewünschte Reorganisation des Schätzungswesens und die neue Ordnung des Prämienbezuges durch die zentrale Verwaltung mittels Computer sind im Gesetzesentwurf im Grundsatz verwirklicht.

Anlässlich der Gesetzesrevision galt es auch zu prüfen, wie es um die finanzielle Lage der einzelnen Versicherungszweige steht. Bei der Mobiliar- und bei der Bodenschadenversicherung kann sie als zufriedenstellend betrachtet werden. Anders verhält es sich bei der Gebäudeversicherung. Dr. Walter Sommer, Versicherungsmathematiker des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes, Bern, hat hierüber ein umfassendes Gutachten erstattet. Daraus geht hervor, dass die Reserven 4,75 ‰ des Versicherungskapitals oder rund 16 Millionen Franken betragen sollten. In dieser Summe ist die Rückversicherung, wie sie gegenwärtig von der Gebäude- und Mobiliarversicherung gemeinsam getätigt wird, berücksichtigt. Die Reserven haben aber bei der Gebäudeversicherung Ende 1976 bloss 5,1 Millionen Franken betragen. Das ergibt einen Fehlbetrag von über 10 Millionen Franken. Ein derartiger Fehlbetrag ist beunruhigend, berücksichtigt man das verhältnismässig kleine Versicherungskapital der Gebäudeversicherung und die relativ grossen Schadengefahren. Erinnert sei an den Brand von Glarus im Jahre 1861, den Bergsturz von 1881 in Elm und die Ueberschwemmungen von 1910. Als Beispiele aus neuerer Zeit seien der Föhnbrand 1949 im Auen, Linthal, die Lawinenschäden 1951/54 und die Ueberschwemmungen von 1953/54 sowie Grossbrände in den Jahren 1973 und 1977 genannt.

Dieser Fehlbetrag kann nicht auf einmal, sondern muss im Laufe der nächsten voraussichtlich zehn Jahre allmählich abgetragen werden. Deshalb ist eine Prämienerhöhung unumgänglich, was selbst dann der Fall wäre, wenn der Gesetzesentwurf abgelehnt werden sollte. Bei der Gestaltung des neuen Prämientarifs der Gebäudeversicherung ist darauf geachtet worden, dass Risiken inskünftig besser als bisher tarifiert werden. Die Schadenlasten sollen, dem Beispiel anderer Kantone folgend, gerechter verteilt werden. Dabei wird im Kanton Glarus dem Solidaritätsgedanken, der die öffentlich-rechtliche Versicherung beherrscht, nach wie vor in hohem Masse Rechnung getragen.
Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das neue Gesetz die öffentlich-rechtliche Versicherung auf den Gebieten der Gebäude- und der Fahrhabeversicherung — später auch im Bereich der Kulturschadenversicherung — so regeln will, dass den Versicherten der jeweils bestmögliche Versicherungsschutz angeboten werden kann. So darf wohl der Entwurf zum neuen Gesetz als fortschrittliche Rechtsetzung gewertet werden.

II. Die wesentlichen Neuerungen im Gesetzesentwurf

1.1 Die Gesetzgebung wird für die Gebäude- und die Fahrhabeversicherung — und später für die Kulturschadenversicherung — nur noch in einem einzigen Erlass geregelt.

1.2 Die verschiedenen Sparten der öffentlich-rechtlichen Versicherung werden einer Leitung und später voraussichtlich der gleichen Aufsicht unterstellt. Der Versicherungsträger soll inskünftig den Namen «Kantonale Sachversicherung» tragen (Art. 1).

1.3 Die Kantonale Sachversicherung wird in vermehrtem Masse als bisher finanziell verselbständigt. Die Haftung des Kantons wird grundsätzlich beibehalten (Art. 42).

1.4 Neu soll gesetzlich verankert sein, dass für die Gebäude-, die Fahrhabe- und die Kulturschadenversicherung getrennt Rechnung zu führen sei und dass jede dieser Versicherungen selbsttragend sein müsse (vgl. Art. 37).

2. Nach geltendem Recht sind Gebäude zwar zum Neuwert versichert, allerdings verbunden mit weitgehenden Einschränkungen. Die gegenwärtigen Bestimmungen gewährleisten somit bloss eine unvollständige Neuwertversicherung (vgl. Art. 15, 20 und 29 geltendes Gebäudeversicherungsgesetz). Der Gesetzesentwurf sieht eine verbesserte Neuwertversicherung vor; Vorbehalte bilden inskünftig die Ausnahme (Art. 10 und 17).

3.1 Der Deckungsbereich der öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherung ist wesentlich erweitert worden. Inskünftig werden nicht nur Feuer-, sondern auch Rauch- und Hitzeschäden vergütet (Art. 13 Abs. 1 Buchst. a).

3.2 Der Kreis der versicherten Elementarereignisse ist ebenfalls ausgedehnt worden. So sind neu in die Deckung eingeschlossen: Schneerutsch, Steinschlag und Erdrutsch (Art. 14 Abs. 1 Buchstaben d und e).

3.3 Verbessert werden sollen nach Artikel 15 Buchstabe a die Nebenleistungen, indem die Abbruch- und Räumungskosten bei der Monopol-Gebäudeversicherung bis zehn Prozent über den Versicherungswert hinaus vergütet werden können, also wesentlich weitergehend als nach geltendem Recht.

3.4 Alle diese Neuerungen zielen darauf ab, einen vollständigeren Versicherungsschutz zu gewährleisten.

4. Eine wesentliche Neuerung besteht darin, dass die Bauversicherung inskünftig obligatorisch ist (Art. 11). Die Gebäudeversicherung soll inskünftig durch eine Kopie der Baubewilligung vom Bauvorhaben Kenntnis erhalten. Eine eigentliche Anmeldung ist nicht mehr erforderlich. Durch diese Neuerung sollen, im Unterschied zum geltenden Recht, Versicherungslücken weitgehend vermieden werden.

5. Ganz besonders hervorgehoben sei, dass Mehrwerte inskünftig mit der Einreichung der Anmeldung zur Versicherung versichert sind und nicht erst — wie nach geltendem Recht — nach vorgenommener Schätzung. Dadurch lassen sich inskünftig Härtefälle vermeiden.

6. Festgehalten ist neu, dass bauliche Erzeugnisse, denen gebäudeähnlicher Charakter zukommt, inskünftig freiwillig versichert werden können. Nach geltendem Recht ist die Frage, ob derartige Gegenstände als Gebäude oder als Fahrhabe zu betrachten sind, nicht eindeutig beantwortet worden. Dies ist oft als Mangel empfunden worden (vgl. Art. 22).

7. Beim Elementarschaden an Gebäuden kommt nach geltendem Recht ein allgemeiner Selbstbehalt von 20 % in Abzug. Ein Selbstbehalt in dieser Höhe ist in der Praxis schon oft als Härte und als dem Gedanken der Neuwertversicherung zuwiderlaufend bemängelt worden. Der Gesetzesentwurf schreibt nun ausdrücklich vor, dass der Selbstbehalt massvoll festzulegen sei und dass er sich im branchenüblichen Rahmen zu halten habe (Art. 54).

8. Hat ein Versicherter einen Gebäudeschaden verursacht, ist die Versicherung nach den jetzigen Grundlagen bei jedem Verschulden berechtigt, die Entschädigung zu kürzen. Bei der Fahrhabeversicherung darf sie das nur bei grober Fahrlässigkeit. Diese unterschiedlichen Bestimmungen wurden einander im Gesetzesentwurf angeglichen. Im Einklang zum allgemeinen Versicherungsrecht soll eine grobe Fahrlässigkeit Kürzungsvoraussetzung sein (vgl. Art. 55 Abs. 2).

9.1 Eine Besonderheit bei der Gebäudeversicherung im Kanton Glarus besteht darin, dass nicht alle Gebäude bei der Kantonalen Versicherung versichert sein müssen, wie das in allen andern Kantonen mit öffentlich-rechtlicher Versicherung der Fall ist. Nach geltendem Recht können in Glarus industrielle und gewerbliche Gebäude sowie Hotels, deren Gesamtversicherungswert (Baukosten 1947) 300 000 Franken übersteigt, auch bei einer privaten Versicherung in Deckung gegeben werden. Diese Summe entspricht gegenwärtig einem Betrag von ungefähr 800 000 Franken. Für alle andern Gebäude hat die Kantonale Versicherung den Monopolanspruch. An diesem Versicherungssystem, das sich im Laufe der Jahre eingelebt hat, soll festgehalten

werden. Im neuen Gesetz hat man die fraglichen Bestimmungen wesentlich klarer gefasst als im geltenden Recht. Insbesondere ist darauf verzichtet worden, den Trennungsstrich weiterhin summenmässig zu ziehen, weil die Erfahrung lehrt, dass aus Gründen der Kontinuität in Gesetzen keine Beiträge aufgenommen werden sollen. Deshalb soll nach dem Gesetzesentwurf der Trennungsstrich nach den Gebäudekategorien gezogen werden. So sollen weiterhin ausschliesslich bei der Gebäudeversicherung in Deckung gegeben werden können (Art. 10 Abs. 2 Buchst. a): «Wohn-, landwirtschaftliche und öffentliche Gebäude, Gebäude von Dienstleistungsunternehmen, Gasthöfe sowie gewerbliche Bauten». Im freien Wettbewerb mit den privaten Versicherungsgesellschaften dagegen verbleiben die industriellen Bauten sowie die Hotels, wobei die KSV keine Versicherungspflicht trifft (Art. 10 Abs. 2 Buchst. b). Als industrielle Bauten gelten alle betrieblichen Objekte von Unternehmen, die dem eidgenössischen Arbeitsgesetz unterstellt sind. In Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c ist als Neuerung zusätzlich festgehalten, dass bei gemischten Objekten der flächenmässig grössere Anteil über die Vericherungspflicht entscheidet.

9.2 Die Monopol-Gebäudeversicherung ist im Gesetzesentwurf abschliessend geregelt. Für die Versicherung von industriellen Bauten und Hotels soll die Kantonale Versicherung die gleichen Verträge anbieten wie die privaten Versicherungen.

9.3 In Artikel 10 ist zudem festgehalten, dass industrielle Gebäude und Hotels als Zweckbauten wenigstens zum Zeitwert zu versichern sind. Eine Versicherung zum Neuwert ist freiwillig. Für alle andern Gebäude ist die Neuwertversicherung obligatorisch. Im geltenden Recht ist die Neuwertversicherung bloss teilweise verwirklicht. In diesem Punkt soll das neue Recht eine wesentliche Verbesserung bringen.

9.4 Um Spezialfällen inskünftig besser gerecht werden zu können, ist im Gesetzesentwurf vorgesehen, dass Gebäude aus wichtigen Gründen, d. h. ausnahmsweise, zu einem kleineren Wert versichert werden können (Art. 10 Abs. 3). Gedacht ist dabei beispielsweise an Objekte, die nach einem Schadenfall nicht mehr aufgebaut werden, wie Bauten, die der Landreserve wegen gekauft wurden. Ziel der neuen Gesetzgebung ist es, die Kantonale Versicherung in die Lage zu versetzen, jedem eine seinen Verhältnissen angemessene Versicherung anzubieten.

10. Klargestellt ist die Haftung der Gebäudeversicherung bei Schäden an unvollendeten Gebäuden (Art. 18).

11.1 Die Prämiensätze, insbesondere für die Monopol-Gebäudeversicherung, sind im Gesetzesentwurf nicht mehr genannt. In Artikel 38 sind einzig die Grundsätze, die für die Prämienbestimmung massgebend sind, abschliessend aufgezählt.

11.2 Es hat sich im Laufe der Jahre herausgestellt, dass es weder bei der Monopol- und schon gar nicht bei der Wettbewerbsversicherung angezeigt ist, die Prämiensätze gesetzlich zu verankern. Theoretisch wäre es möglich, den Prämiensatz in das Gesetz aufzunehmen, doch müsste gleichzeitig ein Vorbehalt in dem Sinne angebracht werden, dass die Sätze bei gutem, beziehungsweise bei schlechtem Schadenverlauf den Verhältnissen anzupassen sind. Als Folge davon weiss ein Versicherter, wenn er das Gesetz zur Hand nimmt, nie, ob die dort genannten Prämiensätze noch in Kraft sind oder nicht. Eine derartige Bestimmung ist aber überflüssig. In den neueren Gebäudeversicherungsgesetzen sind die Prämiensätze ebenfalls nicht mehr enthalten.

11.3 Es besteht die Absicht, die Prämien für die Gebäudeversicherung nach dem Wortlaut von Artikel 26 Verordnung nicht mehr durch die Gemeinden, sondern durch die Kantonale Versicherung einzuziehen. Der zentrale Bezug ist begründet durch die verfeinerte, den allgemeinen Versicherungsgrundsätzen angepasste Prämienberechnung. Als Neuerung soll beispielsweise die Prämie pro rata bezogen oder rückvergütet werden, wenn die Versicherungswerte während des Jahres ändern.

12. Bei der Fahrhabeversicherung ist die Bestimmung über die Versicherungspflicht eindeutiger gefasst worden als im geltenden Recht. Fahrhabeversicherungen werden von der Kantonalen Versicherung im Wettbewerb mit den privaten Gesellschaften angeboten. Das entspricht den heutigen Verhältnissen. Gesetzlich soll immerhin festgehalten sein, welche Versicherungen die Kantonale Versicherung tätigen darf und welche Anforderungen die allgemeinen Versicherungsbedingungen zu erfüllen haben (Art. 25 und 26). In Anlehnung an das Privatversicherungsrecht sind die Bestimmungen über den Versicherungsantrag (Art. 27), die Auskunftspflicht

(Art. 28), die Pflicht zur Aushändigung einer Police (Art. 29), die Vorschriften über eine stillschweigende Vertragsverlängerung (Art. 30) und andere wesentliche Bestimmungen klarer als im heutigen Recht gefasst worden.

13. Die Indexierung der Versicherungswerte ist nach geltendem Gesetz einzig bei der Gebäudeversicherung statuiert. Die Indexierung soll inskünftig als Neuerung auch in Fahrhabeversicherungsverträge eingebaut werden können. Dadurch sollen sich teuerungsbedingte Unterversicherungen in vermehrtem Masse vermeiden lassen (vgl. Art. 36).

14. Wie in andern Kantonen drängt sich die Schaffung einer Aufsichtskommission auf, in der die interessierten Kreise angemessen vertreten sein sollen (Art. 5). Die Schaffung eines derartigen Organs entspricht einem echten Bedürfnis. Die Oberaufsicht über die Sachversicherung obliegt nach wie vor dem Regierungsrat (Art. 4). Für den Erlass der erforderlichen Verordnungen ist der Landrat zuständig. Er wählt wie bisher den Verwalter und neu sechs Mitglieder der Aufsichtskommission. Entsprechend den Vorschlägen des BWI-Berichtes wird an Stelle der verschiedenen Rekursinstanzen eine einzige verwaltungsunabhängige fünfgliedrige Kommission durch den Landrat gewählt (Art. 3). Wahlbehörde für den Sekretär der Rekurskommission ist der Regierungsrat (Art. 4).

15. Eine klarere Regelung soll in den Artikeln 59—65 die Rechtspflege erfahren, und zwar in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen im Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz.

III. Die Aenderung im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch

Die der Landsgemeinde ebenfalls zu beantragende Aenderung von Artikel 227 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch ist notwendig geworden, da der heute in Artikel 227 festgehaltene Begriff «Kantonale Brandversicherungsanstalt» durch «Gebäudeversicherung» zu ersetzen ist. Zudem ist die Kulturschadenversicherung im geltenden Gesetzestext überhaupt nicht erwähnt.

IV. Antrag

Eine volle Ueberarbeitung der gesetzlichen Grundlagen über die öffentlich-rechtliche Sachversicherung hat sich als notwendig erwiesen. Der Gesetzesentwurf bringt wertvolle Neuerungen und Klarstellungen. Insbesondere gleicht er die Versicherungsbestimmungen denjenigen der andern Kantone an und trägt so zur Vereinheitlichung der öffentlich-rechtlichen Sachversicherung in der Schweiz bei. Er erfüllt damit ein altes Postulat vieler Versicherter. Ferner ist der Entwurf so gefasst worden, dass nicht mehr alle paar Jahre Teilrevisionen notwendig werden sollten.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen:

A. Gesetz über die Kantonale Sachversicherung
(Sachversicherungsgesetz)

1. Rechtsstellung und Aufgaben

Art. 1

Name, Sitz

Die Kantonale Sachversicherung (abgekürzt KSV), umfassend die Gebäude-, Fahrhabe- und Kulturschadenversicherung, ist eine selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts mit Sitz in Glarus.

Art. 2

Aufgaben

Die KSV hat im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes

a. die Gebäudeversicherung zu tätigen;

b. im Wettbewerb mit den privaten Versicherungsgesellschaften Fahrhabe zu versichern;

c. eine Kulturschadenversicherung zu betreiben.

Art. 3

Befugnisse a. des Landrates

[1] Der Landrat erlässt eine Verordnung, in welcher auch die Grundsätze des Schätzungswesens enthalten sind.

[2] Er wählt die sechs Mitglieder der Aufsichtskommission, den Verwalter und eine aus fünf Mitgliedern bestehende, verwaltungsunabhängige Rekurskommission.

Art. 4

b. des Regierungsrates

[1] Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht über die KSV. Er wählt die Schätzungsorgane, den Sekretär der Rekurskommission, die Kontrollstelle und das erforderliche Personal.

[2] Er erlässt ein Geschäftsreglement über Rechte und Pflichten der Aufsichtskommission, der Verwaltung und der Kontrollstelle.

[3] In einem besonderen Reglement hat er das Schätzungswesen zu ordnen.

Art. 5

Aufsichtskommission

[1] Die Aufsichtskommission besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Den Vorsitz führt von Amtes wegen der Inhaber der Direktion des Innern.

[2] Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden auf eine gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

[3] Die Aufsichtskommission kann bestimmte, im Geschäftsreglement bezeichnete Geschäfte einem Ausschuss zur Erledigung übertragen.

[4] Die Aufsichtskommission erlässt die erforderlichen allgemeinen Richtlinien und Weisungen. Sie wacht über die Geschäftsführung der Verwaltung.

Art. 6

Verwaltung

Die Verwaltung besorgt die Geschäfte der KSV. Sie hat insbesondere die Beschlüsse der Aufsichtskommission auszuführen, die Interessen der KSV zu wahren und sie nach aussen zu vertreten.

Art. 7

Unterstellung

[1] Verwaltung und Personal der KSV unterstehen administrativ der Direktion des Innern.

[2] Das Dienstverhältnis richtet sich nach dem Gesetz über die Behörden und Beamten und der Verordnung über die Besoldungen der Staatsbediensteten.

Art. 8

Kontrollstelle

[1] Die Kontrollstelle besteht aus drei verwaltungsunabhängigen Mitgliedern. Diese werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind für eine weitere Amtsdauer wiederwählbar.

[2] Der Regierungsrat ist ermächtigt, als Kontrollstelle auch eine anerkannte Treuhandgesellschaft einzusetzen.

Art. 9

Mitwirkung kantonaler Amtsstellen und Gemeinden

Der Landrat ist ermächtigt, kantonale Amtsstellen und die Ortsgemeinden zur Mitwirkung beim Vollzug dieses Gesetzes zu verpflichten.

2. Gebäudeversicherung

Art. 10

Versicherungspflicht

[1] Alle Gebäude im Kanton Glarus sind gegen Feuer- und Elementarschaden zu versichern.

[2] Bei der KSV sind zu versichern:

a. Wohn-, landwirtschaftliche und öffentliche Gebäude, Gebäude von Dienstleistungsunternehmen, Gasthöfe sowie gewerbliche Bauten. Alle diese Objekte sind zum Neuwert zu versichern.

b. Bei den industriellen Bauten sowie bei den Hotels gilt freier Wettbewerb zwischen der KSV und den privaten Versicherungsgesellschaften, ohne Versicherungspflicht für die KSV. Diese Gebäude sind wenigstens zum Zeitwert zu versichern.

c. Bei gemischten Objekten entscheidet der flächenmässig grössere Anteil, ob Buchstabe *a* oder *b* anwendbar ist.

[3] Aus wichtigen Gründen können Gebäude von der Neuwert- oder Zeitwertversicherung ausgenommen und zu einer kleineren Summe versichert werden. Für diese Gebäude kann für Teilschäden bis zehn Prozent des Versicherungswertes gegen entsprechenden Prämienzuschlag volle Versicherungsdeckung vereinbart werden.

Art. 11

Beginn und Erlöschen der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht beginnt mit der Inangriffnahme der Bauarbeiten für ein Gebäude und endet mit dessen Abbruch.

Art. 12

Massgebendes Recht

[1] Für die Gebäudeversicherung gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe *a* gelten ausschliesslich die Bestimmungen dieses Gesetzes.

[2] Für die Versicherung gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe *b* gelten die Vorschriften der Artikel 21, 26—34 und 36 dieses Gesetzes sowie des eidgenössischen Privatversicherungsrechtes.

Art. 13

Versicherte Gefahren a. Feuerversicherung

[1] Die Gebäude sind versichert gegen Schäden, die entstanden sind durch

a. Feuer, Rauch oder Hitze;

b. Blitzschlag;

c. Explosion.

[2] Nicht zu vergüten sind Schäden, die durch normale Abnützung oder durch ordentlichen Gebrauch der versicherten Sache entstanden sind.

[3] Schäden an Gebäuden, die durch herabstürzende Luftfahrzeuge oder Teile davon verursacht worden sind, hat die KSV zu vergüten.

Art. 14

b. Elementarschadenversicherung

[1] Die Gebäude sind versichert gegen Schäden, die entstanden sind durch

a. Sturmwind;
b. Hagel;
c. Hochwasser, Ueberschwemmung;
d. Lawinen, Schneedruck oder Schneerutsch;
e. Felssturz, Steinschlag oder Erdrutsch.

[2] Keine Elementarschäden und deshalb nicht zu vergüten sind Schäden,

a. die nicht durch eines der vorgenannten Elementarereignisse selbst an versicherten Gebäuden verursacht worden sind;
b. die nicht durch eine Einwirkung von aussergewöhnlicher Heftigkeit entstanden sind;
c. die durch nicht fachgerechte künstliche Eingriffe oder durch andauernde Einwirkung von Wasser entstanden sind;
d. die voraussehbar waren und durch rechtzeitige, zumutbare Massnahmen hätten verhindert werden können, wie Schäden zufolge ungeeigneten Baugrunds, nicht fachgerechter Planung oder Ausführung von Hoch- oder Tiefbauarbeiten;
e. zufolge mangelhaften Gebäudeunterhalts.

Art. 15

Nebenleistungen

Die KSV vergütet ferner:

a. notwendige Abbruch- und Räumungskosten, soweit sie das Gebäude betreffen, höchstens jedoch bis zehn Prozent der Entschädigung;
b. die Kosten der zum Schutze noch vorhandener Gebäudeteile erforderlichen Vorkehren. Dienen diese Vorkehren nicht nur dem Schutz der Ueberreste des Gebäudes oder eines Gebäudeteils, vergütet die KSV den ihrem Interesse entsprechenden Kostenanteil.

Art. 16

Ausschlüsse

[1] Nicht vergütet werden Schäden an Gebäuden, die unmittelbar oder mittelbar durch Veränderungen der Atomkernstruktur, Erdbeben, Wasser aus Stauseen und sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Massnahmen oder Uebungen des Militärs oder von Zivilschutzorganisationen, kriegerische Ereignisse oder innere Unruhen entstanden sind.

[2] Der Landrat kann die KSV ermächtigen, ausgeschlossene Gefahren ganz oder teilweise in die Versicherungsdeckung einzubeziehen, sobald das zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen möglich ist.

Art. 17

Berechnung der Entschädigung a. Vollschaden

[1] Wird ein ganz zerstörtes Gebäude wieder hergestellt, vergütet die KSV den nach Artikel 36 den Baukosten bis zum Zeitpunkt des Schadens angepassten Versicherungswert.

[2] Uebersteigt die Entwertung des Gebäudes im Zeitpunkt des Schadens 50 Prozent des Neuwertes, beschränkt sich die Entschädigung bei Vollschaden und Wiederherstellung auf den doppelten Zeitwert.

[3] Die Frist zur Wiederherstellung des Gebäudes beträgt drei Jahre. Sie kann in besonderen Fällen um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

[4] Wird das Gebäude nicht wiederhergestellt, ist bei Vollschaden dessen Verkehrswert zu vergüten. Die Entschädigung bei Nichtwiederherstellung darf diejenige für Wiederherstellung nicht übersteigen.

Art. 18

b. bei unvollendeten Gebäuden

Bei Schäden an unvollendeten Gebäuden beschränkt sich die Entschädigungsleistung bei Wiederherstellung auf den Wert des im Bau befindlichen Gebäudes zur Zeit des Schadenereignisses sowie der eingelagerten und eingebauten Teile und Einrichtungen.

Art. 19

c. bei Abbruchobjekten

[1] Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder wegen Zerfalls nicht mehr benützbar sind, beschränkt sich die Entschädigung auf den Abbruchwert, selbst wenn die Gebäude wiederhergestellt werden.

[2] Bei Teilschäden an solchen Objekten vergütet die KSV die Kosten einer behelfsmässigen Reparatur, sofern sich eine solche lohnt, höchstens jedoch den Abbruchwert.

Art. 20

d. Teilschäden

[1] Bei Teilschäden gelten die Artikel 17—19 sinngemäss.

[2] Sind die Wiederherstellungskosten im Vergleich zum entstandenen Schaden unverhältnismässig hoch, kann die KSV in besonderen Fällen eine Minderwertentschädigung ausrichten.

Art. 21

e. Gemeinsame Versicherung

Bei Gebäuden, die im freien Wettbewerb gemeinsam mit den privaten Versicherungsgesellschaften versichert sind, hat sich die KSV ihrem Anteil am Gesamtversicherungswert entsprechend an den Schadenzahlungen zu beteiligen.

Art. 22

Freiwillige Versicherung

[1] Der Eigentümer kann gebäudeähnliche Objekte bei der KSV gegen Feuer- und Elementarschaden versichern.

[2] Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Fahrhabeversicherung gelten sinngemäss.

3. Fahrhabeversicherung

Art. 23

Versicherungspflicht

[1] Sämtliche im Kanton Glarus gelegene Fahrhabe ist gegen Feuer- und Elementarschaden zu versichern.

[2] Der Landrat beschliesst in der Verordnung die Ausnahmen von der Versicherungspflicht.

Art. 24

Feuer- und Elementarschadenversicherung

Die KSV ist verpflichtet, bei Feuer- und Elementarschaden vertraglich wenigstens die gleiche Deckung wie die privaten Versicherungsgesellschaften anzubieten.

Art. 25

Uebrige Versicherungen

[1] Die KSV ist ermächtigt, Glasbruch-, Wasser- und Leitungsbruch-, einfache Diebstahl- und Einbruchdiebstahl- sowie Teilkaskoversicherungsverträge abzuschliessen.

[2] Der Landrat kann die KSV ermächtigen, für bestimmte weitere Gefahren Deckung zu gewähren, sofern hiefür ein Bedürfnis nachgewiesen ist.

Art. 26

Allgemeine Versicherungsbedingungen

[1] Die KSV hat für die Fahrhabeversicherung allgemeine Versicherungsbedingungen auszuarbeiten.

[2] Diese haben insbesondere Aufschluss zu geben über:

a. die versicherten und ausgeschlossenen Gefahren;
b. die nur gegen Prämienzuschlag gedeckten Gefahren;
c. die räumliche Geltung der Versicherung und den Versicherungsort;
d. den Versicherungsumfang;
e. die Pflichten des Versicherten im Schadenfall und die Folgen bei Widerhandlung;
f. die Schadenermittlung;
g. die Berechnung und Zahlung der Entschädigung;
h. den allgemeinen Selbstbehalt im Schadenfall.

[3] Diese Bedingungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 27

Versicherungsantrag

[1] Wer bei der KSV Fahrhabe versichern will, hat einen schriftlichen Antrag einzureichen.

[2] Die allgemeinen Versicherungsbedingungen sind entweder im Versicherungsantrag aufzuführen oder dem Antragsteller vor der Einreichung des Antrages zu übergeben.

[3] Die KSV ist berechtigt, einen Versicherungsantrag innert 14 Tagen abzulehnen oder den Beginn der Versicherung von der Erfüllung von Bedingungen abhängig zu machen.

Art. 28

Auskunftspflicht

Der Antragsteller hat der KSV über alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.

Art. 29

Versicherungsbestätigung

[1] Die KSV hat dem Versicherungsnehmer eine Versicherungsbestätigung (Police) auszuhändigen.

[2] Diese hat Aufschluss zu geben über:

a. die versicherten Summen;
b. die versicherten Gefahren in Verbindung mit den allgemeinen Versicherungsbedingungen;
c. die Dauer des Vertrages;
d. die Prämiensätze und allfällige Gewinnbeteiligungen;
e. abweichende und ergänzende Vereinbarungen zu den allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Art. 30

Vertragsverlängerung

[1] Ohne fristgerechte Kündigung durch den Versicherungsnehmer oder die KSV und ohne anderslautende Vereinbarung erneuert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils um ein Jahr.

[2] Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Art. 31

Handänderung

[1] Wechselt die versicherte Fahrhabe den Eigentümer, gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den Erwerber über, sofern dieser der KSV nicht innert 14 Tagen seit der Handänderung schriftlich mitteilt, dass er die Versicherung nicht weiterführen will.

[2] Für die zur Zeit der Handänderung fälligen Prämien haften gegenüber der KSV der bisherige Eigentümer und der Erwerber solidarisch.

Art. 32

Säumnis

[1] Wird die Prämie nicht rechtzeitig entrichtet, ist der Versicherungsnehmer schriftlich aufzufordern, die Zahlung innert 14 Tagen zu leisten.

[2] Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht der KSV vom Ablauf der Mahnfrist an.

Art. 33

Kündigung

[1] Wird in einem Schadenfall eine Versicherungsleistung gefordert, sind der Versicherungsnehmer und die KSV berechtigt, spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung den Vertrag zu kündigen.

[2] Kündigt die KSV den Vertrag, erlischt die Haftung 14 Tage nach der Kündigung. Die KSV hat die Prämien anteilmässig zurückzuerstatten.

Art. 34

Massgebendes Recht

Im übrigen gelten für die Fahrhabeversicherung die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes und ergänzend die Vorschriften des eidgenössischen Privatversicherungsrechtes.

4. Kulturschadenversicherung

Art. 35

Für die Kulturschadenversicherung gelten weiterhin die Bestimmungen des Gesetzes über die Versicherung von Elementarschäden an Boden und Bodenerzeugnissen (Bodenschadenversicherung) vom 4. Mai 1947 mit den seitherigen Aenderungen. Hingegen finden die Artikel 1—9, 46 sowie 59 ff. des Sachversicherungsgesetzes auf die Kulturschadenversicherung sinngemäss Anwendung.

5. Allgemeine Bestimmungen

Art. 36

Indexierung der Versicherungswerte

[1] Der Landrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen über die Indexierung der Versicherungswerte.

[2] Aus wichtigen Gründen kann in einzelnen Fällen auf die Indexierung der Versicherungswerte verzichtet werden.

Art. 37

Rechnungsführung

Für die Gebäude-, die Fahrhabe- und die Kulturschadenversicherung ist getrennt Rechnung zu führen. Jede Versicherung muss selbsttragend sein.

Art. 38

Prämien-Grundsätze

[1] Die Prämien sind vom Regierungsrat für alle drei Versicherungen nach anerkannten versicherungstechnischen Grundsätzen so festzulegen, dass die Einnahmen ausreichen,

a. die Schäden zu bezahlen;
b. einen angemessenen Reservefonds zu äufnen;
c. bei der Gebäudeversicherung nach Massgabe des Feuerpolizeigesetzes Beiträge für den Feuerschutz zu leisten;
d. die Verwaltungskosten zu decken.

[2] Die Feuerschutzbeiträge der Fahrhabeversicherung richten sich nach eidgenössischem Recht.

Art. 39

Rückversicherung

Die KSV schliesst die erforderlichen Rückversicherungsverträge ab; sie kann sich auch Rückversicherungsgemeinschaften anschliessen.

Art. 40

Reservefonds

Die KSV hat für jede Versicherung den Verpflichtungen entsprechende Reservefonds zu äufnen und deren Mittel im Hinblick auf Sicherheit und Rendite bestmöglichst anzulegen.

Art. 41

Zuschläge für erhöhte Schadengefahr

[1] Ist ein Gebäude, Fahrhabe oder ein Grundstück einer erhöhten Schadengefahr ausgesetzt, kann ein Prämienzuschlag erhoben werden.

[2] Wirkt sich die Gefahr auf Nachbargebäude oder -grundstücke aus, wird der Zuschlag erhöht.

Art. 42

Haftung des Kantons

[1] Verluste, die sich als Folge eines ausserordentlich schlechten Schadenverlaufs ergeben, sind vorab im Rahmen des Möglichen aus den Reserven und durch Prämienerhöhungen aufzufangen.

[2] Müssten die Prämien als Folge davon für Jahre über ein zumutbares Mass hinaus erhöht werden, so kann sich der Kanton auf Beschluss des Landrates an den Entschädigungszahlungen beteiligen; dem Kanton steht für seine Leistungen gegenüber der KSV ein Rückforderungsrecht zu.

[3] Der Landrat kann auch die gemäss Feuerpolizeigesetz auszurichtenden Beiträge für den Feuerschutz herabsetzen oder andere Sparmassnahmen treffen.

[4] Im übrigen übernimmt der Kanton die Garantie für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der KSV.

Art. 43

Gefahrerhöhung und Gefahrverminderung

[1] Der Eigentümer hat der KSV jede wesentliche Gefahrerhöhung innert Monatsfrist zu melden.

[2] Hat der Eigentümer die wesentliche Gefahrerhöhung nicht angezeigt, fordert die KSV die ihr entgangenen Prämien und Prämienzuschläge nach.

[3] Bei Gefahrverminderung sind die Prämien und Prämienzuschläge vom Zeitpunkt an zu berichtigen, da der Eigentümer der KVG die Aenderung schriftlich mitgeteilt hat.

Art. 44

Verjährung der Prämien

Der KSV entgangene oder von ihr zu Unrecht bezogene Prämien und Prämienzuschläge können höchstens für das laufende und die vorangegangenen fünf Jahre nach- oder zurückgefordert werden.

Art. 45

Fälligkeit und Bezug

[1] Die Prämie wird jährlich erhoben und ist innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu bezahlen.

[2] Aendert der Versicherungswert oder die Schadengefahr während des Kalenderjahres, ist die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen. Für angebrochene Monate werden die Prämien voll berechnet.

[3] Im Schadenfall sind die Prämien für das laufende Jahr voll geschuldet.

Art. 46

Haftung für die Prämie

[1] Der Erwerber eines Gebäudes oder Grundstückes haftet der KSV solidarisch mit dem bisherigen Eigentümer für noch ausstehende Prämien.

[2] Bei der Gebäude- und Kulturschadenversicherung besteht für die Prämien ein gesetzliches Grundpfandrecht ohne Eintragung in das Grundbuch nach Massgabe von Artikel 227 Ziffer 1 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

[3] Diese Prämienforderungen sind einem vollstreckbaren Urteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Art. 47

Ausschluss

[1] Ist die Schadengefahr besonders gross und durch zumutbare Abwehrmassnahmen nicht angemessen gemindert worden, kann die KSV ein Gebäude oder ein Grundstück ganz oder teilweise von der Versicherung ausschliessen.

[2] Der vollständige Ausschluss darf erst verfügt werden, wenn die Abwehrmassnahmen nicht fristgerecht getroffen worden sind. In ausserordentlichen Fällen kann der Ausschluss sofort verfügt werden.

[3] Der vollständige Ausschluss ist aufzuheben, wenn die geforderten Abwehrmassnahmen getroffen worden sind.

[4] Der vollständige Ausschluss und die Wiederaufnahme sind dem Eigentümer, den Grundpfandgläubigern, dem Grundbuchamt und der Gemeinde mitzuteilen.

[5] Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für den Fall, dass ein Gebäude nicht ordnungsgemäss unterhalten wird.

Art. 48

Anzeigepflicht und Säumnisfolge

[1] Ein Schaden ist der KSV unverzüglich zu melden.

[2] Die KSV ist zur Ablehnung des Schadens berechtigt, wenn

a. die Anzeige so spät eingereicht wird, dass Schadenursache oder -umfang nicht mehr festgestellt werden können;

b. die Meldung erst nach Behebung des Schadens erfolgt;

c. der Entschädigungsanspruch nicht innert eines Jahres nach dem Schadenereignis geltend gemacht wird.

Art. 49

Pflicht zur Schadenminderung

[1] Im Schadenfall sind die Eigentümer und die Benützer eines Gebäudes oder Grundstücks verpflichtet, alle zumutbaren Vorkehren zu treffen, die geeignet sind, den Schaden möglichst klein zu halten.

[2] Die KSV vergütet ihrem Interesse entsprechend die hiefür aufgewendeten Kosten. Ausgenommen sind Auslagen für unzweckmässige Vorkehren.

Art. 50

Ermittlungsverfahren

[1] Zur Ermittlung der Schadenursache und zur Feststellung allfälliger Verantwortlichkeiten ist bei Feuerversicherungsschäden eine verhöramtliche Untersuchung durchzuführen.

[2] Auf eine Untersuchung ist zu verzichten, wenn die Schadenursache eindeutig feststeht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schaden schuldhaft verursacht worden ist.

[3] Die KSV ist berechtigt, auch bei andern Schadenereignissen eine derartige Untersuchung zu verlangen.

[4] Der KSV stehen im Strafverfahren die gleichen Rechte wie dem Geschädigten zu.

Art. 51

Schadenschätzung

[1] Die KSV ermittelt die Höhe des Schadens auf ihre Kosten.

[2] Ohne Zustimmung der KSV dürfen am Gebäude, der beschädigten Fahrhabe oder am Grundstück keine Veränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Veränderungen, die der Schadenminderung dienen oder die aus polizeilichen Gründen geboten sind.

Art. 52

Unterversicherung

Uebersteigt die Höhe des Schadens den Versicherungswert (Unterversicherung), ist der Schaden in dem Masse zu ersetzen, in dem der Versicherungswert zur Schadenhöhe steht, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Art. 53

Verbot der Bereicherung

Die Entschädigung darf den Betrag des wirklich erlittenen Schadens nicht übersteigen. In keinem Fall darf sich der Eigentümer bereichern.

Art. 54

Allgemeiner Selbstbehalt

[1] Der Landrat setzt in der Verordnung den allgemein gültigen Selbstbehalt fest.

[2] Der Selbstbehalt ist massvoll festzulegen und hat sich im branchenüblichen Rahmen zu halten.

Art. 55

Verwirkung und Kürzung

[1] Hat der Eigentümer den Schaden vorsätzlich herbeigeführt, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

[2] Bei grober Fahrlässigkeit kann die Entschädigung dem Grad des Verschuldens entsprechend gekürzt werden.

Art. 56

Zahlung der Entschädigung

[1] Bei Wiederherstellung wird die Entschädigung ausbezahlt, wenn der Schaden behoben ist. Bei grossen Schäden können nach Baufortschritt Teilzahlungen geleistet werden.

[2] Bei Nichtwiederherstellung wird die Entschädigung ausbezahlt, wenn der Schadenplatz geräumt worden ist.

Art. 57

Sicherung der Grundpfandgläubiger

[1] Bestehen auf dem Schadenobjekt Grundpfandrechte, darf die Entschädigung nur mit Zustimmung aller Grundpfandgläubiger an den Eigentümer ausbezahlt werden (Art. 822 ZGB).

[2] Wird die Zustimmung verweigert, darf die Entschädigung dem Eigentümer erst ausbezahlt werden, wenn das Schadenobjekt wiederhergestellt ist. Vorbehalten bleibt Artikel 822 Absatz 2 ZGB.

[3] Die KSV haftet den Grundpfandgläubigern bis zur Höhe der Entschädigung, wenn der Eigentümer des Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verlustig geht. Diese Haftung besteht aber nur soweit, als die Grundpfandgläubiger aus dem Vermögen des Eigentümers nicht gedeckt sind.

[4] Bei vollständigem Ausschluss gemäss Artikel 55 gilt diese Haftung gemäss Absatz 3 bis zur Rückzahlung der Grundpfandschulden, längstens jedoch während zweier Jahre, innert welcher der Eigentümer uneingeschränkt prämienpflichtig bleibt.

[5] Der Eigentümer ist der KSV für diese Leistungen rückerstattungspflichtig.

Art. 58

Rückgriff

[1] Ist ein Dritter für den Schaden haftbar, gehen die Schadenersatzansprüche des Eigentümers auf die KSV über, soweit sie Entschädigung leistet. Die KSV ist nach den Bestimmungen des Obligationenrechts zum Rückgriff auf den Verantwortlichen berechtigt.

[2] Der Eigentümer ist für jede Handlung, durch die er dieses Recht der KSV schmälert, verantwortlich.

6. Rechtspflege

Art. 59

Einsprache

[1] Gegen Entscheide der Verwaltung und der Schatzungsorgane kann bei der Aufsichtskommission innert 30 Tagen

nach Zustellung schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden; in Schatzungssachen steht das Einspracherecht auch der Verwaltung zu.

[2] Das Verfahren ist kostenlos.

Art. 60

Beschwerde

Gegen Entscheide der Aufsichtskommission kann innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde an die Rekurskommission erhoben werden.

Art. 61

Legitimation

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Entscheidung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Aenderung hat.

Art. 62

Beschwerdegründe

Der Beschwerdeführer kann mit der Beschwerde rügen:

a. Verletzung von Bundesrecht oder kantonalem Recht;

b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes;

c. Unangemessenheit.

Art. 63

Aufschiebende Wirkung

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern die Beschwerdeinstanz nichts anderes verfügt.

Art. 64

Verfahrenskosten

[1] Die Spruchgebühren werden samt den Barauslagen von der Beschwerdeinstanz in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Unterliegt diese nur teilweise, so werden die Verfahrenskosten ermässigt. Ausnahmsweise können sie ihr erlassen werden.

[2] Die Spruchgebühr beträgt im Minimum 50 Franken und im Maximum 500 Franken; sie kann, wenn die Behandlung des Falles einen besonders hohen Aufwand erfordert, bis auf 1000 Franken erhöht werden.

[3] Den Vorinstanzen werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

Art. 65

Ersatzansprüche

Ersatzansprüche gemäss Artikel 58 sind beim Zivilrichter geltend zu machen.

7. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 66

Massgebendes Recht

Die aufgrund des bisherigen Gesetzes rechtskräftigen Versicherungswerte gelten bis zu einer Neuschätzung weiter. Sie sind auch massgebend für die Bestimmung des Neuwertes.

Art. 67

Anpassung der Fahrhabeversicherung

Die Verträge der Fahrhabeversicherung sind innert fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes den neuen Bestimmungen anzupassen.

Art. 68

Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

[2] Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

[3] Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere die Gesetze über

a. die Gebäudeversicherung vom 4. Mai 1947;

b. die obligatorische Mobiliarversicherung und die staatliche Mobiliarversicherungsanstalt vom 4. Mai 1947.

B. Aenderung von Artikel 227 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch

I.

Das Gesetz vom 7. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch) wird wie folgt geändert:

Art. 227

Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch (vgl. Art. 836 ZGB):

1. zugunsten der kantonalen Gebäude- und Kulturschadenversicherung, allen andern Pfandrechten vorgehend, für die von den Eigentümern geschuldeten zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Pfandverwertungsbegehrens verfallenen Prämien und für die Prämie des laufenden Jahres;

2. zugunsten des Kantons und der Gemeinden, unter sich im gleichen Range, den unter Ziffer 1 bezeichneten Forderungen der Gebäude- und Kulturschadenversicherung unmittelbar nachgehend, auf den im Kanton Glarus liegenden Grundstücken für die Staats-, die Grundstückgewinn-, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die kantonale Bausteuer und die Gemeindesteuern;

3. zugunsten des Kantons im Nachgang zu den bestehenden Grundpfandrechten für die nach Artikel 37 Absatz 5 des Gesetzes über die öffentliche Fürsorge bei Zweckentfremdung zurückzuerstattenden Kantonsbeiträge.

II.

Diese Aenderung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat auf den 1. Januar 1979 in Kraft.

§ 15 Vorschriften über die Durchführung der Landsgemeinde

A. Antrag eines Bürgers, es sei inskünftig die Landsgemeinde stets am ersten Maiensonntag abzuhalten (ohne Möglichkeit einer Verschiebung).

I.

Am 6. Mai 1977 reichte ein Bürger den nachstehenden Memorialsantrag ein:

Nachdem Sie den Mut hatten, die diesjährige Landsgemeinde trotz Regen und empfindlicher Kälte und trotz schlechten Wetterberichtes von Radio und Fernsehen anzusagen, erlaube ich mir, Ihnen zu Handen der nächsten Landsgemeinde nachfolgenden Memorialsantrag zuzustellen:
«Die Landsgemeinde des Kantons Glarus findet alljährlich am ersten Maiensonntag statt (keine Verschiebung mehr)».

Begründung:

Die Landsgemeinde 1977 hat bewiesen, dass der Besuch trotz des sehr schlechten Wetters recht gut war. Dies wird in Zukunft auch so bleiben oder dürfte sich lediglich noch verbessern, wenn jeder Stimmbürger zum vornherein weiss, dass die Landsgemeinde auf jeden Fall stattfindet.

Die andern Landsgemeinde-Kantone kennen auch keine Verschiebung und haben auch keine schlechten Erfahrungen gemacht. Auch wir im Kanton Glarus haben doch innerhalb der letzten 30 Jahre bestimmt nicht mehr als 5 mal verschieben müssen. Und wenn dies noch der Fall war, dürfte das Wetter bestimmt nicht schlechter gewesen sein als am letzten Sonntag.

Persönlich, und mit mir bestimmt viele Stimmbürger, bin ich einfach der Ansicht, dass in der heutigen Zeit eine Verschiebung nicht mehr tragbar ist. Dies weder für den Kanton, noch für das Gewerbe. Die entsprechenden Dispositionen können bei einer gesicherten Durchführung ganz anders getroffen werden. Zudem fällt eine Verschiebung meistens auf den Muttertag, so dass für den ganzen Kanton wirtschaftlich einer der besten Tage verloren geht.

Für eine einwandfreie Durchführung bei jeder Witterung sind bestimmt Mittel und Wege zu finden, dass sich die älteren Leute auf trockene Bänke setzen können.

II.

Die geltende Kantonsverfassung bestimmt in ihrem Artikel 32, dass sich die Landsgemeinde ordentlicherweise im Jahre einmal, und zwar womöglich im Laufe des Monats Mai, in Glarus versammelt. Weitere diesbezügliche Vorschriften sind keine vorhanden; alles andere ist gewohnheitsrechtlich geregelt. Die Kantonsverfassung bestimmt nicht einmal, wer für die Festsetzung des Tages, des Verschiebungstages und des Beginns der Landsgemeinde zuständig ist. In der Praxis verhält es sich so, dass jeweils der Landrat auf Antrag des Regierungsrates den Tag der Landsgemeinde und das allfällige Verschiebungsdatum festlegt; der Regierungsrat beschliesst dann in eigener Kompetenz über den Beginn der Landsgemeinde.

Regelmässig wird die Landsgemeinde am ersten Sonntag im Mai abgehalten (über die Ausnahmen vgl. Dr. Werner Stauffacher, «Die Versammlungsdemokratie im Kanton Glarus», Zürcher Dissertation 1964, S. 282). Als Verschiebungsdatum pflegt man heute den darauf folgenden Sonntag zu wählen, falls er nicht — wie 1978 — auf das Pfingstfest fällt; im letzteren Fall wird die Landsgemeinde auf den übernächsten Sonntag verschoben. Früher wählte man auch den Auffahrtstag als Verschiebungsdatum, wenn dieser Feiertag auf den ersten Sonntag im Mai folgte. Im Jahre 1958 hatte sich aber der Landrat dahingehend ausgesprochen, dass auch in einem solchen Falle die Landsgemeinde auf den nächstfolgenden Sonntag zu verschieben sei.

Dr. Werner Stauffacher schrieb 1964 in seiner Dissertation, seit 1939 sei keine Landsgemeinde mehr verschoben worden. Seither ist dieser Fall mehrmals eingetreten, nämlich in den Jahren 1970, 1974 und 1975. In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass die Landsgemeinden der Jahre 1973 und 1977, welche am ersten Sonntag im Mai stattfanden, unter ausgesprochen schlechten Witterungsverhältnissen litten. Eine zweimalige Verschiebung der Landsgemeinde ist in diesem Jahrhundert erst einmal vorgekommen, nämlich im Jahre 1902.

Den Entscheid, ob die Landsgemeinde abgehalten oder verschoben wird, trifft der Regierungsrat im Rahmen eines telefonischen Konferenzgespräches, das jeweils am Landsgemeindemorgen um

5 Uhr stattfindet; dabei berücksichtigt er nicht nur die Wetterlage, wie sie sich im Kanton Glarus darbietet, sondern stellt auch auf die Prognose des Flugwetterdienstes in Kloten ab.

Im Entwurf zur neuen Kantonsverfassung vom April 1977 ist vorgesehen, den ersten Sonntag im Mai als den ordentlichen Versammlungstag zu bezeichnen. Ueber eine allfällige Verschiebung solle der Regierungsrat entscheiden können, wobei der Entwurf über den Verschiebungstag nichts Näheres bestimmt (Art. 61).

III.

Eine Umfrage bei den andern Landsgemeindekantonen über allfällige Verschiebungsmöglichkeiten hat folgendes ergeben:

— In Obwalden findet die ordentliche Landsgemeinde am letzten Sonntag im April in Sarnen statt. Der Regierungsrat bestimmt Versammlungsort und -zeit. Bei ganz ungünstiger Witterung entscheidet er über die örtliche oder zeitliche Verschiebung der Landsgemeinde. Eine Verschiebungsmöglichkeit in bezug auf das Datum besteht aber nicht. In den letzten 30 Jahren hat die Landsgemeinde nie wegen schlechter Witterung an einen andern Ort verlegt werden müssen.

— Auch in Nidwalden besteht keine Verschiebungsmöglichkeit. Hingegen könnte man bei sehr schlechter Witterung die Landsgemeinde in einer Mehrzweckhalle abhalten, die für diesen Zweck immer vorsorglich hergerichtet wird. Allerdings wurde von dieser Möglichkeit, die Landsgemeinde an einen andern Ort zu verlegen (früher war es die Pfarrkirche Stans), seit mindestens 30 Jahren nie Gebrauch gemacht.

— In Appenzell-AR besteht keine Verschiebungsmöglichkeit; auch kann die Landsgemeinde nicht an einem andern Ort abgehalten werden.

— In Appenzell-IR besteht auch keine Verschiebungsmöglichkeit; hingegen könnte die Landsgemeinde bei ganz schlechter Witterung in die Pfarrkirche verlegt werden, was aber in den vergangenen 30 Jahren nur einmal vorgekommen ist.

Aus dieser Umfrage ergibt sich also, dass wir der einzige Landsgemeindekanton sind, der eine Verschiebungsmöglichkeit in Bezug auf das Datum kennt. Anderseits sind Appenzell-AR und Glarus die beiden einzigen Kantone, welche ihre Landsgemeinde nicht an einen andern Ort verlegen können, wobei sogleich zu sagen ist, dass die drei andern Landsgemeindekantone von der bestehenden Möglichkeit, die Landsgemeinde örtlich zu verlegen, praktisch keinen Gebrauch machen.

Die vorhin erwähnte Umfrage hat ferner ergeben, dass Behörden und Stimmvolk in den beiden Appenzell der Unbill der Witterung schutzlos ausgesetzt sind. In Nidwalden ist die Situation ähnlich, ausser dass dort über dem Standort des Landammanns und des Schreibers ein Sonnendach angebracht ist. In Obwalden hingegen sitzen die Behörden auf einer gedeckten Tribüne, wo auch das Rednerpult installiert ist, während sich das Stimmvolk unter freiem Himmel aufhält.

Sitzplätze sind in beschränkter Anzahl — vorwiegend für ältere Leute — in Appenzell-IR, in Ob- und Nidwalden vorhanden. Appenzell-AR kann dagegen keine Sitzplätze anbieten.

Schliesslich haben wir auch noch die durchschnittliche Zahl der Stimmbürger erfragt, die an den verschiedenen Landsgemeinden teilnehmen. In Obwalden sind es 2500—4400, in Nidwalden 3000—4000, in Appenzell-IR 1500—2000 Stimmbürger. Seitens des Kantons Appenzell-AR haben wir die Auskunft erhalten, dass dort die Meinungen über die Zahl der an der Landsgemeinde teilnehmenden Stimmbürger auseinander gingen. Habe man früher angenommen, dass bei gutem Wetter die Landsgemeinde von 8000 bis 10 000 Stimmbürgern besucht werde, habe die Auswertung einer Luftaufnahme gezeigt, dass diese Annahme zu hoch gegriffen sei. Der Besuch einer durchschnittlichen Landsgemeinde dürfte etwa bei 5000 Stimmberechtigten liegen.

Bekannt ist schliesslich, dass die Landsgemeinde in Appenzell-AR von der Dauer her die kürzeste ist (ca. 1 Std.), während sich diesbezüglich in den übrigen Kantonen die Situation ungefähr wie in Glarus darbietet.

IV.

Wenn der Antragsteller zur Begründung seines Memorialsantrages darauf hinweist, dass die übrigen Landsgemeindekantone auch keine Verschiebung kennen, so ist dies also nur bedingt richtig. Man müsste dem immerhin beifügen, dass die Kantone Ob- und Nidwalden sowie Appenzell-IR die Landsgemeinde an einen andern Ort, unter ein schützendes Dach, verlegen können, wenn auch einzuräumen ist, dass von dieser Möglichkeit kaum je Gebrauch gemacht wird. Keine Verlegungsmöglichkeit kennt Appenzell-AR, doch ist zu beachten, dass dort nur abgestimmt und nicht diskutiert wird, und die Landsgemeinde demzufolge nur zirka eine Stunde dauert; auch nehmen an dieser Landsgemeinde nach wie vor nur die Männer teil.

Zum andern Argument des Antragstellers, der Besuch der Landsgemeinde 1977 sei trotz des sehr schlechten Wetters «recht gut» gewesen, muss man wohl zumindest ein Fragezeichen setzen. Einzuräumen ist, dass zu Beginn der letztjährigen Landsgemeinde der Besuch besser war, als man angesichts der misslichen Witterungsverhältnisse hätte erwarten können. Dazu mag das Traktandum «Bau eines kantonalen Verwaltungsgebäudes» wesentlich beigetragen haben. Ohne dieses Geschäft wäre wohl der Besuch der Landsgemeinde 1977 sehr schlecht ausgefallen, was auch daraus geschlossen werden kann, wie sehr sich der Ring nach der Verabschiedung dieses Geschäftes entleerte. Sollte der Antragsteller die Ansicht vertreten, die Witterung habe auf die Stimmbeteiligung keinen allzu grossen Einfluss, so könnte ihm darin jedenfalls nicht gefolgt werden. Gegenteils haben unsere Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, dass die Stimmbeteiligung sehr entscheidend von der Wetterlage abhängig ist, wobei sich vor allem Regen und Kälte ungünstig auswirken.

Der Antragsteller vertritt des weitern die Ansicht, es sollten sich Mittel und Wege für eine einwandfreie Durchführung der Landsgemeinde bei schlechter Witterung finden lassen. Es ist nicht zu bestreiten, dass in dieser Hinsicht einige Massnahmen möglich wären. So könnte man die Tribüne mit einem Dach versehen, so dass dann wenigstens der Landammann, die Redner und die Protokollführer vor Regen einigermassen geschützt wären. Auch kann man die Holzläden der Bänke kehren, bevor man sich auf sie setzt, so dass man dann über eine mehr oder weniger trockene Sitzfläche verfügt. Doch sind dies alles nur Vorkehren marginaler Natur. Die Stimmbürger vor Nässe und Kälte zu schützen, wird mit einem vertretbaren Aufwand ein Ding der Unmöglichkeit sein und bleiben. Auch verfügen wir weder in Glarus noch in der weitern Umgebung über ein Lokal, wohin sich die Landsgemeinde bei schlechter Witterung verlegen liesse. Es bleibt somit, will man einer ungünstigen Witterung ausweichen, einzig die Verschiebung der Landsgemeinde.

Hiezu macht nun der Antragsteller geltend, eine solche Verschiebung sei in der heutigen Zeit einfach nicht mehr tragbar, weder für den Kanton noch für das Gewerbe. In der Tat ist eine Verschiebung der Landsgemeinde — des grössten und bedeutendsten Anlasses im Kanton — stets mit vielen Unzukömmlichkeiten verbunden, die sowohl Behörden, Beamte, Private, besonders aber auch Gewerbetreibende und Inhaber von Gastwirtschaftsbetrieben treffen. Ja, man kann wohl ohne Uebertreibung behaupten, dass sich die unerwünschten, negativen Konsequenzen einer Verschiebung praktisch auf die ganze Bevölkerung des Glarnerlandes auswirken, wenn auch in unterschiedlichem Masse.

V.

Mit Recht bemerkt der Antragsteller, dass als Verschiebungstag der Landsgemeinde nun meistens der Muttertag in Frage komme, was mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden sei. So müsste man sich an dieser Stelle die Frage stellen, ob man eventuell die Landsgemeinde auf einen andern als den zweiten Sonntag im Mai, der ja der Muttertag ist, verschieben könnte. Hier bieten sich aber wohl keine besseren Lösungen an. Eine Verschiebung um zwei Wochen wäre noch viel nachteiliger als die Verschiebung um eine Woche und kann daher nur in Frage kommen, wenn der zweite Sonntag im Mai auf das Pfingstfest fällt. Wie bereits erwähnt, hat es der Landrat seinerzeit abgelehnt, die Landsgemeinde am Auffahrtsfest abzuhalten. Wir glauben nicht, dass man auf diesen Entscheid zurückkommen sollte. Die Landsgemeinde an einem Werktag abhalten zu wollen, ist unseres Erachtens undiskutabel. So liesse sich das Problem wohl nur dadurch lösen, wenn man die Landsgemeinde — wie die andern Landsgemeindekantone — inskünftig am letzten Sonntag im April abhalten würde, so dass dann der Verschiebungstag nicht mehr auf den Muttertag fallen würde.

Abgesehen davon, dass dies eine Aenderung der Kantonsverfassung bedingen würde, stellt sich doch die Frage, ob man wegen der immerhin relativ seltenen Möglichkeit einer Verschiebung der Landsgemeinde von der alten Tradition, dass die Glarner Landsgemeinde am ersten Maiensonntag abgehalten wird, abgehen will. (Diese Tradition hat übrigens auch einen durchaus praktischen Wert, indem sie uns Glarnern ermöglicht, die Landsgemeinden anderer Kantone zu besuchen, was selbstverständlich auch im umgekehrten Sinne gilt.) So wird man denn zum Schlusse kommen, dass es richtig sei, unsere Landsgemeinde auch in Zukunft am ersten Sonntag im Mai abzuhalten.

VI.

Welche Nachteile nähme man in Kauf, wenn man dazu übergehen würde, die Landsgemeinde prinzipiell nicht mehr zu verschieben? Sicher bestünde dann die Gefahr, dass — im Falle von *ausgesprochen schlechter Witterung — die Stimmbeteiligung entsprechend gering* wäre und wichtige Vorlagen von einer relativ kleinen Zahl von Stimmbürgern verabschiedet würden. Auch ist nicht ausser acht zu lassen, dass schlechtes Wetter wohl vor allem die älteren Leute, aber auch die Frauen, vom Besuche der Landsgemeinde abhalten wird. Dazu kommt, dass bei Regen und Kälte die äussern Voraussetzungen für den Bürger, an der Landsgemeinde das Wort zu ergreifen, nicht günstig sind und ihn so von der Ausübung seines demokratischen Rechtes abhalten mögen. So ist nicht von der Hand zu weisen, dass nach einer Reihe von «verregneten» Landsgemeinden eine allgemeine Missstimmung gegen diese Institution der demokratischen Meinungs- und Willensbildung aufkommen könnte. Dies könnte dann sogar zur Forderung führen, die Landsgemeinde sei abzuschaffen oder es seien deren Kompetenzen weiter zu beschränken.

Auf der andern Seite ist zuzugeben, dass eine Verschiebung der Landsgemeinde an sich noch keine Garantie dafür bietet, dass dann am Verschiebungstag bessere Verhältnisse herrschen, wenn *dies auch in den Jahren 1970, 1974 und 1975 glücklicherweise der Fall war.*

Läge wohl die Lösung des Problems darin, dass man zwar grundsätzlich die Landsgemeinde nicht mehr verschiebt, dass man aber, wenn sie dann tatsächlich bei schlechtem Wetter abgehalten werden muss, wichtige oder stark umstrittene Vorlagen auf das nächste Jahr zurückstellt? Wir glauben kaum. Für die Landsgemeindekantone ist es ohnehin ein Problem, dass sie mit Gesetzes- und Kreditvorlagen nur alle Jahre einmal vors Volk kommen können, verlangten doch die Verhältnisse oft eine raschere Gangart. So dürfte es nur in den seltensten Fällen verantwortbar sein, derartige Vorlagen für weitere 12 Monate aufs Eis zu legen.

VII.

So schält sich die folgende Fragestellung heraus: Will man eher die Nachteile, die daraus erwachsen könnten, dass man die Landsgemeinde prinzipiell nicht mehr verschiebt, in Kauf nehmen, oder aber die bekannten Unzukömmlichkeiten, die mit einer Verschiebung immer verbunden sind? Die erstere Lösung wäre an sich die einfachere und würde ein für allemal klare Verhältnisse schaffen. Die oft bestehende Ungewissheit am Samstag, ob die Landsgemeinde abgehalten wird oder nicht, gehörte dann der Vergangenheit an; ebenso wäre der Regierungsrat am Sonntagmorgen des unangenehmen Entscheides enthoben, ob er die Landsgemeinde ansetzen soll oder nicht. Schliesslich mag man für diese Lösung auch das Vorbild der übrigen Landsgemeindekantone anführen, die ihre Landsgemeinden praktisch bei jedem Wetter abhalten und damit offenbar keine allzu schlechten Erfahrungen gemacht haben. Aber gerade bei diesem Vergleich mit den andern Landsgemeindekantonen müssen wir uns vor Augen halten, dass ausser Appenzell-AR alle Landsgemeindekantone bei Vorliegen extrem schlechter Verhältnisse die Landsgemeinde wenigstens an einen andern Ort verlegen können. Wir aber wären bei Annahme des Memorialsantrages jeder Verlegungs- oder Verschiebungsmöglichkeit beraubt, *genau so, wie dies in Appenzell-AR der Fall ist. Aus bereits angeführten* Gründen liegen aber die Verhältnisse in Appenzell-AR doch wesentlich anders als bei uns (Dauer der Landsgemeinde, Beteiligung der Frauen). Der Regierungsrat könnte es nicht verantworten, überhaupt keine Möglichkeit mehr zu haben, die Landsgemeinde zu verschieben. Unbestreitbar waren die Witterungsverhältnisse — entgegen den erhaltenen Prognosen — an der Landsgemeinde des vergangenen Jahres sehr ungünstig, doch lassen sich durchaus noch schlechtere Verhältnisse denken (z. B. dass der Ring mit Schnee bedeckt ist, wie dies Anno 1970 der Fall war, oder dass ein

eigentlicher Sturmwind herrscht). Für solche extremen Situationen wollen und dürfen wir uns der Möglichkeit, die Landsgemeinde zu verschieben, nicht berauben; zur Begründung verweisen wir auf die unter Abschnitt VI. am Anfang angeführten staatspolitischen Ueberlegungen.

Entscheidet man sich somit für die Ablehnung des Memorialsantrages, hätte es nach Auffassung des Regierungsrates sicher nicht die Meinung, dass er in Zukunft von der Möglichkeit der Verschiebung regeren Gebrauch als bisher machen würde. Gegenteils hat die Beschäftigung mit dem ganzen Problem wohl gezeigt, dass eine Verschiebung nur als eine «ultima ratio» in Frage kommen sollte. Die Devise des Regierungsrates müsste es wohl sein, die Verschiebung nur in ausgesprochen ungünstigen Fällen anzuordnen, wo sich eine Abhaltung der Landsgemeinde schlechterdings nicht mehr verantworten lässt. Im Zweifelsfall hingegen wäre auf Abhaltung der Landsgemeinde zu erkennen. — Soweit der Bericht des Regierungsrates.

VIII.

Der Landrat hat sich diesen Ausführungen des Regierungsrates angeschlossen und beantragt der Landsgemeinde, es sei der gestellte Memorialsantrag abzulehnen.

B. Antrag zweier Bürger auf Aenderung des Abstimmungsverfahrens an der Landsgemeinde

I.

Zwei Bürger stellen zuhanden der kommenden Landsgemeinde folgenden Antrag:

Artikel 3 Schlussabstimmungen der Vorschriften über die Durchführung der Landsgemeinde, erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 1973, hat derzeit folgenden Wortlaut:

«Ueber Memorialsanträge, die an der Landsgemeinde in mehr als einem Punkt abgeändert werden, führt die Landsgemeinde eine Schlussabstimmung durch.»

Dieser Artikel soll neu folgendermassen gefasst werden:

Absatz 1: «Ueber die Memorialsanträge wird an der Landsgemeinde abgestimmt. Eine Abstimmung findet in jedem Falle statt, auch wenn kein Gegenantrag gestellt wird.»

Absatz 2: «Ueber Memorialsanträge, die an der Landsgemeinde in mehr als einem Punkt abgeändert werden, führt die Landsgemeinde eine Schlussabstimmung durch.»

Begründung:

Das geltende Recht schreibt nicht vor, dass die Landsgemeinde über jeden Memorialsantrag abzustimmen hat. Wird zu einem Antrag kein Gegen- oder Abänderungsantrag gestellt, so wird über den Antrag selbst auch nicht abgestimmt.

Das Fehlen eines Gegen- oder Abänderungsantrages wurde als Zustimmung zum gestellten Antrag gedeutet. Die Landsgemeinde sollte aber ihre Entscheidungen aufgrund von Abstimmungen fällen und nicht aufgrund von Deutungen. In den meisten Landsgemeindekantonen wird über jedes Landsgemeindegeschäft abgestimmt. Auch ohne Gegen- oder Abänderungsantrag besteht immer noch die Möglichkeit, dass eine Mehrheit der Stimmen nicht für, sondern gegen den Antrag ist.

Das demokratischste Vorgehen ist es, über jeden Memorialsantrag abzustimmen, gleichgültig ob ein Gegenantrag zur Diskussion steht oder nicht. Es ist schliesslich nicht jedermanns Sache, an der Landsgemeinde zu sprechen, und es tut dies auch nicht jeder, der gegen einen Antrag ist.

Die derzeitige Praxis kann zu unhaltbaren Resultaten führen. Wenn etwa der Landrat einen Memorialsantrag zur Ablehnung empfiehlt, dann wird weder über den gestellten Memorialsantrag noch über den Ablehnungsantrag des Landrates abgestimmt, wenn nicht ein dem Landrat widersprechender Antrag an der Landsgemeinde gestellt wird. Das würde dazu führen, dass vorerst ein Redner gegen den Ablehnungsantrag des Landrates seinerseits einen Antrag zu stellen hat, um nur zu erreichen, dass überhaupt über den Memorialsantrag abgestimmt wird. Das widerspricht dem Sinn der Landsgemeinde und dem Institut des Memorialsantrages.

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass über jeden Memorialsantrag abzustimmen ist. Jedem Landsgemeindeteilnehmer muss die Möglichkeit gegeben sein, mit der Stimme seinem Willen zum Geschäft Ausdruck zu verleihen.

II.

Das Abstimmungsverfahren an der Landsgemeinde beruht auf altem Gewohnheitsrecht. Eine einzige diesbezüglich geschriebene Norm findet sich in Artikel 3 der «Vorschriften über die Durchführung der Landsgemeinde». Sie besagt, dass über Memorialsanträge, die an der Landsgemeinde in mehr als einem Punkt abgeändert wurden, eine Schlussabstimmung durchzuführen sei. Dieser Artikel 3 geht zurück auf einen an die Landsgemeinde des Jahres 1959 gestellten Antrag, der verlangte, dass über Memorialsanträge, zu denen die Diskussion benützt worden ist, eine Schlussabstimmung durchzuführen sei. Der Landrat beantragte der Landsgemeinde die Ablehnung dieses Memorialsantrages mit der Begründung, es sei gefährlich, für das Abstimmungsverfahren an der Landsgemeinde, das sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelt habe und auf Gewohnheitsrecht beruhe, Formvorschriften zu erlassen. Wollte man über das Vorgehen bei Abstimmungen Vorschriften aufstellen, so müssten diese das ganze Verfahren erfassen, was jedoch weder notwendig sei noch vorteilhaft wäre. Eine obligatorische Schlussabstimmung wäre ein Entgegenkommen an den passiven Stimmbürger. Unsere Landsgemeinde verlange aber aktive Bürger und solche, die auf der Bühne zu ihrer Meinung stehen. An der Landsgemeinde 1959 verteidigte der Antragsteller seinen Antrag mit dem Argument, die Landsgemeinde ertrage Aenderungen in der Form ohne weiteres. Ein weiterer Redner stellte einen Abänderungsantrag dahingehend, dass die Schlussabstimmung durchzuführen sei, wenn der Memorialsantrag in mehr als einem Punkte abgeändert wurde. Dem letzteren Antrag schloss sich der Eingeber des Memorialsantrages an. Trotz Opposition des regierungsrätlichen Sprechers stimmte die Landsgemeinde dem Abänderungsantrag mit knappem Mehr zu, welcher seither geltendes Recht ist.

Sinngemäss derselbe Antrag, wie er nun an das heutige Landsgemeindememorial gestellt worden ist, lag bereits der Landsgemeinde des Jahres 1955 vor. Der Landrat führte zu diesem Antrag damals aus, dass die demokratischen Rechte des Stimmbürgers im Kanton Glarus, verglichen mit den andern Ständen, am weitesten gingen. Wie alt das an der Landsgemeinde geltende Abstimmungsverfahren sei, könne nicht zuverlässig festgestellt werden. Sicher sei, dass es seit dem Jahre 1837 zur Anwendung gelange; es entspreche also einer über hundert Jahre alten, nachgewiesenen Tradition. Wolle ein Bürger den Antrag auf Verwerfung stellen, brauche es keiner langen Reden, vielmehr genüge der blosse Antrag auf Durchführung einer Abstimmung. Das bisherige Verfahren habe sich bewährt und sei auch konsequent. Dazu komme, dass durch dieses Verfahren die Landsgemeindeverhandlungen abgekürzt würden, was bei einer Traktandenliste von dreissig und mehr Geschäften ins Gewicht falle. Wollte man davon abgehen, sei zu befürchten, dass die Landsgemeinde zu lange dauern würde, was eine Erlahmung des Interesses der Stimmberechtigten zur Folge hätte. Eine Aenderung des Verfahrens käme auch einer Verminderung der Bedeutung des Landrates gleich, indem nach geltendem Verfahrensrecht ein vom Landrat gestellter Antrag als angenommen gelte, falls kein Gegenantrag aus der Mitte der Stimmbürger oder ein Antrag auf Abstimmung ergangen sei. Ferner dürfe doch wohl kaum angenommen werden, es fehle bei uns den Stimmbürgern der Mut, an der Landsgemeinde einen Antrag auf Abstimmung zu stellen. Seit Erstellung der Lautsprecheranlage hätten auch jene Stimmberechtigten, die über keine besonders gute Stimme verfügten, die Möglichkeit, ihre Anträge vor dem Volke zu verfechten. Es seien auch noch keine Stimmen laut geworden, wonach Vorlagen durch die Landsgemeinde stillschweigend zugestimmt worden wäre, obwohl im Volke eine bedeutende Opposition bestanden habe, welche aber mangels Vornahme einer Abstimmung nicht habe zur Geltung kommen können. Uebrigens könnte die Annahme des Memorialsantrages zur Folge haben, dass dann auch bei den Wahlen die Aufnahme des Gegenmehrs anbegehrt würde. Ein solcher Schritt müsste aber dem Institut der Landsgemeinde sehr schädlich sein. Sie würde das Ansehen verlieren, weil dann der Demagogie Tür und Tor geöffnet wären.

Aus all diesen Gründen beantragte der Landrat der Landsgemeinde die Ablehnung dieses Memorialsantrages, was die Landsgemeinde nach längerer Diskussion auch so beschloss.

In seiner Dissertation über die «Versammlungsdemokratie im Kanton Glarus» führt Dr. Werner Stauffacher, Seite 306/7, zu dieser Frage aus, dass an der Glarner Landsgemeinde alter Gewohnheit gemäss über Sachgeschäfte stets nur dann abgestimmt werde, wenn dem im Memorial enthaltenen Antrag des Landrates an der Landsgemeinde selbst ein anderslautender Antrag, sei es auf Ablehnung, Verschiebung oder Abänderung, gegenübergestellt werde; andernfalls gelte der Antrag des Landrates als stillschweigend genehmigt. Diese stillschweigende Beschlussfassung durch die Lands-

gemeinde komme in ihrer Funktion einem fakultativen Referendum nahe. Dass die Landsgemeinde auf diese Weise Vorlagen genehmigen könnte, die sie bei der tatsächlichen Aufnahme des Mehrs und des Gegenmehrs verworfen hätte, sei wohl theoretisch denkbar, praktisch aber nicht anzunehmen, denn der Antrag eines einzigen Bürgers genüge ja, um die Aufnahme des Mehrs und des Gegenmehrs zu erzwingen. Im übrigen würden heute beinahe drei Viertel aller Sachgeschäfte von der Landsgemeinde stillschweigend genehmigt.

III.

Eine Umfrage, wie es bei den andern Landsgemeindekantonen in dieser Hinsicht bestellt ist, hat folgendes ergeben:

In den beiden Appenzell wird bei Sachgeschäften auf jeden Fall abgestimmt, auch wenn kein Gegenantrag gestellt wurde (was im Falle von Appenzell-AR ohnehin nicht möglich ist). Nidwalden hingegen kennt praktisch das gleiche Prozedere wie Glarus, d. h. es wird dort, wenn kein Verwerfungsantrag gestellt wurde, nur über «Annahme» der Vorlage abgestimmt; das Gegenmehr wird aber nicht erhoben, so dass die Vorlage auch angenommen wäre, wenn sie nur eine einzige Stimme auf sich vereinigt hätte. Was Obwalden angeht, so kannte man dort bis 1975 das gleiche Prozedere wie im Kanton Glarus; seit der Landsgemeinde 1976 gilt die Regelung, wie sie die beiden Appenzell haben.

IV.

Gegen den Antrag, wie ihn die beiden Bürger gestellt haben, kann man im wesentlichen nach wie vor die selben Argumente anführen, wie es seinerzeit der Landrat im Jahre 1955 getan hat. Freilich könnte man sich heute nicht mehr auf eine über hundert Jahre alte, ungebrochene Tradition berufen, hat doch diese durch die Annahme des Memorialsantrages im Jahre 1959 über die Durchführung von Schlussabstimmungen eine gewisse Durchbrechung erfahren. Theoretisch richtig wird immer noch die Ueberlegung sein, dass die Landsgemeinden länger dauern würden, müsste man bei jeder Sachvorlage abstimmen. Handelt es sich bei diesen Geschäften aber tatsächlich nur um solche, wo im Volke keine oder nur eine unbedeutende Opposition vorhanden ist, wird die einzelne Abstimmung nicht viel Zeit beanspruchen. Ferner ist denkbar, dass ein Bürger, wenn er weiss, dass jedes Sachgeschäft zur Abstimmung kommt, auf eine Wortmeldung verzichten und sich daraus auf der andern Seite eine Verkürzung der Verhandlungen ergeben könnte. Alles in allem ist immerhin anzunehmen, dass mit dem neuen Abstimmungsmodus die Dauer der Landsgemeinden etwas länger wäre als unter der geltenden Ordnung. Die Annahme, dass bei allen Vorlagen, die bisher stillschweigend angenommen wurden, keine wesentliche Opposition im Volke zu verzeichnen war, lässt sich weder beweisen noch widerlegen. Dass bei der Einführung des neuen Abstimmungsmodus auch bei den Wahlen die Aufnahme des Gegenmehrs anbegehrt würde, erscheint heute weniger wahrscheinlich, zumal ja nun die politisch brisanten Wahlen der Landsgemeinde entzogen sind.

Für die Annahme des gestellten Memorialsantrages mag man anderseits anführen, dass damit am besten dem wahren Willen des Volkes zur betreffenden Vorlage zum Durchbruch verholfen würde; mit andern Worten wäre es das «demokratischste» Verfahren. Diese Ordnung hätte auch den Vorteil der Einfachheit: Es wäre über jedes Sachgeschäft abzustimmen, während es nach geltendem Recht darauf ankommt, ob eine Vorlage im Verlaufe der Abstimmungen in mehr als einem Punkte abgeändert wurde oder nicht.

V.

Für den Fall, dass dem Antrag der beiden Bürger grundsätzlich entsprochen würde, wäre Artikel 3 der «Vorschriften über die Durchführung der Landsgemeinde» (GS I D/21/2) allerdings etwas anders zu fassen, als sie es vorgeschlagen haben. Der Landrat würde hiefür folgende Fassung in Vorschlag bringen:

> «Bei Sachgeschäften ist nach Schluss der Diskussion vorerst über allfällige Ordnungsanträge (auf Rückweisung oder Verschiebung) abzustimmen. Hernach folgt bei Vorliegen entsprechender Anträge die Abstimmung über die einzelnen Artikel. Am Schlusse ist immer darüber abzustimmen, ob die Vorlage als Ganzes angenommen werden soll oder nicht. Diese Abstimmung findet auch statt, wenn kein Ablehnungsantrag gestellt wurde, im Falle der Festsetzung des Steuerfusses aber nur dann, wenn verschiedene Ansätze vorgeschlagen worden sind.»

VI.

Im Landrat wurde über diesen Memorialsantrag eingehend diskutiert. Dabei überwog die Meinung, das bisherige Verfahren habe sich im grossen und ganzen bewährt. Es entspreche guter Glarnerart — so wurde argumentiert — einen Ablehnungsantrag offen zu vertreten. Auch der Entwurf zur neuen Kantonsverfassung halte am bisherigen Abstimmungsmodus fest. Bei Annahme des Memorialsantrages ergäben sich möglicherweise für das Abstimmungsverfahren in den Gemeindeversammlungen unerwünschte Konsequenzen. Ferner könnten sich mit dem neuen Abstimmungsmodus an der Landsgemeinde Schwierigkeiten ergeben, z. B. wenn ein Verschiebungsantrag des Landrates abgelehnt würde. Von mehreren Votanten wurde schliesslich gegen den Memorialsantrag auch vorgebracht, dass man dann unter Umständen nicht wisse, aus welchen Gründen eine Vorlage zu Fall gebracht worden sei.

Ein Antrag, die ganze Angelegenheit auf die Totalrevision der Kantonsverfassung zu verschieben, blieb in Minderheit. Mehrheitlich entschied sich sodann der Landrat für die Ablehnung des Memorialsantrages.

VII.

Der Landrat empfiehlt somit der Landsgemeinde, es sei der Memorialsantrag abzulehnen.

Landes-Rechnungen

des Kantons Glarus vom Jahre 1977

und

Voranschlag für das Jahr 1978

Glarner Volksblatt AG, 8752 Näfels

Landes-Rechnungen

des Kantons Glarus
vom Jahre 1877

und

Voranschlag
für das Jahr 1878

Glarus Volksdruck AG, 8752 Näfels

Staatssteuerertrag 1977

Gemeinde	Vermögens- und Eigenkapital-steuer* Fr.	Einkommens- und Reinertrags-steuer brutto Fr.	Pauschale Steuer-anrechnung Fr.	Einkommens- und Reinertrags-steuer netto Fr.	TOTAL Einfache Staats-steuer* Fr.
Mühlehorn	99 024.05	559 870.45	—.—	559 870.45	658 894.50
Obstalden	54 984.45	299 267.50	—.—	299 267.50	354 251.95
Filzbach	60 764.80	439 629.30	—.—	439 629.30	500 394.10
Bilten	349 759.90	1 852 920.25	21.50	1 852 898.75	2 202 658.65
Niederurnen	884 682.80	4 671 344.95	665.80	4 670 679.15	5 555 361.95
Oberurnen	236 315.10	1 932 477.20	—.—	1 932 477.20	2 168 792.30
Näfels	786 436.15	5 290 295.35	87 453.10	5 202 842.25	5 989 278.40
Mollis	484 256.70	3 394 266.90	596.10	3 393 670.80	3 877 927.50
Netstal	946 426.20	5 226 388.25	11 215.20	5 215 173.05	6 161 599.25
Riedern	55 464.50	675 245.15	—.—	675 245.15	730 709.65
Glarus	1 786 658.05	10 519 777.45	4 653.90	10 515 123.55	12 301 781.60
Ennenda	714 219.75	3 653 978.90	13 648.50	3 640 330.40	4 354 550.15
Mitlödi	357 048.45	2 115 356.55	363.30	2 114 993.25	2 472 041.70
Sool	28 586.65	195 880.05	62.90	195 817.15	224 403.80
Schwändi	40 440.05	285 879.55	—.—	285 879.55	326 319.60
Schwanden	889 691.55	3 979 680.85	9 669.—	3 970 011.85	4 859 703.40
Nidfurn	27 307.55	211 310.10	—.—	211 310.10	238 617.65
Leuggelbach	23 008.90	148 309.95	—.—	148 309.95	171 318.85
Luchsingen	60 154.75	655 907.60	53.—	655 854.60	716 009.35
Haslen	82 362.40	518 829.35	24.20	518 805.15	601 167.55
Hätzingen	76 706.70	451 076.45	31.20	451 045.25	527 751.95
Diesbach	50 166.45	392 121.85	17.55	392 104.30	442 270.75
Betschwanden	16 594.70	166 714.10	—.—	166 714.10	183 308.80
Rüti	49 861.70	452 563.70	—.—	452 563.70	502 425.40
Braunwald	225 473.85	839 121.20	41 298.40	797 822.80	1 023 296.65
Linthal	602 498.50	1 871 620.55	110.45	1 871 510.10	2 474 008.60
Engi	128 738.30	658 626.40	45.50	658 580.90	787 319.20
Matt	75 705.10	424 357.60	3.70	424 353.90	500 059.—
Elm	177 321.80	593 587.60	114.55	593 473.05	770 794.85
Total	9 370 659.85	52 476 405.10	170 047.85	52 306 357.25	61 677 017.10

*inkl. Gemeindeanteile

I. Laufende Rechnung

(Ordentliche Verwaltungsrechnung)

1. Allgemeine Verwaltung

Rechnung 1976 Ausgaben Fr.	Rechnung 1976 Einnahmen Fr.			Rechnung 1977 Ausgaben Fr.	Rechnung 1977 Einnahmen Fr.	Voranschlag 1977 Ausgaben Fr.	Voranschlag 1977 Einnahmen Fr.
3 631 909.65	**2 526 537.02**		**1. 0 Allgemeine Verwaltung**	**3 659 186.80**	**2 887 828.05**	**3 322 300.—**	**2 515 500.—**
	998 125.—	201	Zinsen vom Dotationskapital der Bank		1 075 000.—		1 092 500.—
	1 337 635.57	202	Betrag von Aktien, Obligationen usw.		1 623 270.30		1 300 000.—
	42 077.—	210	Miet- und Pachtzinsen		39 912.40		33 000.—
10 246.50		750	Unterhalt der Liegenschaften	5 762.25		12 000.—	
	72 715.10	301	Leistungen der Lohnausgleichskasse		62 788.30		38 000.—
	8 280.50	310	Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen		9 476.25		6 000.—
	59 463.75	311	Andere Rückerstattungen		64 891.50		40 000.—
	8 240.10	330	Drucksachen und Materialverkäufe		12 489.30		6 000.—
40 010.—		601	Ständerat	39 185.—		45 000.—	
24 308.10		602	Landrat	29 124.25		40 000.—	
8 198.30		603	Landrätliche Kommissionen	12 961.40		25 000.—	
370 220.—		604	Regierungsrat, Besoldungen	370 221.60		370 000.—	
76 296.15		605	Taggelder, Abordnungen und Empfänge	105 706.80		76 000.—	
37 244.55		606	Experten- und Spezialkommissionen	36 887.10		46 000.—	
13 312.80		606.1	1 Komm. für Totalrevision Kantonsverfassung	13 224.25		10 000.—	
730 735.15		620	Besoldungen allgemeine Verwaltung	786 540.85		745 000.—	
116 764.25		620.1	Ratsweibel und Abwart	97 453.30		98 000.—	
18 260.45		621	Taggelder der Beamten	18 502.65		22 000.—	
29 592.—		660	Alterssicherung der Regierungsräte	139 921.30		32 000.—	
504 703.10		661	Arbeitgeberbeiträge AHV	508 743.20		550 000.—	
—.—		662	Arbeitgeberbeiträge ALV	26 209.10		—.—	
31 317.80		670	Ruhegehälter an Landesbeamte	30 542.80		33 000.—	
252 193.70		671	Teuerungszulagen an Rentner	309 436.—		270 000.—	
6 304.20		680	Übriger Personalaufwand	1 791.15		9 000.—	
50 679.60		701	Landsgemeinde	42 523.05		48 000.—	
10 120.70		702	Fahrtsfeier	12 975.35		12 000.—	
14 353.10		703	Konferenzen	11 997.10		12 000.—	
141 937.40		704	Büromieten in fremden Lokalitäten	138 771.75		145 000.—	
—.—		706	Studien über Einführung der Datenverarbeitung	—.—		5 000.—	
125 386.40		710	Druckkosten	62 548.30		80 000.—	
121 977.—		711	Memorial und Amtsbericht	119 038.80		102 000.—	
32 569.—		712	Kosten des Amtsblattes	36 356.—		30 000.—	

129 062.85		712	Neuherausgabe der Gesetzessammlung	40 638.30		30 000.–	
77 373.40		713	Kanzleibedarf	84 938.95		80 000.–	
1 621.05		714	Bücher und Zeitschriften	2 325.85		3 000.–	
152 017.30		715	Telefon, Porti, Frachten usw.	142 596.15		140 000.–	
62 832.85		716	Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	59 857.–		60 000.–	
24 896.70		717	Gebäude- und Mobiliarversicherung	17 601.35		25 000.–	
55 958.70		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	42 215.50		48 000.–	
9 989.35		719	Übriger Sachaufwand	13 275.35		16 000.–	
4 444.40		719.1	Haftpflichtversicherungen	4 444.40		5 000.–	
2 359.45		801	Prozesskosten	1 517.–		–.–	
300.–		931	Beitrag an Kantonalschützenverein	300.–		300.–	
3 000.–		932	Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	3 000.–		3 000.–	
37 220.10		933	Beiträge verschiedener Art	30 053.60		35 000.–	
4 103.25		933.1	500-Jahrfeier Schlacht Murten	–.–		–.–	
300 000.–		510	Neue Telefonanlage, Tilgung	260 000.–		60 000.–	
814 759.55	**407 235.40**		**1. 1 Gerichtswesen**	**889 897.94**	**446 374.45**	**793 500.–**	**400 000.–**
	101 818.95	140	Gebühren der Gerichtskanzlei		122 037.65		130 000.–
	305 416.45	150	Bussen und Kostenrechnungen		324 336.80		270 000.–
54 598.70		601	Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	66 220.20		50 000.–	
4 125.–		602	Öffentlicher Verteidiger	2 170.–		4 000.–	
29 440.–		604.1	Besoldungen Obergerichtspräsident	29 440.20		29 500.–	
35 090.–		604.2	Kriminalgerichtspräsident	35 090.40		35 000.–	
68 940.–		604.3	Zivilgerichtspräsident	68 940.60		69 000.–	
9 490.–		604.4	Augenscheingerichtspräsident	18 623.40		9 500.–	
10 686.–		660	Alterssicherung	12 330.–		12 000.–	
240 161.75		620.1	Besoldungen Gerichtskanzlei	235 457.35		238 000.–	
119 053.75		620.2	Verhöramt	159 106.95		120 000.–	
29 440.–		620.3	Staatsanwalt	29 440.80		29 500.–	
71 058.20		620.7	Gerichtsweibel und Abwart	70 233.55		71 000.–	
7 374.30		710	Druckkosten	5 946.50		6 000.–	
19 647.–		713	Kanzleibedarf	25 440.55		10 000.–	
24 340.15		715	Telefon, Porti, Frachten	24 937.50		20 000.–	
6 934.10		716	Reinhaltung Gerichtshaus	6 615.15		7 000.–	
17 153.45		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	18 691.90		15 000.–	
10 153.55		719	Übriger Sachaufwand	21 097.95		5 000.–	
709.30		801	Strafprozesse zu Lasten des Staates	1 265.30		3 000.–	
9 630.95		802	Untersuchungs- und Haftkosten	10 383.80		10 000.–	
1 759.20		803	Gefangenenwäsche	2 406.80		2 000.–	
904.20		804	Anschaffungen für die Gefängnisse	618.70		1 000.–	

Rechnung 1976 Ausgaben	Rechnung 1976 Einnahmen			Rechnung 1977 Ausgaben	Rechnung 1977 Einnahmen	Voranschlag 1977 Ausgaben	Voranschlag 1977 Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
17 463.70		805	Kosten der Sträflinge	21 243.15		20 000.—	
2 403.—		806	Vergütungen an Anzeiger	1 561.30		2 000.—	
9 166.95		807	Abschreibung uneinbringlicher Gebühren	7 013.14		8 000.—	
1 900.—		820	Revisionskosten	2 000.—		2 000.—	
13 136.30		930	Unentgeltlicher Rechtsbeistand	13 622.75		15 000.—	
4 446 669.20	2 933 772.42			4 549 084.74	3 334 202.50	4 115 800.—	2 915 500.—
			2. Finanzdirektion				
39 295 429.95	**76 085 293.50**		**2. 0 Finanzdirektion allgemein**	**41 455 418.95**	**82 213 702.25**	**34 498 300.—**	**67 479 000.—**
	./. 3 907.45	101	Vermögens- und Kapitalsteuern		80.50		—.—
	10.35	101.1	Personalsteuern		—.—		—.—
	5 330 335.60	101.2	Vermögenssteuern von natürlichen Personen		6 167 794.90		5 500 000.—
1 066 067.25		910	Anteil Ortsgemeinden	1 233 559.—		1 100 000.—	
1 066 067.20		911	Anteil Schulgemeinden	1 233 559.—		1 100 000.—	
1 066 067.20		912	Anteil Fürsorgegemeinden	1 233 558.95		1 100 000.—	
	2 950 139.25	102	Eigenkapitalsteuern von juristischen Personen		3 202 864.95		2 950 000.—
885 041.75		910.1	Anteil Ortsgemeinden	960 859.50		885 000.—	
590 027.90		911.1	Anteil Schulgemeinden	640 573.—		590 000.—	
590 027.85		912.1	Anteil Fürsorgegemeinden	640 572.95		590 000.—	
	49 112 586.—	103	Einkommens- und Ertragssteuern		52 306 357.25		40 150 000.—
11 295 894.75		910.2	Anteil Ortsgemeinden	12 030 462.15		9 234 500.—	
7 433 813.75		911.2	Anteil Schulgemeinden	7 971 417.20		6 094 000.—	
424 200.—		950	Anteil Kantonsschule	397 600.—		330 000.—	
1 473 377.60		530	Anteil Ausgleichfonds	1 569 190.70		1 204 500.—	
2 700 000.—		532	Anteil Ausgleichfonds Staatssteuern	1 500 000.—		1 500 000.—	
	7 213.95	201	Verzugszinsen a/Steuern		5 994.50		—.—
	2 134 271.—	104	Staatsgebühren der Domizilgesellschaften		1 518 244.75		1 600 000.—
	1 284 880.—	105	Erbschafts- und Schenkungssteuern		1 373 580.40		1 000 000.—
192 732.—		911.3	Anteil Schulgemeinden	206 037.05		150 000.—	
256 976.—		912.2	Anteil Fürsorgegemeinden	274 716.10		200 000.—	
	1 148 157.95	106	Grundstückgewinnsteuern		1 025 329.40		600 000.—
459 263.20		910.3	Anteil Ortsgemeinden	410 131.75		240 000.—	
114 815.85		531	Anteil Ortsgemeinde-Ausgleichsfonds	102 533.—		60 000.—	
	62 901.65	107	Nachsteuern		70 476.05		30 000.—

8 616.20		910.4 Anteil Ortsgemeinden	11 944.85		10 000.–	
	3 438 821.35	108 6% Bausteuer a/Vermögens- und Einkommenssteuern		3 699 534.10		2 916 000.–
	139 041.35	108.1 10% Bausteuer a/Erbschaftssteuern		137 438.90		100 000.–
	–.–	108.2 2% Gewässerschutzzuschlag a/Vermögens- und Einkommenssteuern		1 185 343.50		972 000.–
2 504 503.90		510.1 Übertrag a/Neubau Kantonsschule	2 685 881.00		2 111 200.–	
1 073 358.80		510.2 Übertrag a/Neubau gewerbliche Berufsschule	1 151 092.–		904 800.–	
–.–		510.3 Übertrag a/Gewässerschutz	1 185 343.50		972 000.–	
	129 204.60	109 Billetsteuern		125 974.50		110 000.–
129 204.60		951 Übertrag a/Kantonsspital	125 974.50		110 000.–	
	163 436.55	110 Handelsregistergebühren		152 546.50		120 000.–
45 892.95		901 Bundesanteil	42 175.–		30 000.–	
	29 244.60	111 Lotteriegebühren		28 327.85		28 000.–
	604 730.55	130 Besteuerung der Wasserwerke		702 795.65		680 000.–
16 000.–		520 Einlage in das Spezialkonto	16 000.–		20 000.–	
	–.–	150 Bussen		–.–		–.–
	6 000 000.–	160 Anteil an der Eidgenössischen Wehrsteuer		5 500 000.–		5 500 000.–
	508 446.15	161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer		596 590.85		553 000.–
	609 787.30	162 Anteil an der Verrechnungssteuer		788 536.50		702 000.–
	148 224.–	240 Salzregal Ertrag		164 969.–		120 000.–
	1 200 000.–	241 Anteil Reingewinn der Kantonalbank		1 300 000.–		1 000 000.–
	30 524.–	320 Anteil Reingewinn Nationalbank		30 524.–		30 000.–
	374.50	321 Übrige Verwaltungseinnahmen		1 151.45		1 000.–
	7 990.–	420 Vergütung der AHV für Steuerverwaltung		6.–		3 000.–
3 753 846.25		501 Verzinsung der Landesschuld	3 643.685.95		3 700 000.–	
	803 723.65	442 Zins zu Lasten Kantonsschulneubau		923 472.45		1 000 000.–
	199 853.60	443 Zins zu Lasten Neubau gewerbliche Berufsschule		349 205.–		550 000.–
	–.–	444 Zins zu Lasten Strassenbauten		783 461.20		1 200 000.–
	–.–	445 Zins zu Lasten Gewässerschutz		23 723.10		24 000.–
2 499.–		540 Abschreibung auf ertraglosen Wertschriften	2 999.–		2 500.–	
520.–		606 Kommission für Wasserwerksteuer	1 560.–		1 000.–	
15 002.30		607 Steuerkommissionen	32 138.80		40 000.–	
999 058.55		620.1 Besoldungen Steuerverwaltung	971 318.80		975 000.–	
53 976.10		620.2 *Finanzkontrolle*	58 270.85		80 000.–	
144 667.10		620.3 Staatskasse	174 565.20		155 000.–	
	45 303.–	441 Verrechnung zu Lasten N3		49 379.–		40 000.–
15 609.–		621 Taggelder Steuerverwaltung	12 635.25		20 000.–	
410 117.65		660 Beamtenversicherung Prämien	424 164.–		440 000.–	
62 930.75		660.1 Einkaufssummen	49 076.95		80 000.–	
249 181.90		660.2 Sparkasse	247 032.45		260 000.–	
428.30		680 Übriger Personalaufwand	–.–		1 000.–	
51 153.30		710 Druckkosten	41 624.75		30 000.–	

Rechnung 1976 Ausgaben	Rechnung 1976 Einnahmen			Rechnung 1977 Ausgaben	Rechnung 1977 Einnahmen	Voranschlag 1977 Ausgaben	Voranschlag 1977 Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
20 492.15		713	Kanzleibedarf	21 781.25		22 000.00	
244.40		719	Übriger Sachaufwand	5 420.40		10 000.00	
112 954.45		810	Steuerrödel und Steuereinzug	135 164.10		135 000.00	
10 000.—		820	Revision der Staatskasse	10 000.00		10 000.00	
600.—		930	Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	600.00		600.00	
200.—		931	Beitrag Glarnerische Amtsbürgschaftsgenossenschaft	200.00		200.00	
39 295 429.95	76 085 293.50			41 455 418.95	82 213 702.25	34 498 300.00	67 479 000.00
			3. Militärdirektion				
8 688.60	**75 560.90**		**3. 0 Militärdirektion allgemein**	**10 339.40**	**75 555.—**	**9 700.—**	**55 700.—**
	70 852.—	162	Militärpflichtersatz (Kantonsanteil)		69 632.50		50 000.00
7 856.60		720	Rekrutierung und Inspektion	9 875.40		8 000.—	
	4 188.90	310	Bundesvergütung		5 632.50		4 000.—
832.—		721	Militärarrestanten	464.—		700.—	
	520.—	311	Bundesvergütung		290.—		700.—
—.—		930	Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	—.—		1 000.—	
	—.—	250	Zins von Militärunterstützungsfonds		—.—		1 000.—
223 833.80			**3. 1 Militärverwaltung**	**213 462.90**		**219 000.—**	
147 573.25		620	Besoldungen	145 837.20		135 000.—	
4 855.45		621	Taggelder	3 980.95		3 000.—	
49 018.85		640	Sektionschefs	42 915.55		50 000.—	
6 544.90		710	Druckkosten	3 968.90		4 000.—	
3 061.55		713	Kanzleibedarf	4 225.45		3 000.—	
3 486.75		719	Übriger Sachaufwand	5 027.80		4 000.—	
—.—		720	Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe, Sachaufwand	148.70		5 000.—	
9 293.05		641	Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe, Personalaufwand	7 358.35		15 000.—	

25 107.60			**3. 2 Schiesswesen**	**25 161.70**		**26 500.—**	
2 143.60		607	Kantonale Schiesskommission	2 116.70		2 500.—	
22 964.—		930	Beiträge an freiwilliges Schiesswesen	23 045.—		24 000.—	
1 575 850.25	**807 720.45**		**3. 3 Zivilschutz**	**1 640 745.15**	**592 424.65**	**1 527 000.—**	**847 000.—**
1 000.—		608	Kantonale Zivilschutzkommission	1 500.—		2 000.—	
210 963.50		620	Besoldungen	216 043.75		215 000.—	
10 801.95		621	Taggelder	8 389.45		5 000.—	
92 213.—		720	Ausbildung	108 550.85		100 000.—	
177 082.25		721	Material und Ausrüstung	266 091.65		230 000.—	
—.—		722	Reparaturen und Unterhalt von Anlagen und Einrichtungen	88.—		3 000.—	
100 000.—		510	Tilgung auf Anlagen und Einrichtungen	430 000.—		30 000.—	
6 609.40		723	Übriger Sachaufwand	8 231.80		7 000.—	
	84 392.55	310	Bundesvergütungen		178 902.40		180 000.—
	61 714.75	410	Anteile der Gemeinden		67 806.60		60 000.—
	2 039.15	420	Anteile von Firmen		438.65		—.—
39 256.45		724	Ausbildungszentrum Wyden	90 644.40		45 000.—	
	—.—	311	Bundesbeitrag		—.—		27 000.—
905 963.—		931	Subventionen an Schutzräume	483 694.—		860 000.—	
	478 986.—	401	Bundesbeiträge		217 497.—		430 000.—
	180 588.—	411	Gemeindebeiträge		127 780.—		150 000.—
19 205.05		725	Unterhalt geschützte Operationsstelle	21 087.05		15 000.—	
12 755.65		726	Fahrzeug-Betriebskosten	6 424.20		15 000.—	
1 240 744.70	**1 202 827.65**		**3. 4 Zeughausverwaltung**	**1 301 233.10**	**1 227 468.20**	**1 289 000.—**	**1 228 000.—**
195 264.50		620	Besoldungen	199 240.15		206 000.—	
564 616.05		630	Arbeitslöhne	570 825.95		580 000.—	
15 395.30		661	Unfallversicherung	12 290.—		13 000.—	
79 737.55		662	Prämienanteil AHV und Beamtenversicherung	83 866.60		90 000.—	
2 222.10		713	Kanzleibedarf	2 934.55		2 000.—	
3 719.55		715	Telefon, Porti, Frachten usw.	3 186.75		7 000.—	
10 383.85		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	20 345.25		13 000.—	
6 052.30		719	Übriger Sachaufwand	13 219.60		5 000.—	
266 138.75		724	Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung	301 960.—		270 000.—	
61 774.70		725	Instandstellung persönliche Ausrüstung und Korpsmaterial	57 000.95		60 000.—	
7 730.—		727	Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	7 730.—		8 000.—	

Rechnung 1976 Ausgaben	Rechnung 1976 Einnahmen			Rechnung 1977 Ausgaben	Rechnung 1977 Einnahmen	Voranschlag 1977 Ausgaben	Voranschlag 1977 Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2 110.50		728	Zeughausbedarf	2 521.35		3 000.—	
25 599.55		729	Unterhalt der ALST Truppenunterkunft	26 111.95		32 000.—	
	177 108.10	301	Vom Bund an Besoldungen		180 580.85		190 000.—
	549 119.95	302	an Arbeitslöhne		549 938.05		564 000.—
	11 945.45	303	an Unfallversicherung		11 733.65		12 000.—
	78 910.10	304	an AHV und Beamtenvers.-Prämien		82 434.10		85 000.—
	275 337.95	312	an Bekleidung und Ausrüstung		282 899.15		270 000.—
	65 364.30	313	an pers. Ausrüstung und Korpsmaterial		59 975.05		60 000.—
	3 915.50	314	an Zeughausbedarf		4 669.90		2 000.—
	3 249.65	315	an Telefon, Porti usw.		2 724.70		6 000.—
	9 924.20	316	an Heizung, Beleuchtung, Wasser		11 369.75		12 000.—
	22 001.90	317	an Unterhalt ALST		21 312.75		24 000.—
	5 950.55	320	Verschiedene Verwaltungseinnahmen		19 830.25		3 000.—
3 074 224.95	2 086 109.—			3 190 942.25	1 895 447.85	3 071 200.—	2 130 700.—

4. Polizeidirektion

95 732.80	**261 995.75**		**4. 0 Polizeidiektion allgemein**	**109 417.25**	**299 409.—**	**96 000.—**	**267 000.—**
	138 273.95	112	Pass- und Fremdenpolizeigebühren		174 276.95		140 000.—
14 259.05		810	Bezugskosten	35 905.20		20 000.—	
	5 964.20	113	Gebühren für Schiffskontrolle		7 250.—		10 000.—
2 183.—		606	Kosten der Experten	3 330.—		2 500.—	
11 101.10		606.1	Sachaufwand	2 004.80		1 500.—	
	10 357.65	120	Handelsreisendenpatente		6 358.40		10 000.—
—.—		901	Bundesanteil	./. 1 502.65		—.—	
	23 087.90	121	Hausier- und Ausverkaufspatente		26 347.15		20 000.—
	8 495.80	122	Marktpatente		6 918.25		7 000.—
	75 816.25	123	Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente		78 258.25		80 000.—
3 790.80		530	Einlage in den Wirtschaftsfonds	3 912.90		4 000.—	
60 653.—		531	Einlage in den Fremdenverkehrsfonds	62 606.60		64 000.—	
2 879.—		640	Kontrolle für Mass und Gewicht	2 460.—		3 000.—	
866.85		730	Sachaufwand	700.40		1 000.—	
—.—		731	Filmprüfung	—.—		—.—	

230 936.85	**275 711.15**		**4. 1 Jagdwesen**	**269 911.30**	**334 226.80**	**255 500.–**	**275 000.–**
	179 334.50	120	Jagdpatente		183 556.–		170 000.–
2 430.–		813	Bezugsprovisionen	1 992.–		2 500.–	
9 900.–		840	Jagdhaftpflichtversicherung	9 900.–		10 000.–	
15 008.–		950	Übertrag auf Wildschadenfonds	15 456.–		14 000.–	
	20 743.15	330	Erlös aus Wildabschuss		65 248.30		30 000.–
4 000.–		530	Einlage in den Wildschadenfonds	11 000.–		4 000.–	
171 180.65		620	Besoldungen der Wildhüter	192 488.45		190 000.–	
3 000.–		641	Wohnungsentschädigungen	3 050.–		3 000.–	
4 357.30		650	Bekleidung und Ausrüstung	6 572.35		9 000.–	
5 070.85		680	Übriger Personalaufwand	7 519.40		7 000.–	
731.75		731	Unterhalt der Wildhüterhütten	793 95		1 000.–	
15 258.30		732	Übriger Sachaufwand	21 139.15		15 000.–	
	75 633.50	401	Bundesbeitrag Wildhut		85 422.50		75 000.–
73 855.70	**114 689.85**		**4. 2 Fischereiwesen**	**107 921.45**	**117 722.35**	**107 600.–**	**113 700.–**
	101 690.35	120	Fischereipatente		101 713.45		100 000.–
2 574.–		814	Bezugsprovisionen	2 857.–		4 000.–	
	184.50	330	Erlös aus Fischverkäufen		180.90		1 000.–
	5 365.–	402	Bundesbeitrag Fischzucht		8 128.–		5 000.–
	7 450.–	420	Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern		7 700.–		7 700.–
34 761.15		620	Besoldung des Fischereiaufsehers	36 983.95		35 600.–	
8 370.40		621	Taggelder und Aushilfen	5 142.35		5 000.–	
12 202.35		731	Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	13 444.25		15 000.–	
8 645.–		732	Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	11 200.–		10 000.–	
7 302.80		733	Übriger Sachaufwand	8 293.90		8 000.–	
–.–		510	Fischbrutanstalt, Tilgung	30 000.–		30 000.–	
2 338 008.65	**345 116.05**		**4. 3 Polizeikorps**	**2 331 598.70**	**294 940.15**	**2 333 000.–**	**296 000.–**
1 808 876.10		620	Besoldungen	1 863 557.80		1 840 000.–	
	180 000.–	441	Anteil Autokontrolle		180 000.–		180 000.–
64 642.–		621	Taggelder, Touren usw.	55 980.20		70 000.–	
46 138.05		651	Bekleidung und Ausrüstung	46 902.20		48 000.–	
26 655.80		652	Ausbildung	25 835.90		35 000.–	
20 432.80		660	Haftpflichtversicherung	18 781.80		21 000.–	
57 933.10		715	Telefon, Porti, Frachten	61 061.30		50 000.–	
57 671.20		730	Polizeiautos, Betriebskosten	44 110.90		35 000.–	
3 497.60		731	Polizeianzeiger und Transporte	5 223.90		5 000.–	
	3 163.90	310	Rückvergütungen von Transporten		2 887.25		5 000.–

Rechnung 1976 Ausgaben	Rechnung 1976 Einnahmen			Rechnung 1977 Ausgaben	Rechnung 1977 Einnahmen	Voranschlag 1977 Ausgaben	Voranschlag 1977 Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
48 286.85		732	Übriger Sachaufwand	43 238.30		45 000.–	
18 967.75		733	Polizeiposten Glarus und Garagemiete	19 216.50		22 000.–	
16 089.45		734	Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	13 249.60		18 000.–	
101 867.95		735	Aussenposten, Miete und Unterhalt	64 489.50		75 000.–	
	11 562.55	311	Verschiedene Verwaltungseinnahmen		18 192.75		15 000.–
	15 526.60	210	Mietzinsen		8 001.60		16 000.–
29 950.–		736	Anschaffung von Übermittlungsgeräten	30 950.80		30 000.–	
37 000.–		737	Anschaffung von Motorfahrzeugen	39 000.–		39 000.–	
	134 863.–	301	Rückvergütung Kanton St.Gallen für N3		85 858.55		80 000.–
2 738 534.–	997 512.80			2 818 848.70	1 046 298.30	2 792 100.–	951 700.–
			5. Baudirektion				
119 924.20			**5. 0 Baudirektion allgemein**	**122 767.95**		**90 000.–**	
119 924.20		510	Tilgung Grundbuchvermessung	122 767.95		90 000.–	
4 987 078.40	**4 987 078.40**		**5. 1 Motorfahrzeugkontrolle**	**4 940 798.85**	**4 940 798.85**	**5 020 000.–**	**5 020 000.–**
	2 971 007.70	130	Motorfahrzeugsteuern		3 129 832.–		3 000 000.–
371 376.–		950	Gemeindeanteile hieran	391 229.–		375 000.–	
	347 665.80	110	Taxen und Gebühren, Ausweise		441 162.85		320 000.–
458.40		840	Haftpflichtversicherung	762 30		750.–	
	223 182.90	131	Fahrradtaxen		232 476.–		200 000.–
101 825.20		841	Haftpflichtversicherung	99 725.80		70 000.–	
	1 445 222.–	401	Benzinzoll		1 137 328.–		1 500 000.–
778 537.95		510.1	Tilgungen Strassenunterhalt N3/Werkhof	761 774.20		885 000.–	
1 589 775.–		510.2	Tilgungen Strassenunterhalt Kantonsstrassen	1 307 291.85		1 825 000.–	
40 068.05		510.3	Tilgungen Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen	165 114.–		150 000.–	
1 542 644.55		510.4	Tilgungen Konto Strassen und Brücken	1 655 419.25		1 141 750.–	
306 575.–		620	Besoldungen	310 065.55		320 000.–	
180 000.–		951	Besoldungsanteil Polizeikorps	180 000.–		180 000.–	
4 445.70		621	Taggelder	5 800.90		2 500.–	
29 270.40		710	Druckkosten	37 328.40		37 000.–	

1 256.65		713	Kanzleibedarf	2 126.80		3 000.–	
40 845.50		719	Übriger Sachaufwand (Schilder usw.)	24 160.80		30 000.–	
3 947 470.05	**430 991.20**		**5. 2 Bauamt**	**6 011 702.65**	**671 274.20**	**1 891 000.–**	**390 500.–**
	1 644.10	110	Konzessionsgebühren		30 265.30		500.–
	90 000.–	242	Strombezugsrecht KLL		90 000.–		90 000.–
	21 308.70	301	Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals		21 578.30		20 000.–
	238 038.40	440	Verrechnungen für Arbeiten des Personals an Strassenbauten		449 430.60		200 000.–
511 221.85		620	Besoldungen	531 396.15		490 000.–	
	80 000.–	441	Besoldungsanteil zu Lasten Unterhalt N3 und Kantonsstrassen		80 000.–		80 000.–
36 939.10		621	Taggelder und Reiseentschädigungen	39 380.35		35 000.–	
32 714.60		661	Unfallversicherung	31 155.40		40 000.–	
597.90		680	Übriger Personalaufwand	2 063.20		5 000.–	
110 532.50		709	Mobiliaranschaffung für die ganze Verwaltung	105 472.90		100 000.–	
15 832.30		713	Kanzleibedarf	17 465.45		20 000.–	
2 131.80		719	Übriger Sachaufwand	1 308.20		1 000.–	
2 237 500.–		510	Tilgung Konto Strassen und Brücken	1 983 461.–		1 200 000.–	
1 000 000.–		510.1	Tilgung Nationalstrasse N3	1 800 000.–		–.–	
–.–		510.2	Tilgung Sernftalstrasse	1 500 000.–		–.–	
			5. 3 / 5. 4 Unterhalt N3 / Werkhof Biäsche				
464 842.80			**5. 3 Personelle Aufwendungen**	**394 417.55**		**415 000.–**	
40 000.–		950	Anteil Löhne Verwaltung und techn. Personal	40 000.–		40 000.–	
203 231.25		630.1	Löhne Chauffeure, inkl. Werkmeister	199 626.25		180 000.–	
156 294.55		630.2	Löhne Berufs- und Regiearbeiter	107 934.35		80 000.–	
13 986.20		631.1	Winterdienst: Löhne Chauffeure	5 965.50		50 000.–	
3 247.75		631.2	Löhne Berufs- und Regiearbeiter	762.90		20 000.–	
48 083.05		641	Übriger Personalaufwand	40 128.55		45 000.–	
652 070.95	**1 116 913.75**		**5. 4 Sachaufwand**	**990 163.55**	**1 084 581.10**	**720 000.–**	**1 135 000.–**
73 930.85		740	Fahrzeuge und Geräte, Betrieb und Unterhalt	71 680.60		80 000.–	
100 000.–		510	Amortisationen auf Fahrzeugen und Geräten	300 000.–		100 000.–	
82 721.25		741	Baulicher Unterhalt	84 499.10		100 000.–	

Rechnung 1976 Ausgaben	Rechnung 1976 Einnahmen			Rechnung 1977 Ausgaben	Rechnung 1977 Einnahmen	Voranschlag 1977 Ausgaben	Voranschlag 1977 Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—.—		742	Belagserneuerungen	100.—		10 000.—	
30 330.10		743	Sachaufwand für Fried- und Leitplanken	14 391.15		20 000.—	
39 257.25		744	Sachaufwand für Winterdienst	49 231.05		50 000.—	
180 143.15		745	Tunnelbeleuchtung und Unterhalt	201 173.80		200 000.—	
	147 610.—	401	Bundesbeitrag		149 517.—		130 000.—
55 688.35		746	Werkhof Biäsche, Sachaufwand und Unterhalt	79 087.85		70 000.—	
40 000.—		511	Amortisation Gebäude	140 000.—		40 000.—	
50 000.—		512	Amortisation Mobiliar und Einrichtungen	50 000.—		50 000.—	
	122 030.60	310	Rückvergütungen Dritter		113 163.75		90 000.—
	68 735.20	311	Kostenanteil Kanton St.Gallen		60 126.15		30 000.—
	778 537.95	440	Tilgung aus 5. 1		761 774.20		885 000.—
			5. 5 / 5. 6 Unterhalt Kantonsstrassen				
758 562.50			**5. 5 Personelle Aufwendungen**	**764 352.15**		**800 000.—**	
40 000.—		950	Anteil Löhne Verwaltung und techn. Personal	40 000.—		40 000.—	
134 661.—		630.1	Anteil Löhne Chauffeure	159 468.45		150 000.—	
384 130.65		630.2	Löhne Berufs- und Regiearbeiter	407 750.25		420 000.—	
31 725.45		631.1	Winterdienst: Löhne Chauffeure	20 742.15		50 000.—	
89 910.—		631.2	Löhne Berufs- und Regiearbeiter	56 712.05		60 000.—	
78 135.40		641	Übriger Personalaufwand	79 679.25		80 000.—	
957 896.25	**1 716 458.75**		**5. 6 Sachaufwand**	**988 307.90**	**1 552 660.05**	**1 135 000.—**	**1 935 000.—**
77 140.05		740	Fahrzeuge und Geräte, inkl. Unterhalt	62 401.65		60 000.—	
100 000.—		510	Amortisationen auf Fahrzeugen	300 000.—		100 000.—	
236 146.10		741	Baulicher Unterhalt	226 789.50		300 000.—	
306 509.90		742	Belagserneuerungen	198 257.80		300 000.—	
14 918.85		743	Sachaufwand Fried- und Leitplanken	19 931.30		15 000.—	
219 478.20		744	Sachaufwand für Winterdienst	171 246.20		350 000.—	
3 703.15		745	Sachaufwand Werkhöfe und Schutzhütten	9 681.45		10 000.—	
	67 087.25	310	Rückvergütungen Dritter		76 597.55		80 000.—
	1 589 775.—	440	Tilgung aus 5. 1		1 307 291.85		1 825 000.—
	59 596.50	441	Verrechnung für Arbeiten des UD an Strassenbauten		168 770.65		30 000.—

928 470.60			**5. 7 Hochbauten**	**868 474.90**		**393 500.—**	
50 914.55		750	Rathaus	47 149.70		70 000.—	
102 005.05		751	Brigitte-Kundert-Haus, Hauptstrasse 29	3 762.65		20 000.—	
495 794.10		752	Gerichtshaus	710 808.40		120 000.—	
26 827.55		753	Zeughaus und Pulverturm	6 029.55		30 000.—	
110.—		754	Salzmagazin	110.—		500.—	
31 337.40		755	Trümpy-Haus	29 556.60		30 000.—	
60 376.05		757	Kantonsschule	14 510.25		6 000.—	
3 614.30		758	Haus Hug, Rathausplatz	1 993.40		5 000.—	
144 783.15		759	Haus Mercier	37 572.—		—.—	
—.—		759.1	Büros Glarner Kantonalbank	—.—		2 000.—	
676.50		759.2	Schlachtdenkmal Näfels	575.90		1 000.—	
9 488.55		759.3	Badeanlage Gäsi	1 250.40		7 000.—	
—.—		759.4	Verwaltungsgebäude, Projektkosten	13 864.—		100 000.—	
2 543.40		759.5	Elmag-Verwaltungsgebäude	1 292.05		2 000.—	
363 358.80	**207 217.—**		**5. 8 Wasserbauten**	**711 952.90**	**59 800.—**	**705 000.—**	**300 000.—**
100 000.—		510	Tilgungsquote Durnagelbach	500 000.—		100 000.—	
1 288.80		910	Beiträge an Gemeinden	—.—		165 000.—	
262 070.—		930	Beiträge an Korporationen und Private	211 952.90		440 000.—	
	207 217.—	401	Bundesbeiträge		59 800.—		300 000.—
687 359.65	**649 444.05**		**5. 9 Beiträge**	**794 507.50**	**556 343.—**	**850 000.—**	**525 000.—**
40 068.05		910	Beiträge an Ausbau Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen	165 114.—		150 000.—	
	40 068.05	440	Tilgung aus 5. 1		165 114.—		150 000.—
6 500.—		910.1	Beiträge an Ausbau Wanderwege	160.—		10 000.—	
	371 376.—	441	Gemeindeanteile an Motorfahrzeugsteuern		391 229.—		375 000.—
371 376.—		911	Beiträge an Gemeinden für Strassenunterhalt	391 229.—		375 000.—	
48 686.60		930	Beiträge an sozialen Wohnungsbau	60 803.50		45 000.—	
220 729.—		931	Kantonsanteil Betriebsdefizit Autobetrieb Sernftal AG	177 201.—		270 000.—	
	238 000.—	410	Ablösungssummen für die Übernahme von Gemeindestrassen		—.—		—.—

Rechnung 1976 Ausgaben	Rechnung 1976 Einnahmen			Rechnung 1977 Ausgaben	Rechnung 1977 Einnahmen	Voranschlag 1977 Ausgaben	Voranschlag 1977 Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			5. 10 Gewässerschutz				
1 171 120.–			**Kehrichtbeseitigung / Raumplanung**	**278 282.20**	**32 074.–**	**328 000.–**	**35 000.–**
93 242.50		620	Besoldungen Gewässerschutzamt	93 243.60		95 000.–	
19 807.35		621	Taggelder	14 308.25		12 000.–	
11 947.55		790	Sachaufwand	61 487.60		80 000.–	
1 000 000.–		510	Gewässerschutz, Tilgung	–.–		–.–	
3 846.90		791	Oelwehr	3 906.–		6 000.–	
34 195.70		792	Raumplanung und Entwicklungskonzept	28 734.75		30 000.–	
8 080.–		910	Beiträge an Orts- und Regionalplanung	76 602.–		105 000.–	
–.–		401	Bundesbeiträge hieran		32 074.–		35 000.–
15 038 154.20	9 108 103.15			16 865 728.10	8 897 531.20	12 347 500.–	9 340 500.–
			6. Erziehungsdirektion				
12 579.–	**22 751.–**		**6. 0 Erziehungsdirektion allgemein**	**12 374.45**	**22 751.–**	**8 000.–**	**24 000.–**
	22 751.–	401	Bundessubvention für die Primarschule		22 751.–		24 000.–
12 579.–		760	Sachaufwand Erziehungsdirektion	12 374.45		8 000.–	
162 979.95			**6. 1 Schulinspektorat / Leitung Volksschule**	**161 604.95**		**167 000.–**	
154 284.40		620	Besoldungen	150 861.85		152 000.–	
8 695.55		621	Taggelder	10 743.10		15 000.–	
197 843.55			**6. 2 Landesarchiv / Landesbibliothek**	**208 930.30**		**205 500.–**	
159 382.40		620	Besoldungen	167 601.15		162 000.–	
2 663.45		621	Taggelder	1 687.80		3 500.–	
23 212.30		760	Anschaffungen	26 255.30		25 000.–	
12 585.40		761	Sachaufwand	13 386.05		15 000.–	

871 665.35	**69 997.80**		**6. 3 Turn- und Sportamt**	**839 685.35**	**59 450.85**	**665 500.–**	**70 000.–**
12 050.30		606	Kommissionen und Experten	9 127.20		14 000.–	
91 844.85		620	Besoldungen	91 845.65		92 000.–	
3 561.25		621	Taggelder	3 602.60		4 500.–	
35 424.65		760	Ausbildung der Leiter	32 095.85		40 000.–	
	69 997.80	401	Bundesbeitrag		59 450.85		70 000.–
11 427.45		761	Sachaufwand	1 060.85		5 000.–	
17 356.85		762	Schulturnen / Schulsport	1 953.20		10 000.–	
700 000.–		510	Tilgung auf Anlagen für sportliche Ausbildung	700 000.–		500 000.–	
11 977.–			**6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung**	**11 756.80**		**25 000.–**	
3 707.30		640	Entschädigung an Verwalter und Abwart	3 776.50		4 000.–	
6 000.–		760	Miete	6 000.–		6 000.–	
2 269.70		761	Anschaffungen und Unterhalt	1 980.30		15 000.–	
122 590.70	**41 281.–**		**6. 5 Berufsberatung**	**118 721.90**	**40 775.–**	**122 500.–**	**38 000.–**
110 947.45		620	Besoldungen	110 948.20		111 000.–	
3 159.90		621	Taggelder	2 876.25		5 500.–	
8 483.35		760	Sachaufwand	4 897.45		6 000.–	
	41 281.–	401	Bundesbeitrag		40 775.–		38 000.–
203 566.70	**31 910.–**		**6. 6 Lehrlingswesen**	**188 320.90**	**35 337.–**	**189 300.–**	**36 000.–**
50 866.80		620	Besoldungen Berufsbildungsamt	50 867.35		50 800.–	
1 950.85		621	Taggelder Berufsbildungsamt	1 655.55		2 500.–	
6 444.35		760	Sachaufwand Berufsbildungsamt	9 535.15		3 000.–	
122.40		601	Berufsbildungskommission	1 662.40		3 000.–	
89 182.30		762	Lehrlingsprüfungen	86 200.45		80 000.–	
	18 417.–	402	Bundesbeitrag hieran		21 265.–		20 000.–
55 000.–		931	Lehrlingsstipendien	38 400.–		50 000.–	
	13 493.–	403	Bundesbeitrag hieran		14 072.–		16 000.–
694 550.–	**441 445.60**		**6. 7 Kantonale gewerbliche Berufsschule**	**726 399.85**	**473 327.95**	**773 600.–**	**481 000.–**
11 049.40		601	Aufsichtskommission	9 877.30		12 000.–	
347 704.10		620.1	Besoldungen Hauptlehrer	353 103.80		400 000.–	
186 393.80		620.2	Nebenamtlehrer	213 574.75		200 000.–	

Rechnung 1976 Ausgaben	Rechnung 1976 Einnahmen			Rechnung 1977 Ausgaben	Rechnung 1977 Einnahmen	Voranschlag 1977 Ausgaben	Voranschlag 1977 Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
16 924.20		620.3	Besoldungen Verwaltung/Sekretariat	18 975.80		20 000.—	
29 611.65		660	Lehrerversicherungskasse	23 155.—		24 000.—	
27 192.85		661	AHV/IV	29 263.80		30 000.—	
66.—		840	Versicherungen	66.—		100.—	
2 651.05		760	Druckkosten/Inserate	1 323.—		2 700.—	
33 785.—		761	Mietzins	33 275.—		33 800.—	
19 396.10		762	Lehrmittel/Schulmaterial	20 713.55		35 000.—	
5 287.90		763	Tagungen, Exkursionen	6 622.90		7 000.—	
1 770.15		764	Anschaffungen, Demonstrationsmaterial	5 584.20		5 000.—	
7 083.80		765	Übriger Sachaufwand	10 864.75		4 000.—	
5 634.—		766	Hauswirtschaft	—.—		—.—	
	226 438.80	401	Bundesbeiträge		223 677.—		225 000.—
	173 790.80	410	Gemeindebeiträge		198 746.95		208 000.—
	40 236.—	420	Lehrmeisterbeiträge		49 754.—		47 000.—
	980.—	421	Kursgelder		1 150.—		1 000.—
2 982 328.35	**640 963.—**		**6. 8 Kantonsschule**	**2 503 218.80**	**463 404.90**	**2 273 500.—**	**397 000.—**
	5 448.—	401	Bundesbeitrag für hauswirtschaftlichen Unterricht		2 957.—		2 000.—
	159 350.—	410	Beiträge der Schulgemeinden		40 400.—		25 000.—
	9 000.—	411	Beiträge der Ortsgemeinden		—.—		—.—
	42 965.—	420	Schulgelder und Miete		22 447.90		40 000.—
	424 200.—	440	Erwerbssteueranteil		397 600.—		330 000.—
10 991.70		606	Sitzungen und Kommissionen	7 787.20		8 000.—	
1 879 545.15		620.1	Besoldungen Hauptlehrer	1 556 718.85		1 500 000.—	
34 592.50		620.2	Rektorat usw.	30 962.—		30 000.—	
226 675.15		620.3	Hilfslehrer	198 235.20		110 000.—	
81 705.65		620.4	Abwarte	74 322.55		70 000.—	
36 882.40		620.5	Kanzleipersonal	36 090.20		34 000.—	
31 246.90		620.6	Stellvertreter	20 434.90		10 000.—	
146 128.45		660	Lehrerversicherungskasse	112 987.85		150 000.—	
110 924.75		661	AHV/IV/ALV	98 979.30		90 000.—	
13 082.30		662	Unfallversicherung	14 820.30		13 000.—	
4 315.80		710	Druckkosten	4 212.80		12 000.—	
4 085.45		713	Kanzleibedarf	1 916.70		3 500.—	
2 971.65		715	Telefon, Porti usw.	4 876.10		2 500.—	
65 695.50		716	Reinhaltung der Schulgebäude	92 080.45		50 000.—	
6 225.15		717	Gebäude- und Mobiliarversicherung	24 848.15		6 500.—	
165 420.70		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	77 074.35		50 000.—	

21 610.85		719	Übriger Sachaufwand	22 473.90		10 000.–	
–.–		719.1	Einweihungsspesen Kantonsschule	3 697.35		–.–	
5 819.–		760	Lehrerbildung und Delegationen	9 449.20		8 000.–	
17 009.50		761	Lehrmittel	18 705.95		10 000.–	
64 350.60		762	Schulmaterial	10 975.95		15 000.–	
24 170.75		763	Laufende Anschaffungen für Unterricht und Bibliothek	18 500.40		20 000.–	
18 264.20		764	Schulreisen, Exkursionen, Turnen und Sport, Studienwochen	16 331.80		25 000.–	
1 760.–		765	Einmalige Anschaffungen	42 716.20		36 000.–	
7 396.65		766	Schulgesundheitspflege	2 950.30		6 000.–	
169.60		767	Berufsberatung	102.35		500.–	
1 288.–		930	Verschiedene Beiträge	968.50		3 500.–	
10 702 971.55	**932 868.85**		**6. 9 Beiträge**	**11 972 975.80**	**956 536.10**	**10 051 200.–**	**853 200.–**
5 307 360.75		910	Beiträge an Besoldungen der Volksschullehrer	5 601 216.20		4 720 000.–	
152 488.75		913	Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfsklassen	109 050.–		60 000.–	
197 206.–		914	Beiträge an hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	217 977.45		200 000.–	
	79 612.–	402	Bundesbeiträge		74 967.–		50 000.–
700.–		640	Seminaristenbetreuung und Mentorenentschädigung	–.–		7 700.–	
4 886.75		915	Beitrag an die Handwerkerschule	–.–		–.–	
174 594.50		916	Defizitbeiträge an Schulgemeinden	298 655.25		300 000.–	
300 000.–		510	Schulhausbauten und Turnplätze (Tilgung)	1 100 000.–		300 000.–	
343 772.60		918	Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	348 295.45		320 000.–	
54 051.–		919	Beiträge an Anschaffungen von Turngeräten	14 413.85		60 000.–	
5 764.25		920	Beiträge an Anschaffungen von Apparaten und Demonstrationsmaterial	14 129.20		18 000.–	
–.–		921	Beiträge an Anschaffungen von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	25 100.–		12 000.–	
6 620.65		922	Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler	4 800.–		15 000.–	
600.–		923	Beiträge an Stenographiekurse	300.–		2 000.–	
111 793.25		924	Beitrag an Schulgesundheitspflege	173 114.35		100 000.–	
120 278.75		925	Beitrag an Schulversicherung	136 149.–		120 000.–	
	28 902.60	410	Von den Schulgemeinden		66 272.15		60 000.–
562 165.70		927	Beitrag an Lehrerstellvertretungskosten	464 767.60		400 000.–	
171 576.25		930	Beiträge für soziale Massnahmen	176 775.90		180 000.–	
308 875.95		931	Beiträge an anstaltversorgte Schüler	291 258.30		270 000.–	
	123 550.65	411	Anteil Schulgemeinden		118 355.35		108 000.–
279 000.–		933	Beitrag an die kfm. Berufsschule und Angestelltenkurse sowie Verkäuferinnenschule	279 000.–		279 000.–	

Rechnung 1976 Ausgaben	Rechnung 1976 Einnahmen			Rechnung 1977 Ausgaben	Rechnung 1977 Einnahmen	Voranschlag 1977 Ausgaben	Voranschlag 1977 Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
417 081.70		935	Beitrag an auswärtige Berufsschulen	430 226.85		400 000.—	
	13 279.—	404	Bundesbeitrag Lehrlingsabonnemente		15 083.—		13 000.—
	147 929.10	412	Anteile von Lehrortsgemeinden		148 177.30		120 000.—
	41 921.70	420	Anteile von Lehrmeistern und Eltern		41 031.35		33 000.—
62 398.05		935.1	Beitrag an Fachkurse	53 334.30		70 000.—	
	25 164.35	405	Bundesbeiträge		14 708.90		35 000.—
369 405.—		936	Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	397 171.20		345 000.—	
44 871.90		938	Ruhegehalte an Arbeitslehrerinnen, inkl. TZ	42 571.65		40 000.—	
200 826.15		939	Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	248 139.80		190 000.—	
	98 370.45	413	Anteil Schulgemeinden		116 884.55		95 000.—
38 419.85		940	Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	61 822.15		65 000.—	
5 750.—		941	Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	5 750.—		6 000.—	
592 277.60		942	Stipendien	477 048.55		650 000.—	
	272 989.—	406	Bundesbeitrag hieran		260 469.—		240 000.—
20 250.—		943	Beiträge an Schulgelder	5 160.—		30 000.—	
44 740.—		944	Beiträge an Oberseminarien	79 650.—		40 000.—	
12 709.20		945	Beiträge an Institutionen der Erziehungsdirektorenkonferenz	12 911.85		16 000.—	
183 900.—		946	Beiträge an Musikunterricht	182 775.—		180 000.—	
	91 950.—	416	Anteile der Schulgemeinden		91 387.50		90 000.—
11 500.—		947	Beitrag an Anstalt Haltli	11 500.—		11 500.—	
10 000.—		947.2	Beitrag an Sonderschule Oberurnen	10 000.—		10 000.—	
446 159.25		948	Beiträge an Kleinkinderschulen	489 897.20		400 000.—	
140 947.70		949	Beitrag an Technikum Rapperswil, Betriebsausgaben	210 014.70		234 000.—	
	9 200.—	440	Kostenanteil zu Lasten Alkoholzehntel		9 200.—		9 200.—
72 519.10			**6. 10 Schulpsychologischer Dienst**	**85 934.10**		**92 500.—**	
68 097.—		620	Besoldungen	83 447.30		85 000.—	
585.60		621	Taggelder	2 105.80		3 500.—	
3 836.50		760	Sachaufwand	381.—		4 000.—	
16 035 571.25	2 181 217.25			16 829 923.20	2 051 582.80	14 573 600.—	1 899 200.—

7. Fürsorgedirektion

	8 400.–		**7. 0 Fürsorgedirekton allgemein**		**7 280.–**		**7 700.–**
	8 400.–	250	Zins aus dem Landesarmenreservefonds		7 280.–		7 700.–
16 838.45	**9 879.95**		**7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht**	**15 869.10**	**9 475.80**	**15 500.–**	**6 000.–**
2 203.60		601	Taggelder	1 500.30		2 000.–	
14 376.35		640	Entschädigungen	14 191.60		12 000.–	
258.50		719	Sachaufwand	177.20		300.–	
–.–		801	Versorgungskosten	–.–		1 200.–	
	9 879.95	320	Bussen- und Kostenvergütungen		9 475.80		6 000.–
58 492.50	**3 488.50**		**7. 2 Kantonale Fürsorge**	**54 787.75**	**2 600.–**	**59 100.–**	**2 500.–**
55 560.55		620	Besoldungen	51 678.30		56 000.–	
2 835.35		621	Taggelder	2 883.75		2 500.–	
96.60		719	Sachaufwand	225.70		600.–	
	3 488.50	301	Rückvergütungen für Amtsvormundschaften		2 600.–		2 500.–
1 207 158.40	**81 743.80**		**7. 3 Beiträge**	**1 662 190.–**	**71 259.70**	**1 358 000.–**	**71 450.–**
2 900.50		911	Berufshaftpflicht für Waisenämter	2 900.50		2 900.–	
	1 451.60	410	Zu Lasten der Gemeinden		1 451.60		1 450.–
6 500.–		930	Beitrag an Töchterheim Mollis	6 500.–		6 500.–	
3 300.–		931	Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 300.–		3 300.–	
800.–		932	Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	800.–		800.–	
		933.1	Beiträge aus dem Alkoholzehntel:				
38 000.–			Kantonale Trinkerfürsorge	42 933.40		38 000.–	
26 049.20		933.2	Abstinentenvereine und gemeinnützige Institutionen	13 200.–		24 000.–	
–.–		933.3	Kurse, Beiträge an Entwöhnungskuren usw.	200.–		2 500.–	
14 200.–		933.4	Anstalten mit glarnerischen Insassen	10 800.–		20 000.–	
2 411.40		933.5	Pausenäpfelaktion	2 674.70		3 000.–	
	–.–	933.6	Aus Rückstellungen bzw. Einlage		./. 14 293.75		–.–
	80 292.20	440	Übertrag von der Direktion des Innern		84 101.85		70 000.–
24 516.–		935	Staatsbeiträge für Kantonsfremde	51 666.95		8 000.–	
9 981.30		936	Verschiedene Beiträge	15 166.45		14 000.–	
800 000.–		510	Baubeiträge an Altersheime (Tilgung)	1 500 000.–		1 000 000.–	

Rechnung 1976 Ausgaben	Rechnung 1976 Einnahmen			Rechnung 1977 Ausgaben	Rechnung 1977 Einnahmen	Voranschlag 1977 Ausgaben	Voranschlag 1977 Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—.—		937	Baubeitrag an Umbau Töchterheim Mollis	12 048.—		10 000.—	
225 000.—		938	Beitrag an Heilpäd. Schulungszentrum Rapperswil	—.—		225 000.—	
39 500.—		939	Beitrag an Umbau Blindenheim St.Gallen	—.—		—.—	
14 000.—		940	Beitrag an glarnerische Werkstätte für Behinderte	—.—		—.—	
1 282 489.35	103 512.25			1 732 846.85	90 615.50	1 432 600.—	87 650.—
			8. Sanitätsdirektion				
163 613.40	**36 555.—**		**8. 1 Kantonales Laboratorium**	**160 216.10**	**37 374.05**	**197 000.—**	**31 500.—**
	17 115.25	310	Laboratoriumseinnahmen		17 324.20		12 000.—
	10 188.—	401	Bundesbeitrag		11 104.—		9 000.—
113 680.05		620	Besoldungen	113 853.20		140 000.—	
7 430.70		621	Taggelder	8 175.65		8 000.—	
18 503.85		640	Ortsexperten und Stellvertreter	17 891.75		21 000.—	
	9 251.75	410	Anteil der Gemeinden		8 945.85		10 500.—
1 265.20		715	Telefon, Porti, Frachten usw.	1 751.30		1 100.—	
3 148.50		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	2 646.45		4 500.—	
—.—		719.1	Übriger Sachaufwand: Apparate und Instrumente	2 479.85		3 000.—	
14 200.10		719.2	Betrieb des Laboratoriums	8 032.90		14 000.—	
3 385.—		719.3	Lokalmiete	5 385.—		5 400.—	
9 960.60	**3 404.50**		**8. 2 Fleischschau**	**14 591.30**	**10 573.80**	**26 000.—**	**19 000.—**
9 960.60		770	Sachaufwand	14 591.30		26 000.—	
	282.50	401	Bundesbeitrag		280.80		1 000.—
	3 122.—	310	Für Fleischschaubegleitscheine		10 293.—		18 000.—
25 871.10	**3 862.—**		**8. 3 Sanitätsdienst**	**28 631.90**	**2 764.—**	**34 200.—**	**4 500.—**
9 003.—		640	Sanitätskommission und Kantonsarzt	10 841.10		7 000.—	
	—.—	110	Bewilligungsgebühren		565.—		—.—
8 187.90		771	Desinfektion, Schutzimpfungen, Bakteriologische Untersuchungen	9 278.55		13 000.—	

	1 252.–	401	Bundesbeiträge		1 880.–		4 000.–
1 374.50		772	Kinderlähmungsbekämpfung	1 731.25		2 000.–	
	2 610.–	402	Bundesbeitrag		319.–		500.–
2 064.60		774	Baderettungsdienst	1 435.40		5 000.–	
4 247.90		910	Hebammenwesen	4 247.90		6 000.–	
993.20		773	Verbandsmaterial für den Kriegsfall	1 097.70		1 200.–	
549 034.35	**51 385.–**		**8. 4 Tuberkulosebekämpfung**	**589 025.–**	**9 693.–**	**551 500.–**	**51 000.–**
2 790.35		770	Tuberkuloseabwehr (BCG-Impfung, Schirmbild)	–.–		5 000.–	
	1 641.–	401	Bundesbeiträge		1 168.–		1 000.–
490 000.–		930	Beitrag an Sanatorium Braunwald	574 000.–		490 000.–	
6 500.–		931	Beitrag an kantonale Tuberkulosekommission	6 500.–		6 500.–	
	49 744.–	402	Beiträge vom eidgenössischen Gesundheitsamt		8 525.–		50 000.–
40 778.–		932	Hievon für Sanatorium Braunwald	–.–		44 000.–	
8 966.–		933	Hievon für kantonale Tuberkulosekommission	8 525.–		6 000.–	
4 562 765.60	**148 423.60**		**8. 5 Kantonsspital**	**4 244 564.85**	**155 382.65**	**4 251 500.–**	**135 000.–**
2 662.50		606	Sitzungsgelder der Spitalkommission	3 418.40		4 500.–	
39 780.80		652	Schwesternausbildung	29 712.95		30 000.–	
34 018.40		660	Sparkasse des Hauspersonals	29 420.35		27 000.–	
4 198 930.40		770	Defizit der Betriebsrechnung	3 927 500.–		3 932 000.–	
	129 204.60	442	Billetsteuer		125 974.50		110 000.–
92 112.15		771	Krankentransporte und Anschaffung	52 813.60		40 000.–	
	19 219.–	310	Rückerstattungen		29 408.15		25 000.–
195 261.35		772	Schule für praktische Krankenpflege	201 699.55		218 000.–	
455 553.55			**8. 6 Beiträge**	**426 877.10**		**480 000.–**	
5 000.–		932	Beiträge an Kinderkrippen	5 000.–		5 000.–	
46 000.–		933	Beitrag an Säuglingsfürsorge	43 000.–		50 000.–	
253 292.50		934	Unentgeltliche Beerdigung	236 272.40		250 000.–	
111 261.05		936	Verschiedene Beiträge	102 604.70		135 000.–	
40 000.–		937	Beitrag an Gemeinde-Krankenschwestern und Hauspflegerinnen	40 000.–		40 000.–	
5 766 798.60	243 630.10			5 463 906.25	215 787.50	5 540 200.–	241 000.–

Rechnung 1976 Ausgaben Fr.	Rechnung 1976 Einnahmen Fr.			Rechnung 1977 Ausgaben Fr.	Rechnung 1977 Einnahmen Fr.	Voranschlag 1977 Ausgaben Fr.	Voranschlag 1977 Einnahmen Fr.
			9. Landwirtschaftsdirektion				
147 787.75	**37 132.65**		**9. 1 Meliorationsamt**	**151 289.25**	**41 971.10**	**160 000.—**	**33 000.—**
129 587.25		620	Besoldungen	128 596.50		135 000.—	
5 438.25		621	Taggelder	5 300.30		7 000.—	
1 401.90		661	Unfallversicherung	2 225.80		1 500.—	
1 345.35		713	Kanzleibedarf	3 286.65		3 500.—	
	26 845.15	301	Vergütung für technische Vorarbeiten		30 391.10		20 000.—
10 015.—		780	Kosten der Seilbahnkontrolle durch Konkordat	11 880.—		13 000.—	
	10 287.50	310	Rückerstattungen		11 580.—		13 000.—
68 621.15	**41 103.05**		**9. 2 Landwirtschaftliche Berufsschule**	**68 217.45**	**20 361.45**	**80 900.—**	**18 300.—**
43 268.80		620	Besoldungen	44 948.45		44 900.—	
2 049.05		621	Taggelder	3 161.75		4 000.—	
—.—		640	Entschädigung der Hilfslehrer	3 261.—		6 000.—	
9 131.30		760	Sachaufwand	11 986.10		20 000.—	
	16 741.85	401	Bundesbeitrag		17 733.45		18 300.—
14 172.—		761	Bäuerliche Hauswirtschaftsschule	4 860.15		6 000.—	
	24 361.20	402	Bundesbeitrag hieran		2 628.—		—.—
10 006.10	**1 828.—**		**9. 3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft**	**5 379.20**	**./. 1 828.—**	**13 500.—**	**2 000.—**
3 781.60		621	Taggelder	2 238.20		3 000.—	
2 000.—		640	Entschädigungen	3 041.—		5 000.—	
4 224.50		780	Sachaufwand	100.—		5 500.—	
	1 828.—	320	Kostenvergütungen		./. 1 828.—		2 000.—
89 312.55	**94 942.10**		**9. 4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst**	**89 416.60**	**99 385.—**	**102 800.—**	**85 000.—**
	94 942.10	131	Hundetaxen		99 385.—		85 000.—
8 179.30		812	Bezugskosten	6 526.50		9 000.—	
43 706.—		640	Wartgelder	48 978.—		55 000.—	
14 627.25		780	Sachaufwand	11 112.10		16 000.—	
22 800.—		510	Tilgung Tiermehlfabrik Ostschweiz AG	22 800.—		22 800.—	

5 326.05			**9. 5 Alpaufsicht**	**5 295.60**		**5 000.–**	
5 326.05		606	Alpkommission	5 295.60		5 000.–	
327 884.55	**120 365.50**		**9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht**	**319 024.40**	**115 962.95**	**382 000.–**	**143 500.–**
6 382.35		607	Viehschaukommission	6 998.20		8 500.–	
18 230.40		781	Viehschau	21 601.45		16 500.–	
11 511.40		782	Prämiierung der Zuchtbestände	13 324.90		15 000.–	
	6 542.20	401	Bundesbeitrag		6 522.45		6 500.–
10 320.–		783	Entlastungskäufe Zuchtstiere	6 985.15		12 000.–	
	10 320.–	402	Bundesbeiträge		6 410.–		10 000.–
144 144.20		784	Ausmerzaktionen	125 318.60		150 000.–	
	99 356.75	403	Bundesbeitrag		99 363.–		120 000.–
65 474.60		785	Kurse, Viehzählung, Milchleistungsabschlüsse usw.	64 436.40		90 000.–	
	4 146.55	404	Bundesbeitrag		3 667.50		7 000.–
21 821.60		786	Milchwirtschaftlicher Kontroll- und Beratungsdienst	30 359.70		40 000.–	
50 000.–		787	Beitrag an Tierseuchenfonds	50 000.–		50 000.–	
32 843.–	**12 146.50**		**9. 7 Viehprämien**	**29 377.–**	**10 699.50**	**40 000.–**	**14 000.–**
13 885.–		930	Zuchtstiere	11 035.–		15 000.–	
	6 942.50	401	Bundesbeiprämien		5 517.50		7 500.–
7 360.–		931	Kühe	7 270.–		9 000.–	
	3 680.–	402	Bundesbeiprämien		3 635.–		4 500.–
4 020.–		932	Rinder	3 703.–		7 000.–	
4 530.–		933	Gemeindestiere	4 275.–		5 000.–	
3 048.–		934	Kleinviehprämien	3 094.–		4 000.–	
	1 524.–	404	Bundesbeiprämien		1 547.–		2 000.–
1 000 000.–			**9. 8 Meliorationen und Wohnbausanierungen**	**1 420 000.–**		**1 000 000.–**	
800 000.–		510	Meliorationen, Tilgung	1 220 000.–		800 000.–	
200 000.–		511	Wohnbausanierung, Tilgung	200 000.–		200 000.–	
2 822 278.60	**2 709 137.65**		**9. 9 Beiträge**	**2 810 165.55**	**2 696 468.–**	**2 992 200.–**	**2 770 600.–**
850.–		930	Beiträge an Genossenschaftsstiere	800.–		6 000.–	
	850.–	401	Bundesbeitrag		–.–		3 000.–
2 110.–		931	Beiträge an Ziegenherden	1 160.–		2 000.–	

Rechnung 1976 Ausgaben	Rechnung 1976 Einnahmen			Rechnung 1977 Ausgaben	Rechnung 1977 Einnahmen	Voranschlag 1977 Ausgaben	Voranschlag 1977 Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	910.—	402	Bundesbeitrag		560.—		600.—
28 901.50		932	Beiträge an Bodenschadenversicherung	26 013.—		60 000.—	
55 201.50		933	Beitrag an die Viehversicherung	55 631.25		58 000.—	
	24 203.50	403	Bundesbeitrag		24 234.—		29 000.—
1 100.—		934	Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—		1 100.—	
16 582.05		939	Beitrag an Landwirtschaftliche Vereine	18 997.10		18 000.—	
318 332.45		940	Betriebsberatung und Beiträge	315 312.85		330 000.—	
	305 268.15	407	Bundesbeitrag		302 464.—		315 000.—
72.20		941	Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schädlinge	17.40		3 000.—	
10 030.—		942	Anbauprämien für Futtergetreide und Kartoffeln	11 139.—		13 500.—	
	7 438.—	409	Bundesbeitrag		13 686.—		13 000.—
	—.—	409.1	Bundesbeitrag Verwaltungsstelle		—.—	100.—	
2 205 623.—		943	Beiträge an Rindviehhalter im Berggebiet	2 202 734.—		2 250 000.—	
	2 212 373.—	409.2	Bundesbeitrag		2 196 734.—		2 250 000.—
158 845.—		944	Beiträge an Kuhhalter ohne Milchablieferung	158 790.—		160 000.—	
	158 095.—	409.3	Bundesbeitrag		158 790.—		160 000.—
1 615.35		945	Beiträge zur Förderung der Kleinviehhaltung	1 365.—		4 000.—	
7 015.55		946	Beitrag an Investitions- und Kredithilfskasse	6 822.20		11 000.—	
16 000.—		947	Beitrag an landwirtschaftl. Technikum Zollikofen	10 283.75		15 500.—	
		949	Baubeitrag an Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil	—.—		60 000.—	
4 504 059.75	3 016 655.45			4 898 165.05	2 983 020.—	4 776 400.—	3 066 400.—
			10. Forstdirektion				
732 265.75	**47 294.90**		**10. 0 Forstdirektion allgemein**	**709 521.90**	**58 690.05**	**731 000.—**	**75 000.—**
263 459.20		620	Besoldungen	263 521.15		263 000.—	
20 605.70		621	Taggelder	20 999.45		21 000.—	
3 064.80		651	Unfallversicherung	3 471.50		3 000.—	
	47 294.90	382	Rückvergütung für Arbeiten des techn. Personals		58 690.05		75 000.—
9 982.80		713	Kanzleibedarf	5 103.55		10 000.—	
—.—		750	Bewirtschaftung des Staatswaldes	—.—		1 000.—	
250 000.—		510	Waldwege und Waldstrassen (Tilgung)	250 000.—		250 000.—	
150 000.—		511	Verbauungen und Aufforstungen (Tilgung)	150 000.—		150 000.—	
35 153.25		930	Verschiedene Beiträge	16 426.25		33 000.—	

151 053.50			**10. 1 Natur- und Heimatschutz**	**199 821.40**		**200 000.–**	
150 328.70		930	Beiträge an Natur- und Heimatschutz	199 821.40		200 000.–	
724.80		931	Beiträge an europäisches Jahr für Denkmalpflege und Heimatschutz	–.–		–.–	
883 319.25	47 294.90			909 343.30	58 690.05	931 000.–	75 000.–

11. Direktion des Innern

586 259.45	**1 584 392.90**		**11. 0 Direktion des Innern allgemein**	**547 117.55**	**1 563 165.10**	**531 200.–**	**1 240 000.–**
	593 936.80	110	Grundbuchgebühren		567 793.20		420 000.–
369 113.45		620	Grundbuchamt, Besoldungen	362 279.10		330 000.–	
	80 707.05	302	Anteil Gebäudeversicherung		84 551.90		80 000.–
	106 717.45	140	Kanzleigebühren		69 801.40		40 000.–
	802 922.–	401	Anteil am Alkoholmonopol		841 018.60		700 000.–
80 292.20		950	Übertrag auf Fürsorgedirektion	84 101.85		70 000.–	
100 000.–		531	Einlage in den Beamtenunfallfonds	100 000.–		100 000.–	
	109.60	621	Zivilstandsinspektorat	536.60		1 200.–	
36 853.80		702	Massnahmen zur Förderung des Kantons	200.–		30 000.–	
289 778.15	**116 713.10**		**11. 1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis**	**210 453.85**	**70 220.55**	**259 150.–**	**102 500.–**
256 692.15		620	Besoldungen	187 497.90		224 000.–	
1 031.20		621	Taggelder	1 145.20		1 800.–	
8 779.80		710	Druckkosten	4 039.–		13 000.–	
5 447.55		713	Kanzleibedarf	1 229.95		4 000.–	
17 427.45		719	Übriger Sachaufwand	15 841.80		16 000.–	
400.–		820	Revisionskosten	700.–		350.–	
		301	Vergütung der Fremdenpolizei:				
	2 254.–		Anteil Arbeitslosenkasse		2 302.–		1 500.–
	101 718.–	302	Am Personalaufwand		58 113.–		90 000.–
	12 741.10	310	Am Sachaufwand		9 805.55		11 000.–

Rechnung 1976 Ausgaben	Rechnung 1976 Einnahmen			Rechnung 1977 Ausgaben	Rechnung 1977 Einnahmen	Voranschlag 1977 Ausgaben	Voranschlag 1977 Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
144 915.70	**144 915.70**		**11. 2 Staatliche Alters-, Invaliden- und Mobiliarversicherung**	**182 321.75**	**182 321.75**	**138 000.—**	**138 000.—**
144 915.70		620	Besoldungen	182 321.75		138 000.—	
	144 915.70	301	Rückvergütung der Verwaltung		182 321.75		138 000.—
477 432.75	**415 421.30**		**11. 3 AHV, IV und Ergänzungsleistungen**	**506 085.25**	**458 887.60**	**430 000.—**	**394 900.—**
453 391.40		620	Besoldungen	491 764.10		420 000.—	
24 041.35		719	Sachaufwand	14 321.15		10 000.—	
	415 421.30	301	Rückvergütung der Verwaltung		458 887.60		394 900.—
6 898 530.25	**2 557 322.20**		**11. 4 Beiträge**	**7 377 616.15**	**2 815 215.90**	**7 430 800.—**	**2 891 434.—**
57 885.05		911	Beiträge an Gehälter der Zivilstandsbeamten	59 521.25		60 000.—	
13 208.65		912	Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	13 157.—		14 000.—	
737 448.35		930	Beiträge an die Krankenkassen	840 289.35		750 000.—	
2 033.60		933	Beitrag an den freiwilligen Landdienst	2 407.65		2 500.—	
157 307.—		935	Landwirtschaftliche Familienzulagen	123 621.—		159 500.—	
	52 435.65	411	Anteil der Gemeinden		41 207.—		53 167.—
1 309.60		936	Beiträge an gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften	1 300.90		2 000.—	
3 294 358.—		939	Beitrag des Kantons an die AHV	3 340 610.—		3 426 000.—	
1 470 172.—		940	Beitrag des Kantons an die IV	1 404 737.—		1 416 800.—	
	1 613 808.65	412	Anteil der Gemeinden		1 556 150.35		1 614 267.—
1 164 808.—		941	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	1 591 972.—		1 600 000.—	
	617 348.—	401	Bundesbeitrag		843 745.15		848 000.—
	273 729.90	413	Anteil der Gemeinden		374 113.40		376 000.—
8 396 916.30	4 818 765.20			8 823 594.55	5 089 810.90	8 789 150.—	4 766 834.—

Zusammenstellung

Rechnung 1976 Ausgaben	Rechnung 1976 Einnahmen		Rechnung 1977 Ausgaben	Rechnung 1977 Einnahmen	Voranschlag 1977 Ausgaben	Voranschlag 1977 Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
4 446 669.20	2 933 772.42	**1. Allgemeine Verwaltung**	4 549 084.74	3 334 202.50	4 115 800.—	2 915 500.—
39 295 429.95	76 085 293.50	**2. Finanzdirektion**	41 455 418.95	82 213 702.25	34 498 300.—	67 479 000.—
3 074 224.95	2 086 109.—	**3. Militärdirektion**	3 190 942.25	1 895 447.85	3 071 200.—	2 130 700.—
2 738 534.—	997 512.80	**4. Polizeidirektion**	2 818 848.70	1 046 298.30	2 792 100.—	951 700.—
15 038 154.20	9 108 103.15	**5. Baudirektion**	16 865 728.10	8 897 531.20	12 347 500.—	9 340 500.—
16 035 571.25	2 181 217.25	**6. Erziehungsdirektion**	16 829 923.20	2 051 582.80	14 573 600.—	1 899 200.—
1 282 489.35	103 512.25	**7. Fürsorgedirektion**	1 732 846.85	90 615.50	1 432 600.—	87 650.—
5 766 798.60	243 630.10	**8. Sanitätsdirektion**	5 463 906.25	215 787.50	5 540 200.—	241 000.—
4 504 059.75	3 016 655.45	**9. Landwirtschaftsdirektion**	4 898 165.05	2 983.020.—	4 776 400.—	3 066 400.—
883 319.25	47 294.90	**10. Forstdirektion**	909 343.30	58 690.05	931 000.—	75 000.—
8 396 916.30	4 818 765.20	**11. Direktion des Innern** (Volkswirtschaft)	8 823 594.55	5 089 810.90	8 789 150.—	4 766 834.—
101 462 166.80	101 621 866.02		107 537 801.94	107 876 688.85	92 867 850.—	92 953 484.—
159 699.22		Vorschlag	338 886.91		85 634.—	
101 621 866.02	101 621 866.02		107 876 688.85	107 876 688.85	92 953 484.—	92 953.484.—

Übersicht nach Sachgruppen

		1977 Fr.	1976 Fr.
Einnahmen			
100	**Ertrag der Steuern, Gebühren, Taxen usw.**		
101/9	Kantonale Steuern	70 813 019.20	65 726 441.65
110/9	Gebühren	1 402 187.65	1 280 166.–
120/9	Patente	403 151.50	398 782.45
130/9	Taxen	4 164 488.65	3 893 863.25
140/9	Sporteln	191 839.05	208 536.40
150/9	Bussen und Kostenrechnungen	324 336.80	305 416.45
160/9	Anteile an eidgenössischen Steuern	6 954 759.85	7 189 085.45
		84 253 782.70	79 002 291.65
200	**Ertrag des Finanzvermögens und Entnahme aus Fonds**		
201/9	Zinsen und Dividenden	2 704 264.80	2 342 974.52
210/9	Miet- und Pachtzinsen	47 914.–	57 603.60
240/9	Erträge aus Unternehmungen	1 554 969.–	1 438 224.–
250/9	Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen	7 280.–	8 400.–
		4 314 427.80	3 847 202.12
300	**Andere Verwaltungseinnahmen**		
301/9	Verwaltungseinnahmen für persönliche Leistungen	1 872 769.20	1 868 615.–
310/9	Verwaltungseinnahmen für sachliche Leistungen	991 522.30	871 703.55
320/9	Übrige Verwaltungseinnahmen	59 153 50	48 666.60
330/9	Erlös aus Verkäufen	77 918.50	29 167.75
		3 001 363.50	2 818 152.90
400	**Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten**		
401/9	Beiträge des Bundes	6 991 474.70	7 517 644.65
410/9	Beiträge der Gemeinden	2 957 678.60	3 263 823.90
420/39	Andere Beiträge	122 527.90	143 581.85
440/9	Verrechnungsposten	6 235 433.65	5 029 168.95
		16 307 114.85	15 954 219.35
		107 876 688.85	101 621 866.02

		1977 Fr.	1976 Fr.
Ausgaben			
500	**Finanzdienst und Einlagen in Fonds**		
501/9	Zinsaufwand	3 643 685.95	3 753 846.25
510/39	Tilgung, Fondseinlagen und Rückstellungen	24 836 187.95	20 371 749.70
540/9	Abschreibungen	2 999.—	2 499.—
		28 482 872.90	24 128 094.95
600	**Personalaufwand**		
601/19	Besoldungen, Taggelder an Behörden und Kommissionen	916 112.10	854 011.90
620/9	Besoldungen, Taggelder an Beamte	11 386 926.60	11 538 854.50
630/9	Arbeitslöhne	1 529 787.85	1 581 802.90
640/9	Wartgelder und Entschädigungen	277 572.65	282 405.85
650/9	Bekleidung, Ausrüstung und Ausbildung	109 023.40	116 931.95
660/9	Versicherungsleistungen	1 867 894.70	1 780 916.75
670/9	Ruhegehälter an Beamte	339 978.80	283 511.50
680/9	Übriger Personalaufwand	11 373.75	12 401.25
		16 438 669.85	16 450 836.60
700	**Sachaufwand**		
701/19	Kosten der Verwaltung	1 601 391.60	1 864 542.55
720/9	Militärwesen	906 930.30	719 163.90
730/9	Polizeiwesen	315 051.15	358 337.85
740/9	Strassenunterhalt	1 188 471.45	1 319 967.20
750/9	Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften	874 237.15	938 717.10
760/9	Erziehungswesen	411 081.85	466 653.45
770/9	Sanitätswesen	4 210 147.35	4 511 675.05
780/9	Landwirtschafts- und Forstwesen	335 118.30	350 368.95
790	Hygiene der Umwelt	94 128.35	49 990.15
		9 936 557.50	10 579 416.20
800	**Andere Verwaltungsausgaben**		
801/9	Prozesskosten, Strafvollzugskosten	46 009.19	44 396.75
810/9	Steuereinzug, Inkassogebühren usw.	182 444.80	140 396.80
820	Revisionen	12 700.—	12 300.—
830	Warenvermittlung	—.—	—.—
840/9	Haftpflichtversicherung	110 454.10	112 249.60
		351 608.09	309 343.15
900	**Ausgehende Beiträge und Verrechnungsposten**		
901/9	Bundesanteile an Gebühren und Taxen	40 672.35	45 892.95
910/29	Beiträge an Gemeinden	34 968 291.50	32 457 732.95
930/49	Übrige Beiträge	16 044 768.40	16 210 769.20
950/9	Verrechnungsposten	1 274 361.35	1 280 080.80
		52 328 093.60	49 994 475.90
		107 537 801.94	101 462 166.80

II. Investitionsrechnung

(Ausserordentliche Verwaltungsrechnung)

Rechnung 1976 Ausgaben Fr.	Rechnung 1976 Einnahmen Fr.		Rechnung 1977 Ausgaben Fr.	Rechnung 1977 Einnahmen Fr.	Voranschlag 1977 Ausgaben Fr.	Voranschlag 1977 Einnahmen Fr.
		1. Verwaltungsvermögen				
	477 133.10	2013 **Gerichtshausrenovation**		**791 412.—**		**100 000.—**
	477 133.10	440 Tilgung aus laufender Rechnung 5. 7. 752		700 000.—		100 000.—
	—.—	401 Bundesbeiträge		73 912.—		—.—
	—.—	420 Kostenanteil EV Glarus		17 500.—		—.—
7 177 050.20	**2 504 503.90**	2014 **Baukonto Kantonsschule**	**3 883 513.80**	**3 009 726.—**	**4 400 000.—**	**2 111 200.—**
6 373 326.55		750 Bauausgaben	2 960 041.35		3 400 000.—	
803 723.65		501 Bauzinsen Konto 2. 442	923 472.45		1 000 000.—	
	—.—	401 Bundesbeitrag		323 845.—		—.—
	2 504 503.90	440 Zuweisung Bausteuer Konto 2.510		2 685 881.—		2 111 200.—
	137 693.65	2015 **Haus Mercier**	**37 101.—**	**37 100.—**	**—.—**	**—.—**
—.—		750 Bauausgaben	37 101.—		—.—	
	137 693.65	440 Tilgung aus laufender Rechnung 5. 7. 759		37 100.—		—.—
	100 000.—	2016 **Haus Brigitte Kundert**		**—.—**		**10 000.—**
	100 000.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 5. 7. 751		—.—		10 000.—
4 628 601.65	**2 173 358.80**	2017 **Neubau Gewerbliche Berufsschule**	**6 392 100.65**	**2 451 092.—**	**6 650 000.—**	**3 678 800.—**
4 428 748.05		750 Bauausgaben	6 042 895.65		6 100 000.—	
199 853.60		501 Bauzinsen Konto 2.443	349 205.—		550 000.—	
	1 100 000.—	401 Bundesbeiträge		1 300 000.—		2 774 000.—
	1 073 358.80	440 Zuweisung Bausteuer Konto 2.510		1 151 092.—		904 800.—
—.—	—.—	2018 **Kantonale Fischbrutanstalt**	**99 590.20**	**30 000.—**	**120 000.—**	**30 000.—**
—.—		750 Bauausgaben	99 590.20		120 000.—	
	—.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 4. 2. 510		30 000.—		30 000.—

—.—	**300 000.—**	2019 **Neue Telefonanlage**	**571 191.85**	**260 000.—**	**600 000.—**	**60 000.—**
—.—		750 Ausgaben	571 191.85		600 000.—	
	300 000.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 1. 510		260 000.—		60 000.—
11 805 651.85	5 692 689.45		10 983 497.50	6 579 330.—	11 770 000.—	5 990 000.—
		2. Zu tilgende Aufwendungen				
4 109 838.80	**6 514 987.20**	3001 **Baukonto Strassen und Brücken**	**5 861 718.50**	**6 102 871.65**	**9 380 000.—**	**7 084 750.—**
4 109 838.80		740 Bauausgaben	5 078 257.30		8 180 000.—	
—.—		501 Bauzinsen Konto 2.444	783 461.20		1 200 000.—	
	968 267.95	410 Gemeindebeiträge		550 603.40		574 000.—
	1 766 574.70	401 Bundesbeiträge		1 913 388.—		4 169 000.—
		440 Tilgung aus laufender Rechnung				
	3 780 144.55	5.1.510 / 5.2.510		3 638 880.25		2 341 750.—
8 062 918.75	**8 326 225.84**	3003 **Baukonto Nationalstrasse N3**	**7 213 749.10**	**8 443 972.41**	**8 070 000.—**	**7 406 000.—**
8 055 548.25		740 Bauausgaben	7 204 763.05		8 050 000.—	
7 370.50		501 Bauzinsen	8 986.05		20 000.—	
	7 104 225.84	401 Bundesbeiträge		6 643 972.41		7 406 000.—
	1 000 000.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.2.510		1 800 000.—		—.—
	222 000.—	420 Kostenanteil Kanton St.Gallen		—.—		—.—
37 048.30	**307 954.—**	3004 **Werkhof Biäsche**	**30 000.—**	**790 000.—**	**20 000.—**	**290 000.—**
9 092.80		740 Kantonsanteil Bauausgaben	—.—		—.—	
	40 000.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.4.511		140 000.—		40 000.—
	50 000.—	441 Tilgung aus laufender Rechnung 5.4.512		50 000.—		50 000.—
27 955.50		742 Fahrzeuge und Geräte	30 000.—		20 000.—	
		442 Tilgung aus laufender Rechnung				
	200 000.—	5.4.510 / 5.6.510		600 000.—		200 000.—
	17 954.—	401 Bundesbeiträge		—.—		—.—
132 419.—	**400 000.—**	3005 **Baukonto Militärstrasse Elm-Wichlen**	**59 906.15**	—.—	—.—	—.—
132 419.—		740 Bauausgaben	59 906.15		—.—	
	400 000.—	401 Bundesbeiträge		—.—		—.—
981 306.05	**444 760.55**	3006 **Baukonto Sernftalstrasse**	**2 316 902.85**	**2 335 293.—**	**2 000 000.—**	**1 000 000.—**
981 306.05		740 Bauausgaben	2 316 902.85		2 000 000.—	
	355 871.90	401 Bundesbeiträge		835 293.—		1 000 000.—

Rechnung 1976 Ausgaben	Rechnung 1976 Einnahmen		Rechnung 1977 Ausgaben	Rechnung 1977 Einnahmen	Voranschlag 1977 Ausgaben	Voranschlag 1977 Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	88 888.65	410 Gemeindebeiträge		—.—		—.—
	—.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.2.510		1 500 000.—		—.—
13 323 530.90	15 993 927.59		15 482 276.60	17 672 137.06	19 470 000.—	15 780 750.—
		3. Übrige zu tilgende Aufwendungen				
—.—	**100 000.—**	3100 **Durnagelbachverbauung**	**56 750.—**	**531 500.—**	**450 000.—**	**350 000.—**
—.—		930 Beitrag an Durnagelbachkorporation	56 750.—		450 000.—	
	—.—	401 Bundesbeiträge		31 500.—		250 000.—
	100 000.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.8.510		500 000.—		100 000.—
418 400.—	**300 000.—**	3101 **Schulhausbauten**	**170 600.—**	**1 100 000.—**	**650 000.—**	**300 000.—**
418 400.—		910 Beiträge an Gemeinden	170 600.—		650 000.—	
	300 000.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 6.9.510		1 100 000.—		300 000.—
1 700 000.—	**700 000.—**	3101.1 **Anlagen für sportliche Ausbildung**	**—.—**	**700 000.—**	**—.—**	**500 000.—**
1 700 000.—		930 Beiträge an Dritte	—.—		—.—	
	700 000.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 6.3.510		700 000.—		500 000.—
834 480.—	**725 500.—**	3102 **Zivilschutzbauten**	**1 516 928.80**	**1 326 190.85**	**2 940 000.—**	**2 310 000.—**
834 480.—		910 Beiträge an Gemeinden	414 863.70		1 440 000.—	
—.—		720 Beiträge an kantonseigene Bauten	1 102 065.10		1 500 000.—	
	625 500.—	401 Bundesbeiträge		896 190.85		2 280 000.—
	100 000.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 3.4.510		430 000.—		30 000.—
4 952 150.80	**1 000 000.—**	3103 **Gewässerschutz**	**3 023 380.45**	**3 023 380.45**	**4 177 000.—**	**4 177 000.—**
4 944 650.80		910 Beiträge an Sammelkanäle und Abwasserreinigungsanlagen	2 956 612.—		4 153 000.—	
7 500.—		911 Beiträge an Kanalisationsprojekte	43 045.35		—.—	
—.—		501 Bauzinsen Konto 2.445	23 723.10		24 000.—	
	1 000 000.—	440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.10.510		—.—		—.—
	—.—	440.1 Zuweisung Bausteuer Konto 2.510		1 185 343.50		972 000.—
	—.—	950 Übertrag auf Vorschusskonto		1 838 036.95		3 205 000.—

391 185.65 391 185.65	**111 292.–** 111 292.–	3104 **Kehrichtverbrennungsanlage** 750 Bauausgaben inkl. Zinsen 440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.10.511	**263 629.75** 263 629.75	**158 549.–** 158 549.–	**–.–** –.–	**–.–** –.–
588 135.20 6 661.60 562 735.75 18 737.85	**556 460.–** 406 460.– 150 000.–	3105 **Verbauungen und Aufforstungen** 780 Bauausgaben für kantonseigene Objekte 910 Beiträge an Gemeinden 930 Beiträge an Korporationen und Private 401 Bundesbeiträge 440 Tilgung aus laufender Rechnung 10.511	**366 972.30** 16 424.15 322 048.15 28 500.–	**406 696.15** 256 696.15 150 000.–	**492 000.–** 22 000.– 430 000.– 40 000.–	**490 000.–** 340 000.– 150 000.–
2 493 609.– 522 661.– 1 970 948.–	**2 137 726.–** 1 337 726.– 800 000.–	3106 **Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten** 910 Beiträge an Gemeinden 930 Beiträge an Korporationen und Private 401 Bundesbeiträge 440 Tilgung aus laufender Rechnung 9.8.510	**2 643 636.–** 590 415.– 2 053 221.–	**2 640 626.–** 1 420 626.– 1 220 000.–	**1 820 000.–** 570 000.– 1 250 000.–	**1 820 000.–** 1 020 000.– 800 000.–
449 597.– 449 597.–	**427 779.50** 189 389.– 38 410.50 200 000.–	3106.1 **Wohnbausanierungen (Berg und Tal)** 930.1 Beiträge an Private 401.1 Bundesbeiträge 410.1 Gemeindebeiträge 440.1 Tilgung aus laufender Rechnung 9.8.511	**441 967.–** 441 967.–	**437 485.–** 195 405.– 42 080.– 200 000.–	**450 000.–** 450 000.–	**450 000.–** 200 000.– 50 000.– 200 000.–
488 723.90 226 608.90 262 115.–	**416 709.95** 166 709.95 250 000.–	3107 **Waldwege und Waldstrassen** 910 Beiträge an Gemeinden 930 Beiträge an Korporationen und Private 401 Bundesbeiträge 440 Tilgung aus laufender Rechnung 10.510	**508 910.20** 497 449.– 11 461.20	**484 855.90** 234 855.90 250 000.–	**600 000.–** 530 000.– 70 000.–	**600 000.–** 350 000.– 250 000.–
1 777 809.25 1 777 809.25	**800 000.–** 800 000.– –.–	3109 **Baubeiträge an Alterswohnheime** 910 Beiträge an Altersheime 440 Tilgung aus laufender Rechnung 7.3.510 401 Bundesbeiträge	**4 367 511.05** 4 367 511.05	**4 568 909.–** 1 500 000.– 3 068 909.–	**1 800 000.–** 1 800 000.–	**1 500 000.–** 1 000 000.– 500 000.–
–.– –.–	**22 800.–** 22 800.–	3110 **Baubeitrag Tiermehlfabrik Ostschweiz und regionale Sammelstellen** 930 Beitrag an Tiermehlfabrik Ostschweiz 440 Tilgung aus laufender Rechnung 9.4.510	**–.–** –.–	**22 800.–** 22 800.–	**118 000.–** 118 000.–	**22 800.–** 22 800.–

Rechnung 1976 Ausgaben	Rechnung 1976 Einnahmen		Rechnung 1977 Ausgaben	Rechnung 1977 Einnahmen	Voranschlag 1977 Ausgaben	Voranschlag 1977 Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
119 924.20	**119 924.20**	3400 **Grundbuchvermessung**	**122 767.95**	**122 767.95**	**90 000.—**	**90 000.—**
119 924.20		701 Kosten der Grundbuchvermessung	122 767.95		90 000.—	
	119 924.20	440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.510		122 767.95		90 000.—
14 214 015.—	7 418 191.65		13 483 053.50	15 523 760.30	13 587 000.—	12 609 800.—
		Zusammenzug der Investitionsrechnung				
11 805 651.85	5 692 689.45	**1. Verwaltungsvermögen**	10 983 497.50	6 579 330.—	11 770 000.—	5 990 000.—
13 323 530.90	15 993 927.59	**2. Zu tilgende Aufwendungen Strassenbauten**	15 482 276.60	17 672 137.06	19 470 000.—	15 780 750.—
14 214 015.—	7 418 191.65	**3. Übrige zu tilgende Aufwendungen**	13 483 053.50	15 523 760.30	13 587 000.—	12 609 800.—
39 343 197.75	29 104 808.69	Total der Investitionsrechnung	39 948 827.60	39 775 227.36	44 827 000.—	34 380 550.—
		Abschluss der Investitionsrechnung				
	29 104 808.69	**Total der Einnahmen**		39 775 227.36		34 380 550.—
39 343 197.75		**Total der Ausgaben**	39 948 827.60		44 827 000.—	
	10 238 389.06	**Überschuss der Ausgaben**		173 600.24		10 446 450.—
39 343 197.75	39 343 197.75		39 948 827.60	39 948 827.60	44 827 000.—	44 827 000.—

III. Gesamtrechnung

101 462 166.80	101 621 866.02	**I. Laufende Rechnung** . . . . . (Ordentliche Verwaltungsrechnung)	107 537 801.94	107 876 688.85	92 867 850.—	92 953 484.—
39 343 197.75	29 104 808.69	**II. Investitionsrechnung** . . . . . (Ausserordentliche Verwaltungsrechnung)	39 948 827.60	39 775 227.36	44 827 000.—	34 380 550.—
	10 078 689.84	**Ausgaben-, Einnahmenüberschuss**	165 286.67			10 360 816.—
140 805 364.55	140 805 364.55		147 651 916.21	147 651 916.21	137 694 850.—	137 694 850.—

IV. Vermögensrechnung

	Fr.	Fr. 31. Dez. 1977	Fr. 31. Dez. 1976
Aktiven			
1. Finanzvermögen			
Kassenkonto	10 333.40		
Postcheckkonti	1 628 569.28		
Bank	13 494 930.86	15 133 833.54	23 667 528.54
Hypotheken	12 000.—		
Obligationen	8 911 000.—		
Aktien:			
Schweizerische Nationalbank	97 500.—		
NOK Baden	5 614 000.—		
Kraftwerke Linth-Limmern AG	7 500 000.—		
Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen	18 000.—		
Schweizerische Reederei AG, nom. 17 000.—	1.—		
Swissair, nom. 113 750.—	106 150.—		
Autobetrieb Sernftal AG, nom. 200 000.—	1.—		
Zuckerfabrik Frauenfeld AG, nom. 10 000.—	1.—		
Heliswiss AG, nom. 5 000.—	1.—		
Sportbahnen Elm AG, nom. 48 000.—	40 000.—		
Tiermehlfabrik Ostschweiz AG, nom. 2 500.—	1.—		
Anteilscheine:			
Ostschweizerische Bürgschaftsgenossenschaft, nom. 3 000.—	1.—		
Genossenschaft Schweizerische Mustermesse	25 000.—		
Genossenschaft OLMA, St.Gallen, nom. 10 000.—	5 000.—		
Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit	20 000.—	22 348 656.—	20 490 655.—
Dotationskapital Kantonalbank		22 000 000.—	17 000 000.—
Ertragabwerfende Liegenschaften		1.—	1.—
Guthaben und Vorschüsse		4 316 032.65	4 392 533.61
Inventarvorräte		2 209 114.60	2 245 535.50
2. Verwaltungsvermögen			
Gerichtshaus	208 588.—		
Haus Mercier	1.—		
Neubau Kantonsschule	18 025 138.60		
Neubau Gewerbliche Berufsschule	8 553 662.09		
Kantonale Fischbrutanstalt	69 590.20		
Neue Telefonanlage	11 191.85	26 868 171.74	22 764 004.24
Übertrag		92 875 809.53	90 560 257.89

	Fr.	Fr. 31. Dez. 1977	Fr. 31. Dez. 1976
Übertrag		92 875 809.53	90 560 257.89
3. Zu tilgende Aufwendungen			
Baukonto Strassen und Brücken	128 175.16		
Baukonto Nationalstrasse N3	4 450 835.45		
Baukonto Sernftalstrasse	8 140 678.05		
Werkhof Biäsche	259 580.20		
Militärstrasse Elm-Wichlen	./. 198 526.95	12 780 741.91	14 970 602.37
Durnagelbachverbauungen	123 220.07		
Schulhausbauten	487 071.05		
Anlagen für sportliche Ausbildung	300 000.—		
Zivilschutzbauten	299 717.95		
Baubeiträge an Altersheime	1 780 027.65		
Baubeitrag an Tiermehlfabrik Ostschweiz AG	40 800.—		
Forstliche Projekte	143 194.35		
Meliorationen	358 893.—		
Wohnbausanierungen	26 299.50		
Gewässerschutz	812 670.10	4 371 893.67	5 705 011.12
4. Konto Vor- und Rückschläge		—.—	—.—
		110 028 445.11	111 235 871.38

Passiven

1. Verzinsliche Schulden			
Darlehen von Fonds und Stiftungen	12 279 789.80		
Darlehen von Fürsorgeeinrichtungen des Kantons	7 333 499.01		
Darlehen von Versicherungskassen	2 122 081.30		
Darlehen von Verwaltungen	483 251.45	22 218 621.56	19 690 781.46
Obligationen-Anleihe 1975		20 000 000.—	20 000 000.—
Darlehen von AHV Genf		10 050 000.—	12 550 000.—
Darlehen von SUVA, Luzern		7 000 000.—	7 000 000.—
2. Unverzinsliche Schulden			
Eidgenössisches Kassen- und Rechnungswesen, Kontokorrent	2 557 193.91		
Schuld an verschiedene Konti	39 473 278.82		
Rückstellung Staatssteuern	5 800 000.—		
Rückstellung für Gewässerschutzmassnahmen	—.—		
Rückstellung für Ausbau Kehrichtverbrennungs-Anlage	1 386 730.80	49 217 203.53	50 791 356.81
3. Konto Vor- und Rückschläge		1 542 620.02	1 203 733.11
		110 028 445.11	111 235 871.38

V. Fonds und Stiftungen

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung 1. Jan. 1977	Vermögensrechnung 31. Dez. 1977
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Psychischkranke			3 022 767.20	
Zinsen		147 988.75		
Beitrag an Psych. Klinik, Herisau	175 000.—			
Beiträge an Irrenversorgungen	91 600.—			
	266 600.—	147 988.75		
Abnahme		118 611.25	118 611.25	
Vermögen am 31. Dezember 1977				2 904 155.95
2. Dr. med. Emilie-Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge			36 734.25	
Zinsen		1 426.80		
Zuwendungen	300.—			
	300.—	1 426.80		
Zunahme	1 126.80		1 126.80	
Vermögen am 31. Dezember 1977				37 861.05
3. Krankenhausfonds			453 650.45	
Zinsen		17 692.35		
		17 692.35		
Zunahme	17 692.35		17 692.35	
Vermögen am 31. Dezember 1977				471 342.80
4. Kantonaler Freibettenfonds			791 792.65	
Legate und Spenden		5 790.—		
Zinsen		36 529.75		
An das Kantonsspital	30 531.90			
	30 531.90	42 319.75		
Zunahme	11 787.85		11 787.85	
Vermögen am 31. Dezember 1977				803 580.50
5. Brigitte-Kundert-Fonds			275 627.45	
Zinsen		10 749.45		
		10 749.45		
Zunahme	10 749.45		10 749.45	
Vermögen am 31. Dezember 1977				286 376.90
6. Fonds für Radiumbehandlung			21 142.75	
Zinsen		824.55		
An Zuwendungen	—.—			
	—.—	824.55		
Zunahme	824.55		824.55	
Vermögen am 31. Dezember 1977				21 967.30

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung 1. Jan. 1977	Vermögensrechnung 31. Dez. 1977
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
7. Fonds für künstliche Gliedmassen			82 767.40	
Zinsen		3 913.45		
Zuwendungen	3 293.–			
	3 293.–	3 913.45		
Zunahme	620.45		620.45	
Vermögen am 31. Dezember 1977				83 387.85
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte			41 066.15	
Zinsen		1 835.40		
Legat Anna Leuzinger sel.		14 791.10		
Beiträge	2 800.–			
	2 800.–	16 626.50		
Zunahme	13 826.50		13 826.50	
Vermögen am 31. Dezember 1977				54 892.65
9. Fonds für ein Erholungsheim			1 201 475.50	
Zinsen		54 219.75		
Beiträge	–.–			
	–.–	54 219.75		
Zunahme	54 219.75		54 219.75	
Vermögen am 31. Dezember 1977				1 255 695.25
10. Militärunterstützungsfonds			139 983.89	
Bussenanteile		2 530.–		
Zinsen		7 349.10		
Übertrag auf Konto 3.250	–.–			
	–.–	9 879.10		
Zunahme	9 879.10		9 879.10	
Vermögen am 31. Dezember 1977				149 862.99
11. Arbeitslosenfürsorge			3 039 126.65	
Zinsen		265 101.15		
Arbeitgeberbeiträge		461 882.45		
Zuwendungen an den Fonds		12 972.95		
Abtretung von 2/3 des Stammvermögens und des vollen Bestandes des Prämienreservefonds der kantonalen Arbeitslosenkasse an den Fürsorgefonds		6 242 505.55		
Beiträge der Gemeinden an die subventionsberechtigten Leistungen des Kantons		308 906.40		
Ausgesteuertenhilfe	22 092.–			
Beiträge des Kantons an				
a) Kantonale Arbeitslosenkasse	338 449.30			
b) Eidg. Kassenausgleichfonds	18 644.–			
c) private und paritätische Arbeitslosenkassen	42 474.90			
Vorschussleistungen an private Arbeitslosenkassen	7 713.–			
Umschulungsbeitrag	2 000.–			
	431 373.20	7 291 368.50		
Zunahme	6 859 995.30		6 859 995.30	
Vermögen am 31. Dezember 1977				9 899 121.95

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung 1. Jan. 1977	Vermögensrechnung 31. Dez. 1977
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
12. Landesarmenreservefonds			186 761.15	
Zinsen		7 283.70		
Übertrag auf Konto 7.250	7 280.—			
	7 280.—	7 283.70		
Zunahme	3.70		3.70	
Vermögen am 31. Dezember 1977				186 764.85
13. Jost-Kubli-Stiftung			23 673.25	
Zinsen		923.25		
1977er Rentenanteile	912.—			
	912.—	923.25		
Zunahme	11.25		11.25	
Vermögen am 31. Dezember 1977				23 684.50
14. Elmer-Stiftung			4 479.76	
Zinsen		174.70		
Beiträge	—.—			
	—.—	174.70		
Zunahme	174.70		174.70	
Vermögen am 31. Dezember 1977				4 654.46
15. Kantonaler Stipendienfonds			143 577.75	
Zinsen		7 337.45		
Rentenanteil aus der Jost-Kubli-Stiftung		114.—		
Stipendien	7 451.45			
	7 451.45	7 451.45		
Vermögen am 31. Dezember 1977				143 577.75
16. Marty'scher Stipendienfonds			450 102.85	
Stipendienrückzahlung		—.—		
Zinsen		17 548.80		
Übertrag auf Konto verwendbare Zinsen	17 000.—			
An die Stiftungskommission	216.60			
Inseratspesen	51.—			
	17 267.60	17 548.80		
Zunahme	281.20		281.20	
Vermögen am 31. Dezember 1977				450 384.05

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung 1. Jan. 1977	Vermögensrechnung 31. Dez. 1977
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
17. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung			32 968.20	
Zinsen		1 305.25		
Übertrag vom Marty'schen Stipendienfonds		17 000.—		
An Stipendien	18 300.—			
	18 300.—	18 305.25		
Zunahme	5 25		5.25	
Vermögen am 31. Dezember 1977				32 973.45
18. Stiftung zur Ausstattung der neuen Kantonsschule Glaurs, gestiftet von Herrn F. Streiff, Nussbaumen			177 838.55	
Zinsen		8 733.50		
Vergütungen	14 819.—			
	14 819.—	8 733.50		
Abnahme		6 085.50	6 085.50	
Vermögen am 31. Dezember 1977				171 753.05
19. Kadettenfonds			10 355.50	
Zinsen		403.85		
		403.85		
Zunahme	403.85		403.85	
Vermögen am 31. Dezember 1977				10 759.35
20. Aufforstungsfonds			280 292.30	
Entschädigung für Rodungsersatz		5 704.—		
Aufwendungen	5 289.—			
Zinsen		10 939.50		
	5 289.—	16 643.50		
Zunahme	11 354.50		11 354.50	
Vermögen am 31. Dezember 1977				291 646.80
21. Evangelischer Reservefonds			375 881.22	
Zinsen		19 636.85		
An den evang. Kirchenrat des Kantons Glarus	9 000.—			
An die Hilfskasse der evang. Pfarrer	2 000.—			
An die evangelische Hilfsgesellschaft	1 700.—			
Konkordatsprüfungen	3 493.—			
	16 193.—	19 636.85		
Zunahme	3 443.85		3 443.85	
Vermögen am 31. Dezember 1977				379 325.07

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung 1. Jan. 1977	Vermögensrechnung 31. Dez. 1977
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
22. Katholischer Diözesanfonds				
Verwaltung: Frau Maria Rosa Hofstetter, Niederurnen				
Bestand am 1. Januar 1977			33 410.10	
Einnahmen: Zinsen		1 710.40		
Ausgaben:				
An Freiplätze für Schweizer Theologiestudenten in Mailand	37.50			
An Fondsverwaltung und Aktuariat	701.60			
	739.10	1 710.40		
Zunahme	971.30		971.30	
Vermögen am 31. Dezember 1977				34 381.40
23. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus			519 207.10	
Zinsen		30 177.70		
Aufwendungen	20 172.25			
	20 172.25	30 177.70		
Zunahme	10 005.45		10 005.45	
Vermögen am 31. Dezember 1977				529 212.55
24. A. Bremicker-Fonds			417 859.50	
Zinsen		15 463.95		
		15 463.95		
Zunahme	15 463.95		15 463.95	
Vermögen am 31. Dezember 1977				433 323.45
25. Hans-Streiff-Stiftung				
Testamentarisch bestimmter Verwalter: Zürcher Kantonalbank, Winterthur				
Stiftungsvermögen Kurswert 31. Dezember 1977				1 240 312.–
Verwendbare Zinsen			197 458.90	
Zinsen 1977		57 258.45		
Testamentarische Leistungen	18 200.–			
Zuwendungen	–.–			
	18 200.–	57 258.45		
Zunahme	39 058.45		39 058.45	
Vermögen am 31. Dezember 1977				236 517.35
26. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt			219 823.40	
Zinsen		7 637.75		
Baubeitrag Kolonie Herdern	100 000.–			
	100 000.–	7 637.75		
Abnahme		92 362.25	92 362.25	
Vermögen am 31. Dezember 1977				127 461.15

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung 1. Jan. 1977	Vermögensrechnung 31. Dez. 1977
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
27. Tierseuchenfonds			362 598.—	
Zinsen		13 806.45		
Viehsteuer		31 666.10		
Viehhandelspatente		4 480.—		
Verkehrsscheine		8 222.30		
Bundesbeiträge an Seuchenbekämpfung		49 728.60		
Gebühren für Fremdvieheinführung		—.—		
Beitrag Glarner Bienenfreunde		835.—		
Kantonsbeitrag		50 000.—		
Impfstoff und Untersuchungen	19 583.40			
Tierärzte	69 266.70			
An die Eidg. Staatskasse und interkantonales Viehhandelskonkordat, Anteil Viehandelspatente	670.—			
Verschiedenes	90.50			
Bekämpfung der Dasselfliege	3 642.60			
Bienenkontrolle und Bienenkrankheiten	4 258.15			
Mithilfe bei Impfungen	2 588.—			
Tollwutbekämpfung	3 784.30			
	103 883.65	158 738.45		
Zunahme	54 854.80		54 854.80	
Vermögen am 31. Dezember 1977				417 452.80
28. Legat Frl. Rosa Hefti sel., Schwanden			168 260.85	
Zinsen		9 313.30		
Beitrag an Schweiz. Blindenhörbücherei	7 000.—			
	7 000.—	9 313.30		
Zunahme	2 313.30		2 313.30	
Vermögen am 31. Dezember 1977				170 574.15
29. Fremdenverkehrsfonds			55 859.30	
Zinsen		1 168.—		
80% der Wirtschaftspatente		62 606.60		
Zuwendungen für Verkehrswesen	51 820.55			
	51 820.55	63 774.60		
Zunahme	11 954.05		11 954.05	
Vermögen am 31. Dezember 1977				67 813.35
30. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus			28 083.80	
Zinsen		1 095.25		
Einlage aus 7. 3. 933		14 293.75		
		15 389.—		
Zunahme	15 389.—		15 389.—	
Vermögen am 31. Dezember 1977				43 472.80

Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen 31. Dez. 1977	Wertpapiere u. Bankguthaben	Guthaben bei Staatskasse
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Psychischkranke	2 904 155.95	2 674 000.—	230 155.95
2. Dr. med. E. Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge	37 861.05		37 861.05
3. Krankenhausfonds	471 342.80		471 342.80
4. Kantonaler Freibettenfonds	803 580.50	412 000.—	391 580.50
5. Brigitte-Kundert-Fonds	286 376.90		286 376.90
6. Fonds für Radiumbehandlung	21 967.30		21 967.30
7. Fonds für künstliche Gliedmassen	83 387.85	37 000.—	46 387.85
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte	54 892.65		54 892.65
9. Fonds für Erholungsheim	1 255 695.25	325 000.—	930 695.25
10. Militärunterstützungsfonds	149 862.99	80 000.—	69 862.99
11. Arbeitslosenfürsorgefonds	9 899 121.95	2 472 500.—	7 426 621.95
12. Landesarmenreservefonds	186 764.85		186 764.85
13. Jost-Kubli-Stiftung	23 684.50		23 684.50
14. Elmer-Stiftung	4 654.46		4 654.46
15. Kantonaler Stipendienfonds	143 577.75	120 000.—	23 577.75
16. Marty'scher Stipendienfonds	450 384.05		450 384.05
17. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung	32 973.45		32 973.45
18. Stiftung zur Ausstattung Kantonsschule	171 753.05	168 661.30	3 091.75
19. Kadettenfonds	10 759.35		10 759.35
20. Aufforstungsfonds	291 646.80		291 646.80
21. Evangelischer Reservefonds	379 325.07	328 626.67	50 698.40
22. Katholischer Diözesanfonds	34 381.40	34 381.40	
23. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus	529 212.55	320 000.—	209 212.55
24. A. Bremicker-Fonds	433 323.45	272 525.—	160 798.45
25. Hans-Streiff-Stiftung	236 517.35	26 830.—	209 687.35
26. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt	127 461.15	78 000.—	49 461.15
27. Viehkassafonds	417 452.80		417 452.80
28. Legat Rosa Hefti sel.	170 574.15	94 663.35	75 910.80
29. Fremdenverkehrsfonds	67 813.35		67 813.35
30. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus	43 472.80		43 472.80
	19 723 977.52	7 444 187.72	12 279 789.80

VI. Fürsorgeeinrichtungen des Staates

	Fr.	Fr.	Fr.
1. Versicherungskasse der Landesbeamten			
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1976 .			13 662 352.95
Einnahmen			
Beiträge des Landes	428 878.05		
Beiträge der Kantonalbank	87 591.55		
Mitgliederbeiträge	245 382.65		
Zinsen	722 479.60		
Einkaufssummen	266 952.40		
Nachzahlung bei Gehaltserhöhung	40 729.80	1 792 014.05	
Ausgaben			
Rentenzahlungen	599 722.55		
Rückerstattungen	14 539.15		
Verschiedenes und Abschreibung an Immobilien	15 862.—	630 123.70	
Zuweisung an Deckungskapital			1 161 890.35
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1977 .			14 824 243.30
Bestehend in:			
Immobilien.		405 000.—	
Obligationen.		12 400 000.—	
Guthaben bei der Staatskasse		1 806 241.30	
Ausstehende Einkaufssummen		15 575.75	
Ausstehende Verrechnungssteuer 1977		197 426.25	
		14 824 243.30	
2. Sparkasse der Landesbeamten			
Vermögen der Sparkasse am 31. Dezember 1976			3 681 818.35
Einzahlungen		630 699.60	
Rückzahlungen.		451 641.60	
Zunahme			179 058.—
Verm. am 31. Dez. 1977 als Guthaben bei der Staatskasse			3 860 876.35
3. Alterssicherung Regierungsräte und Gerichtspräsidenten			
Bestand am 31. Dezember 1976			25 150.70
Einnahmen			
Prämien Kanton		41 922.—	
Prämien Versicherte		20 961.—	
Ausgaben			
Rentenzahlungen	198 363.—		
	198 363.—	62 883.—	
Ausgleich aus laufender Rechnung.		110 329.30	
Rückschlag		25 150.70	./. 25 150.70
	198 363.—	198 363.—	
Vermögen am 31. Dezember 1977			—.—

	Fr.	Fr.	Fr.
4. Beamtenunfallversicherung			
Vermögen am 31. Dezember 1976			110 732.15
Einnahmen			
Landesbeitrag	100 000.—		
Zinsen	4 644.70		
Prämienanteile von Verwaltungen	12 614.95		
Rückvergütungen	10 748.85	128 008.50	
Ausgaben			
Renten	1 324.—		
Versicherungsprämien	100 409.90	101 733.90	
Vorschlag			26 274.60
Verm. am 31. Dez. 1977 als Guthaben bei der Staatskasse			137 006.75

VII. Versicherungskassen

	Fr.	Fr.	Fr.
Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus			
Verwalter: Stüssi, Lehrer, Riedern			
Deckungskapital am 31. Dezember 1976			16 323 032.—
Einnahmen			
Zinsen	882 335.85		
Einzahlungen der Lehrkräfte	412 869.95		
Einzahlungen der Schulgemeinden, Anstalten und der kaufmännischen Schule	417 455.35		
Einzahlungen des Kantons	493 545.65		
Beiträge für Teuerungszulagen	248 139.80		
Diverse Einnahmen	—.—		
	2 454 346.60		
abzüglich Prämien für Gruppenversicherung	126 590.50	2 327 756.10	
Ausgaben			
Rentenzahlungen	746 968.05		
Rückzahlungen	30 185.55		
Teuerungs- und Weihnachtszulagen	251 139.80		
Verwaltungskosten, Druckkosten, Revision	19 155.30		
Gruppenversicherung	48 454.70		
Verschiedene Ausgaben	47 387.35	1 143 290.75	
Vermehrung des Deckungskapitals			1 184 465.35
Deckungskapital am 31. Dezember 1977			17 507 497.35
Bestehend in:			
Obligationen, Hypotheken, Sparheften			15 808 464.10
Liegenschaften			1 460 000.—
Kontokorrentguthaben bei der GKB			139 946.10
Postcheckguthaben			90 224.30
Debitoren			8 862.85
Deckungskapital am 31. Dezember 1977			17 507 497.35

Kantonale Arbeitslosenkasse Glarus

Verwalter: Dr. Daniel Hefti

51. Jahres-Rechnung 1976/77
(vom 1. Januar 1976 bis 31. März 1977)

Betriebsrechnung I

	Fr.	Fr.	Fr.
Einnahmen			
Prämien der Versicherten und Beiträge der Arbeitgeber			1 523 858.80
Subventionseingänge pro 1975 Bund		486 411.25	
pro 1975 Kantone		486 411.25	
Subventionsvorschuss pro 1976 Bund		235 800.—	1 208 622.50
Subventionsguthaben pro 1976/77 Bund		103 285.—	
pro 1976/77 Kantone		339 085.—	442 370.—
Zinserträge			585 121.75
Einkaufsgelder			90 130.—
Zurückgeforderte Arbeitslosenentschädigungen			7 008.90
Übertragene Arbeitslosenentschädigungen auf den kantonalen Fonds für Arbeitslosenfürsorge			10 655.35
			3 867 767.30
Ausgaben			
Arbeitslosenentschädigungen			2 158 352.40
Überweisung der Arbeitgeberbeiträge an den kantonalen Fonds für Arbeitslosenfürsorge			505 359.35
Prämienrückvergütungen an Arbeitgeber und Versicherte			14 030.75
Prämiengutschrift auf Betriebsrechnung II			268 029.20
Gutschrift von Zinserträgen auf Betriebsrechnung II			83 321.35
Verwaltungskosten-Anrechnung			95 542.50
Rückbuchung der 1975-er Subventionen			972 822.50
			4 097 458.05
Die Ausgaben vom 1. 1. 1976 bis 31. 3. 1977 betragen			4 097 458.05
Die Einnahmen vom 1. 1. 1976 bis 31. 3. 1977 betragen			3 867 767.30
Verlust im 51. Rechnungsjahr			229 690.75

Vermögensbewegung

Das Vermögen am 31. Dezember 1975 betrug			7 450 540.60
Das Vermögen am 31. März 1977 betrug			7 220 849.85
Vermögens-Verminderung im 51. Rechnungsjahr (wie oben)			229 690.75

Vermögens-Ausweis

Aktiven			
Postcheck		210 149.60	
Glarner Kantonalbank Glarus		59 863.—	
Staatskasse des Kantons Glarus		6 624 863.60	
Subventionsguthaben Bund		103 285.—	
Subventionsguthaben Kantone		339 085.—	
Verrechnungssteuer-Guthaben		68.65	
Mobilien		1.—	7 337 315.85
Passiven			
Transitorische Passiven (Beitrag an den eidg. Ausgleichsfonds)			116 466.—
Vermögen am 31. März 1977			7 220 849.85

	Fr.	Fr.
Betriebsrechnung II		
Bestand des Prämienausgleichsfonds am 31. Dezember 1975		1 236 882.65
Einnahmen		
Prämienübertrag ab Betriebsrechnung I	268 029.20	
Zinserträge.	83 321.35	351 350.55
		1 588 233.20
Ausgaben		
Anteil Verwaltungskosten	41 485.–	
Beitrag an eidg. Ausgleichsfonds	116 466.–	
Prämien-Erlasse.	1 676.55	159 627.55
Bestand des Prämienausgleichsfonds am 31. März 1977 . .		1 428 605.65
Bestand des Prämienausgleichsfonds am 31. Dezember 1975		1 236 882.65
Vorschlag pro 1976 und I. Quartal 1977		191 723.–
Vermögens-Ausweis		
Das Vermögen des Prämienausgleichsfonds ist vollumfänglich bei der Staatskasse des Kantons Glarus angelegt und betrug am 31. März 1977		1 428 605.65

Durch Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1976 ist am 1. April 1977 die obligatorische Arbeitslosenversicherung (Übergangsordnung) auf Bundesebene eingeführt worden. Nach der neuen Ordnung ist die Kantonale Arbeitslosenkasse Glarus keine selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts mehr. Im Gegensatz zur bisherigen Ordnung verfügt die Kasse ab 1. April 1977 über keine Mitglieder und besitzt auch keine finanzielle Selbständigkeit mehr. Das bisherige Kassenvermögen bestehend aus dem Stammvermögen und dem Prämienausgleichsfonds ist aufgelöst worden. Ein Drittel des Stammvermögens ist in das Eigentum des Ausgleichsfonds des Bundes übergegangen, bleibt aber vorschussweise als Betriebskapital bei der Kasse. Die restlichen zwei Drittel des Stammvermögens und der Prämienausgleichfonds, die dem Kanton verblieben sind, sind in den Fonds für Arbeitslosenfürsorge überführt worden. Die Kasse ist somit nur noch Auszahlungsstelle des Bundes.

Kantonale Arbeitslosenkasse Glarus

Verwalter: Dr. Daniel Hefti

1. Rechnung

für den eidgenössischen Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung

vom 1. April 1977 bis 31. Dezember 1977

Betriebsrechnung

	Fr.	Fr.
Einnahmen		
Zinserträge		80 617.60
Subventionseingänge 1976/77 Bund	103 285.—	
Kanton Glarus	338 449.30	
Kanton Schwyz	635.70	442 370.—
Nachträgliche bezahlte Arbeitgeberbeiträge		43.90
Die Einnahmen vom 1. 4. 1977 bis 31. 12. 1977 betragen		523 031.50
Ausgaben		
Arbeitslosenentschädigungen		357 141.95
Verwaltungskosten		45 850.30
Rückbuchung der Subventionen		442 370.—
Rückbuchung nachträglich bezahlter Arbeitgeberbeiträge		43.90
Die Ausgaben vom 1. 4. 1977 bis 31. 12. 1977 betragen		845 406.15
Die Einnahmen vom 1. 4. 1977 bis 31. 12. 1977 betragen		523 031.50
Ausgabenüberschuss		322 374.65

Vermögensabtretung und Kapitalrechnung

Stammvermögen der kantonalen Arbeitslosenkasse am 31. März 1977		7 220 849.85
Prämienreservefonds der kantonalen Arbeitslosenkasse am 31. März 1977		1 428 605.65
Gesamtvermögen der kantonalen Arbeitslosenkasse am 31. März 1977		8 649 455.50
— Zuweisung von 2/3 des Stammvermögens an den kantonalen Fürsorgefonds	4 813 899.90	
— Zuweisung des Prämienreservefonds an den kantonalen Fürsorgefonds	1 428 605.65	6 242 505.55
Eigentum des eidgenössischen Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung am 1. April 1977		2 406 949.95
Der Ausgabenüberschuss der Betriebsrechnung betrug		322 374.65
Vorschussweises Betriebs-Kapital bei der kantonalen Arbeitslosenkasse am 31. Dezember 1977		2 084 575.30

		Fr.	Fr.	
Kapital-Ausweis				
Aktiven				
Postcheck		52 870.05		
Glarner Kantonalbank, Glarus		10 061.—		
Staatskasse des Kantons Glarus		2 021 502.80		
Verrechnungssteuer-Guthaben		184.35		
Mobilien		1.—	2 084 619.20	
Passiven				
Transitorische Passiven, Schuld an den kantonalen Fonds für Arbeitslosenfürsorge			43.90	
Vorschussweises Kapital bei der kantonalen Arbeitslosenkasse am 31. Dezember 1977			2 084 575.30	

AHV-Ausgleichskasse des Kantons Glarus

Verwalter: Dr. Robert Kistler

A. Betriebsrechnung 1977

(1. Februar 1977 bis 31. Januar 1978)

Konten des Landesausgleichs

	Fr.	Fr.
Einnahmen		
AHV/IV/EO-Beiträge		15 764 624.98
Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes		16 680.45
AIV-Beiträge (ab 1. April 1977)		681 767.02
		16 463 072.45
Ausgaben		
AHV-Renten und Hilflosenentschädigungen		28 191 667.–
IV-Renten, -Taggelder und Hilflosenentschädigungen		4 703 323.55
IV-Durchführungskosten		190 624.80
Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige		1 124 311.60
Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an:		
— landwirtschaftliche Arbeitnehmer	17 152.80	
— Bergbauern	416 258.–	433 410.80
AIV-Durchführungskosten		52 750.–
		34 696 087.75
Abschlussergebnis		
Die Ausgaben betragen		34 696 087.75
Die Einnahmen betragen		16 463 072.45
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Landesausgleichsfonds		18 233 015.30

B. Verwaltungskostenrechnung

(1. Februar 1977 bis 31. Januar 1978)

Einnahmen	
Verwaltungskostenbeiträge der Kassenmitglieder	352 861.23
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds	300 281.70
Vom Kanton für die Durchführung übertragener Aufgaben (EL, UVL)	42 602.65
Arbeitslosenversicherungsbeiträge	52 750.–
übrige Einnahmen	26 145.25
	774 640.83
Ausgaben	
Personalaufwand	492 067.95
Sachaufwand	85 162.50
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung	30 882.–
Vergütungen an die Ortsgemeinden für die Zweigstellenführung	52 065.05
Kassenrevision, Zweigstellenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen	32 090.–
Servicearbeiten durch Dritte (ADO)	34 158.85
Rückstellung Investitionen für technische Einrichtungen	40 000.–
	766 426.35

	Fr.	Fr.
Abschlussergebnis		
Die Verwaltungskostenausgaben betragen		766 426.35
Die Verwaltungskosteneinnahmen betragen		774 640.83
Vorschlag		8 214.48
C. Bilanz		
Aktiven		
Kasseneigene Anlagen		539 339.25
Kassa und Postcheck		963 925.45
Vorschuss an die Zweigstellen		56 600.—
Abrechnungspflichtige		27 409.—
		1 587 273.70
Passiven		
Zentrale Ausgleichsstelle		625 288.94
Staatskasse: Vorschüsse des Kantons an die Ergänzungsleistungen		163 346.—
Familienausgleichskasse (FAK)		262 197.97
Nicht zustellbare Auszahlungen (Renten)		15 121.—
Transitorische Passiven		8 000.—
Rückstellung		40 000.—
Reserven		465 105.31
		1 579 059.22
Abschlussergebnis		
Die Aktiven betragen		1 587 273.70
Die Passiven betragen		1 579 059.22
Vorschlag in laufender Rechnung		8 214.48
D. Stand der kasseneigenen Anlagen		
Vermögen am 31. Januar 1978		473 319.79
Vermögen am 1. Februar 1977		465 105.31
Vermögensvermehrung im Jahre 1977		8 214.48
E. Vermögensausweis		
a) Finanzvermögen		
zinstragendes Konto bei der Staatskasse des Kt. Glarus	483 251.45	
./. Fondsbeanspruchung	18 019.46	465 231.99
b) Sachvermögen		
Buchwert des Mobiliars und der Büromaschinen		56 087.80
Gesamtes Kassenvermögen		521 319.79

	Fr.	Fr.
ÜBERTRAGENE AUFGABEN		
1. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1977)		
a) Betriebsrechnung		
Auszahlungen im Gesamten		1 591 972.–
abzüglich 53% Bundesbeitrag		843 745.15
zu Lasten des Kantons und der Gemeinden		748 226.85
abzüglich hälftiger Anteil der Gemeinden		374 113.40*
zu Lasten des Kantons		374 113.45
*Wovon 1/3 = Fr. 124 704.45 zu Lasten der Ortsgemeinden Sowie 2/3 = Fr. 249 408.95 zu Lasten der Fürsorgegemeinden		
b) Verwaltungskostenrechnung		
Personalaufwand	32 876.50	
Sachaufwand	9 676.15	42 552.65
2. Unfallversicherung in der Landwirtschaft		50.–
Im Gesamten zu Lasten des Kantons		42 602.65
3. Familienausgleichskasse		
Einnahmen		
FAK-Beiträge		3 865 804.17
Zinserträge		5 489.95
		3 871 294.12
Ausgaben		
Kinderzulagen		2 605 622.20
Personal- und Sachaufwand laut Aufstellung vom 20. 1. 78		37 495.–
Sachaufwand, während des Jahres 1977 verbucht		11 142.85
		2 654 260.05
Abschlussergebnis		
Einnahmen		3 871 294.12
Ausgaben		2 654 260.05
Vermögen per 31. Januar 1978		1 217 034.07

Staatliche Mobiliarversicherung des Kantons Glarus

Verwalter H. Jenny

Rechnung 1977

	Fr.	Fr.
Einnahmen (Ertrag)		
1. Vortrag aus dem Jahre 1976	10 406.65	
2. Mobiliarprämien	674 950.60	
3. Zinsen von Kapitalanlagen	182 176.35	
4. Sonstige Erträge	290 000.—	
5. Vergütung Rückvers., NB/Inkasso	38 145.70	
6. Vergütungen des Rückversicherers: Brand- und Elementarschäden, Nebenbranchen	66 101.30	
7. Prämien- und Schadenreserve, Rückversicherung	314 480.—	1 576 260.60
Ausgaben (Kosten)		
1. Brandschäden 1977	210 811.95	
2. Elementarschäden 1977	62 312.65	
3. Schäden Nebenbranchen 1977	29 449.50	
4. Schatzungskosten	2 938.10	
5. Rückversicherungsprämien	241 040.65	
6. Drucksachen, Büromaterial, Propaganda	2 769.55	
7. Miete, Reinigung	6 784.55	
8. Unkosten, Aushilfen etc.	8 269.40	
9. Porti, Postcheckspesen	9 094.30	
10. Beiträge AHV, Vereinigung, BfB, BVD	5 388.50	
11. Bankspesen und Depotgebühren	2 890.45	
12. Stempelabgabe auf Versicherungskapital	34 976.70	
13. Verwaltungskosten	92 405.75	
14. Sporteln, Inkasso, Policen	108 446.80	
15. Beiträge für Feuerpolizei	35 973.60	
16. Abschreibungen auf Anschaffungen	17 514.05	
17. Abschreibung Renovation Hauptstrasse 8	41 522.10	
18. Rückstellung Gebäuderenovation	25 000.—	
19. Rückstellung Reorganisation Computer	50 000.—	
20. Prämien- und Schadenreserve/Rückversicherung	394 475.30	1 382 063.90
Die Einnahmen betragen	1 576 260.60	
Die Ausgaben betragen	1 382 063.90	
Rechnungsüberschuss	194 196.70	
zusammengesetzt aus Saldovortrag 1976	10 406.65	
Reingewinn 1977	183 790.05	183 790.05
Verwendung des Überschusses gemäss Paragraph 20 des Gesetzes:		
Zuweisung an den ordentlichen Reservefonds	90 000.—	
Zuweisung an den ausserordentlichen Reservefonds	36 000.—	
Zuweisung an den Gewinnanteilfonds	36 000.—	
Zuweisung an die eigene Feuerlöschreserve	9 000.—	
Zuweisung an das Beitragskonto für Feuerlöschwesen	9 000.—	
Vortrag auf neue Rechnung	14 196.70	194 196.70

Bilanz per 31. Dezember 1977

	Fr.	Fr.
Aktiven		
Kasse	158.15	
Guthaben Postcheck	73 379.70	
Guthaben Glarner Kantonalbank	15 315.25	
Guthaben Ersparniskasse Engi	6 707.–	
Guthaben bei der Schweizerischen Nationalbank (Eidgenössisches Schuldbuch)	600 000.–	
Obligationen	2 240 000.–	
Festgeldkonto	500 000.–	
Aktien, Anteilscheine usw.	71 000.–	
Darlehen an Gebäudeversicherung	160 000.–	
Hypotheken	140 000.–	
Immobilien	90 000.–	
Mobilien, Buchungsmaschinen	50 000.–	
Ausstehende Verrechnungssteuer	18 674.05	
Abrechnungskonto mit Gebäudeversicherung	91 543.20	
Guthaben Rückversicherung	69 988.65	
Guthaben verschiedene	1 695.75	
Unerledigte Schäden Rückversicherung	164 480.–	4 292 941.75
Passiven		
Prämienübertrag	224 983.55	
Schwebende Schäden Feuer	222 717.–	
Schwebende Schäden Elementar	33 286.70	
Schwebende Schäden Nebenbranchen	50 469.30	
Prämien- und Schadenreserve	300 845.30	
Rückstellung für Anschaffung und Renovation	50 000.–	
Rückstellung Reorganisation Computer	50 000.–	
Ordentlicher Reservefonds	2 810 000.–	
Ausserordentlicher Reservefonds	231 200.–	
Gewinnanteilfonds	231 200.–	
Eigene Feuerlöschreserve	46 300.–	
Beitragskonto Feuerlöschwesen	24 300.–	
Vorauszahlungen Prämien etc.	293.20	
Transitorische Passiven	3 150.–	
Saldovortrag	14 196.70	4 292 941.75

Staatliche Alters- und Invalidenversicherung

Rechnung 1977

I. Betriebsrechnung der Versicherung

	Fr.	Fr.	Fr.
Einnahmen			
Zinsen netto			403 046.10
Ausgaben			
1. Invalidenrenten			18 548.—
2. Altersrenten			463 341.25
3. Abfindungssummen und Todesfallkapitalien			48 180.80
4. Auszahlungen Alterskapital			408 134.—
5. Ärzte, Experten und Aushilfen			8 808.30
6. Verwaltungskosten			67 907.45
7. Depotgebühren			3 740.—
8. Drucksachen, Anschaffungen etc.			—.—
9. Porti und Postcheckspesen			7 834.50
10. Unkosten, Büromieten usw.			4 523.—
			1 031 017.30
Abschlussergebnis			
Die Ausgaben betragen			1 031.017.30
Die Einnahmen betragen			403 046.10
Mehrausgaben			627 971.20

II. Bilanz per 31. Dezember 1977

Wertschriften		6 424 000.—	
Guthaben bei der Staatskasse		1 331 948.36	
Postcheckguthaben 87-96		23 597.45	
Deckungskapital, bestehend aus:	7 975 859.01		
abzüglich Rückschlag in der Betriebsrechnung	627 971.20		
Techn. Deckungskapital per 31. Dezember 1977			7 347 887.81
Fonds zur freien Verfügung für Fürsorgezwecke			431 658.—
		7 779 545.81	7 779 545.81

Jahresrechnung 1977 der Bodenschadenversicherung des Kantons Glarus

Verwalter: H. Jenny

	Fr.	Fr.
Einnahmen (Ertrag)		
1. Landesbeitrag für 1977	26 013.—	
2. Guthaben Versicherungsprämien 1977	67 686.—	
3. Zinsen von Obligationen/Darlehen	45 671.60	139 370.60
Ausgaben (Aufwand)		
1. Bodenschäden 1977	72 968.—	
2. Verwaltungskosten	31 801.90	
3. Büromaterialien	—.—	
4. Unkosten Taggelder	350.90	
5. Postcheckspesen 87-9591	185.20	
6. Depotgebühren und Bankspesen	982.95	
7. Prämienbezugskosten	6 336.70	112 625.65
Die Einnahmen betragen		139 370.60
Die Ausgaben betragen		112 625.65
Rechnungsüberschuss		26 744.95

Bilanz per 31. Dezember 1977

Aktiven		
Postcheckkonto 87-9591		16 548.05
Obligationen		963 000.—
Glarner Kantonalbank, Kontokorrent		25 623.10
Guthaben Versicherungsprämien pro 1977		67 686.—
Darlehen an die Gebäudeversicherung		150 000.—
Guthaben Verrechnungssteuer 1977		4 372.15
Abrechnungskonto Gebäudeversicherung		44 875.65
		1 272 104.95
Passiven		
Reservefonds 1. Januar 1977	1 158 081.60	
Zuweisung Überschuss 1977	26 744.95	
Reservefonds 31. Dezember 1977		1 184 826.55
Schwebende Schäden 1970 — 1977		87 278.40
		1 272 104.95

Gebäudeversicherung des Kantons Glarus

Verwalter: H. Jenny

Rechnung 1977

	Fr.	Fr.	Fr.
Einnahmen (Ertrag)			
1. Guthaben Versicherungsprämien 1977 brutto (inkl. eidg. Stempelabgabe)		2 690 421.25	
2. Zinsen von Hypotheken, Obligationen und Liegenschaften	258 323.45		
Passivzinsen	31 510.50	226 812.95	
3. Vergütung des Rückversicherers für Brandschäden	280 852.55		
für Elementarschäden	36 684.60	317 537.15	
4. Schadenanteil der Rückversicherung auf unerledigte Schäden		1 333 202.40	
5. Feuerlöschbeiträge der privaten Versicherungsgesll-schaften		89 577.—	
6. Feuerlöschbeiträge, Kurse, Subventionen, Staatl. Mobiliarversicherung und Rückversicherung		72 609.20	4 730 159.95
Ausgaben (Kosten)			
1. Brandschäden 1977		2 402 113.05	
2. Elementarschäden 1977		184 330.15	
3. Eidg. Stempelabgabe auf Prämien		128 173.—	
4. Rückversicherungsprämien Feuer	416 842.60		
Elementar	275 733.85	692 576.45	
5. Verwaltungskosten		85 069.05	
6. Gebäude- und Schadenschätzungskosten		72 843.25	
7. Unkosten, Delegationen etc.		10 756.20	
8. Bürokosten, Miete etc.		8 340.20	
9. Rückzahlung von Prämien		997.95	
10. Abrechnung AHV		3 134.90	
11. Entschädigungen Prämieneinzug Gemeindefunktionäre		131 196.70	
12. Drucksachen, Büromaterial usw.		714.70	
13. Beiträge an Vereinigung, BfB, BVD und Fachverbände		8 647.—	
14. Bank- und Postcheckspesen		4 847.40	
15. Subventionen Dach- und Wandbeläge		17 107.—	
16. Subventionen Kaminumbauten		117 635.05	
17. Subventionen Feuerwehrmaterial Gemeinden		105 217.50	
18. Feuerwehrbeiträge, Versicherung, Kurse etc.		57 008.20	
Übertrag		4 030 707.75	

		Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag			4 030 707.75	
19. Anteil an Feuerschaukosten			53 817.–	
20. Anteil an Nachtwächterkosten			1 600.–	
21. Subventionen Wasserversorgung, Hydranten usw., zugesicherte Beiträge 1977			323 971.–	
22. Subventionen Bodenverbesserung 1977			91 300.–	
23. Teilzahlungen Schäden			110 000.–	
24. Schadenanteil Rückversicherung			511 348.–	5 122 743.75
Die Ausgaben betragen			5 122 743.75	
Die Einnahmen betragen			4 730 159.95	
Rückschlag 1977			392 583.80	

Bilanz per 31. Dezember 1977

Aktiven

Kassa			773.50	
Postcheck 87-3317			26 621.20	
Obligationen			3 218 000.–	
Hypotheken			456 446.97	
Immobilien			1 722 200.–	
Ausstehende Verrechnungssteuer 1977			15 466.70	
Guthaben Versicherungsprämien 1977			2 691 626.75	
Guthaben Rückversicherung aus unerledigten Schäden			1 333 202.40	
Mobilien, Prüfgeräte für Feuerwehr			4 967.75	
Transitorische Aktiven (Teilschäden)			1 200.–	
Verschiedene Guthaben			2 575.–	9 473 080.27

Passiven

Schwebende Schäden Feuer			2 812 467.95	
Schwebende Schäden Elementar			292 120.–	
Rückstellung für zugesicherte Beiträge:				
Wasserversorgung, Hydranten etc.			617 766.55	
Glarner Kantonalbank, Kontokorrentschuld			148 756.20	
Darlehen der Bodenschadenversicherung			150 000.–	
Darlehen der Mobiliarversicherung			160 000.–	
Belastung Feuerwehrmaterial 1977			26 850.50	
Belastung Wasser- und Hydrantennetz 1977			323 971.–	
Belastung Bodenverbesserungen 1977			55 600.–	
Abrechnungskonto Bodenschadenversicherung			44 875.65	
Abrechnungskonto Mobiliarversicherung			91 543.20	
Rückstellung Reorganisation			20 000.–	
Transitorische Passiven (abger. Feuerwehrmaterial)			575.–	
Reservefonds		5 121 138.02		
abzüglich Rückschlag 1977		392 583.80	4 728 554.22	9 473 080.27

VIII. Jahresrechnung der Glarner Kantonalbank

Gewinn- und Verlustrechnung 1977

	Fr.	Fr.
Aktivzinsen		20 591 780.49
Ertrag des Wechselportefeuilles		75 089.72
Kommissionen und Depotgebühren		1 856 912.48
Ertrag aus Handel mit Devisen und Edelmetallen		155 025.10
Wertschriftenertrag		6 130 496.66
Ertrag der dauernden Beteiligungen		40 212.95
Verschiedene Erträge		260 478.72
		29 109 996.12
Passivzinsen		20 483 512.16
Bruttogewinn		8 626 483.96
Verwaltungskosten und Beiträge	4 087 571.04	
Abschreibung an Bank-Immobilien	250 000.—	
Abschreibung an Wertschriften	200 000.—	
Abschreibung an EDV-Installationen	200 000.—	
Rückstellung für Renovationen an Agentur-Gebäuden	200 000.—	
Rückstellung für Kreditrisiken	750 000.—	5 687 571.04
Reingewinn		2 938 912.92
Gewinnvortrag des Vorjahres		54 200.31
Verfügbarer Reingewinn		2 993 113.23

Verwendung des Reingewinnes

Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 17 000 000.—	1 075 000.—
Einlage in den Reservefonds	560 000.—
Ablieferung an den Kanton	1 300 000.—
Vortrag auf neue Rechnung	58 113.23
	2 993 113.23

Bilanz per 31. Dezember 1977

		Aktiven Fr.	Passiven Fr.
Kassa, Giro- und Postcheck-Guthaben		15 359 762.20	
Banken-Debitoren auf Sicht		6 467 635.40	
Banken-Debitoren auf Zeit		97 900 000.—	
Wechsel		1 289 557.99	
Kontokorrent-Debitoren ohne Deckung		2 042 831.80	
Kontokorrent-Debitoren mit Deckung		29 634 539.50	
Feste Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung		11 500 000.—	
Feste Darlehen mit Deckung		33 606 146.35	
Kontokorrent-Vorschüsse und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften		30 518 648.10	
Hypothekaranlagen		257 962 174.39	
Wertschriften		136 530 194.47	
Dauernde Beteiligungen		519 325.—	
Bank-Immobilien		2 325 000.—	
Sonstige Aktiven		11 166 823.80	
Banken-Kreditoren auf Sicht			1 584 408.62
Banken-Kreditoren auf Zeit			67 000 000.—
Kreditoren auf Sicht			45 642 296.08
Kreditoren auf Zeit			34 975 000.—
Spareinlagen			422 535 557.16
Depositen			16 272 067.55
Pfandbriefdarlehen			3 100 000.—
Sonstige Passiven			14 260 196.36
Dotationskapital			22 000 000.—
Reservefonds			9 395 000.—
Gewinnvortrag			58 113.23
		636 822 639.—	636 822 639.—
Kautionen		5 947 011.75	5 947 011.75
Treuhandkonten		384 945.—	384 945.—
Devisen-Termingeschäfte		5 010 037.—	5 010 037.—
Einzahlungsverpflichtungen auf Aktiven			373 700.—
Ausland-Aktiven		9 267 336.67	
Bestand an Sparheften am 31. Dezember 1977	49 277		
Bestand an Sparheften am 31. Dezember 1976	48 564		
Zunahme pro 1977	713		

IX. Betriebsrechnung des Kantonsspitals Glarus im Jahre 1977

	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.
Personalkosten	9 812 885.35	
Medizinischer Bedarf	1 302 142.47	
Lebensmittel	522 668.41	
Haushaltaufwand	229 798.28	
Immobilien und Mobilien:		
Ersatz, Unterhalt und Reparatur	554 776.21	
Energie und Wasser	340 017.25	
Büro- und Verwaltungsspesen	236 453.27	
Versicherungsprämien und übriger Betriebsaufwand	128 126.36	
Pflegetaxen		6 676 182.—
Honoraranteile der Patienten		812 949.65
Medizinische Nebenleistungen		44 213.75
Erträge aus ambulanten Behandlungen		1 265 867.52
Übrige Erträge aus Leistungen an Patienten		84 727.05
Miet- und Kapitalzinsertrag		40 627.19
Übrige Erlöse aus Leistungen an Personal und an Dritte		274 800.44
	13 126 867.60	9 199 367.60
Betriebsdefizit 1977		3 927 500.—
	13 126 867.60	13 126 867.60

Bilanz per 31. Dezember 1977

	Aktiven	Passiven
Kassa	15 463.45	
Postcheck	159 422.13	
Bank	632 655.60	
Patientendebitoren	1 492 317.—	
Warenvorräte	700 433.96	
Transitorische Aktiven	81 797.70	
Betriebseinrichtungen	1.—	
Wertschriften	695 348.95	
Reisemarken	2 000.—	
Verrechnungssteuerguthaben	11 125.57	
Lieferantenkreditoren		566 380.60
Depositen		691 453.80
Rückstellungen		233 847.65
Fonds		119 681.36
Transitorische Passiven		26 171.65
Betriebsvermögen		2 153 030.30
	3 790 565.36	3 790 565.36

Abschluss der Staatsrechnung 1977

I. Überblick über die Gesamtrechnung 1977

Die Gesamtrechnung 1977 schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 165 286.67 ab. Unter Abzug der im Vorschusskonto «Gewässerschutz» verbuchten Mehrausgaben resultiert ein **gesamter Fehlbetrag** von Fr. 1 672 750.28.

Im Vergleich zum Voranschlag sowie zur Staatsrechnung 1976 ergeben sich folgende Abweichungen:

	Rechnung 1976	Budget 1977	Rechnung 1977	Abweichungen zu R 1976	Rechnung 77 zu B 1977
I. Laufende Rechnung					
Aufwand	101 462 167	92 867 850	107 537 802	+ 6 075 635	+ 14 669 952
Ertrag	101 621 866	92 953 484	107 876 689	+ 6 254 823	+ 14 923 205
Ertragsüberschuss	159 699	85 634	338 887	+ 179 188	+ 253 253
II. Investitionsrechnung					
Ausgaben	39 343 198	44 827 000	39 948 827	+ 605 629	— 4 878 173
Einnahmen	29 104 809	34 380 550	39 775 227	+ 10 670 418	+ 5 394 677
Mehrausgaben	10 238 389	10 446 450	173 600	— 10 064 789	— 10 272 850
+ Fehlbetrag im Konto Gewässerschutz	—	3 205 000	1 838 037	+ 1 838 037	— 1 366 963
Ausgabenüberschuss inkl. Gewässerschutz	10 238 389	13 651 450	2 011 637	+ 8 226 752	+ 11 639 813
III. Gesamtrechnung					
Ausgaben	140 805 365	137 694 850	147 486 629	+ 6 681 264	+ 9 791 779
Einnahmen	130 726 675	127 334 034	147 651 916	+ 16 925 241	+ 20 317 882
Mehrausgaben	10 078 690	10 360 816	—	—	—
Mehreinnahmen	—	—	165 287	+ 10 243 977	+ 10 526 103
+ Fehlbetrag Konto Gewässerschutz	—	3 205 000	1 838 037	+ 1 838 037	— 1 366 963
Ausgabenüberschuss inkl. Gewässerschutz	10 078 690	13 565 816	1 672 750	— 8 405 940	— 11 893 066

Die Gesamtrechnung 1977 schliesst somit gegenüber der Rechnung 1976 um rund 8.4 Millionen Franken und gegenüber dem Budget 1977 um rund 11.9 Millionen Franken besser ab.

Unter Berücksichtigung der vom Landrat am 9. November 1977 beschlossenen **Nachtragskredite** in der Höhe von Fr. 655 000.— ergeben sich für die Gesamtrechnung folgende Abweichungen:

Gesamtrechnung	Budget 1977	Rechnung 1977	Abweichungen Fr.	Abweichungen %
Gesamt-Ausgaben laut Budget	137 694 850			
+ Nachtragskredite	655 000			
Gesamtausgaben	138 349 850	147 486 629	+ 9 136 779	+ 6.6
Gesamteinnahmen ohne Gutschrift zu Lasten Gewässerschutzkonto	124 129 034	145 813 879	+ 21 684 845	+ 17.47
Ausgaben-Überschuss inkl. Nachtragskredite	14 220 816	1 672 750	— 12 548 066	— 88.24

Unter **Berücksichtigung der Nachtragskredite** schliesst die Jahresrechnung 1977 gegenüber dem Voranschlag somit um rund 12.5 Millionen Franken besser ab.

Bei den Zuwachsraten der Gesamtausgaben bzw. der Gesamteinnahmen ist zu beachten, dass in diesen Beträgen auch die **Gemeindeanteile** an den verschiedenen Steuern enthalten sind. Steigen die Steuereinnahmen an, so erhöhen sich die Umsatzzahlen bei den Gesamteinnahmen; umgekehrt steigen mit den erhöhten Steuereinnahmen auch die Steueranteile der Gemeinden und damit die Gesamtausgaben.

Gesamthaft betrachtet kann der Abschluss der Staatsrechnung 1977 als erfreulich bezeichnet werden. **Art. 1 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes** stellt für die **Führung des Finanzhaushaltes** den **Grundsatz** auf, dass zwischen Einnahmen und Ausgaben auf die Dauer ein Gleichgewicht anzustreben ist. Regierung und Verwaltung darf attestiert werden, dass sie mit der Staatsrechnung 1977 diesem Grundsatz volle Beachtung geschenkt haben.

Die Gründe, welche zu diesem besseren Abschluss beigetragen haben, werden nachfolgend bei der Darstellung der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung dargelegt.

II. Laufende Rechnung 1977 (Ordentliche Rechnung)

Die laufende Rechnung 1977 schliesst nach Vornahme der ordentlichen und ausserordentlichen Abschreibungen und Tilgungen mit einem Vorschlag (Ertragsüberschuss) von Fr. 338 886.91 ab. Die Verbesserung gegenüber dem Rechnungsergebnis 1976 beträgt rund Fr. 179 188.— und gegenüber dem Voranschlag — ohne Berücksichtigung der vom Landrat bewilligten Nachkredite — rund Fr. 253 253.—.

Angesichts der seit 1975 herrschenden Rezessionserscheinungen, von denen auch verschiedene Wirtschaftszweige unseres Kantons betroffen wurden, ist der gute Rechnungsabschluss 1977 nicht als selbstverständlich zu betrachten. Wenn auch die Ertragseinbussen nicht im befürchteten Ausmass eingetroffen sind, so deuten doch verschiedene Tatsachen darauf hin, dass einige Einnahmequellen des Kantons wesentlich geringere Erträge abgeworfen haben als in den vorangehenden Hochkonjunkturjahren.

Gründe des guten Rechnungsabschlusses 1977

1. Steuerertrag 1977

Tabelle 1 vermittelt eine Übersicht über die im Jahre 1977 vereinnahmten und abgerechneten Steuern, wobei der Steuerertrag dem Vorjahresertrag und den budgetierten Steuereinnahmen gegenübergestellt wird.

1.1. Bei den **Vermögens- und Eigenkapitalsteuern** ist der höhere Steuerertrag auf höhere Kurswerte, auf Umwandlungen von Personenunternehmen in Aktiengesellschaften und auf echte Ersparnisbildung zurückzuführen.

1.2. Bei den **Einkommens- und Reinertragssteuern** ist gegenüber dem Abschluss 1976 ein **Zuwachs** von rund 3.2 Millionen Franken bzw. von rund 6.5% zu verzeichnen, der im Verhältnis von 58% zu 42% zwischen Kanton und Gemeinden zur Verteilung gelangt. Gegenüber dem Voranschlag beträgt der Zuwachs rund 12.1 Millionen Franken. Es wurde bereits mit dem Bericht zum Voranschlag 1977 auf die Schwierigkeit der Budgetierung der Einkommens- und Reinertragssteuern hingewiesen. Während Jahren konnten die Steuereinnahmen auf der Basis einer durch Hochkonjunktur geprägten Wirtschaft budgetiert werden. Seit 1975 hatte sich die Wirtschaftslage auch in unserem Kanton spürbar verschlechtert. Während in den Hochkonjunkturjahren bei den Einkommens- und Reinertragssteuern im ersten Jahr einer neuen Veranlagungsperiode mit einer durchschnittlichen Zuwachsrate von 25% bis 40% gerechnet werden konnte, waren im Zeitpunkt der Budgetierung die rezessionsbedingten Mindererträge nur schwer abzuschätzen, zumal damals auch der Steuerertrag 1976 noch nicht bekannt war.
Die effektiv vereinnahmten und abgerechneten Einkommens- und Reinertragssteuern zeigen in der Tat auch ein unterschiedliches Bild. Während bei den **Einkommenssteuern von natürlichen Personen** gegenüber dem Steuerertrag 1976 noch ein **Zuwachs** von rund 10.5% erzielt werden konnte, liegt der Ertrag der **Reinertragssteuern von juristischen Personen** um rund 2 Millionen Franken bzw. um rund 32.5% *unter* dem Vorjahresergebnis. Dabei darf aber der Zuwachs bei den Einkommenssteuern von natürlichen Personen nicht zu falschen Schlüssen Anlass geben, da vom gesamten Einkommenssteuerzuwachs 1977 von rund 4.6 Millionen Franken rund 1.8 Millionen Franken auf Nachbezüge früherer Jahre und insbesondere auf einmalige grössere Kapitalgewinne zurückzuführen sind.

1.3. Bei den **Kapitalsteuern der Domizilgesellschaften** ist gegenüber dem Vorjahresergebnis ein Minderertrag von rund Fr. 616 000.— zu verzeichnen, was einerseits auf Liquidationen und Sitzverlegungen von Domizilgesellschaften zurückzuführen ist. Andererseits ist erfahrungsgemäss im ersten Jahr einer neuen Veranlagungsperiode stets mit einem Minderertrag gegenüber dem zweiten Jahr der Veranlagungsperiode zu rechnen.

1.4. Bei den **Spezialsteuern** (Erbschafts- und Schenkungs- sowie Grundstückgewinnsteuern) entspricht der Bruttoertrag 1977 ungefähr dem Vorjahresertrag. Gegenüber den budgetierten Erträgen ist dagegen ein Zuwachs von insgesamt rund Fr. 800 000.— zu verzeichnen, was auf ein paar grössere Erbschafts- und Grundstückgewinnsteuerfälle zurückzuführen ist.

1.5. Bei den **zweckgebundenen Steuern** (Bausteuern etc.) verlaufen die Zuwachsraten parallel mit denjenigen bei der Staatssteuer, da sie in Form von Zuschlägen zur einfachen Staatssteuer sowie zur Erbschafts- und Schenkungssteuer erhoben werden. Im Jahre 1977 kam erstmals der Gewässerschutzzuschlag von 2% zur einfachen Staatssteuer zur Anwendung.

Insgesamt beträgt der Mehrertrag netto Kantonsanteile gegenüber der Steuerabrechnung 1976 rund 3 Millionen Franken bzw. rund 8.8 Millionen Franken gegenüber dem Voranschlag. Er bewegt sich damit ziemlich genau im gleichen Rahmen wie der Mehrertrag 1976 gegenüber dem Steuerertrag 1975, wobei allerdings zu beachten ist, dass im Jahre 1976 *keine* allgemeine Neuveranlagung der Steuerpflichtigen vorzunehmen war.

1. Steuereinnahmen 1977 (Tabelle 1)

	Rechnung 1976	Budget 1977	Rechnung 1977	Abweichungen Ertrag 1977 zu R 1976	zu B 1977
I. Kantonale Steuern					
1. Einkommens- und Vermögensst.					
Vermögens- und Kapitalsteuern	8 276 567	8 450 000	9 370 740	1 094 173	920 740
Einkommens- und Reinertragsst.*	49 112 586	40 150 000	52 306 357	3 193 771	12 156 357
Total	57 389 153	48 600 000	61 677 097	4 287 944	13 077 097
Kapitalsteuern Domizilgesellschaften	2 134 271	1 600 000	1 518 245	— 616 026	— 81 755
Nach- und Strafsteuern	62 902	30 000	70 476	7 574	40 476
Verzugszinsen	7 224	—	5 792	— 1 432	5 792
Total Einkommens- u. Vermögensst.	59 593 550	50 230 000	63 271 610	3 678 060	13 041 610
2. Spezialsteuern					
Erbschafts- und Schenkungssteuern	1 284 880	1 000 000	1 373 580	88 700	373 580
Grundstückgewinnsteuern	1 148 158	600 000	1 025 329	— 122 829	425 329
Total	2 433 038	1 600 000	2 398 909	— 34 129	798 909
3. Zweckgebundene Steuern					
Kantonale Bausteuer	3 577 862	3 016 000	3 836 973	259 111	820 973
Kant. Gewässerschutzzuschlag	—	972 000	1 185 343	1 185 343	213 343
Billetsteuer	129 205	110 000	125 974	— 3 231	15 974
Total	3 707 067	4 098 000	5 148 290	1 441 223	1 050 290
Total Kantonssteuern	65 733 655	55 928 000	70 818 809	5 085 154	14 890 809
./. Gemeindeanteile	26 922 988	22 888 000	28 916 714	1 993 726	6 028 714
Netto Steueranteil Kanton	38 810 667	33 040 000	41 902 095	+ 3 091 428	+ 8 862 095
II. Anteil an Bundessteuern	7 118 233	6 755 000	6 885 126	— 233 107	+ 130 126
Total Steuern Kanton	45 928 900	39 795 000	48 787 221	+ 2 858 321	+ 8 992 221

*) nach Abzug der pauschalen Steueranrechnung

2. Anteile an den Bundessteuern

Bei den Anteilen an den Bundessteuern ergeben sich folgende Abweichungen gegenüber dem Vorjahr bzw. zum Voranschlag:

	Rechnung 1976	Budget 1977	Rechnung 1977	Abweichungen R 1977 zu R 1976	zu B 1977
Anteil an:					
Wehrsteuer	6 000 000	5 500 000	5 500 000	—500 000	—
Stempelsteuer	508 446	553 000	596 590	+ 88 144	+ 43 590
Verrechnungssteuer	609 787	702 000	788 536	+178 749	+ 86 536
Total	7 118 233	6 755 000	6 885 126	—233 107	+130 126

3. Übrige Erträge

(nur grössere Abweichungen)

	Einnahmen Budget 1977	Einnahmen Rechnung 1977	Mehrertrag
Zinsen a/Dotationskapital GKB	1 092 500	1 075 000	— 17 500
Erträge a/Wertschriften	1 300 000	1 623 270	+ 323 270
Gewinnanteil GKB	1 000 000	1 300 000	+ 300 000
Wasserwerksteuer	680 000	702 795	+ 22 795
Bussen und Kostenrechnungen	270 000	324 337	+ 54 337
Konzessionsgebühren	500	30 265	+ 29 765
Pass- und Fremdenpolizeigebühren	120 000	138 372	+ 18 372
Grundbuchgebühren	420 000	567 793	+ 147 793
Anteil am Alkoholmonopol	700 000	841 019	+ 141 019
Jagdpatente	170 000	183 556	+ 13 556
Fischereipatente	100 000	101 713	+ 1 713
Verrechnung für Arbeiten techn. Pers.	200 000	449 431	+ 249 431
Total Mehrerträge	6 053 000	7 337 551	+1 284 551

4. Minder-Aufwand 1977 gegenüber Budget

(nur grössere Abweichungen)

	Aufwand Budget 1977	Aufwand Rechnung 1977	Minder-aufwand
Beiträge an Wasserbauten	305 000	152 152	— 152 848
Defizitanteil Autobetrieb Sernftal	270 000	177 201	— 92 799
Sachaufwand Gewässerschutz	80 000	61 488	— 18 512
Beiträge an Orts- und Regionalplanung	70 000	44 528	— 25 472
Stipendien-Kantonsanteil	410 000	216 580	— 193 420
Beitrag Heilpädagogisches Zentrum	225 000	—	— 225 000
Spitaldefizit	3 932 000	3 927 500	— 4 500
Schule für praktische Krankenpflege	218 000	201 700	— 16 300
Verschiedene Beiträge Sanitätsdirektion	480 000	426 877	— 53 123
Verschiedene Beiträge Landwirtschaftsdirektion	221 600	113 697	— 107 903
Total Minderaufwand	6 211 600	5 321 723	— 889 877

5. Verzinsung der Landesschuld zu Lasten der laufenden Rechnung (Mehrbelastung)	**926 000**	**1 563 825**	**+ 637 825**

Zusammenfassend ergibt sich, dass der bessere Abschluss der laufenden Rechnung 1977 gegenüber dem Voranschlag einerseits auf höheren Erträgen bei den Steuern und übrigen Einnahmen des Kantons basiert, und dass andererseits bei verschiedenen Ausgabenpositionen die Budgetkredite nicht in vollem Umfang beansprucht werden mussten.

Laufende Rechnung Tabelle 2

Übersicht über die Nettoausgaben der Direktionen sowie über die Abschreibungen, Tilgungen und die Reservebildung

	Rechnung 1976	Budget 1977	Rechnung 1977	Abweichungen Rechnung 77 zu R 1976	zu B 1977
I. Erträge					
Kantonale Steuern (Tab.1)*	38 810 667	33 040 000	41 902 095	+ 3 091 428	+ 8 862 095
Anteile an Bundessteuern	7 118 233	6 755 000	6 885 126	— 233 107	+ 130 126
Motorfahrzeugsteuern netto*	2 599 632	2 625 000	2 738 603	+ 138 971	+ 113 603
Motorfahrzeugtaxen, Gebühren	347 666	320 000	441 163	+ 93 497	+ 121 163
Fahrradtaxen netto	121 358	130 000	132 750	+ 11 392	+ 2 750
Benzinzollanteil	1 445 222	1 500 000	1 137 328	— 307 894	— 362 672
Total Erträge inkl. Billetsteuer	50 442 778	44 370 000	53 237 065	+ 2 794 287	+ 8 867 065
II. Netto-Ausgaben der Direktionen					
1. Allgemeine Verwaltung	805 373	746 800	511 359	— 294 014	— 235 441
1.1. Gerichtswesen	407 524	393 500	443 523	+ 35 999	+ 50 023
2. Finanzdirektion	2 731 970	1 216 300	1 380 649	— 1 351 321	+ 164 349
3. Militärdirektion	888 116	910 500	865 494	— 22 622	— 45 006
4. Polizeidirektion	1 741 021	1 810 400	1 742 550	+ 1 529	— 67 850
5. Baudirektion	3 439 033	4 650 250	3 329 293	— 109 740	— 1 320 957
6. Erziehungsdirektion	12 854 354	11 874 400	12 978 340	+ 123 986	+ 1 103 940
7. Fürsorgedirektion	378 977	344 950	142 231	— 236 746	— 202 719
8. Sanitätsdirektion	5 652 373	5 409 200	5 374 093	— 278 280	— 35 107
9. Landwirtschaftsdirektion	464 604	687 200	472 345	+ 7 741	— 214 855
10. Forstdirektion	436 024	456 000	450 653	+ 14 629	— 5 347
11. Inneres (Volkswirtschaft)	3 578 151	4 022 316	3 733 784	+ 155 633	— 288 532
Total Netto-Ausgaben	33 377 520	32 521 816	31 424 314	— 1 953 206	— 1 097 502
III. Ertragsüberschuss	17 065 258	11 848 184	21 812 751	4 747 493	9 964 567
IV. Abschreibungen und Tilgungen					
1. auf Hochbauten des Kantons	4 592 689	3 231 000	5 279 073	+ 686 384	+ 2 048 073
2. auf Strassenbauten	5 070 145	2 631 750	7 728 880	+ 2 658 735	+ 5 097 130
Total Abschrbg. a/ eig. Inv.	9 662 834	5 862 750	13 007 953	+ 3 345 119	+ 7 145 203
3. auf Staatsbeiträgen	4 542 724	4 399 800	6 965 911	+ 2 423 187	+ 2 566 111
Total Abschreibg. und Tilgungen	14 205 558	10 262 550	19 973 864	+ 5 768 306	+ 9 711 314
Einlage in Steuerreservefonds	2 700 000	1 500 000	1 500 000	— 1 200 000	—
Total Tilgungen und Res.-Bildung	16 905 558	11 762 550	21 473 864	+ 4 568 306	+ 9 711 314
Ergebnis der laufenden Rechnung	+ 159 700	+ 85 634	+ 338 887	+ 179 187	+ 253 253

*) Netto-Kantonsanteile

Tabelle 2

In Tabelle 2 werden die Nettoausgaben der Direktionen den Erträgen aus Steuern, den Anteilen an Bundessteuern und den zweckgebundenen Einnahmen gegenübergestellt. Ferner zeigt die Tabelle, wie die Ertragsüberschüsse für Abschreibungen, Tilgungen und Reservebildung Verwendung fanden.

Unter den Netto-Ausgaben der Direktionen sind die Zahlungen des Kantons abzüglich eingehende Beiträge zu verstehen. Es handelt sich also um jene Nettobeiträge, welche der Kanton aus eigenen Mitteln je Direktion zu finanzieren hat.

Die **Netto-Ausgaben** der Direktionen liegen gemäss Rechnung 1977 um rund 1.95 Millionen Franken *unter* denjenigen des Vorjahres und um rund 1.1 Millionen Franken *unter* den Budgetzahlen. Da andererseits die *Erträge* die Vorjahresergebnisse bzw. die Budgetzahlen auch übersteigen, standen für Abschreibungen und Tilgungen ebenfalls höhere **Ertragsüberschüsse** zur Verfügung.

Dank dieser Ertragsüberschüsse konnte gesamthaft ein weiteres Ansteigen der Abschreibungs- und Tilgungsbestände von staatseigenen Investitionen und der Investitionsbeiträge weitgehend vermieden werden. Bezüglich Bestandesveränderungen bei den Tilgungskonten sei auf Tabelle 6 verwiesen.

Die **Steuerreserve** wurde gemäss Voranschlag erhöht; voraussichtlich wird im Jahre 1978 zum Ausgleich der um 15% reduzierten Kantonsanteile an den Bundeseinnahmen eine Teilauflösung notwendig werden.

Laufende Rechnung (Ord. VR) Tabelle 3

Abschreibungen, Tilgungen und Rückstellungen zu Lasten der Laufenden Rechnung (Details)

	Rechnung 1976	Rechnung 1977	Budget 1977	Abweichungen Rechnung 77 zu R 1976	zu B 1977
I. Staatseigene Investitionen					
1. Hochbauten und Einrichtungen					
Schwesternhaus	—	—	—	—	—
Spitalbauten	—	—	—	—	—
Haus Mercier, Br. Kundert, Gerichtshaus [1]	714 826	737 100	110 000	+ 22 274	+ 627 100
Neubau Kantonsschule	2 504 504	2 685 881	2 111 200	+ 181 377	+ 574 681
Neubau Gew. Berufsschule	1 073 359	1 151 092	904 800	+ 77 733	+ 246 292
Fischbrutanstalt	—	30 000	30 000	+ 30 000	—
Telefonanlage Rathaus	300 000	260 000	60 000	— 40 000	+ 200 000
Zivilschutzanlage Kanton	—	415 000	15 000	+ 415 000	+ 400 000
Total	4 592 689	5 279 073	3 231 000	+ 686 384	+ 2 048 073
2. Strassenbauten					
Baukto. Strassen und Brücken	3 780 145	3 638 880	2 341 750	— 141 265	+ 1 297 130
Nationalstrasse N3	1 000 000	1 800 000	—	+ 800 000	+ 1 800 000
Werkhof Biäsche	40 000	140 000	40 000	+ 100 000	+ 100 000
Mobiliar und Einrichtungen	50 000	50 000	50 000	—	—
Fahrzeuge und Geräte	200 000	600 000	200 000	+ 400 000	+ 400 000
Sernftalstrasse	—	1 500 000	—	+ 1 500 000	+ 1 500 000
Total	5 070 145	7 728 880	2 631 750	+ 2 658 735	+ 5 097 130
Gesamttotal staatseigene Investitionen	9 662 834	13 007 953	5 862 750	+ 3 345 119	+ 7 145 203
II. Investitionsbeiträge (aktivierte)					
Durnagelbachverbauungen	100 000	500 000	100 000	+ 400 000	+ 400 000
Schulhausbauten	300 000	1 100 000	300 000	+ 800 000	+ 800 000
Sportanlagen	700 000	700 000	500 000	—	+ 200 000
Zivilschutzanlagen Gemeinden	100 000	15 000	15 000	— 85 000	—
Gewässerschutz	1 000 000	1 185 343	972 000	+ 185 343	+ 213 343
Verbauungen und Aufforstungen	150 000	150 000	150 000	—	—
Waldwege und Waldstrassen	250 000	250 000	250 000	—	—
Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten	800 000	1 220 000	800 000	+ 420 000	+ 420 000
Wohnbausanierungen Berg und Tal	200 000	200 000	200 000	—	—
Technikum Rapperswil	—	—	—	—	—
Alterswohnheime	800 000	1 500 000	1 000 000	+ 700 000	+ 500 000
Tiermehlfabrik Ostschweiz	22 800	22 800	22 800	—	—
Grundbuchvermessung	119 924	122 768	90 000	+ 2 844	+ 32 768
Total	4 542 724	6 965 911	4 399 800	+ 2 423 187	+ 2 566 111
III. Total Tilgungen	14 205 558	19 973 864	10 262 550	+ 5 768 306	+ 9 711 314
IV. Einlage in Steuerreservefonds	2 700 000	1 500 000	1 500 000	— 1 200 000	—
V. Total Abschreibungen, Tilgungen und Rückstellungen	16 905 558	21 473 864	11 762 550	+ 4 568 306	+ 9 711 314
1) Gerichtshaus	477 133	700 000	100 000	+ 222 867	+ 600 000
Haus Mercier	137 693	37 100	—	— 100 593	+ 37 100
Haus Brigitte Kundert	100 000	—	10 000	— 100 000	— 10 000

*) Nachkredit Fr. 420 000.— laut Landrats-Beschluss vom 9. November 1977

Tabelle 3

In Tabelle 3 werden die vorgenommenen Abschreibungen und Tilgungen einzeln aufgezeigt und den Vorjahres- bzw. den Budgetbeträgen gegenübergestellt. Bei den **staatseigenen Investitionen** konnten die Abschreibungen und Tilgungen dank des höheren Bausteuerertrages und der kleineren Ausgabenüberschüsse gegenüber dem Vorjahr um rund 3.3 Millionen Franken und gegenüber dem Voranschlag um rund 7.1 Millionen Franken erhöht werden. Bei den **aktivierten Staatsbeiträgen** liegen die Tilgungen 1977 um rund 2.5 Millionen Franken *über* den Vorjahres- bzw. Budgetzahlen.

Diese höheren Abschreibungen und Tilgungen dürfen indessen nicht zu falschen Folgerungen Anlass geben. Es ist zu beachten, dass **insgesamt die Tilgungsbestände im Jahre 1977 nicht abgebaut werden konnten.**

III. Investitionsrechnung 1977 (Ausserordentliche Rechnung)

In der Investitionsrechnung werden die Ausgaben für die staatseigenen Investitionen im Hoch- und Tiefbau und zur Hauptsache auch die Staatsbeiträge an die Investitionen der Gemeinden und Dritten eingestellt. Auf der Einnahmenseite werden die eingehenden Beiträge des Bundes, der Gemeinden und Dritten sowie die buchmässigen Einnahmen aus Abschreibungen und Tilgungen verbucht. Der Ausgabenüberschuss der Investitionsrechnung zeigt, in welchem Ausmass für die Finanzierung der Investitionen und Investitionsbeiträge fremde Mittel beansprucht werden müssen.

Investitionsrechnung (a.o. Rechnung) Tabelle 4

	Investitionsausgaben	Eingehende Beiträge Dritter	Restkosten Kanton (Kol. 1–2)	Eigenfinanzierung (Tilgungen)	Fehlbetrag (Kol. 3–4)
	1	2	3	4	5
I. Staatseigene Investitionen					
1. Hochbauten und Einrichtungen					
Gerichtshaus	—	91 412	— 91 412	700 000	— 791 412
Kantonsschule	3 883 514	323 845	3 559 669	2 685 881	873 788
Gew. Berufsschule	6 392 101	1 300 000	5 092 101	1 151 092	3 941 009
Haus Mercier	37 101	—	37 101	37 100	1
Fischbrutanstalt	99 590	—	99 590	30 000	69 590
Telefonanlage Rathaus	571 192	—	571 192	260 000	311 192
Zivilschutzanlage Kanton	1 102 065	400 000	702 065	415 000	287 065
Total	12 085 563	2 115 257	9 970 306	5 279 073	4 691 233
2. Strassenbauten					
Baukonto Strassen und Brücken	5 861 718	2 463 992	3 397 726	3 638 880	— 241 154
Nationalstrasse N3	7 213 749	6 643 972	569 777	1 800 000	— 1 230 223
Werkhof Biäsche	30 000	—	30 000	790 000	— 760 000
Militärstrasse Elm-Wichlen	59 906	—	59 906	—	59 906
Sernftalstrasse	2 316 903	835 293	1 481 610	1 500 000	— 18 390
Total	15 482 276	9 943 257	5 539 019	7 728 880	— 2 189 861
Gesamttotal staatseigene Investitionen	27 567 839	12 058 514	15 509 325	13 007 953	2 501 372
II. Investitionsbeiträge (aktivierte)					
Durnagelbachverbauungen	56 750	31 500	25 250	500 000	— 474 750
Schulhausbauten	170 600	—	170 600	1 100 000	— 929 400
Sportanlagen	—	—	—	700 000	— 700 000
Zivilschutzanlagen Gemeinden	414 864	496 191	— 81 327	15 000	— 96 327
Gewässerschutz	3 023 380	—	3 023 380	1 185 343	1 838 037
Kehrichtverbr.-Anlage	263 630	158 549	105 081	—	105 081
Verbauungen und Aufforstungen	366 972	256 696	110 276	150 000	— 39 724
Waldwege und Waldstrassen	508 910	234 856	274 054	250 000	24 054
Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten	2 643 636	1 420 626	1 223 010	1 220 000	3 010
Wohnbausanierungen Berg und Tal	441 967	237 485	204 482	200 000	4 482
Alterswohnheime	4 367 511	3 068 909	1 298 602	1 500 000	— 201 398
Tiermehlfabrik Ostschweiz	—	—	—	22 800	— 22 800
Grundbuchvermessung	122 768	—	122 768	122 768	—
Total aktivierte Investitionsbeiträge	12 380 988	5 904 812	6 476 176	6 965 911	— 489 735
III. Gesamttotal staatseigene Investitionen und aktivierte Staatsbeiträge (I. + II.)	39 948 827	17 963 326	21 985 501	19 973 864	2 011 637
./. Gewässerschutz	3 023 380	—	3 023 380	1 185 343	1 838 037
IV. Total ohne Gewässerschutz	36 925 447	17 963 326	18 962 121	18 788 521	173 600

Tabelle 4

Tabelle 4 vermittelt eine Übersicht über die im Jahre 1977 vorgenommenen Investitionen bzw. ausgerichteten Investitionsbeiträge, über die eingegangenen Subventionen und Beiträge des Bundes, der Gemeinden und Dritten sowie über die Restkosten, welche der Kanton aus eigenen Mitteln zu finanzieren hatte.

Für **staatseigene Hochbauten** (Verwaltungsgebäude, Schulhausbauten usw.) wurden rund 12 Millionen Franken verausgabt, woran rund 2.1 Millionen Franken Subventionen vereinnahmt wurden. Dem Kanton verblieben somit Restkosten in der Höhe von rund 9.9 Millionen Franken. Von diesen Restkosten konnten durch die Bausteuer und übrigen Ertragsüberschüsse rund 5.3 Millionen Franken selbst finanziert und getilgt werden, während rund 4.7 Millionen Franken aktiviert werden mussten.

Für **Strassenbauten** wurden im Jahre 1977 rund 15.5 Millionen Franken verausgabt. Nach Abzug der Bundessubventionen verblieben dem Kanton Restkosten in der Höhe von rund 5.5 Millionen Franken. Aus den zweckgebundenen Einnahmen für die Strassenbaufinanzierung und insbesondere aus den allgemeinen Ertragsüberschüssen konnten im Jahre 1977 Tilgungen in der Höhe von rund 7.7 Millionen Franken vorgenommen werden, so dass die Strassenbauschuld per Ende 1977 um rund 2.2 Millionen Franken reduziert werden konnte.

Die **Tilgungs- und Abschreibungsbestände für staatseigene Investitionen** verzeichnen im Jahre 1977 insgesamt eine Erhöhung von rund 2.5 Millionen Franken.

Von den **Investitionsbeiträgen** an Gemeinden und Dritte im Gesamtbetrag von rund 12.3 Millionen Franken entfielen rund 3 Millionen Franken auf Gewässerschutzbeiträge, rund 2.6 Millionen Franken auf Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten und rund 4.4 Millionen Franken auf Beiträge an Alterswohnheime.

Bei den **Gewässerschutzbeiträgen** konnten von den rund 3 Millionen Franken rund 1.2 Millionen Franken durch den Sonderzuschlag von 2% abgedeckt werden. Die ungedeckten Restkosten von rund 1.8 Millionen Franken wurden auf das Vorschusskonto «Gewässerschutz» übertragen.

Da die Tilgungen die Netto-Investitionsbeiträge im Jahre 1977 übersteigen, konnten die aktivierten Investitionsbeiträge per Ende 1977 insgesamt um rund Fr. 500 000.— reduziert werden.

Tabelle 5

Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung 1977 zum Voranschlag

	Ausgaben 1977			Einnahmen 1977		
	Budget*	Rechnung	+/−	Budget*	Rechnung	+/−
I. Staatseigene Investitionen						
1. Hochbauten und Einrichtungen						
Gerichtshaus	—	—	—	100 000	791 412	+ 691 412
Kantonsschule	4 400 000	3 883 514	— 516 486	2 111 200	3 009 726	+ 898 526
Gew. Berufsschule	6 650 000	6 392 101	— 257 899	3 678 800	2 451 092	— 1 227 708
Haus Mercier	—	37 101	+ 37 101	—	37 100	+ 37 100
Haus Brig. Kundert	—	—	—	10 000	—	— 10 000
Fischbrutanstalt	120 000	99 590	— 20 410	30 000	30 000	—
Telefonanlage Rathaus	600 000	571 192	— 28 808	60 000	260 000	+ 200 000
Zivilschutzanlage Kt.	1 500 000	1 102 065	— 397 935	1 215 000	815 000	— 400 000
Total	13 270 000	12 085 563	— 1 184 437	7 205 000	7 394 330	+ 189 330
2. Strassenbauten						
Baukto. Strassen und Brücken	9 380 000	5 861 719	— 3 518 281	7 084 750	6 102 872	— 981 878
Nationalstrasse N3	8 070 000	7 213 749	— 856 251	7 406 000	8 443 972	+ 1 037 972
Werkhof Biäsche	20 000	30 000	+ 10 000	290 000	790 000	+ 500 000
Militärstr. Elm-Wichlen	—	59 906	+ 59 906	—	—	—
Sernftalstrasse	2 000 000	2 316 903	+ 316 903	1 000 000	2 335 293	+ 1 335 293
Total	19 470 000	15 482 277	— 3 987 723	15 780 750	17 672 137	+ 1 891 387
Gesamttotal staatseigene Investitionen	32 740 000	27 567 840	— 5 172 160	22 985 750	25 066 467	+ 2 080 717
II. Investitionsbeiträge (aktivierte)						
Durnagelbachverbg.	450 000	56 750	— 393 250	350 000	531 500	+ 181 500
Schulhausbauten	650 000	170 600	— 479 400	300 000	1 100 000	+ 800 000
Sportanlagen	—	—	—	500 000	700 000	+ 200 000
Zivilschutzanl. Gem.	1 440 000	414 864	— 1 025 136	1 095 000	511 191	— 583 809
Gewässerschutz	4 177 000	3 023 380	— 1 153 620	972 000	1 185 343	+ 213 343
Kehrichtverbr.-Anlage	—	263 630	+ 263 630	—	158 549	+ 158 549
Verbg. und Aufforstg.	492 000	366 972	— 125 028	490 000	406 696	— 83 304
Waldw. und Waldstr.	600 000	508 910	— 91 090	600 000	484 856	— 115 144
Mel. und ldw. Hochb.	1 820 000	2 643 636	+ 823 636	1 820 000	2 640 626	+ 820 626
Wohnbausanierung Berg und Tal	450 000	441 967	— 8 033	450 000	437 485	— 12 515
Alterswohnheime	1 800 000	4 367 511	+ 2 567 511	1 500 000	4 568 909	+ 3 068 909
Tiermehlf. Ostschw.	118 000	—	— 118 000	22 800	22 800	—
Grundbuchvermg.	90 000	122 768	+ 32 768	90 000	122 768	+ 32 768
Total aktivierte Investitionsbeiträge	12 087 000	12 380 988	+ 293 988	8 189 800	12 870 723	+ 4 680 923
Vorschusskonto Gewässersch. (Übertrag)	—	—	—	3 205 000	1 838 037	— 1 366 963
Total Ausgaben bzw. Einnahmen	44 827 000	39 948 828	— 4 878 172	34 380 550	39 775 227	+ 5 394 677

*) ohne Berücksichtigung der Nachkredite

Tabelle 5

Tabelle 5 vermittelt eine Übersicht über die Abweichungen zwischen Rechnung 1977 und Voranschlag und zwar sowohl für die Ausgaben als auch für die Einnahmen.

Bei den **staatseigenen Investitionen für Hochbauten und Einrichtungen** *mussten die bewilligten Zahlungskredite* nicht in vollem Umfang beansprucht werden (Minderausgaben rund 1.2 Millionen Franken). Die kassen- und buchmässigen Einnahmen übersteigen hingegen die Budgetbeträge um rund Fr. 189 000.—.

Im Sektor **Strassenbau** blieben die Ausgaben 1977 um rund 4 Millionen Franken *unter* den Budgetzahlen, was im wesentlichen auf Verschiebungen im Ausbauprogramm zurückzuführen ist. Die höheren Einnahmen 1977 sind ausschliesslich auf die zusätzlichen Tilgungen zurückzuführen.

Insgesamt blieben die **Ausgaben** für staatseigene Investitionen im Hoch- und Tiefbau um rund 5.1 Millionen Franken *unter* den Budgetzahlen, während andererseits die kassen- und buchmässigen **Einnahmen** (Abschreibungen und Tilgungen) den Voranschlag um rund 2 Millionen Franken **übersteigen.**

Bei den **Staatsbeiträgen** an die Investitionen der Gemeinden und Dritten liegen die Bruttoausgaben zum Teil wesentlich *unter* und zum Teil wesentlich *über* den Budgetzahlen. Die Budgetunterschreitungen sind zur Hauptsache auf Verzögerungen im Ausbau und teilweise im Abrechnungswesen zurückzuführen.

Die Mehrausgaben für Meliorationen und landwirtschaftliche Bauten basieren auf Nachtragskrediten, welche vom Landrat beschlossen wurden.

Bei den Staatsbeiträgen an Alterswohnheime ist zu beachten, dass den erhöhten Beiträgen auch höhere Bundessubventionen gegenüberstehen. Saldomässig wurde der Budgetkredit nicht überschritten.

Insgesamt übersteigen die effektiven Ausgaben die Budgetzahlen um rund Fr. 290 000.—, während bei den Einnahmen dank der höheren Bundessubventionen und grösseren Tilgungen ein Mehrertrag von rund 4.7 Millionen Franken zu verzeichnen ist.

IV. Entwicklung der Abschreibungs- und Tilgungsbestände

Ausgaben für staatseigene Investitionen und für Staatsbeiträge an die Investitionen von Gemeinden und Dritten, welche nicht laufend aus eigenen Ertragsüberschüssen und Beiträgen Dritter finanziert werden können, haben eine entsprechende Erhöhung der Tilgungsbestände bzw. Abnahme vorhandener Rückstellungen zur Folge.

Tabelle 6

Bestandesveränderungen bei den Abschreibungs-, Tilgungs- und Rückstellungskonten per Ende 1977

	Bestand 1. 1. 1977	+ Zunahme — Abnahme	Bestand 31. 12. 1977
A. Abschreibungs- und Tilgungskonten			
I. Staatseigene Investitionen			
1. Hochbauten			
Gerichtshaus	1 000 000	— 791 412	208 588
Kantonsschule	17 151 350	+ 873 788	18 025 138
Gewerbliche Berufsschule	4 612 653	+ 3 941 009	8 553 662
Haus Mercier	—	+ 1	1
Fischbrutanstalt	—	+ 69 590	69 590
Telefonanlage Rathaus	— 300 000	+ 311 192	11 192
Zivilschutzanlage Kanton	—	+ 287 065	287 065
Total	22 464 003	+ 4 691 233	27 155 236
2. Strassenbauten			
Baukonto Strassen und Brücken	369 328	— 241 154	128 174
Nationalstrasse N3	5 681 058	— 1 230 223	4 450 835
Werkhof Biäsche	1 019 579	— 760 000	259 579
Sernftalstrasse	8 159 068	— 18 390	8 140 678
Total	15 229 033	— 2 249 767	12 979 266
Gesamttotal staatseigene Investitionen	37 693 036	+ 2 441 466	40 134 502
II. Investitionsbeiträge (aktivierte)			
Durnagelbachverbauungen	597 970	— 474 750	123 220
Schulhausbauten	1 416 471	— 929 400	487 071
Sportanlagen	1 000 000	— 700 000	300 000
Zivilschutzanlagen Gemeinden	108 980	— 96 327	12 653
Gewässerschutz	— 1 025 367*	+ 1 838 037	812 670
Waldwege und Waldstrassen	275 939	+ 24 054	299 993
Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten	355 883	+ 3 010	358 893
Wohnbausanierungen Berg und Tal	21 817	+ 4 482	26 299
Alterswohnheime	1 981 425	— 201 398	1 780 027
Tiermehlfabrik Ostschweiz	63 600	— 22 800	40 800
Total aktivierte Investitionsbeiträge	4 796 718	— 555 092	4 241 626
III. Total Tilgungsbestände	42 489 754	+ 1 886 374	44 376 128
B. Rückstellungen			
Kehrichtverbrennungsanlage	1 491 811	— 105 081	1 386 730
Verbauungen und Aufforstungen	117 075	+ 39 724	156 799
Militärstrasse Elm-Wichlen	258 433	— 59 906	198 527
Total Rückstellungen	1 867 319	— 125 263	1 742 056
C. Saldo	40 622 435	2 011 637	42 634 072
./. Gewässerschutz	+ 1 025 367*	— 1 838 037	— 812 670
Saldo netto	41 647 802	173 600	41 821 402
		Fehlbetrag Inv.-Rechg.	
D. Staatssteuer-Reserve	4 300 000	1 500 000	5 800 000

*) Auflösung der bisherigen Rückstellung

Tabelle 6

vermittelt nun eine Übersicht über die Bestandesveränderungen 1977 bei den verschiedenen aktivierten staatseigenen Investitionen und Investitionsbeiträgen.

Bei den **staatlichen Hochbauten** erhöhten sich die Abschreibungsbestände von rund 22.5 Millionen Franken um rund 4.6 Millionen Franken auf rund 27.1 Millionen Franken. Die Erhöhungen gehen zur Hauptsache zu Lasten der beiden staatlichen Schulhausbauten (Kantonsschule und Gewerbliche Berufsschule). Verzinsung und Amortisation dieser Bauschulden erfolgten aus dem Ertrag der kantonalen Bausteuer.

Die **Strassenbauschuld** konnte im Jahre 1977 aus bereits erwähnten Gründen um rund 2.2 Millionen Franken auf rund 13 Millionen Franken reduziert werden. Im Zuge des Weiterausbaues des Kantonsstrassennetzes und insbesondere mit der Inangriffnahme der Bauarbeiten an der N3 werden die Tilgungsbestände im Sektor Strassenbau wiederum wesentlich ansteigen.

Insgesamt haben die Tilgungs- und Abschreibungsbestände für staatseigene Investitionen im Jahre 1977 eine Erhöhung von rund 2.4 Millionen Franken **auf rund 40 Millionen Franken** erfahren.

Der Tilgungsbestand bei den **aktivierten Investitionsbeiträgen** erfuhr im Jahre 1977 eine Reduktion von rund Fr. 500 000.— auf rund 4.2 Millionen Franken, wobei zu beachten ist, dass die Rückstellung für Gewässerschutzbeiträge in der Höhe von rund 1 Million Franken vollständig aufgelöst werden musste.

Insgesamt sind die Abschreibungs- und Tilgungsbestände im Jahre 1977 von rund 42.5 Millionen Franken per Ende 1976 um rund 1.9 Millionen Franken **auf rund 44.4 Millionen Franken angestiegen.**

Die **zweckgebundenen Rückstellungen** mussten im Jahre 1977 um rund 1.4 Millionen Franken (inkl. Gewässerschutz) aufgelöst werden und stehen heute noch mit rund 1.7 Millionen Franken zu Buch. Davon sind rund 1.4 Millionen Franken für den Weiterausbau der Kehrichtverbrennungsanlage (zweiter Ofen) reserviert.

Die **Staatssteuerreserve** weist Ende 1977 einen Bestand von 5.8 Millionen Franken auf. Sie ist bestimmt zur Abdeckung der in den nächsten Jahren zu erwartenden Mindereinnahmen des Kantons bei den Kantonsanteilen an den Bundeseinnahmen.

V. Schlussbemerkungen

Die **ungedeckte Staatsschuld,** welche darüber Auskunft gibt, in welchem Ausmass die Fremdgelder (Schulden an Dritte) die realisierbaren Aktiven (Finanzvermögen) übersteigen und über einen längeren Zeitraum hinweg als Tendenzweiser für die finanzielle Entwicklung des Kantons dient, ist im Jahre 1977 von rund 19.3 Millionen Franken um Fr. 800 000.— auf rund **20.1 Millionen Franken angestiegen.** Ende 1970 betrug sie noch rund 2 Millionen Franken, was besagt, dass sie sich in den letzten sieben Jahren genau verzehnfacht hat. Während die ungedeckte Staatsschuld im Jahre 1970 rund 10% des Steuerertrages ausmachte, hat sich diese Verhältniszahl per Ende 1977 auf rund 41% erhöht.

Diese Tatsachen zeigen eindrücklich, dass der verhältnismässig gute Abschluss 1977 nicht zu falschen Folgerungen Anlass geben kann. In Anbetracht der noch hohen Abschreibungs- und Tilgungsbestände im Investitionsbereich werden noch einige gute Rechnungsabschlüsse notwendig sein, um die ungedeckte Staatsschuld und damit auch die Zinsenlast auf ein vertretbares Mass reduzieren zu können.

FINANZ- UND HANDELSDIREKTION
DES KANTONS GLARUS

Zusatz-Tabelle

Verwendung des Ertrages aus: Motorfahrzeug- und Fahrradtaxen / Gebühren und Benzinzollanteil

Konto 5.1 Motorfahrzeugkontrolle	Rechnung 1975	Rechnung 1976	Budget 1977	Rechnung 1977
A. Erträge				
1. Motorfahrzeugsteuern	2 897 877	2 971 008	3 000 000	3 129 832
2. Taxen, Gebühren, Ausweise	323 346	347 666	320 000	441 163
3. Fahrradtaxen	176 908	223 183	200 000	232 476
4. Benzinzollanteil	1 416 523	1 445 222	1 500 000	1 137 328
Total Erträge brutto	4 814 654	4 987 079	5 020 000	4 940 799
B. Aufwand				
1. Gemeindeanteil Motfz.-Steuern	362 235	371 376	375 000	391 229
2. Haftpflichtversicherung	727	458	750	762
3. Haftpflichtversicherung	59 870	101 825	70 000	99 726
	422 832	473 659	445 750	491 717
4. Motorfahrzeugkontrolle				
4.1. Besoldung MFK	300 428	306 575	320 000	310 065
4.2. Besoldungsanteil Pol.-Korps	120 000	180 000	180 000	180 000
4.3. Taggelder	1 606	4 446	2 500	5 801
4.4. Druckkosten	34 158	29 270	37 000	37 328
4.5. Kanzleibedarf	2 654	1 257	3 000	2 127
4.6. Übriger Sachaufwand	21 336	40 845	30 000	24 161
	480 182	562 393	572 500	559 482
5. Unterhalt N3 / Werkhof				
5.1. Personalaufwand	387 656	464 843	415 000	394 418
5.2. Sachaufwand netto	263 970	123 694	280 000	177 357
	651 626	588 537	695 000	571 775
6. Unterhalt Kantonsstrassen				
6.1. Personalaufwand	757 074	758 562	800 000	764 352
6.2. Sachaufwand	644 215	731 213	925 000	442 940
	1 401 289	1 489 775	1 725 000	1 207 292
7. Beiträge an Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen	168 961	40 068	150 000	165 114
Total Aufwand	3 124 890	3 154 432	3 588 250	2 995 380
Verwendbarer Netto-Ertrag / Überschuss	1 689 764	1 832 647	1 431 750	1 945 419
C. Verwendung				
1. Tilgung Konto Strassen und Brücken	1 474 764	1 542 645	1 141 750	1 655 419
2. Abschreibung Fahrzeuge und Geräte N3	62 500	100 000	100 000	100 000
3. Abschreibung Werkhof	40 000	40 000	40 000	40 000
4. Abschreibung Mobiliar und Einrichtung	50 000	50 000	50 000	50 000
5. Abschreibung Fahrzeuge Kantonsstrassen	62 500	100 000	100 000	100 000
Total ordentliche Tilgungen und Abschreibungen aus zweckgebundenen Einnahmen	1 689 764	1 832 645	1 431 750	1 945 419

Kommentar zur Landesrechnung 1977

Bemerkungen zu Posten mit grösseren Abweichungen gegenüber dem Budget.

I. Laufende Rechnung

1. Allgemeine Verwaltung	1.201	Einerseits Erhöhung des Dotationskapitals von 15 auf 17 Millionen, anderseits weitere Senkung des für einen Teil massgeblichen Hypothekarzinssatzes auf 5 1/2% ab 1. 1. 1977 und 5% ab 1. 7. 1977.
	1.202	Erhöhung des Wertschriftenbestandes und Erlös aus kurzfristigen Anlagen.
	1.301	Höhere Lohnausgleichsvergütungen gemäss revidiertem Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung.
	1.311	Zusätzliche Rückerstattung von Prämien für die Arbeitslosenversicherung.
	1.605	Zum Teil das Vorjahr betreffende Belastungen.
	1.620	Mehrausgaben zufolge Besoldungsnachgenuss-Leistungen.
	1.660	Kantonsbeitrag und Deckung des Rückschlages der Separatrechnung gemäss Verordnung des Landrates vom 25. 10. 1972.
	1.662	Beiträge gemäss dem am 1. 4. 1977 in Kraft getretenen Gesetz über die Arbeitslosenversicherung.
	1.671	Anpassung der Teuerungszulagen auf 1. 1. 1977.
	1.510	Zusätzliche Abschreibung von Fr. 200 000.—.
1.1 Gerichtswesen	1.1.150	Auswirkung der 1975 erhöhten Ansätze und der vermehrten Verzeigungen.
	1.1.601	Anpassung der Entschädigungen von Konkursverwalter und -stellvertreter.
	1.1.604	Anpassung der Besoldung des Augenscheingerichtspräsidenten zufolge Ausdehnung des Aufgabenbereiches.
	1.1.620.02	Schaffung der Stelle des Verhörrichter-Stellvertreters.
	1.1.719	Hohe Insertionskosten für Stellenausschreibungen.
2. Finanzdirektion	2.101-109	Siehe Finanzbericht.
	2.130	Hoher Ausnützungsgrad der EW-Anlagen dank günstiger Niederschlagsverhältnisse.
	2.240	Erneute Ertragssteigerung.
	2.241	Guter Geschäftsabschluss der Glarner Kantonalbank.
	2.442/443	Geringere Bauzinsen dank guter Bausteuer-Erträge.
	2.444	Reduktion der Bauzinsen als Folge grösserer Abschreibungen auf den zu tilgenden Aufwendungen.
	2.620.03	Zusätzliche Personalausgaben im Zusammenhang mit Umstellung des Rechnungswesens.
3. Militärdirektion	3.162	Von 18 auf 20% erhöhter Kostenanteil sowie besserer Ertrag der Ersatzabgaben 1976.
	3.1.620	Verpflichtung von Aushilfen unumgänglich notwendig in Anbetracht früherer Personaleinschränkung.
	3.4.721	Material-Nachlieferungen aus Vorjahr inbegriffen.
	3.4.510	Zusätzliche Tilgung von Fr. 400 000.—.
	3.4.724	Wegen Winterwetter teilweise für 1976 geplante Bauausgaben erst 1977 ausgeführt.
	3.4.931	Bauabrechnungen zum Teil ausstehend, besonders für öffentliche Schutzräume, wie Kantonsschule und Gewerbliche Berufsschule.
4. Polizeidirektion	4.112	Vermehrte Ausstellung von Schweizerpässen und Erteilung von Niederlassungsbewilligungen an Ausländer.
	4.810	Bezugskosten im Zusammenhang mit der Abgabe von Pässen.
	4.1.330	Auswirkung des ausserordentlichen Hirschabschusses.
	4.1.530	Anpassung an die gestiegenen Wildschadenvergütungen.
	4.3.621	Einsparung dank Stationierung von Dienstfahrzeugen auf den Stützpunkten.
	4.3.715	Höhere Abonnements- und Konzessionsgebühren.
	4.3.730	Vermehrte Einsätze im Strassendienst.

5. Baudirektion	5.1.401	Kürzung der Kantonsanteile am Benzinzoll als Folge der Sparmassnahmen des Bundes.
	5.1.510.04	Um Fr. 500 000.— grössere Tilgung auf Konto Strassen und Brücken dank Mehreinnahmen bei den Motorfahrzeugsteuern, den Taxen und Gebühren sowie reduzierten Aufwendungen für den Strassenunterhalt.
	5.2.110	Konzession EW Näfels für Brändbach Fr. 29 375.—.
	5.2.440	Im Rechnungsjahr abgerechnete Strassenbauarbeiten.
	5.2.510	Zusätzliche Abschreibung gegenüber Budget von Fr. 4 083 461.—.
	5.4.510	Zusätzliche Abschreibungen auf Fahrzeugen und Geräten Fr. 200 000.—.
	5.4.511	dito auf Werkhof-Gebäude Fr. 100 000.—.
	5.6.510	dito auf Fahrzeugen Fr. 200 000.—.
	5.6.441	Vermehrter Einsatz des Personals des Unterhaltsdienstes für Arbeiten bei Strassenkorrektionen.
	5.7.752	Abschreibung gegenüber Budget um Fr. 600 000.— erhöht.
	5.7.759	Tilgung von Fr. 37 100.— für Projektierungskosten. Verwendungszweck des Mercier-Hauses noch offen.
	5.7.759.04	Budgetbetrag nicht ausgeschöpft wegen ablehnenden Landsgemeindeentscheides.
	5.8.510	Tilgung gegenüber Budget um Fr. 400 000.— erhöht.
	5.8.910	Verzögerung bei der Ausführung und Abrechnung der Projekte.
	5.8.930	dito
	5.9.931	Verringerung des Defizitanteils dank wesentlich günstigerer Betriebsabrechnung.
	5.10.910	Weniger Planungsarbeiten zur Abrechnung eingereicht als erwartet.
6. Erziehungsdirektion	6.3.510	Erhöhung der Tilgung um Fr. 200 000.—.
	6.4.761	Anschaffungsstop im Zusammenhang mit dem Wechsel des Konservators.
	6.7.762	Anschaffung von Schulmaterial zum Teil verzögert.
	6.7.765	Erhöhter Bedarf bedingt durch die Neueinrichtung.
	6.8.620	Aufwand für Hilfslehrer und Stellvertreter zu optimistisch geschätzt. Vom Landrat Nachkredit über Fr. 73 000.— eingeholt.
	6.8.716	Wesentlich höhere durch die Grösse des Neubaus bedingte Aufwendungen.
	6.8.717	Mehrwert der neuen Anlagen. Nachkredit von Fr. 19 000.— eingeholt.
	6.8.718	Mehraufwand entsprechend den Dimensionen der neuen Kantonsschule. Vom Landrat bewilligter Nachkredit Fr. 25 000.—.
	6.8.719	Mehraufwand im Zuge der Neueinrichtung.
	6.8.761	Teilweiser Nachholbedarf, im übrigen dem Vorjahr entsprechend.
	6.9.910	Beitragsleistungen gemäss Gesetz. Budgetanpassung notwendig.
	6.9.913	dito.
	6.9.510	Erhöhung der Tilgungsquote um Fr. 800 000.—.
	6.9.921	Notwendige Neueinrichtungen auf der Oberstufe.
	6.9.924	Aufwendungen gemäss den Abrechnungen der Schulgemeinden, inbegriffen Schulschwimmen.
	6.9.925	Erweiterung der Versicherungsleistungen.
	6.9.931	Grössere Anzahl versorgter Schüler und Schulgeld-Anpassungen.
	6.9.939	Anpassung der Teuerungszulagen.
	6.9.942	Grössere Belastung des Elternanteils und kleiner Rückgang der Zahl der Interessenten.
	6.9.948	Kostenanteile gemäss Kindergartengesetz.
7. Fürsorgedirektion	7.2.620	Stelle der Familienfürsorgerin zur Zeit nicht besetzt.
	7.3.933.01	Inbegriffen Lohn- und Spesenanteil der Familienfürsorgerin.
	7.3.935	Überdurchschnittliche Zunahme der Unterstützungsfälle.
	7.3.510	Zusätzliche Tilgung von Fr. 500 000.—.
	7.3.938	Zahlung des letzten Beitragsdrittels des von der Landsgemeinde bewilligten Gesamtkredites von Fr. 675 000.— nach Vorliegen der Bauabrechnung. Verschiebung auf 1978.
8. Sanitätsdirektion	8.4.930	Inbegriffen Nachkredit gemäss Landratsbeschluss von Fr. 84 000.—.
9. Landwirtschaftsdirektion	9.8.510	Vom Landrat am 9. 11. 1977 bewilligter Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 420 000.—.
10. Forstdirektion	10.930	Abhängig von Anzahl beanspruchter Plätze in der Försterschule Maienfeld.
11. Direktion des Innern (Volkswirtschaft)	11.110	Anhaltend rege Geschäftstätigkeit.
	11.140	Mehreinnahmen aus Einbürgerungstaxen.

II. Investitionsrechnung

Verwaltungsvermögen

2013 **Gerichtshaus**
Erhöhung der Tilgungsrate von Fr. 100 000.— auf Fr. 700 000.—.

2014 **Neubau Kantonsschule**
Nichtbenützung der für die Renovation des Mercierhauses budgetierten Bauausgaben von Fr. 500 000.—.

2017 **Neubau Gewerbliche Berufsschule**
Wegen Verzögerung der Schlussabrechnung Bundesbeiträge teilweise noch nicht eingegangen. Im Budget 1978 berücksichtigt.

2018 **Kantonale Fischbrutanstalt**
Kredit im Rechnungsjahr nicht ausgeschöpft. Rest im Budget 1978 enthalten.

2019 **Neue Telefonanlage**
Um Fr. 200 000.— höhere Tilgungsquote.

Strassenbauten

3001 **Baukonto Strassen und Brücken**
Ausbau der Klausenstrasse in Anbetracht der Auslastung des Baugewerbes auf 1978 verschoben. Bundesbeiträge teilweise verspätet eingegangen.

3003 **Nationalstrasse N3**
Nicht im Budget vorgesehene Tilgung zu Lasten der laufenden Rechnung von Fr. 1 800 000.—.

3004 ***Werkhof Biäsche***
Zusätzliche Tilgungen in Höhe von Fr. 500 000.—.

3006 **Sernftalstrasse**
Mit der Eröffnung der Umfahrung Matt Zahlung der restlichen Ablösesumme an Ortsgemeinde Matt. Im Budget nicht enthaltene Tilgung von Fr. 1 500 000.—.

Übrige zu tilgende Aufwendungen

3100 **Durnagelbachverbauung**
Verzögerung des Ausbaus der untersten Teilstrecke, Solsteg bis Fallhorn. Zusätzliche Tilgung von Fr. 400 000.—.

3101 **Schulhausbauten**
Geringere Kantonsleistungen zufolge ausgebliebener Abrechnungen. Tilgungsrate um Fr. 800 000.— erhöht.

3101.01 **Anlagen für sportliche Ausbildung**
Tilgungsrate von Fr. 500 000.— auf Fr. 700 000.— erhöht.

3102 **Zivilschutzbauten**
Baufortschritte geringer als angenommen, damit auch Verzögerungen in den Abrechnungen.

3103 **Gewässerschutz**
Verschiebung verschiedener Projekte im Zusammenhang mit Sparmassnahmen des Bundes, zum Teil nicht, wie vorgesehen, zur Abrechnung eingegangen.

3104 **Kehrichtverbrennungsanlage**
Ausgaben für Ofenausbau, Sperrgutschere und Schutzwall.

3105 **Verbauungen und Aufforstungen**
Abgerechnet wurden folgende Projekte:

Fruttberge, Stalden-Lochsite, Rietloch (kantonseigene)	16 424.15
Gemeinde Bilten, Büelserwald und Niedern II	22 500.—
Gemeinde Bilten, Ussbergwald	11 400.—
Gemeinde Bilten, Bergwald	40 500.—
Gemeinde Oberurnen, Rüfiruns	6 835.60
Gemeinde Oberurnen, Sonnenblanke	45 000.—
Gemeinde Mollis, Ober-Häniswald	10 080.—
Gemeinde Schwanden, Niederenthal II	13 680.—
Gemeinde Haslen, Auenwald	7 650.—
Gemeinde Hätzingen, Oren- und Ronenwald	4 386.20
Gemeinde Hätzingen, Leuwald	10 558.60
Gemeinde Diesbach, Altenboden	25 200.—
Gemeinde Rüti, Restiberg II	17 781.20
Tagwen Linthal-Matt, Restiberg-Ahornwald II	5 356.55
Gemeinde Engi, Chummenbergwald	31 520.—
Gemeinde Matt, Grütwald-Hangeten	36 400.—
Gemeinde Matt, Matt 1958	33 200.—
Kneugratkorporation Luchsingen, Kneugrat	28 500.—
	366 972.30

3106 **Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten**
Beitragsleistungen erfolgten für:

Entwässerungen und Kanalisationen,	3 Projekte	32 942.—
Gesamtmeliorationen und Güterwege,	8 Projekte	618 974.—
Umfassende Alpverbesserungen und Alpwege,	5 Projekte	445 000.—
Wasserversorgungen,	6 Projekte	299 800.—
Seilbahnen, Düngeranlagen, Wiederherstellungen,	3 Projetke	45 300.—
Alpgebäude,	4 Projekte	169 220.—
Stallbauten (Gebäuderationalisierungen),	13 Projekte	1 032 400.—
		2 643 636.—

3107 **Waldwege und Waldstrassen**
Es wurden folgende Beiträge ausbezahlt:

Gemeinde Mühlehorn, Stutz-Fliessen	28 560.—
Gemeinde Niederurnen, Sitenwald	28 600.—
Gemeinde Näfels, Harstwald-Egg	85 550.—
Gemeinde Näfels, Sonnenbüchel	40 120.—
Gemeinde Glarus, Sackbergstrasse	35 343.90
Gemeinde Ennenda, Wartstalden	7 725.25
Gemeinde Diesbach, Alpeli-Ruspis	100 800.—
Gemeinde Elm, Bleiggen	85 129.85
Flurgenossenschaft Ussberg-Niedern, Bilten	85 200.—
Strassenkorporation Haslen-Auen-Täli, Haslen	11 461.20
Erschliessung Oberblegi-Bächialp	420.—
	508 910.20

3109 **Baubeiträge an Alterswohnheime**
Zusätzliche Tilgung von Fr. 500 000.—. Entsprechend höheren Beitragsleistungen auch höhere Bundesbeiträge.

3110 **Tiermehlfabrik Ostschweiz und regionale Sammelstellen**
Standortfrage der regionalen Sammelstellen weiterhin ungelöst.

Gesamtvoranschlag des Kantons Glarus für das Jahr 1978

I. Voranschlag für die laufende Rechnung
(Ordentliche Verwaltungsrechnung)

II. Voranschlag für die Investitionsrechnung
(Ausserordentliche Verwaltungsrechnung)

III. Voranschlag für die Gesamtrechnung

Glarner Volksblatt AG, 8752 Näfels

I. Laufende Rechnung

(Ordentliche Verwaltungsrechnung)

Rechnung 1976 Ausgaben Fr.	Rechnung 1976 Einnahmen Fr.			Voranschlag 1978 Ausgaben Fr.	Voranschlag 1978 Einnahmen Fr.	Voranschlag 1977 Ausgaben Fr.	Voranschlag 1977 Einnahmen Fr.
		1. Allgemeine Verwaltung					
3 631 909.65	**2 526 537.02**	**1. 0 Allgemeine Verwaltung**		**3 601 300.—**	**2 946 500.—**	**3 322 300.—**	**2 515 500.—**
	998 125.—	201	Zinsen vom Dotationskapital der Bank		1 307 500.—		1 092 500.—
	1 337 635.57	202	Ertrag von Aktien, Obligationen usw.		1 500 000.—		1 300 000.—
	42 077.—	210	Miet- und Pachtzinsen		35 000.—		33 000.—
10 246.50		750	Unterhalt der Liegenschaften	12 000.—		12 000.—	
	72 715.10	301	Leistungen der Lohnausgleichskasse		45 000.—		38 000.—
	8 280.50	310	Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen		7 000.—		6 000.—
	59 463.75	311	Andere Rückerstattungen		45 000.—		40 000.—
	8 240.10	330	Drucksachen- und Materialverkäufe		7 000.—		6 000.—
40 010.—		601	Ständerat	45 000.—		45 000.—	
24 308.10		602	Landrat	30 000.—		40 000.—	
8 198.30		603	Landrätliche Kommissionen	15 000.—		25 000.—	
370 220.—		604	Regierungsrat, Besoldungen	370 000.—		370 000.—	
76 296.15		605	Taggelder, Abordnungen und Empfänge	76 000.—		76 000.—	
37 244.55		606	Experten- und Spezialkommissionen	40 000.—		46 000.—	
13 312.80		606.1	Komm. für Totalrevision Kantonsverfassung	50 000.—		10 000.—	
730 735.15		620	Besoldungen allgemeine Verwaltung	730 000.—		745 000.—	
116 764.25		620.1	Besoldungen Ratsweibel und Abwart	100 000.—		98 000.—	
18 260.45		621	Taggelder der Beamten	22 000.—		22 000.—	
29 592.—		660	Alterssicherung der Regierungsräte	148 000.—		32 000.—	
504 703.10		661	Arbeitgeberbeiträge AHV	565 000.—		550 000.—	
—.—		662	Arbeitgeberbeiträge ALV	44 000.—		—.—	
31 317.80		670	Ruhegehälter an Landesbeamte	30 000.—		33 000.—	
252 193.70		671	Teuerungszulagen an Rentner	315 000.—		270 000.—	
6 304.20		680	Übriger Personalaufwand	7 000.—		9 000.—	
50 679.60		701	Landsgemeinde	50 000.—		48 000.—	
10 120.70		702	Fahrtsfeier	12 000.—		12 000.—	
14 353.10		703	Konferenzen	12 000.—		12 000.—	
141 937.40		704	Büromieten in fremden Lokalitäten	142 000.—		145 000.—	
—.—		706	Studien über Einführung der Datenverarbeitung	5 000.—		5 000.—	
125 386.40		710	Druckkosten	80 000.—		80 000.—	
121 977.—		711	Memorial und Amtsbericht	102 000.—		102 000.—	
32 569.—		712	Kosten des Amtsblattes und der Gesetzessammlung	65 000.—		30 000.—	
129 062.85		712.1	Neuherausgabe der Gesetzessammlung	—.—		30 000.—	
77 373.40		713	Kanzleibedarf	80 000.—		80 000.—	

1 621.05		714	Bücher und Zeitschriften	3 000.—		3 000.—	
152 017.30		715	Telefon, Porti, Frachten usw.	190 000.—		140 000.—	
62 832.85		716	Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	65 000.—		60 000.—	
24 896.70		717	Gebäude- und Mobiliarversicherung	25 000.—		25 000.—	
55 958.70		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	56 000.—		48 000.—	
9 989.35		719	Übriger Sachaufwand	12 000.—		16 000.—	
4 444.40		719.1	Haftpflichtversicherungen	5 000.—		5 000.—	
2 359.45		801	Prozesskosten	—.—		—.—	
300.—		931	Beitrag an Kantonalschützenverein	300.—		300.—	
3 000.—		932	Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	3 000.—		3 000.—	
37 220.10		933	Beiträge verschiedener Art	35 000.—		35 000.—	
4 103.25		933.1	500-Jahrfeier Schlacht Murten	—.—		—.—	
300 000.—		510	Neue Telefonanlage, Tilgung	60 000.—		60 000.—	
814 759.55	**407 235.40**		**1. 1 Gerichtswesen**	**813 500.—**	**430 000.—**	**793 500.—**	**400 000.—**
	101 818.95	140	Gebühren der Gerichtskanzlei		130 000.—		130 000.—
	305 416.45	150	Bussen und Kostenrechnungen		300 000.—		270 000.—
54 598.70		601	Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	55 000.—		50 000.—	
4 125.—		602	Öffentlicher Verteidiger	4 000.—		4 000.—	
29 440.—		604.1	Besoldungen Obergerichtspräsident	29 500.—		29 500.—	
35 090.—		604.2	Kriminalgerichtspräsident	35 000.—		35 000.—	
68 940.—		604.3	Zivilgerichtspräsident	69 000.—		69 000.—	
9 490.—		604.4	Augenscheingerichtspräsident	23 500.—		9 500.—	
10 686.—		660	Alterssicherung	12 000.—		12 000.—	
240 161.75		620.1	Besoldungen Gerichtskanzlei	240 000.—		238 000.—	
119 053.75		620.2	Verhöramt	115 000.—		120 000.—	
29 440.—		620.3	Staatsanwalt	29 500.—		29 500.—	
71 058.20		620.4	Gerichtsweibel und Abwart	70 000.—		71 000.—	
7 374.30		710	Druckkosten	6 000.—		6 000.—	
19 647.—		713	Kanzleibedarf	10 000.—		10 000.—	
24 340.15		715	Telefon, Porti, Frachten	25 000.—		20 000.—	
6 934.10		716	Reinhaltung Gerichtshaus	7 000.—		7 000.—	
17 153.45		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	16 000.—		15 000.—	
10 153.55		719	Übriger Sachaufwand	5 000.—		5 000.—	
709.30		801	Strafprozesse zu Lasten des Staates	2 000.—		3 000.—	
9 630.95		802	Untersuchungs- und Haftkosten	10 000.—		10 000.—	
1 759.20		803	Gefangenenwäsche	2 000.—		2 000.—	
904.20		804	Anschaffungen für die Gefängnisse	1 000.—		1 000.—	
17 463.70		805	Kosten der Gefangenen	20 000.—		20 000.—	
2 403.—		806	Vergütungen an Anzeiger	2 000.—		2 000.—	
9 166.95		807	Abschreibung uneinbringlicher Gebühren	8 000.—		8 000.—	

Rechnung 1976 Ausgaben	Rechnung 1976 Einnahmen		Voranschlag 1978 Ausgaben	Voranschlag 1978 Einnahmen	Voranschlag 1977 Ausgaben	Voranschlag 1977 Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1 900.—		820 Revisionskosten	2 000.—		2 000.—	
13 136.30		930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand	15 000.—		15 000.—	
4 446 669.20	2 933 772.42		4 414 800.—	3 376 500.—	4 115 800.—	2 915 500.—
		2. Finanzdirektion				
	./. 3 907.45	101 Vermögens- und Kapitalsteuern		—.—		—.—
	10.35	101.1 Personalsteuern		—.—		—.—
	5 330 335.60	101.2 Vermögenssteuern von natürlichen Personen		5 600 000.—		5 500 000.—
1 066 067.25		910 Anteil Ortsgemeinden	1 120 000.—		1 100 000.—	
1 066 067.20		911 Anteil Schulgemeinden	1 120 000.—		1 100 000.—	
1 066 067.20		912 Anteil Fürsorgegemeinden	1 120 000.—		1 100 000.—	
	2 950 139.25	102 Eigenkapitalsteuern von juristischen Personen		3 000 000.—		2 950 000.—
885 041.75		910.1 Anteil Ortsgemeinden	900 000.—		885 000.—	
590 027.90		911.1 Anteil Schulgemeinden	600 000.—		590 000.—	
590 027.85		912.1 Anteil Fürsorgegemeinden	600 000.—		590 000.—	
	49 112 586.—	103 Einkommens- und Ertragssteuern		45 000 000.—		40 150 000.—
11 295 894.75		910.2 Anteil Ortsgemeinden	10 350 000.—		9 234 500.—	
7 433 813.75		911.2 Anteil Schulgemeinden	6 870 000.—		6 094 000.—	
424 200.—		950 Anteil Kantonsschule	330 000.—		330 000.—	
1 473 377.60		530 Anteil Ausgleichsfonds	1 350 000.—		1 204 500.—	
2 700 000.—		532 Anteil Ausgleichsfonds Staatssteuern	—.—		1 500 000.—	
	7 213.95	201 Verzugszinsen a/Steuern		—.—		—.—
	2 134 271.—	104 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften		1 500 000.—		1 600 000.—
	1 284 880.—	105 Erbschafts- und Schenkungssteuern		1 000 000.—		1 000 000.—
192 732.—		911.3 Anteil Schulgemeinden	150 000.—		150 000.—	
256 976.—		912.2 Anteil Fürsorgegemeinden	200 000.—		200 000.—	
	1 148 157.95	106 Grundstückgewinnsteuern		600 000.—		600 000.—
459 263.20		910.3 Anteil Ortsgemeinden	240 000.—		240 000.—	
114 815.85		531 Anteil Ortsgemeinde-Ausgleichsfonds	60 000.—		60 000.—	
	62 901.65	107 Nachsteuern		20 000.—		30 000.—
8 616.20		910.4 Anteil Ortsgemeinden	5 000.—		10 000.—	
	3 438 821.35	108 6% Bausteuer a/Vermögens- und Einkommenssteuern		3 216 000.—		2 916 000.—

	139 041.35	108.1 10% Bausteuer und a/Erbschaftssteuern		100 000.—		100 000.—
	—.—	108.2 2% Gewässerschutzzuschlag a/Vermögens- und Einkommenssteuern		1 072 000.—		972 000.—
—.—		510 Übertrag a/Spitalbauten	—.—		—.—	
2 504 503.90		510.1 Übertrag a/Neubau Kantonsschule	2 321 200.—		2 111 200.—	
1 073 358.80		510.2 Übertrag a/Neubau Gewerbliche Berufsschule	994 800.—		904 800.—	
—.—		510.3 Übertrag a/Gewässerschutz	1 072 000.—		972 000.—	
	129 204.60	109 Billetsteuern		110 000.—		110 000.—
129 204.60		951 Übertrag a/Kantonsspital	110 000.—		110 000.—	
	163 436.55	110 Handelsregistergebühren		140 000.—		120 000.—
45 892.95		901 Bundesanteil	35 000.—		30 000.—	
	29 244.60	111 Lotteriegebühren		28 000.—		28 000.—
	604 730.55	130 Besteuerung der Wasserwerke		680 000.—		680 000.—
16 000.—		520 Einlage in das Spezialkonto	20 000.—		20 000.—	
	6 000 000.—	160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer		4 400 000.—		5 500 000.—
	508 446.15	161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer		570 000.—		553 000.—
	609 787.30	162 Anteil an der Verrechnungssteuer		620 000.—		702 000.—
	148 224.—	240 Salzregal Ertrag		140 000.—		120 000.—
	1 200 000.—	241 Anteil Reingewinn der Kantonalbank		1 200 000.—		1 000 000.—
	30 524.—	320 Anteil Reingewinn Nationalbank		30 000.—		30 000.—
	374.50	321 Übrige Verwaltungseinnahmen		1 000.—		1 000.—
	7 990.—	420 Vergütung der AHV für Steuerverwaltung		3 000.—		3 000.—
3 753 846.25		501 Verzinsung der Landesschuld	3 550 000.—		3 700 000.—	
	803 723.65	442 Zins zu Lasten Kantonsschulneubau		970 000.—		1 000 000.—
	199 853.60	443 Zins zu Lasten Neubau gewerbliche Berufsschule		350 000.—		550 000.—
	—.—	444 Zins zu Lasten Strassenbauten		990 000.—		1 200 000.—
	—.—	445 Zins zu Lasten Gewässerschutz		210 000.—		24 000.—
2 499.—		540 Abschreibung auf Wertschriften	5 000.—		2 500.—	
520.—		606 Kommission für Wasserwerksteuer	1 000.—		1 000.—	
15 002.30		607 Steuerkommissionen	17 000.—		40 000.—	
999 058.55		620.1 Besoldungen Steuerverwaltung	1 060 000.—		975 000.—	
53 976.10		620.2 Finanzkontrolle	100 800.—		80 000.—	
144 667.10		620.3 Staatskasse	178 000.—		155 000.—	
	45 303.—	441 Verrechnung zu Lasten N3		40 000.—		40 000.—
15 609.—		621 Taggelder Steuerverwaltung	20 000.—		20 000.—	
410 117.65		660 Beamtenversicherung Prämien	440 000.—		440 000.—	
62 930.75		660.1 Einkaufssummen	80 000.—		80 000.—	
249 181.90		660.2 Sparkasse	260 000.—		260 000.—	
428.30		680 Übriger Personalaufwand	1 000.—		1 000.—	
51 153.30		710 Druckkosten	30 000.—		30 000.—	
20 492.15		713 Kanzleibedarf	24 000.—		22 000.—	
244.40		719 Übriger Sachaufwand	10 000.—		10 000.—	
112 954.45		810 Steuerrödel und Steuereinzug	135 000.—		135 000.—	
10 000.—		820 Revision der Staatskasse	10 000.—		10 000.—	

Rechnung 1976 Ausgaben Fr.	Rechnung 1976 Einnahmen Fr.			Voranschlag 1978 Ausgaben Fr.	Voranschlag 1978 Einnahmen Fr.	Voranschlag 1977 Ausgaben Fr.	Voranschlag 1977 Einnahmen Fr.
600.—		930	Beitrag Zentralstelle für Handeslförderung	600.—		600.—	
200.—		931	Beitrag glarnerische Amtsbürgschaftsgenossenschaft	200.—		200.—	
39 295 429.95	76 085 293.50			35 490 600.—	71 590 000.—	34 498 300.—	67 479 000.—
			3. Militärdirektion				
8 688.60	**75 560.90**		**3. 0 Militärdirektion allgemein**	**9 800.—**	**55 500.—**	**9 700.—**	**55 700.—**
	70 852.—	162	Militärpflichtersatz (Kantonsanteil)		50 000.—		50 000.—
7 856.60		720	Rekrutierung und Inspektion	8 000.—		8 000.—	
	4 188.90	310	Bundesvergütung		4 000.—		4 000.—
832.—		721	Militärarrestanten	800.—		700.—	
	520.—	311	Bundesvergütung		500.—		700.—
—.—		930	Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	1 000.—		1 000.—	
	—.—	250	Zins von Militärunterstützungsfonds		1 000.—		1 000.—
223 833.80	**—.—**		**3. 1 Militärverwaltung**	**221 000.—**	**—.—**	**219 000.—**	**—.—**
147 573.25		620	Besoldungen	135 000.—		135 000.—	
4 855.45		621	Taggelder	4 000.—		3 000.—	
49 018.85		640	Sektionschefs	50 000.—		50 000.—	
6 544.90		710	Druckkosten	5 000.—		4 000.—	
3 061.55		713	Kanzleibedarf	3 000.—		3 000.—	
3 486.75		719	Übriger Sachaufwand	4 000.—		4 000.—	
—.—		720	Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe, Sachaufwand	5 000.—		5 000.—	
9 293.05		641	Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe, Personalaufwand	15 000.—		15 000.—	
25 107.60	**—.—**		**3. 3 Schiesswesen**	**26 500.—**	**—.—**	**26 500.—**	**—.—**
2 143.60		607	Kantonale Schiesskommission	2 500.—		2 500.—	
22 964.—		930	Beiträge an freiwilliges Schiesswesen	24 000.—		24 000.—	

1 575 850.25	**807 720.45**		**3. 4 Zivilschutz**	**1 663 000.—**	**714 500.—**	**1 527 000.—**	**847 000.—**
1 000.—		608	Kantonale Zivilschutzkommission	2 000.—		2 000.—	
210 963.50		620	Besoldungen	223 000.—		215 000.—	
10 801.95		621	Taggelder	6 000.—		5 000.—	
92 213.—		720	Ausbildung	147 000.—		100 000.—	
177 082.25		721	Material und Ausrüstung	292 000.—		230 000.—	
—.—		722	Reparaturen und Unterhalt von Anlagen und Einrichtungen	3 000.—		3 000.—	
100 000.—		510	Tilgung auf Anlagen und Einrichtungen	400 000.—		30 000.—	
6 609.40		723	Übriger Sachaufwand	7 000.—		7 000.—	
	84 392.55	310	Bundesvergütungen		224 000.—		180 000.—
	61 714.75	410	Anteile der Gemeinden		98 000.—		60 000.—
	2 039.15	420	Anteile von Firmen		6 000.—		—.—
39 256.45		724	Ausbildungszentrum Wyden	23 000.—		45 000.—	
	—.—	311	Bundesbeitrag		1 500.—		27 000.—
905 963.—		931	Subventionen an Schutzräume	530 000.—		860 000.—	
	478 986.—	401	Bundesbeiträge		235 000.—		430 000.—
	180 588.—	411	Gemeindebeiträge		150 000.—		150 000.—
19 205.05		725	Unterhalt geschützte Operationsstelle	15 000.—		15 000.—	
12 755.65		726	Fahrzeug-Betriebskosten	15 000.—		15 000.—	
1 240 744.70	**1 202 827.65**		**3. 5 Zeughausverwaltung**	**1 270 000.—**	**1 210 000.—**	**1 289 000.—**	**1 228 000.—**
195 264.50		620	Besoldungen	200 000.—		206 000.—	
564 616.05		630	Arbeitslöhne	580 000.—		580 000.—	
15 395.30		661	Unfallversicherung	13 000.—		13 000.—	
79 737.55		662	Prämienanteil AHV und Beamtenversicherung	90 000.—		90 000.—	
2 222.10		713	Kanzleibedarf	3 000.—		2 000.—	
3 719.55		715	Telefon, Porti, Frachten usw.	5 000.—		7 000.—	
10 383.85		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	13 000.—		13 000.—	
6 052.30		719	Übriger Sachaufwand	5 000.—		5 000.—	
266 138.75		724	Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung	260 000.—		270 000.—	
61 774.70		725	Instandstellung persönliche Ausrüstung und Korpsmaterial	60 000.—		60 000.—	
7 730.—		727	Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	8 000.—		8 000.—	
2 110.50		728	Zeughausbedarf	3 000.—		3 000.—	
25 599.55		729	Unterhalt der ALST Truppenunterkunft	30 000.—		32 000.—	
	177 108.10	301	Vom Bund an Besoldungen		185 000.—		190 000.—
	549 119.95	302	an Arbeitslöhne		564 000.—		564 000.—
	11 945.45	303	an Unfallversicherung		12 000.—		12 000.—
	78 910.10	304	an AHV und Beamtenvers.-Prämien		85 000.—		85 000.—
	275 337.95	312	an Bekleidung und Ausrüstung		260 000.—		270 000.—
	65 364.30	313	an pers. Ausrüstung und Korpsmaterial		60 000.—		60 000.—
	3 915.50	314	an Zeughausbedarf		1 800.—		2 000.—

Rechnung 1976 Ausgaben	Rechnung 1976 Einnahmen			Voranschlag 1978 Ausgaben	Voranschlag 1978 Einnahmen	Voranschlag 1977 Ausgaben	Voranschlag 1977 Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	3 249.65	315	Vom Bund an Telefon, Porti usw.		4 000.—		6 000.—
	9 924.20	316	an Heizung, Beleuchtung, Wasser		12 000.—		12 000.—
	22 001.90	317	an Unterhalt ALST		22 000.—		24 000.—
	5 950.55	320	Verschiedene Verwaltungseinnahmen		4 200.—		3 000.—
3 074 224.95	2 086 109.—			3 190 300.—	1 980 000.—	3 071 200.—	2 130 700.—
			4. Polizeidirektion				
95 732.80	**261 995.75**		**4. 0 Polizeidirektion allgemein**	**111 000.—**	**287 500.—**	**96 000.—**	**267 000.—**
	138 273.95	112	Pass- und Fremdenpolizeigebühren		140 000.—		140 000.—
14 259.05		810	Bezugskosten	20 000.—		20 000.—	
	5 964.20	113	Schiffskontrolle, Steuern und Gebühren		38 500.—		10 000.—
2 183.—		606	Personalkosten	15 000.—		2 500.—	
11 101.10		606.1	Sachaufwand	7 500.—		1 500.—	
	10 357.65	120	Handelsreisendenpatente		7 000.—		10 000.—
—.—		901	Bundesanteil	./. 1 500.—		—.—	
	23 087.90	121	Hausier- und Ausverkaufspatente		20 000.—		20 000.—
	8 495.80	122	Marktpatente		7 000.—		7 000.—
	75 816.25	123	Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente		75 000.—		80 000.—
3 790.80		530	Einlage in den Wirtschaftsfonds	4 000.—		4 000.—	
60 653.—		531	Einlage in den Fremdenverkehrsfonds	60 000.—		64 000.—	
2 879.—		640	Kontrolle für Mass und Gewicht	3 000.—		3 000.—	
866.85		730	Sachaufwand	2 000.—		1 000.—	
—.—		731	Filmprüfung	1 000.—		—.—	
230 936.85	**275 711.15**		**4. 1 Jagdwesen**	**237 600.—**	**285 000.—**	**255 500.—**	**275 000.—**
	179 334.50	120	Jagdpatente		180 000.—		170 000.—
2 430.—		813	Bezugsprovisionen	2 600.—		2 500.—	
9 900.—		840	Jagdhaftpflichtversicherung	10 000.—		10 000.—	
15 008.—		950	Übertrag auf Wildschadenfonds	15 000.—		14 000.—	
	20 743.15	330	Erlös aus Wildabschuss		30 000.—		30 000.—
4 000.—		530	Einlage in den Wildschadenfonds	4 000.—		4 000.—	
171 180.65		620	Besoldung der Wildhüter	175 000.—		190 000.—	
3 000.—		641	Wohnungsentschädigungen	3 000.—		3 000.—	

4 357.30		650	Bekleidung und Ausrüstung	5 000.–		9 000.–	
5 070.85		680	Übriger Personalaufwand	7 000.–		7 000.–	
731.75		731	Unterhalt der Wildhüterhütten	1 000.–		1 000.–	
15 258.30		732	Übriger Sachaufwand	15 000.–		15 000.–	
	75 633.50	401	Bundesbeitrag Wildhut		75 000.–		75 000.–
73 855.70	**114 689.85**		**4. 2 Fischereiwesen**	**117 500.–**	**122 000.–**	**107 600.–**	**113 700.–**
	101 690.35	120	Fischereipatente		105 000.–		100 000.–
2 574.–		814	Bezugsprovisionen	4 000.–		4 000.–	
	184.50	330	Erlös aus Fischverkäufen		1 000.–		1 000.–
	5 365.–	402	Bundesbeitrag Fischzucht		8 000.–		5 000.–
	7 450.–	420	Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern		8 000.–		7 700.–
34 761.15		620	Besoldung des Fischereiaufsehers und Aushilfen	37 000.–		35 600.–	
8 370.40		621	Taggelder	5 000.–		5 000.–	
12 202.35		731	Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	21 500.–		15 000.–	
8 645.–		732	Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	1 000.–		10 000.–	
7 302.80		733	Übriger Sachaufwand	19 000.–		8 000.–	
–.–		510	Fischbrutanstalt, Tilgung	30 000.–		30 000.–	
2 338 008.65	**345 116.05**		**4. 3 Polizeikorps**	**2 456 000.–**	**285 000.–**	**2 333 000.–**	**296 000.–**
1 808 876.10		620	Besoldungen	1 950 000.–		1 840 000.–	
	180 000.–	441	Anteil Autokontrolle		180 000.–		180 000.–
64 642.–		621	Taggelder, Touren usw.	60 000.–		70 000.–	
46 138.05		651	Bekleidung und Ausrüstung	63 000.–		48 000.–	
26 655.80		652	Ausbildung	35 000.–		35 000.–	
20 432.80		660	Haftpflichtversicherung	21 000.–		21 000.–	
57 933.10		715	Telefon, Porti, Frachten	60 000.–		50 000.–	
57 671.20		730	Polizeiautos, Betriebskosten	45 000.–		35 000.–	
3 497.60		731	Polizeianzeiger und Transporte	5 000.–		5 000.–	
	3 163.90	310	Rückvergütungen von Transporten		5 000.–		5 000.–
48 286.85		732	Übriger Sachaufwand	50 000.–		45 000.–	
18 967.75		733	Polizeiposten Glarus und Garagemiete	22 000.–		22 000.–	
16 089.45		734	Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	18 000.–		18 000.–	
101 867.95		735	Aussenposten, Miete und Unterhalt	50 000.–		75 000.–	
	11 562.55	311	Verschiedene Verwaltungseinnahmen		15 000.–		15 000.–
	15 526.60	210	Mietzinsen		–.–		16 000.–
29 950.–		736	Anschaffung von Übermittlungsgeräten	57 000.–		30 000.–	
37 000.–		737	Anschaffung von Motorfahrzeugen	20 000.–		39 000.–	
	134 863.–	301	Rückvergütung Kanton St. Gallen für N3		85 000.–		80 000.–
2 738 534.–	997 512.80			2 922 100.–	979 500.–	2 792 100.–	951 700.–

Rechnung 1976 Ausgaben Fr.	Rechnung 1976 Einnahmen Fr.		Voranschlag 1978 Ausgaben Fr.	Voranschlag 1978 Einnahmen Fr.	Voranschlag 1977 Ausgaben Fr.	Voranschlag 1977 Einnahmen Fr.
		5. Baudirektion				
119 924.20	**—.—**	**5. 0 Baudirektion allgemein**	**110 000.—**	**—.—**	**90 000.—**	**—.—**
119 924.20		510 Tilgung Grundbuchvermessung	110 000.—		90 000.—	
4 987 078.40	**4 987 078.40**	**5. 1 Motorfahrzeugkontrolle**	**5 350 000.—**	**5 350 000.—**	**5 020 000.—**	**5 020 000.—**
	2 971 007.70	130 Motorfahrzeugsteuern		3 200 000.—		3 000 000.—
371 376.—		950 Gemeindeanteile hieran	400 000.—		375 000.—	
	347 665.80	110 Taxen und Gebühren, Ausweise		400 000.—		320 000.—
458.40		840 Haftpflichtversicherung	500.—		750.—	
	223 182.90	131 Fahrradtaxen		250 000.—		200 000.—
101 825.20		841 Haftpflichtversicherung	110 000.—		70 000.—	
	1 445 222.—	401 Benzinzoll		1 500 000.—		1 500 000.—
778 537.95		510.1 Tilgungen Strassenunterhalt N3/Werkhof	915 000.—		885 000.—	
1 589 775.—		510.2 Tilgungen Strassenunterhalt Kantonsstrassen . . .	1 820 000.—		1 825 000.—	
40 068.05		510.3 Tilgungen Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen	150 000.—		150 000.—	
1 542 644.55		510.4 Tilgung Konto Strassen und Brücken	1 402 000.—		1 141 750.—	
306 575.—		620 Besoldungen	300 000.—		320 000.—	
180 000.—		951 Besoldungsanteil Polizeikorps	180 000.—		180 000.—	
4 445.70		621 Taggelder	4 500.—		2 500.—	
29 270.40		710 Druckkosten	35 000.—		37 000.—	
1 256.65		713 Kanzleibedarf	3 000.—		3 000.—	
40 845.50		719 Übriger Sachaufwand (Schilder usw.)	30 000.—		30 000.—	
3 947 470.05	**430 991.20**	**5. 2 Bauamt**	**1 877 000.—**	**430 500.—**	**1 891 000.—**	**390 500.—**
	1 644.10	110 Konzessionsgebühren		500.—		500.—
	90 000.—	242 Strombezugsrecht KLL		90 000.—		90 000.—
	21 308.70	301 Rückvergütungen für Arbeiten des technischen Personals		20 000.—		20 000.—
	238 038.40	440 Verrechnungen für Arbeiten des Personals an Strassenbauten		240 000.—		200 000.—
511 221.85		620 Besoldungen	530 000.—		490 000.—	

	80 000.—	441	Besoldungsanteil zu Lasten N3 und Kantonsstrassen		80 000.—	80 000.—
36 939.10		621	Taggelder und Reiseentschädigungen	35 000.—		35 000.—
32 714.60		661	Unfallversicherung	35 000.—		40 000.—
597.90		680	Übriger Personalaufwand	5 000.—		5 000.—
110 532.50		709	Mobiliaranschaffung für die ganze Verwaltung	50 000.—		100 000.—
15 832.30		713	Kanzleibedarf	20 000.—		20 000.—
2 131.80		719	Übriger Sachaufwand	2 000.—		1 000.—
2 237 500.—		510	Tilgung Konto Strassen und Brücken	1 200 000.—		1 200 000.—
1 000 000.—		510.1	Tilgung Nationalstrasse N3	—.—		—.—
			5. 3 / 5. 4 Unterhalt N3 / Werkhof Biäsche			
464 842.80	—.—		**5. 3 Personelle Aufwendungen**	**505 000.—**	—.—	**415 000.—**	—.—
40 000.—		950	Anteil Löhne Verwaltung und technisches Personal	40 000.—		40 000.—
203 231.25		630.1	Löhne Chauffeure, inkl. Werkmeister	200 000.—		180 000.—
156 294.55		630.2	Löhne Berufs- und Regiearbeiter	150 000.—		80 000.—
13 986.20		631.1	Winterdienst: Löhne Chauffeure	50 000.—		50 000.—
3 247.75		631.2	Löhne Berufs- und Regiearbeiter	20 000.—		20 000.—
48 083.05		641	Übriger Personalaufwand	45 000.—		45 000.—
652 070.95	**1 116 913.75**		**5. 4 Sachaufwand**	**700 000.—**	**1 205 000.—**	**720 000.—**	**1 135 000.—**
73 930.85		740	Fahrzeuge und Geräte, Betrieb und Unterhalt	75 000.—		80 000.—
100 000.—		510	Amortisationen auf Fahrzeugen und Geräten	100 000.—		100 000.—
180 143.15		745	Tunnelbeleuchtung und Unterhalt	200 000.—		200 000.—
	147 610.—	401	Bundesbeitrag		130 000.—	130 000.—
82 721.25		741	Baulicher Unterhalt	90 000.—		100 000.—
—.—		742	Belagserneuerungen	10 000.—		10 000.—
30 330.10		743	Sachaufwand für Fried- und Leitplanken	25 000.—		20 000.—
39 257.25		744	Sachaufwand für Winterdienst	50 000.—		50 000.—
55 688.35		746	Werkhof Biäsche, Sachaufwand und Unterhalt	60 000.—		70 000.—
40 000.—		511	Amortisation Gebäude	40 000.—		40 000.—
50 000.—		512	Amortisation Mobiliar und Einrichtungen	50 000.—		50 000.—
	122 030.60	310	Rückvergütungen Dritter		100 000.—	90 000.—
	68 735.20	311	Kostenanteil Kanton St. Gallen		60 000.—	30 000.—
	778 537.95	440	Tilgung aus 5. 1		915 000.—	885 000.—

Rechnung 1976 Ausgaben	Rechnung 1976 Einnahmen		Voranschlag 1978 Ausgaben	Voranschlag 1978 Einnahmen	Voranschlag 1977 Ausgaben	Voranschlag 1977 Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		5. 5 / 5. 6 Unterhalt Kantonsstrassen				
758 562.50	—.—	**5. 5 Personelle Aufwendungen**	**775 000.—**	—.—	**800 000.—**	—.—
40 000.—		950 Anteil Löhne Verwaltung und technisches Personal	40 000.—		40 000.—	
134 661.—		630.1 Anteil Löhne Chauffeure	140 000.—		150 000.—	
384 130.65		630.2 Löhne Berufs- und Regiearbeiter	390 000.—		420 000.—	
31 725.45		631.1 Winterdienst: Löhne Chauffeure	35 000.—		50 000.—	
89 910.—		631.2 Löhne Berufs- und Regiearbeiter	90 000.—		60 000.—	
78 135.40		641 Übriger Personalaufwand	80 000.—		80 000.—	
957 896.25	**1 716 458.75**	**5. 6 Sachaufwand**	**1 185 000.—**	**1 960 000.—**	**1 135 000.—**	**1 935 000.—**
77 140.05		740 Fahrzeuge und Geräte, inkl. Unterhalt	60 000.—		60 000.—	
100 000.—		510 Amortisationen auf Fahrzeugen	100 000.—		100 000.—	
236 146.10		741 Baulicher Unterhalt	250 000.—		300 000.—	
306 509.90		742 Belagserneuerungen	400 000.—		300 000.—	
14 918.85		743 Sachaufwand Fried- und Leitplanken	15 000.—		15 000.—	
219 478.20		744 Sachaufwand für Winterdienst	350 000.—		350 000.—	
3 703.15		745 Sachaufwand Werkhöfe und Schutzhütten	10 000.—		10 000.—	
	67 087.25	310 Rückvergütungen Dritter		80 000.—		80 000.—
	1 589 775.—	440 Tilgung aus 5. 1		1 820 000.—		1 825 000.—
	59 596.50	441 Verrechnung für Arbeiten des UD an Strassenbauten		60 000.—		30 000.—
928 470.60	—.—	**5. 7 Hochbauten**	**673 000.—**	—.—	**393 500.—**	—.—
50 914.55		750 Rathaus	150 000.—		70 000.—	
102 005.05		751 Brigitte-Kundert-Haus, Hauptstrasse 29	5 000.—		20 000.—	
495 794.10		752 Gerichtshaus	420 000.—		120 000.—	
26 827.55		753 Zeughaus und Pulverturm	30 000.—		30 000.—	
110.—		754 Salzmagazin	1 000.—		500.—	
31 337.40		755 Trümphyhaus	50 000.—		30 000.—	
60 376.05		757 Kantonsschule	—.—		6 000.—	

3 614.30		758	Haus Hug, Rathausplatz	5 000.–		5 000.–	
144 783.15		759	Haus Mercier	–.–		–.–	
–.–		759.1	Büros Glarner Kantonalbank	1 000.–		2 000.–	
676.50		759.2	Schlachtdenkmal Näfels	1 000.–		1 000.–	
9 488.55		759.3	Badeanlage Gäsi	7 000.–		7 000.–	
–.–		759.4	Verwaltungsgebäude, Projektkosten	–.–		100 000.–	
2 543.40		759.5	Elmag-Verwaltungsgebäude	3 000.–		2 000.–	
363 358.80	**207 217.–**		**5. 8 Wasserbauten**	**875 000.–**	**387 000.–**	**705 000.–**	**300 000.–**
100 000.–		510	Tilgungsquote Durnagelbach	100 000.–		100 000.–	
1 288.80		910	Beiträge an Gemeinden	400 000.–		165 000.–	
262 070.–		930	Beiträge an Korporationen und Private	375 000.–		440 000.–	
	207 217.–	401	Bundesbeiträge		387 000.–		300 000.–
687 359.65	**649 444.05**		**5. 9 Beiträge**	**870 000.–**	**550 000.–**	**850 000.–**	**525 000.–**
40 068.05		910	Beiträge an Ausbau Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen	150 000.–		150 000.–	
	40 068.05	440	Tilgung aus 5. 1		150 000.–		150 000.–
6 500.–		910.1	Beiträge an Ausbau Wanderwege	10 000.–		10 000.–	
	371 376.–	441	Gemeindeanteile an Motorfahrzeugsteuern		400 000.–		375 000.–
371 376.–		911	Beiträge an Gemeinden für Strassenunterhalt	400 000.–		375 000.–	
48 686.60		930	Beiträge an sozialen Wohnungsbau	60 000.–		45 000.–	
220 729.–		931	Kantonsanteil Betriebsdefizit Autobetrieb Sernftal AG	250 000.–		270 000.–	
	238 000.–	410	Ablösungssummen für die Übernahme von Gemeindestrassen		–.–		–.–
1 171 120.–	**–.–**		**5. 10 Gewässerschutz Kehrichtbeseitigung/Raumplanung**	**364 000.–**	**60 000.–**	**328 000.–**	**35 000.–**
93 242.50		620	Besoldungen Gewässerschutzamt	95 000.–		95 000.–	
19 807.35		621	Taggelder	18 000.–		12 000.–	
11 947.55		790	Sachaufwand	40 000.–		80 000.–	
1 000 000.–		510	Gewässerschutz, Tilgung	–.–		–.–	
3 846.90		791	Ölwehr	6 000.–		6 000.–	
8 080.–		910	Beiträge an Orts- und Regionalplanung	180 000.–		105 000.–	
	–.–	401	Bundesbeiträge hieran		60 000.–		35 000.–
34 195.70		792	Raumplanung und Entwicklungskonzept	25 000.–		30 000.–	
15 038 154.20	9 108 103.15			13 284 000.–	9 942 500.–	12 347 500.–	9 340 500.–

Rechnung 1976 Ausgaben Fr.	Rechnung 1976 Einnahmen Fr.			Voranschlag 1978 Ausgaben Fr.	Voranschlag 1978 Einnahmen Fr.	Voranschlag 1977 Ausgaben Fr.	Voranschlag 1977 Einnahmen Fr.
			6. Erziehungsdirektion				
12 579.–	**22 751.–**		**6. 0 Erziehungsdirektion allgemein**	**8 000.–**	**22 000.–**	**8 000.–**	**24 000.–**
	22 751.–	401	Bundessubvention für die Primarschule		22 000.–		24 000.–
12 579.–		760	Sachaufwand Erziehungsdirektion	8 000.–		8 000.–	
162 979.95	**–.–**		**6. 1 Schulinspektorat / Leitung Volksschule**	**162 000.–**	**–.–**	**167 000.–**	**–.–**
154 284.40		620	Besoldungen	152 000.–		152 000.–	
8 695.55		621	Taggelder	10 000.–		15 000.–	
197 843.55	**–.–**		**6. 2 Landesarchiv / Landesbibliothek**	**210 500.–**	**–.–**	**205 500.–**	**–.–**
159 382.40		620	Besoldungen	167 000.–		162 000.–	
2 663.45		621	Taggelder	3 500.–		3 500.–	
23 212.30		760	Anschaffungen	25 000.–		25 000.–	
12 585.40		761	Sachaufwand	15 000.–		15 000.–	
871 665.35	**69 997.80**		**6. 3 Turn- und Sportamt**	**665 500.–**	**70 000.–**	**665 500.–**	**70 000.–**
12 050.30		606	Kommissionen und Experten	14 000.–		14 000.–	
91 844.85		620	Besoldungen	92 000.–		92 000.–	
3 561.25		621	Taggelder	4 500.–		4 500.–	
35 424.65		760	Ausbildung der Leiter	35 000.–		40 000.–	
	69 997.80	401	Bundesbeitrag		70 000.–		70 000.–
11 427.45		761	Sachaufwand	5 000.–		5 000.–	
17 356.85		762	Schulturnen / Schulsport	15 000.–		10 000.–	
700 000.–		510	Tilgung auf Anlagen für sportliche Ausbildung	500 000.–		500 000.–	
11 977.–	**–.–**		**6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung**	**15 000.–**	**–.–**	**25 000.–**	**–.–**
3 707.30		640	Entschädigung an Verwalter und Abwart	4 000.–		4 000.–	
6 000.–		760	Miete	6 000.–		6 000.–	
2 269.70		761	Anschaffungen und Unterhalt	5 000.–		15 000.–	
122 590.70	**41 281.–**		**6. 5 Berufsberatung**	**123 500.–**	**40 000.–**	**122 500.–**	**38 000.–**
110 947.45		620	Besoldungen	111 000.–		111 000.–	
3 159.90		621	Taggelder	4 500.–		5 500.–	

8 483.35		760	Sachaufwand	8 000.—		6 000.—	
	41 281.—	401	Bundesbeitrag		40 000.—		38 000.—
203 566.70	**31 910.—**		**6. 6 Lehrlingswesen**	**189 500.—**	**33 500.—**	**189 300.—**	**36 000.—**
50 866.80		620	Besoldungen Berufsbildungsamt	51 000.—		50 800.—	
1 950.85		621	Taggelder Berufsbildungsamt	2 500.—		2 500.—	
6 444.35		760	Sachaufwand Berufsbildungsamt	4 000.—		3 000.—	
122.40		601	Berufsbildungskommission	2 000.—		3 000.—	
89 182.30		762	Lehrlingsprüfungen	80 000.—		80 000.—	
	18 417.—	402	Bundesbeitrag hieran		20 000.—		20 000.—
55 000.—		931	Lehrlingsstipendien	50 000.—		50 000.—	
	13 493.—	403	Bundesbeitrag hieran		13 500.—		16 000.—
694 550.—	**441 445.60**		**6. 7 Kantonale gewerbliche Berufsschule**	**924 700.—**	**512 500.—**	**773 600.—**	**481 000.—**
11 049.40		601	Aufsichtskommission	8 000.—		12 000.—	
347 704.10		620.1	Besoldungen Hauptlehrer	461 000.—		400 000.—	
186 393.80		620.2	Nebenamtlehrer	175 000.—		200 000.—	
16 924.20		620.3	Verwaltung / Sekretariat	20 000.—		20 000.—	
—.—		620.4	Besoldung Abwart und Hilfspersonal	54 000.—		—.—	
29 611.65		660	Lehrerversicherungskasse	29 000.—		24 000.—	
27 192.85		661	AHV / IV	34 000.—		30 000.—	
—.—		716	Reinhaltung Schulgebäude	7 000.—		—.—	
—.—		717	Gebäude- und Mobiliarversicherung	12 000.—		—.—	
—.—		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	70 000.—		—.—	
66.—		840	Versicherungen	2 000.—		100.—	
2 651.05		760	Druckkosten / Inserate	2 700.—		2 700.—	
33 785.—		761	Mietzins	—.—		33 800.—	
19 396.10		762	Lehrmittel / Schulmaterial	35 000.—		35 000.—	
5 287.90		763	Tagungen, Exkursionen	7 000.—		7 000.—	
1 770.15		764	Anschaffungen, Demonstrationsmaterial	2 000.—		5 000.—	
7 083.80		765	Übriger Sachaufwand	6 000.—		4 000.—	
5 634.—		766	Hauswirtschaft	—.—		—.—	
	226 438.80	401	Bundesbeiträge		216 000.—		225 000.—
	173 790.80	410	Gemeindebeiträge		240 000.—		208 000.—
	40 236.—	420	Lehrmeisterbeiträge		55 000.—		47 000.—
	980.—	421	Kursgelder		1 500.—		1 000.—
2 982 328.35	**640 963.—**		**6. 8 Kantonsschule**	**2 346 500.—**	**399 000.—**	**2 273 500.—**	**397 000.—**
	5 448.—	401	Bundesbeitrag für hauswirtschaftlichen Unterricht		2 000.—		2 000.—
	159 350.—	410	Beiträge der Schulgemeinden		25 000.—		25 000.—
	9 000.—	411	Beiträge der Ortsgemeinden		—.—		—.—

Rechnung 1976 Ausgaben	Rechnung 1976 Einnahmen			Voranschlag 1978 Ausgaben	Voranschlag 1978 Einnahmen	Voranschlag 1977 Ausgaben	Voranschlag 1977 Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	42 965.—	420	Schulgelder und Miete		42 000.—		40 000.—
	424 200.—	440	Erwerbssteueranteil		330 000.—		330 000.—
10 991.70		606	Sitzungen und Kommissionen	8 000.—		8 000.—	
1 879 545.15		620.1	Besoldungen Hauptlehrer	1 500 000.—		1 500 000.—	
34 592.50		620.2	Rektorat usw.	30 000.—		30 000.—	
226 675.15		620.3	Hilfslehrer	110 000.—		110 000.—	
81 705.65		620.4	Abwarte	122 000.—		70 000.—	
36 882.40		620.5	Kanzleipersonal	36 000.—		34 000.—	
31 246.90		620.6	Stellvertreter	10 000.—		10 000.—	
146 128.45		660	Lehrerversicherungskasse	150 000.—		150 000.—	
110 924.75		661	AHV / IV / ALV	100 000.—		90 000.—	
13 082.30		662	Unfallversicherung	15 000.—		13 000.—	
4 315.80		710	Druckkosten	10 000.—		12 000.—	
4 085.45		713	Kanzleibedarf	3 500.—		3 500.—	
2 971.65		715	Telefon, Porti usw.	3 000.—		2 500.—	
65 695.50		716	Reinhaltung der Schulgebäude	7 000.—		50 000.—	
6 225.15		717	Gebäude- und Mobiliarversicherung	25 000.—		6 500.—	
165 420.70		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	85 000.—		50 000.—	
21 610.85		719	Übriger Sachaufwand	20 000.—		10 000.—	
5 819.—		760	Lehrerbildung und Delegationen	8 000.—		8 000.—	
17 009.50		761	Lehrmittel	12 000.—		10 000.—	
64 350.60		762	Schulmaterial	16 000.—		15 000.—	
24 170.75		763	Laufende Anschaffungen für Unterricht und Bibliothek	20 000.—		20 000.—	
18 264.20		764	Schulreisen, Exkursionen, Turnen und Sport, Studienwochen	20 000.—		25 000.—	
1 760.—		765	Einmalige Anschaffungen	26 000.—		36 000.—	
7 396.65		766	Schulgesundheitspflege	6 000.—		6 000.—	
169.60		767	Berufsberatung	500.—		500.—	
1 288.—		930	Verschiedene Beiträge	3 500.—		3 500.—	
10 702 971.55	**932 868.85**		**6. 9 Beiträge**	**11 144 200.—**	**879 200.—**	**10 051 200.—**	**853 200.—**
5 307 360.75		910	Beiträge an Besoldungen der Volksschullehrer	5 500 000.—		4 720 000.—	
152 488.75		913	Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfsklassen	150 000.—		60 000.—	
197 206.—		914	Beiträge an hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	200 000.—		200 000.—	
	79 612.—	402	Bundesbeiträge		40 000.—		50 000.—
700.—		640	Seminaristenbetreuung und Mentorenentschädigung	7 700.—		7 700.—	

4 886.75		915	Beitrag an die Handwerkerschule	—.—		—.—	
174 594.50		916	Defizitbeiträge an Schulgemeinden	250 000.—		300 000.—	
300 000.—		510	Schulhausbauten und Turnplätze (Tilgung)	500 000.—		300 000.—	
343 772.60		918	Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	320 000.—		320 000.—	
54 051.—		919	Beiträge an Anschaffungen von Turngeräten	60 000.—		60 000.—	
5 764.25		920	Beiträge an Anschaffungen von Apparaten und Demonstrationsmaterial	18 000.—		18 000.—	
—.—		921	Beiträge an Anschaffungen von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	10 000.—		12 000.—	
6 620.65		922	Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler	10 000.—		15 000.—	
600.—		923	Beiträge an Stenografiekurse	1 000.—		2 000.—	
111 793.25		924	Beitrag an Schulgesundheitspflege	100 000.—		100 000.—	
120 278.75		925	Beitrag an Schulversicherung	130 000.—		120 000.—	
	28 902.60	410	Von den Schulgemeinden		65 000.—		60 000.—
562 165.70		927	Beitrag an Lehrerstellvertretungskosten	400 000.—		400 000.—	
171 576.25		930	Beiträge für soziale Massnahmen	180 000.—		180 000.—	
308 875.95		931	Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	300 000.—		270 000.—	
	123 550.65	411	Anteil Schulgemeinden		120 000.—		108 000.—
279 000.—		933	Beitrag an die kfm. Berufsschule und Angestelltenkurse sowie Verkäuferinnenschule	279 000.—		279 000.—	
417 081.70		935	Beitrag an auswärtige Berufsschulen	400 000.—		400 000.—	
	13 279.—	404	Bundesbeitrag Lehrlingsabonnemente		—.—		13 000.—
	147 929.10	412	Anteile von Lehrortsgemeinden		140 000.—		120 000.—
	41 921.70	420	Anteile von Lehrmeister und Eltern		40 000.—		33 000.—
62 398.05		935	Beitrag an Fachkurse	70 000.—		70 000.—	
	25 164.35	405	Bundesbeiträge		30 000.—		35 000.—
369 405.—		936	Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	360 000.—		345 000.—	
44 871.90		938	Ruhegehalte an Arbeitslehrerinnen, inkl. TZ	40 000.—		40 000.—	
200 826.15		939	Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	190 000.—		190 000.—	
	98 370.45	413	Anteil Schulgemeinden		95 000.—		95 000.—
38 419.85		940	Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	65 000.—		65 000.—	
5 750.—		941	Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	6 000.—		6 000.—	
592 277.60		942	Stipendien	600 000.—		650 000.—	
	272 989.—	406	Bundesbeitrag hieran		240 000.—		240 000.—
20 250.—		943	Beiträge an Schulgelder	30 000.—		30 000.—	
44 740.—		944	Beiträge an Oberseminarien	40 000.—		40 000.—	
12 709.20		945	Beiträge an Institutionen der Erziehungsdirektorenkonferenz	16 000.—		16 000.—	
183 900.—		946	Beiträge an Musikunterricht	200 000.—		180 000.—	
	91 950.—	416	Anteile der Schulgemeinden		100 000.—		90 000.—
11 500.—		947	Beitrag an Anstalt Haltli	11 500.—		11 500.—	
10 000.—		947	Beitrag an Sonderschule Oberurnen	10 000.—		10 000.—	
446 159.25		948	Beiträge an Kleinkinderschulen	450 000.—		400 000.—	
140 947.70		949	Beitrag an Technikum Rapperswil, Betriebsausgaben	240 000.—		234 000.—	
	9 200.—	440	Kostenanteil zu Lasten Alkoholzehntel		9 200.—		9 200.—

Rechnung 1976 Ausgaben	Rechnung 1976 Einnahmen			Voranschlag 1978 Ausgaben	Voranschlag 1978 Einnahmen	Voranschlag 1977 Ausgaben	Voranschlag 1977 Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
72 519.10	—.—		**6. 10 Schulpsychologischer Dienst**	**91 500.—**	—.—	**92 500.—**	—.—
68 097.—		620	Besoldungen	85 000.—		85 000.—	
585.60		621	Taggelder	2 500.—		3 500.—	
3 836.50		760	Sachaufwand	4 000.—		4 000.—	
16 035 571.25	2 181 217.25			15 880 900.—	1 956 200.—	14 573 600.—	1 899 200.—
			7. Fürsorgedirektion				
—.—	**8 400.—**		**7.0 Fürsorgedirektion allgemein**	—.—	**7 000.—**	—.—	**7 700.—**
	8 400.—	250	Zins aus dem Landesarmenreservefonds		7 000.—		7 700.—
16 838.45	**9 879.95**		**7. 1 Jugendamt und Schutzaufsicht**	**15 500.—**	**6 000.—**	**15 500.—**	**6 000.—**
2 203.60		601	Taggelder	2 000.—		2 000.—	
14 376.35		640	Entschädigungen	12 000.—		12 000.—	
258.50		719	Sachaufwand	300.—		300.—	
—.—		801	Versorgungskosten	1 200.—		1 200.—	
	9 879.95	320	Bussen- und Kostenvergütungen		6 000.—		6 000.—
58 492.50	**3 488.50**		**7. 2 Kantonale Fürsorge**	**79 100.—**	**2 500.—**	**59 100.—**	**2 500.—**
55 560.55		620	Besoldungen	75 000.—		56 000.—	
2 835.35		621	Taggelder	3 500.—		2 500.—	
96.60		719	Sachaufwand	600.—		600.—	
	3 488.50	301	Rückvergütungen für Amtsvormundschaften		2 500.—		2 500.—
1 207 158.40	**81 743.80**		**7. 3 Beiträge**	**1 385 000.—**	**71 450.—**	**1 358 000.—**	**71 450.—**
—.—		910	Defizitbeiträge an Fürsorgegemeinden	—.—		—.—	
2 900.50		911	Berufshaftpflicht der Waisenämter	2 900.—		2 900.—	
	1 451.60	410	Zu Lasten der Gemeinden		1 450.—		1 450.—
6 500.—		930	Beitrag an Töchterheim Mollis	6 500.—		6 500.—	
3 300.—		931	Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 300.—		3 300.—	
800.—		932	Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	800.—		800.—	

38 000.—		933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:				
		933.1 Kantonale Trinkerfürsorge	38 000.—		38 000.—	
26 049.20		933.2 Abstinentenvereine und gemeinnützige Institutionen	24 000.—		24 000.—	
—.—		933.3 Kurse, Beiträge an Entwöhnungskuren usw.	2 500.—		2 500.—	
14 200.—		933.4 Anstalten mit glarnerischen Insassen	20 000.—		20 000.—	
2 411.40		933.5 Pausenapfelaktion	3 000.—		3 000.—	
	—.—	933.6 Aus Rückstellungen bzw. Einlage		—.—		—.—
	80 292.20	440 Übertrag von der Direktion des Innern		70 000.—		70 000.—
24 516.—		935 Staatsbeiträge für Kantonsfremde	20 000.—		8 000.—	
9 981.30		936 Verschiedene Beiträge	39 000.—		14 000.—	
800 000.—		510 Baubeiträge an Altersheime (Tilgung)	1 000 000.—		1 000 000.—	
—.—		937 Baubeitrag an Umbau Töchterheim Mollis	—.—		10 000.—	
225 000.—		938 Beitrag an heilpädagogisches Schulungszentrum Rapperswil	225 000.—		225 000.—	
39 500.—		939 Beitrag an Umbau Blindenheim St. Gallen	—.—		—.—	
14 000.—		940 Beitrag an glarnerische Werkstätte für Behinderte	—.—		—.—	
1 282 489.35	103 512.25		1 479 600.—	86 950.—	1 432 600.—	87 650.—

8. Sanitätsdirektion

163 613.40	**36 555.—**	**8. 1 Kantonales Laboratorium**	**217 000.—**	**31 500.—**	**197 000.—**	**31 500.—**
	17 115.25	310 Laboratoriumseinnahmen		12 000.—		12 000.—
	10 188.—	401 Bundesbeitrag		9 000.—		9 000.—
113 680.05		620 Besoldungen	140 000.—		140 000.—	
7 430.70		621 Taggelder	8 000.—		8 000.—	
18 503.85		640 Ortsexperten und Stellvertreter	21 000.—		21 000.—	
	9 251.75	410 Anteil der Gemeinden		10 500.—		10 500.—
1 265.20		715 Telefon, Porti, Frachten usw.	1 100.—		1 100.—	
3 148.50		718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	4 500.—		4 500.—	
—.—		719 Übriger Sachaufwand:				
		719.1 Apparate und Instrumente	3 000.—		3 000.—	
14 200.10		719.2 Betrieb des Laboratoriums	14 000.—		14 000.—	
5 385.—		719.3 Lokalmiete	5 400.—		5 400.—	
—.—		719.4 Aversalbeitrag an Kanton St. Gallen	20 000.—		—.—	
9 960.60	**3 404.50**	**8. 2 Fleischschau**	**26 000.—**	**19 000.—**	**26 000.—**	**19 000.—**
9 960.60		770 Sachaufwand	26 000.—		26 000.—	
	282.50	401 Bundesbeitrag		1 000.—		1 000.—
	3 122.—	310 Für Fleischschaubegleitscheine		18 000.—		18 000.—

Rechnung 1976 Ausgaben Fr.	Rechnung 1976 Einnahmen Fr.			Voranschlag 1978 Ausgaben Fr.	Voranschlag 1978 Einnahmen Fr.	Voranschlag 1977 Ausgaben Fr.	Voranschlag 1977 Einnahmen Fr.
25 871.10	**3 862.—**		**8. 3 Sanitätsdienst**	**34 200.—**	**4 500.—**	**34 200.—**	**4 500.—**
9 003.—		640	Sanitätskommission und Kantonsarzt	7 000.—		7 000.—	
	—.—	110	Bewilligungsgebühren		—.—		—.—
8 187.90		771	Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	13 000.—		13 000.—	
	1 252.—	401	Bundesbeiträge		4 000.—		4 000.—
1 374.50		772	Kinderlähmungsbekämpfung	2 000.—		2 000.—	
	2 610.—	402	Bundesbeitrag		500.—		500.—
2 064.60		774	Baderettungsdienst	5 000.—		5 000.—	
4 247.90		910	Hebammenwesen	6 000.—		6 000.—	
993.20		773	Verbandsmaterial für den Kriegsfall	1 200.—		1 200.—	
549 034.35	**51 385.—**		**8. 4 Tuberkulosebekämpfung**	**551 500.—**	**—.—**	**551 500.—**	**51 000.—**
2 790.35		770	Tuberkuloseabwehr (BCG-Impfung, Schirmbild)	5 000.—		5 000.—	
	1 641.—	401	Bundesbeiträge		—.—		1 000.—
	—.—	310	Rückerstattungen		—.—		—.—
490 000.—		930	Beitrag an Sanatorium Braunwald	540 000.—		490 000.—	
6 500.—		931	Beitrag an kantonale Tuberkulosekommission	6 500.—		6 500.—	
	49 744.—	402	Beiträge vom eidgenössischen Gesundheitsamt		—.—		50 000.—
40 778.—		932	Hievon für Sanatorium Braunwald	—.—		44 000.—	
8 966.—		933	Hievon für kantonale Tuberkulosekommission	—.—		6 000.—	
4 562 765.60	**148 423.60**		**8. 5 Kantonsspital**	**4 308 500.—**	**135 000.—**	**4 251 500.—**	**135 000.—**
2 662.50		606	Sitzungsgelder der Spitalkommission	4 500.—		4 500.—	
39 780.80		652	Schwesternausbildung	40 000.—		30 000.—	
34 018.40		660	Sparkasse des Hauspersonals	35 000.—		27 000.—	
4 198 930.40		770	Defizit der Betriebsrechnung	3 883 000.—		3 932 000.—	
	129 204.60	442	Billetsteuer		110 000.—		110 000.—
92 112.15		771	Krankentransporte und Anschaffung	90 000.—		40 000.—	
	19 219.—	310	Rückerstattungen		25 000.—		25 000.—
195 261.35		772	Schule für praktische Krankenpflege	235 000.—		218 000.—	
—.—		773	Baubeitrag evangelische Krankenpflegeschule, Chur	21 000.—		—.—	
455 553.55	**—.—**		**8. 6 Beiträge**	**480 000.—**	**—.—**	**480 000.—**	**—.—**
5 000.—		932	Beiträge an Kinderkrippen	5 000.—		5 000.—	
46 000.—		933	Beitrag an Säuglingsfürsorge	50 000.—		50 000.—	
253 292.50		934	Unentgeltliche Beerdigung	250 000.—		250 000.—	
111 261.05		936	Verschiedene Beiträge	135 000.—		135 000.—	

40 000.–		937	Beitrag an Gemeinde-Krankenschwestern und Hauspflegerinnen	40 000.–		40 000.–	
5 766 798.60	243 630.10			5 617 200.–	190 000.–	5 540 200.–	241 000.–
			9. Landwirtschaftsdirektion				
147 787.75	**37 132.65**		**9. 1 Meliorationsamt**	**162 000.–**	**35 000.–**	**160 000.–**	**33 000.–**
129 587.25		620	Besoldungen	135 000.–		135 000.–	
5 438.25		621	Taggelder	7 000.–		7 000.–	
1 401.90		661	Unfallversicherung	1 800.–		1 500.–	
1 345.35		713	Kanzleibedarf	3 700.–		3 500.–	
	26 845.15	301	Vergütung für technische Vorarbeiten		20 500.–		20 000.–
10 015.–		780	Kosten der Seilbahnkontrolle durch Konkordat	14 500.–		13 000.–	
	10 287.50	310	Rückerstattungen		14 500.–		13 000.–
68 621.15	**41 103.05**		**9. 2 Landwirtschaftliche Berufsschule**	**89 200.–**	**27 100.–**	**80 900.–**	**18 300.–**
43 268.80		620	Besoldungen	46 200.–		44 900.–	
2 049.05		621	Taggelder	4 000.–		4 000.–	
–.–		640	Entschädigung der Hilfslehrer	6 000.–		6 000.–	
9 131.30		760	Sachaufwand	15 000.–		20 000.–	
	16 741.85	401	Bundesbeitrag		16 100.–		18 300.–
14 172.–		761	Bäuerliche Hauswirtschaftsschule	18 000.–		6 000.–	
	24 361.20	402	Bundesbeitrag hieran		11 000.–		–.–
10 006.10	**1 828.–**		**9. 3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft**	**14 500.–**	**2 000.–**	**13 500.–**	**2 000.–**
3 781.60		621	Taggelder	6 000.–		3 000.–	
2 000.–		640	Entschädigungen	2 500.–		5 000.–	
4 224.50		780	Sachaufwand	6 000.–		5 500.–	
	1 828.–	320	Kostenvergütungen		2 000.–		2 000.–
89 312.55	**94 942.10**		**9. 4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst**	**102 800.–**	**90 000.–**	**102 800.–**	**85 000.–**
	94 942.10	131	Hundetaxen		90 000.–		85 000.–
8 179.30		812	Bezugskosten	9 000.–		9 000.–	
43 706.–		640	Wartgelder	55 000.–		55 000.–	
14 627.25		780	Sachaufwand	16 000.–		16 000.–	
22 800.–		510	Tilgung Tiermehlfabrik Ostschweiz AG	22 800.–		22 800.–	
5 326.05	**–.–**		**9. 5 Alpaufsicht**	**7 000.–**	**–.–**	**5 000.–**	**–.–**
5 326.05		606	Alpkommission	7 000.–		5 000.–	

Rechnung 1976 Ausgaben Fr.	Rechnung 1976 Einnahmen Fr.			Voranschlag 1978 Ausgaben Fr.	Voranschlag 1978 Einnahmen Fr.	Voranschlag 1977 Ausgaben Fr.	Voranschlag 1977 Einnahmen Fr.
327 884.55	**120 365.50**		**9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht**	**449 000.—**	**167 000.—**	**382 000.—**	**143 500.—**
6 382.35		607	Viehschaukommission	9 000.—		8 500.—	
18 230.40		781	Viehschau	20 000.—		16 500.—	
11 511.40		782	Prämiierung der Zuchtbestände	15 000.—		15 000.—	
	6 542.20	401	Bundesbeitrag		6 500.—		6 500.—
10 320.—		783	Entlastungskäufe	55 000.—		12 000.—	
	10 320.—	402	Bundesbeiträge		38 500.—		10 000.—
144 144.20		784	Ausmerzaktionen	170 000.—		150 000.—	
	99 356.75	403	Bundesbeitrag		115 000.—		120 000.—
65 474.60		785	Kurse, Viehzählung, Milchleistungsabschlüsse usw.	90 000.—		90 000.—	
	4 146.55	404	Bundesbeitrag		7 000.—		7 000.—
21 821.60		786	Milchwirtschaftlicher Kontroll- und Beratungsdienst	40 000.—		40 000.—	
50 000.—		787	Beitrag an Tierseuchenfonds	50 000.—		50 000.—	
32 843.—	**12 146.50**		**9. 7 Viehprämien**	**42 000.—**	**15 000.—**	**40 000.—**	**14 000.—**
13 885.—		930	Zuchtstiere	15 000.—		15 000.—	
	6 942.50	401	Bundesbeiprämien		7 500.—		7 500.—
7 360.—		931	Kühe	10 000.—		9 000.—	
	3 680.—	402	Bundesbeiprämien		5 000.—		4 500.—
4 020.—		932	Rinder	7 000.—		7 000.—	
4 530.—		933	Gemeindestiere	5 000.—		5 000.—	
3 048.—		934	Kleinviehprämien	5 000.—		4 000.—	
	1 524.—	404	Bundesbeiprämien		2 500.—		2 000.—
1 000 000.—	**—.—**		**9. 8 Meliorationen und Wohnbausanierungen**	**1 100 000.—**	**—.—**	**1 000 000.—**	**—.—**
800 000.—		510	Meliorationen, Tilgung	800 000.—		800 000.—	
200 000.—		511	Wohnbausanierung, Tilgung	300 000.—		200 000.—	
2 822 278.60	**2 709 137.65**		**9. 9 Beiträge**	**2 890 100.—**	**2 721 300.—**	**2 992 200.—**	**2 770 600.—**
850.—		930	Beiträge an Genossenschaftsstiere	3 500.—		6 000.—	
	850.—	401	Bundesbeitrag		2 000.—		3 000.—

2 110.–		931	Beiträge an Ziegenherden	2 500.–		2 000.–	
	910.–	402	Bundesbeitrag		1 300.–		600.–
28 901.50		932	Beiträge an Bodenschadenversicherung	50 000.–		60 000.–	
55 201.50		933	Beitrag an die Viehversicherung	30 000.–		58 000.–	
	24 203.50	403	Bundesbeitrag		–.–		29 000.–
1 100.–		934	Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.–		1 100.–	
16 582.05		939	Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	20 000.–		18 000.–	
318 332.45		940	Betriebsberatung und Beiträge	330 000.–		330 000.–	
	305 268.15	407	Bundesbeitrag		315 000.–		315 000.–
72.20		941	Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schädlinge	4 000.–		3 000.–	
10 030.–		942	Anbauprämien für Futtergetreide und Kartoffeln	13 000.–		13 500.–	
	7 438.–	409	Bundesbeitrag		13 000.–		13 000.–
–.–		409.1	Bundesbeitrag Verwaltungsstelle	–.–		100.–	
2 205 623.–		943	Beiträge an Rindviehhalter im Berggebiet	2 210 000.–		2 250 000.–	
	2 212 373.–	409.2	Bundesbeitrag		2 210 000.–		2 250 000.–
158 845.–		944	Beiträge an Kuhhalter ohne Milchablieferung	180 000.–		160 000.–	
	158 095.–	409.3	Bundesbeitrag		180 000.–		160 000.–
1 615.35		945	Beiträge zur Förderung der Kleinviehhaltung	4 000.–		4 000.–	
7 015.55		946	Beitrag an Investitions- und Kredithilfskasse	10 000.–		11 000.–	
16 000.–		947	Beitrag an landwirtschaftl. Technikum Zollikofen	11 000.–		15 500.–	
–.–		949	Baubeitrag an Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil	21 000.–		60 000.–	
4 504 059.75	3 016 655.45			4 856 600.–	3 057 400.–	4 776 400.–	3 066 400.–

10. Forstdirektion

732 265.75	**47 294.90**		**10.0 Forstdirektion allgemein**	**739 000.–**	**70 000.–**	**731 000.–**	**75 000.–**
263 459.20		620	Besoldungen	269 000.–		263 000.–	
20 605.70		621	Taggelder	21 000.–		21 000.–	
3 064.80		661	Unfallversicherung	3 000.–		3 000.–	
	47 294.90	302	Rückvergütung für Arbeiten des technischen Personals		70 000.–		75 000.–
9 982.80		713	Kanzleibedarf	10 000.–		10 000.–	
–.–		750	Bewirtschaftung des Staatswaldes	1 000.–		1 000.–	
250 000.–		510	Waldwege und Waldstrassen (Tilgung)	250 000.–		250 000.–	
150 000.–		511	Verbauungen und Aufforstungen (Tilgung)	150 000.–		150 000.–	
35 153.25		930	Verschiedene Beiträge	35 000.–		33 000.–	

Rechnung 1976 Ausgaben Fr.	Rechnung 1976 Einnahmen Fr.			Voranschlag 1978 Ausgaben Fr.	Voranschlag 1978 Einnahmen Fr.	Voranschlag 1977 Ausgaben Fr.	Voranschlag 1977 Einnahmen Fr.
151 053.50	**—.—**		**10. 1 Natur- und Heimatschutz**	**250 000.—**	**—.—**	**200 000.—**	**—.—**
150 328.70		930	Beiträge an Natur- und Heimatschutz	200 000.—		200 000.—	
724.80		931	Beiträge an Europäisches Jahr für Denkmalpflege und Heimatschutz	50 000.—		—.—	
883 319.25	47 294.90			989 000.—	70 000.—	931 000.—	75 000.—
			11. Direktion des Innern				
586 149.85	**1 584 283.30**		**11.0 Direktion des Innern allgemein**	**471 200.—**	**1 190 000.—**	**531 200.—**	**1 240 000.—**
	593 936.80	110	Grundbuchgebühren		450 000.—		420 000.—
369 113.45		620	Grundbuchamt, Besoldungen	250 000.—		330 000.—	
	80 707.05	302	Anteil Gebäudeversicherung		—.—		80 000.—
	106 717.45	140	Kanzleigebühren		40 000.—		40 000.—
	802 922.—	401	Anteil am Alkoholmonopol		700 000.—		700 000.—
80 292.20		950	Übertrag auf Fürsorgedirektion	70 000.—		70 000.—	
100 000.—		531	Einlage in den Beamtenunfallfonds	100 000.—		100 000.—	
./. 109.60		621	Zivilstandsinspektorat	1 200.—		1 200.—	
—.—		701	Studien über langfristige Entwicklungsmöglichkeiten des Kantons Glarus und seiner Gemeinden	—.—		—.—	
36 853.80		702	Massnahmen zur Förderung des Kantons	30 000.—		30 000.—	
—.—		703	Rückstellung Jubiläum SBB 1979	20 000.—		—.—	
289 778.15	**116 713.10**		**11. 1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis**	**182 100.—**	**56 200.—**	**259 150.—**	**102 500.—**
256 692.15		620	Besoldungen	161 000.—		224 000.—	
1 031.20		621	Taggelder	1 200.—		1 800.—	
8 779.80		710	Druckkosten	1 700.—		13 000.—	
5 447.55		713	Kanzleibedarf	700.—		4 000.—	
17 427.45		719	Übriger Sachaufwand	17 500.—		16 000.—	
400.—		820	Revisionskosten	—.—		350.—	

	2 254.–	301	Vergütung der Fremdenpolizei Anteil Arbeitslosenkasse		1 500.–		1 500.–
	101 718.–	302	Am Personalaufwand		48 000.–		90 000.–
	12 741.10	310	Am Sachaufwand		6 700.–		11 000.–
144 915.70	**144 915.70**		**11.2 Gebäude- und Mobiliar-, Staatliche Alters- und Invaliden-Versicherung**	**280 000.–**	**280 000.–**	**138 000.–**	**138 000.–**
144 915.70		620	Besoldungen	280 000.–		138 000.–	
	144 915.70	301	Rückvergütung der Verwaltung		280 000.–		138 000.–
477 432.75	**415 421.30**		**11. 3 AHV, IV und Ergänzungsleistungen**	**515 000.–**	**460 000.–**	**430 000.–**	**394 900.–**
453 391.40		620	Besoldungen	490 000.–		420 000.–	
24 041.35		719	Sachaufwand	25 000.–		10 000.–	
	415 421.30	301	Rückvergütung der Verwaltung		460 000.–		394 900.–
6 898 530.25	**2 557 322.20**		**11. 4 Beiträge**	**7 515 600.–**	**2 799 867.–**	**7 430 800.–**	**2 891 434.–**
57 885.05		911	Beiträge an Gehälter der Zivilstandsbeamten	60 000.–		60 000.–	
13 208.65		912	Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	14 000.–		14 000.–	
737 448.35		930	Beiträge an die Krankenkassen	850 000.–		750 000.–	
2 033.60		933	Beitrag an den freiwilligen Landdienst	3 000.–		2 500.–	
157 307.–		935	Landwirtschaftliche Familienzulagen	159 500.–		159 500.–	
	52 435.65	411	Anteil der Gemeinden		53 167.–		53 167.–
1 309.60		936	Beiträge an gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften	2 000.–		2 000.–	
3 294 358.–		939	Beitrag des Kantons an die AHV	3 468 500.–		3 426 000.–	
–.–		931	Beiträge an die Arbeitslosenkassen	–.–		–.–	
1 470 172.–		940	Beitrag des Kantons an die IV	1 558 600.–		1 416 800.–	
	1 613 808.65	412	Anteil der Gemeinden		1 675 700.–		1 614 267.–
1 164 808.–		941	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	1 400 000.–		1 600 000.–	
	617 348.–	401	Bundesbeitrag		742 000.–		848 000.–
	273 729.90	413	Anteil der Gemeinden		329 000.–		376 000.–
–.–		942	Beiträge für Zahlungsunfähige	–.–		–.–	
–.–		943	Beitrag an eidgenössische Betriebszählung	–.–		–.–	
8 396 806.70	4 818 655.60			8 963 900.–	4 786 067.–	8 789 150.–	4 766 834.–

Zusammenstellung

Rechnung 1976 Ausgaben	Rechnung 1976 Einnahmen		Voranschlag 1978 Ausgaben	Voranschlag 1978 Einnahmen	Voranschlag 1977 Ausgaben	Voranschlag 1977 Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
4 446 669.20	2 933 772.42	**1. Allgemeine Verwaltung**	4 414 800.—	3 376 500.—	4 115 800.—	2 915 500.—
39 295 429.95	76 085 293.50	**2. Finanzdirektion**	35 490 600.—	71 590 000.—	34 498 300.—	67 479 000.—
3 074 224.95	2 086 109.—	**3. Militärdirektion**	3 190 300.—	1 980 000.—	3 071 200.—	2 130 700.—
2 738 534.—	997 512.80	**4. Polizeidirektion**	2 922 100.—	979 500.—	2 792 100.—	951 700.—
15 038 154.20	9 108 103.15	**5. Baudirektion**	13 284 000.—	9 942 500.—	12 347 500.—	9 340 500.—
16 035 571.25	2 181 217.25	**6. Erziehungsdirektion**	15 880 900.—	1 956 200.—	14 573 600.—	1 899 200.—
1 282 489.35	103 512.25	**7. Fürsorgedirektion**	1 479 600.—	86 950.—	1 432 600.—	87 650.—
5 766 798.60	243 630.10	**8. Sanitätsdirektion**	5 617 200.—	190 000.—	5 540 200.—	241 000.—
4 504 059.75	3 016 655.45	**9. Landwirtschaftsdirektion**	4 856 600.—	3 057 400.—	4 776 400.—	3 066 400.—
883 319.25	47 294.90	**10. Forstdirektion**	989 000.—	70 000.—	931 000.—	75 000.—
8 396 916.30	4 818 765.20	**11. Direktion des Innern**	8 963 900.—	4 786 067.—	8 789 150.—	4 766 834.—
		Zusätzliche Teuerungszulagen	630 000.—			
101 462 166.80	101 621 866.02		97 719 000.—	98 015 117.—	92 867 850.—	92 953 484.—
159 699.22		Vorschlag	296 117.—		85 634.—	
101 621 866.02	101 621 866.02		98 015 117.—	98 015 117.—	92 953 484.—	92 953 484.—

II. Investitionsrechnung

(Ausserordentliche Verwaltungsrechnung)

Rechnung 1976 Ausgaben	Rechnung 1976 Einnahmen			Voranschlag 1978 Ausgaben	Voranschlag 1978 Einnahmen	Voranschlag 1977 Ausgaben	Voranschlag 1977 Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			1. Verwaltungsvermögen				
—.—	**477 133.10**	2013	**Gerichtshausrenovation**	—.—	**400 000.—**	—.—	**100 000.—**
—.—			750 Bauausgaben	—.—		—.—	
	477 133.10		440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.7.752		400 000.—		100 000.—
7 177 050.20	**2 504 503.90**	2014	**Baukonto Kantonsschule**	**1 470 000.—**	**2 321 200.—**	**4 400 000.—**	**2 111 200.—**
6 373 326.55			750 Bauausgaben	500 000.—		3 400 000.—	
803 723.65			501 Bauzinsen Konto 2.442	970 000.—		1 000 000.—	
	—.—		401 Bundesbeitrag		—.—		—.—
	2 504 503.90		440 Zuweisung Bausteuer Konto 2.510		2 321 200.—		2 111 200.—
—.—	**137 693.65**	2015	**Haus Mercier**	—.—	—.—	—.—	—.—
	137 693.65		440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.7.759		—.—		—.—
—.—	**100 000.—**	2016	**Haus Brigitte Kundert**	—.—	—.—	—.—	**10 000.—**
	100 000.—		440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.7.751		—.—		10 000.—
4 628 601.65	**2 173 358.80**	2017	**Neubau Gewerbliche Berufsschule**	**800 000.—**	**1 894 800.—**	**6 650 000.—**	**3 678 800.—**
4 428 748.05			750 Barausgaben	450 000.—		6 100 000.—	
—.—			750.1 Geräte, Apparate, Demonstrationseinrichtungen	—.—		—.—	
199 853.60			501 Bauzinsen Konto 2.443	350 000.—		550 000.—	
	1 073 358.80		440 Zuweisung Bausteuer Konto 2.510		994 800.—		904 800.—
	1 100 000.—		401 Bundesbeiträge		900 000.—		2 774 000.—
—.—	—.—	2018	**Kantonale Fischbrutanstalt**	**140 000.—**	**30 000.—**	**120 000.—**	**30 000.—**
—.—			750 Bauausgaben	140 000.—		120 000.—	
	—.—		440 Tilgung aus laufender Rechnung 4.2.731		30 000.—		30 000.—

Rechnung 1976 Ausgaben	Rechnung 1976 Einnahmen			Voranschlag 1978 Ausgaben	Voranschlag 1978 Einnahmen	Voranschlag 1977 Ausgaben	Voranschlag 1977 Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—.—	**300 000.—**	2019	**Neue Telefonanlage**	—.—	**60 000.—**	**600 000.—**	**60 000.—**
—.—			750 Ausgaben	—.—		600 000.—	
	300 000.—		440 Tilgung aus laufender Rechnung 1.510		60 000.—		60 000.—
11 805 651.85	5 692 689.45		Total Verwaltungsvermögen	2 410 000.—	4 706 000.—	11 770 000.—	5 990 000.—
			2. Zu tilgende Aufwendungen				
4 109 838.80	**6 514 987.20**	3001	**Baukonto Strassen und Brücken**	**7 455 000.—**	**5 537 000.—**	**9 380 000.—**	**7 084 750.—**
4 109 838.80			740 Bauausgaben	6 465 000.—		8 180 000.—	
—.—			501 Bauzinsen Konto 2.444	990 000.—		1 200 000.—	
	968 267.95		410 Gemeindebeiträge		337 000.—		574 000.—
	1 766 574.70		401 Bundesbeiträge		2 598 000.—		4 169 000.—
	3 780 144.55		440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.1.510/5.2.510		2 602 000.—		2 341 750.—
8 062 918.75	**8 326 225.84**	3003	**Baukonto Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen**	**7 120 000.—**	**6 500 000.—**	**8 070 000.—**	**7 406 000.—**
8 055 548.25			740 Bauausgaben	7 100 000.—		8 050 000.—	
7 370.50			501 Bauzinsen	20 000.—		20 000.—	
	7 104 225.84		401 Bundesbeiträge		6 500 000.—		7 406 000.—
	1 000 000.—		440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.1.510		—.—		—.—
	222 000.—		420 Kostenanteil Kanton St. Gallen		—.—		—.—
	—.—		421 Beiträge und Kostenanteile Dritter		—.—		—.—
37 048.30	**307 954.—**	3004	**Werkhof Biäsche**	**70 000.—**	**290 000.—**	**20 000.—**	**290 000.—**
9 092.80			740 Kantonsanteil Bauausgaben	—.—		—.—	
	40 000.—		440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.4.511		40 000.—		40 000.—
—.—			741 Mobiliar und Einrichtung	—.—		—.—	
	50 000.—		441 Tilgung aus laufender Rechnung 5.4.512		50 000.—		50 000.—
27 955.50			742 Fahrzeuge und Geräte	70 000.—		20 000.—	
	200 000.—		442 Tilgung aus laufender Rechnung 5.4.510/5.6.510		200 000.—		200 000.—
	17 954.—		401 Bundesbeiträge		—.—		—.—

132 419.–	**400 000.–**	3005 **Baukonto Militärstrasse Elm-Wichlen**	**–.–**	**–.–**	**–.–**	**–.–**
132 419.–		740 Bauausgaben	–.–		–.–	
	400 000.–	401 Bundesbeiträge		–.–		–.–
981 306.05	**444 760.55**	3006 **Baukonto Sernftalstrasse**	**1 900 000.–**	**950 000.–**	**2 000 000.–**	**1 000 000.–**
981 306.05		740 Bauausgaben	1 900 000.–		2 000 000.–	
	355 871.90	401 Bundesbeiträge		950 000.–		1 000 000.–
	88 888.65	410 Gemeindebeiträge		–.–		–.–
	–.–	440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.1.510		–.–		–.–
13 323 530.90	15 993 927.59	Total zu tilgende Aufwendungen	16 545 000.–	13 277 000.–	19 470 000.–	15 780 750.–

3. Übrige zu tilgende Aufwendungen

–.–	**100 000.–**	3100 **Durnagelbachverbauung**	**–.–**	**100 000.–**	**450 000.–**	**350 000.–**
–.–		930 Beitrag an Durnagelbachkorporation	–.–		450 000.–	
	–.–	401 Bundesbeiträge		–.–		250 000.–
	100 000.–	440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.8.510		100 000.–		100 000.–
418 400.–	**300 000.–**	3101 **Schulhausbauten**	**850 000.–**	**500 000.–**	**650 000.–**	**300 000.–**
418 400.–		910 Beiträge an Gemeinden	850 000.–		650 000.–	
	300 000.–	440 Tilgung aus laufender Rechnung 6.9.510		500 000.–		300 000.–
1 700 000.–	**700 000.–**	3101 **Anlagen für sportliche Ausbildung**	**–.–**	**500 000.–**	**–.–**	**500 000.–**
1 700 000.–		930.1 Beiträge an Dritte	–.–		–.–	
	700 000.–	440.1 Tilgung aus laufender Rechnung 6.3.510		500 000.–		500 000.–
834 480.–	**725 500.–**	3102 **Zivilschutzbauten**	**3 100 000.–**	**2 800 000.–**	**2 940 000.–**	**2 310 000.–**
834 480.–		910 Beiträge an Gemeinden	1 600 000.–		1 440 000.–	
–.–		720 Beiträge an kantonseigene Bauten	1 500 000.–		1 500 000.–	
	625 500.–	401 Bundesbeiträge		2 400 000.–		2 280 000.–
	100 000.–	440 Tilgung aus laufender Rechnung 3.4.510		400 000.–		30 000.–
4 952 150.80	**1 000 000.–**	3103 **Gewässerschutz**	**4 203 000.–**	**4 203 000.–**	**4 177 000.–**	**4 177 000.–**
4 944 650.80		910 Beiträge an Sammelkanäle und Abwasserreinigungsanlagen	3 993 000.–		4 153 000.–	
7 500.–		911 Beiträge an Kanalisationsprojekte	–.–		–.–	

Rechnung 1976 Ausgaben	Rechnung 1976 Einnahmen			Voranschlag 1978 Ausgaben	Voranschlag 1978 Einnahmen	Voranschlag 1977 Ausgaben	Voranschlag 1977 Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—.—			501 Bauzinsen Konto 2.445	210 000.—		24 000.—	
	1 000 000.—		440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.10.510		—.—		—.—
	—.—		440.1 Zuweisung Bausteuer Konto 2.510		1 072 000.—		972 000.—
	—.—		950 Übertrag auf Vorschusskonto		3 131 000.—		3 205 000.—
391 185.65	**111 292.—**	3104	**Kehrichtverbrennungsanlage**	**—.—**	**—.—**	**—.—**	**—.—**
391 185.65			750 Bauausgaben inkl. Zinsen	—.—		—.—	
	—.—		410 Gemeindebeiträge		—.—		—.—
	—.—		440 Tilgung aus laufender Rechnung 5.10.511		—.—		—.—
	111 292.—		401 Bundesbeiträge		—.—		—.—
588 135.20	**556 460.—**	3105	**Verbauungen und Aufforstungen**	**565 000.—**	**541 600.—**	**492 000.—**	**490 000.—**
6 661.60			780 Bauausgaben für kantonseigene Objekte	40 000.—		22 000.—	
562 735.75			910 Beiträge an Gemeinden	395 000.—		430 000.—	
18 737.85			930 Beiträge an Korporationen und Private	130 000.—		40 000.—	
	406 460.—		401 Bundesbeiträge		391 600.—		340 000.—
	150 000.—		440 Tilgung aus laufender Rechnung 10.511		150 000.—		150 000.—
2 493 609.—	**2 137 726.—**	3106	**Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten**	**1 910 000.—**	**1 910 000.—**	**1 820 000.—**	**1 820 000.—**
522 661.—			910 Beiträge an Gemeinden	180 000.—		570 000.—	
1 970 948.—			930 Beiträge an Korporationen und Private	1 730 000.—		1 250 000.—	
	1 337 726.—		401 Bundesbeiträge		1 110 000.—		1 020 000.—
	800 000.—		440 Tilgung aus laufender Rechnung 9.8.510		800 000.—		800 000.—
449 597.—	**427 779.50**	3106	**Wohnbausanierungen (Berg und Tal)**	**700 000.—**	**700 000.—**	**450 000.—**	**450 000.—**
449 597.—			930.1 Beiträge an Private	700 000.—		450 000.—	
	189 369.—		401.1 Bundesbeiträge		320 000.—		200 000.—
	38 410.50		410.1 Gemeindebeiträge		80 000.—		50 000.—
	200 000.—		440.1 Tilgung aus laufender Rechnung 9.8.511		300 000.—		200 000.—
488 723.90	**416 709.95**	3107	**Waldwege und Waldstrassen**	**615 500.—**	**592 900.—**	**600 000.—**	**600 000.—**
226 608.90			910 Beiträge an Gemeinden	472 500.—		530 000.—	
262 115.—			930 Beiträge an Korporationen und Private	143 000.—		70 000.—	
	166 709.95		401 Bundesbeiträge		342 900.—		350 000.—
	250 000.—		440 Tilgung aus laufender Rechnung 10.510		250 000.—		250 000.—

1 777 809.25	**800 000.—**	3109	**Baubeiträge an Alterswohnheime**	**1 800 000.—**	**1 500 000.—**	**1 800 000.—**	**1 500 000.—**
1 777 809.25			910 Beiträge an Altersheime	1 800 000.—		1 800 000.—	
	800 000.—		440 Tilgung aus laufender Rechnung 7.3.510		1 000 000.—		1 000 000.—
	—.—		401 Bundesbeiträge		500 000.—		500 000.—
—.—	**22 800.—**	3110	**Baubeitrag Tiermehlfabrik Ostschweiz und regionale Sammelstellen**	**—.—**	**22 800.—**	**118 000.—**	**22 800.—**
—.—			930 Beitrag an Tiermehlfabrik Ostschweiz	—.—		118 000.—	
	22 800.—		440 Tilgung aus laufender Rechnung 9.4.510		22 800.—		22 800.—
119 924.20	**119 924.20**	3400	**Grundbuchvermessung**	**110 000.—**	**110 000.—**	**90 000.—**	**90 000.—**
119 924.20			701 Kosten der Grundbuchvermessung	110 000.—		90 000.—	
	119 924.20		440 Tilgung der laufenden Rechnung 5.510		110 000.—		90 000.—
14 214 015.—	7 418 191.65		Total übrige zu tilgende Aufwendungen	13 853 500.—	13 480 300.—	13 587 000.—	12 609 800.—

Zusammenzug der Investitionsrechnung

11 805 651.85	5 692 689.45	**1. Verwaltungsvermögen**	2 410 000.—	4 706 000.—	11 770 000.—	5 990 000.—
13 323 530.90	15 993 927.59	**2. Zu tilgende Aufwendungen**	16 545 000.—	13 277 000.—	19 470 000.—	15 780 750.—
14 214 015.—	7 418 191.65	**3. Übrige zu tilgende Aufwendungen**	13 853 500.—	13 480 300.—	13 587 000.—	12 609 800.—
39 343 197.75	29 104 808.69		32 808 500.—	31 463 300.—	44 827 000.—	34 380 550.—

Abschluss der Investitionsrechnung

	29 104 808.69	**Total der Einnahmen**		31 463 300.—		34 380 550.—
39 343 197.75		**Total der Ausgaben**	32 808 500.—		44 827 000.—	
	10 238 389.06	**Überschuss der Ausgaben**		1 345 200.—		10 446 450.—
39 343 197.75	39 343 197.75		32 808 500.—	32 808 500.—	44 827 000.—	44 827 000.—

III. Gesamtrechnung

Rechnung 1976 Ausgaben	Rechnung 1976 Einnahmen		Voranschlag 1978 Ausgaben	Voranschlag 1978 Einnahmen	Voranschlag 1977 Ausgaben	Voranschlag 1977 Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
101 462 166.80	101 621 866.02	**I. Laufende Rechnung** (Ordentliche Verwaltungsrechnung)	97 719 000.–	98 015 117.–	92 867 850.–	92 953 484.–
39 343 197.75	29 104 808.69	**II. Investitionsrechnung** (Ausserordentliche Verwaltungsrechnung)	32 808 500.–	31 463 300.–	44 827 000.–	34 380 550.–
	10 078 689.84	**Ausgabenüberschuss**		1 049 083.–		10 360 816.–
140 805 364.55	140 805 364.55		130 527 500.–	130 527 500.–	137 694 850.–	137 694 850.–